UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY

Wilhelm von Humboldts Gesammelte Schriften.

Wilhelm von Humboldts Gesammelte Schriften.

Herausgegeben von der

Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften.

Band XII.

(Zweite Abteilung:)

Politische Denkschriften III.

1. Hälfte.

Berlin
B. Behr's Verlag
1904.

LG
H3196P

Wilhelm von Humboldts Politische Denkschriften.

TORONTO LIBRARY UNIVERSITY OF

Herausgegeben von

Bruno Gebhardt.

Dritter Band.

1815—1834.

1. Hälfte.

118170
13/9/11

Berlin
B. Behr's Verlag
1904.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt.

Seite

I—IV. Der zweite Pariser Frieden 1

V—XIX. Der Deutsche Bund 23

XX. Gutachten über die Einrichtung des Staatsrats 141

XXI. XXII. Gemeindeordnung für das platte Land 148

XXIII—XXVIII. Zum Gesetz über die Steuerverfassung 154

XXIX. Über die Stellung und die Befugnisse der Oberpräsidenten . . . 189

XXX. Über die Zustände in der Verwaltung und die Minister 196

XXXI. XXXII. Als Gesandter in England 202

XXXIII. Über Friedensschlüsse mit den Barbaresken und die Anknüpfung von Verbindungen mit den südamerikanischen Kolonien 216

XXXIV. Denkschrift über Preußens ständische Verfassung 225

XXXV. Über seinen Eintritt in das Ministerium 296

I—IV. Der zweite Pariser Frieden.

Die wichtigen, bei Abschluß des zweiten Pariser Friedens zu lösenden Fragen wurden in Denkschriften behandelt, die die Kabinette untereinander austauschten. Der russische Vertreter, Graf Capodistria, schrieb ein solches Memoire, datiert vom 28. Juli 1815, in dem er folgendes ausführte. Um die Wiederkehr einer Störung der Ruhe Europas zu verhindern, müssen von Frankreich sachliche und moralische Gewährleistungen gefordert werden. Als mögliche sachliche zählt er auf: 1. Gebietsabtretungen; 2. Wegnahme oder Schleifung der Festungen; 3. Wegnahme des ganzen Kriegsmaterials; 4. starke Kriegssteuern, um die Erhebung des Volkes aus der jetzigen Gefahr für lange unmöglich zu machen. Aber da die Verbündeten bei Beginn des Krieges gegen Bonaparte und die Seinigen, nach den Erklärungen vom 13. März, 25. März und 12. Mai, Frankreich nicht als feindliches Land angesehen haben, dürfen sie auch jetzt, da sie es besetzt halten, nicht ein Eroberungsrecht dagegen ausüben. Der Beweggrund des Krieges war die Aufrechterhaltung des ersten Pariser Friedens, also kann dessen Beeinträchtigung nicht das Ende des Krieges sein. Durch die Wiener Verhandlungen sind die verschiedenen Staaten in dem Maße hergestellt, daß ein gerechtes Gleichgewicht in Europa begründet ist; dieses würde durch eine Schädigung der Unverletzlichkeit Frankreichs gestört, und neue Verhandlungen würden nötig werden. Die Verbündeten haben Ludwig XVIII. während der Gewaltherrschaft Bonapartes anerkannt, ihn wieder auf den Thron gesetzt; sie müssen also sein Ansehen befestigen und ihm mit aller ihrer Macht helfen, um die sittliche Kraft seiner Regierung auf den allgemeinen und nationalen Vorteil zu begründen. Die Kräfte der Franzosen schwächen heißt ihnen sagen, daß eine gesetzliche Regierung für sie ein Mißgeschick sei. Sittliche Gewährleistungen wären, daß der König sein verfassungsmäßiges Ansehen so herstellen könne und müsse, daß der gesunde und größere Teil des Volkes sich fest an seinen Thron schließe. Aber man müsse beide Arten Gewährleistungen miteinander verbinden, und diese Verbindung wäre geschaffen, wenn der König von Frankreich im Einverständnis mit den Verbündeten den französischen Staat so umbildete, daß die Interessen aller Parteien sich in das einzige Interesse der Regierung und der Volksvertretung auflösen: dann wäre die Gefahr einer zukünftigen Umwälzung beseitigt. Diese Aufgaben können die Verbündeten lösen entweder durch Abschluß eines Bundes mit der Bestimmung, bei jeder neuen Revolution ihre Waffen nach Frankreich

zu tragen, oder durch militärische Besetzung des Landes mit Zustimmung der Regierung, bis man von der Festigkeit der neu einzuführenden Verfassung überzeugt sei. Bei Anwendung des ersten Mittels würde Frankreich zur Zahlung einer Geldsumme, die zu Anlagen für die gemeinsame Sicherheit verwendet werden könnte, verpflichtet, und bis zu ihrer Tilgung eine Kriegslinie im Lande besetzt gehalten werden, doch soll dieses von der freien Bestimmung der französischen Regierung abhängen, und zwei Mächte, die an der Besetzung nicht teilnehmen, ihr gewährleisten, daß sie zu bestimmter Zeit aufhöre. Alles dies soll in freundschaftlichen Unterhandlungen mit der französischen Regierung erreicht werden, denn mit dieser befinden sich die Verbündeten im Friedenszustande. Man solle sofort an die Abmachungen gehen, damit das französische Volk nicht zur Verzweiflung gereizt werde.

Gegen diese Ausführungen wandte sich Humboldt in einem Schreiben an den Staatskanzler (No. I), das von 2 Denkschriften begleitet war: einem Mémoire confidentiel (No. II), das zur Übergabe an die Kabinette bestimmt war, und einem Mémoire entiérement confidentiel (No. III), das nur für die preußischen Staatsmänner bestimmt war.

Als die französische Regierung Schwierigkeiten machte, das Geld für die Bekleidung der preußischen Truppen zu zahlen, gab Humboldt in einer Denkschrift (No. IV) Ratschläge für das einzuschlagende Verfahren.

I. An Hardenberg. 4. August 1815.

(Reinschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Indem ich die Ehre habe, Ew. Durchlaucht die inliegenden Aufsätze zu überschicken, kann ich mich nicht der Bemerkung enthalten, dass der von Russland uns übergebene Plan gerade der verderblichste für Preussen ist, der hätte ersonnen werden können.

Wenn er befolgt würde, so zöge Preussen von diesem ganzen Kriege, seinen Verlusten, seinen ungeheuren Aufopferungen keinen andern Vortheil als einen Contributions-Antheil, den es noch grösstentheils zur Anlegung fester Plätze gegen Frankreich aufwenden soll.

Dagegen hätte es die wichtigen Nachtheile, die Mittel, die ihm der jetzige Krieg gebracht hätte, nicht auf die Erleichterung des erschöpften Landes und die Sicherung seiner östlichen Grenzen wenden zu können, und da Russland wenigstens nicht von der Mitbesetzung Frankreichs abstehen würde, Russische Truppen Jahre lang durch seine Staaten und Deutschland ziehen zu sehen, eine Russische Armée in der Nähe seiner Rhein-Provinzen zu haben und in allen seinen Verhandlungen mit Frankreich noch den Einfluss des Russischen Hofes auf seinem Wege zu finden.

Oesterreich und England leiden zwar unmittelbar weniger bei diesem Plan, allein aus allgemeinen politischen Gründen müssten sie sich ihm ebenso kräftig entgegensetzen.

Würde ein solches Abkommen unter den Verbündeten und mit Frankreich getroffen, so trüge Russland, da es seiner Lage nach nur Geld von Frankreich erhalten kann, dies ganz zu seinen eigenen Zwecken verwenden könnte und einen Einfluss mehr in alle Europäischen Verhältnisse erhielte, allein den grössesten Vortheil dieses Krieges davon. England müsste wie Preussen die Contribution zu Anlegung von Festungen in Belgien, Oesterreich, wenn es auf dem linken Rheinufer bliebe, dort, und ausserdem auch noch in Italien verwenden.

Dennoch hat Russland nichts zur schnellen Beendigung des Krieges beigetragen, da Preussen hingegen mit England dieselbe herbeigeführt und mit den theuersten Opfern erkämpft hat, Oesterreich wenigstens durch die Besiegung Murats der gemeinschaftlichen Sache thätig nützlich geworden ist.

Des Interesses Preussens habe ich mit Fleiss nur mit einigen Worten gedacht. Es kömmt jetzt meines Erachtens erst darauf an, das System der Alliirten gegen Frankreich zu ändern und sie zu dem Plan zu bewegen, die Grenzen Frankreichs enger zu ziehen. Um aber dahin zu gelangen, ist es nothwendig, das Ansehen zu vermeiden, als spräche Preussen nur zu seinem eigenen Vortheil. In der That ist es auch Preussen in der jetzigen Lage mehr um Sicherung seiner Grenzen als um Vergrösserung zu thun.

Paris, den 4. August 1815.

Humboldt.

An
den Königl. Staats-Kanzler Fürsten
von Hardenberg pp. Durchlaucht
zu Paris.

II. Mémoire confidentiel. Anfang August 1815.

Reinschrift im Geh. Staatsarchiv o. D.; gedruckt bei Schaumann, Geschichte des zweiten Pariser Friedens, Teil II, Aktenstücke S. 3ff.; bei Gagern, Mein Anteil an der Politik, Bd. V, der zweite Pariser Frieden, Teil II, S. 45ff., Humboldts Werke, Bd. VII, S. 279ff.; deutsch bei Pertz, Leben Steins, Bd. IV, S. 506ff.)

La situation des Puissances Alliées vis-à-vis de la France ou le Gouvernement Français est trop compliquée pour qu'il ne soit

pas très essentiel de la définir avec une grande précision. D'un côté, elle a été évidemment différente aux différentes époques, qu'on ne saurait se dispenser de distinguer dans le cours des événemens depuis l'évasion de Napoléon de l'Isle d'Elbe; d'un autre côté, nous ne sommes point encore parvenùs au point où la France et le Gouvernement français pourraient être regardés comme des termes synonymes.

Lorsque les Puissances publièrent leur déclaration du 13 Mars,*) le Gouvernement légitime subsistait encore en France, et n'était attaquée que par une poignée d'hommes, ou semblait du moins ne l'être qu'ainsi. Car la vérite est que cette poignée d'hommes n'eût jamais renversé le trône sans l'indifférence avec laquelle au moins une très grande partie de la nation attendait, les uns avec satisfaction, les autres sans peine, ni regrèt, l'issue de la révolution qui se préparait. C'est alors que les Puissances furent vraîment les Alliés de Louis XVIII. La déclaration promet au Roi de France et à la nation française (qu'on croyait réunie à lui) des secours et cela seulement dans le cas que les secours seraient demandés. Elle suppose un gouvernement indépendant en France et en respecte l'autorité.

Le traité du 25 Mars**) est encore conçù dans le même sens. L'article 8. exprime le but de soutenir la France contre Napoléon, et il y est question de la réquisition des forces des Puissances par Louis XVIII. Mais en même tems, il y est aussi parlé des secours que le Roi apportera a l'objet du traité, ce qui détermine suffisam-

---

*) *Die gegen Napoleon gerichtete Achtserklärung, in der es heißt: „Et quoiqu'intimément persuadés que la France entière, se ralliant autour de son souverain légitime, fera incessament rentrer dans le néant cette dernière tentative d'un délire criminel et impuissant, tous les souverains de l'Europe, animés de mêmes sentimens et guidés par les mêmes principes, déclarent que si, contre tout calcul, il pouvoit résulter de cet événement un danger réel quelconque, ils seroient prets à donner au Roi de France et à la nation françoise, ou à tout autre gouvernement attaqué, dès que la demande en seroit formée, les secours nécessaires pour rétablir la tranquillité publique, et à faire cause commune contre tous ceux qui entreprendroient de la compromettre.*

**) *Der Allianztraktat vom 25. März 1815; Artikel 8 lautet: Le présent traité étant uniquement dirigé dans le but de soutenir la France ou tout autre pays envahi contre les entreprises de Buonaparte et de ses adhérens, S. M. Chrétienne sera spécialement invitée à y donner son adhésion et à faire connoître dans le cas, où elle devroit réquerir les forces stipulées dans l'art II, quels secours les circonstances lui permettront d'apporter à l'objet du présent traité*

ment ce que suppose l'application de cette stipulation. Du reste ce traité porte évidemment le caractère de former une ligue Européenne pour la sûreté de l'Europe contre un état de choses en France qui pourrait la menacer. C'est là son but essentiel; l'art. 1er *) ne parle que de celui-là et ce traité se distingue déjà par là très fort de la déclaration du 13 Mars. Sa Majesté Très Chrétienne n'est point accédée à cette alliance, en signant un traité formel; on s'est borné à demander et à accepter une note d'adhésion de la part de son Ministre.**)

Au moment de la ratification de ce traité les circonstances étaient devenues différentes. Le Gouvernement Britannique declara positivement,***) et toutes les autres Puissances accédèrent à cette déclaration, qu'il ne prenait pas l'engagement de poursuivre la guerre dans l'intention d'imposer un Gouvernement à la France. Les malheurs, si glorieusement réparés àprésent, avaient eloignés le Roi légitime de son Royaume; on distingua officiellement le Gouvernement et la France; on regarda, comme possible, que le Gouvernement ne rentrât pas dans ses droits. L'alliance prit alors le caractère bien prononcé et entièrement décidé, d'une ligue dirigée contre la France, pour la propre sûreté des Puissances.

---

*) *Art. I lautet: Les hautes puissances contractantes ci-dessus dénommées s'engagent solemnellement à réunir les moyens de leurs états respectifs, pour maintenir, dans toute leur intégrité, les conditions du traité de paix, conclu à Paris le 30 Mai 1814, ainsi que les stipulations arrêtées et signées au Congrès de Vienne, dans le but de compléter les dispositions de ce traité, de les garantir contre toute atteinte, et particulièrement contre les desseins de Napoléon Buonaparte. A cet effet, Elles s'engagent à diriger, si le cas l'exigeoit, et dans le sens de la déclaration du 13 mars dernier de concert et de commun accord, tous leurs efforts contre lui et contre tous ceux, qui se seroient déjà ralliés à sa faction, ou s'y réuniroient dans la suite; à fin de les forcer à se désister de ce projet, et de les mettre hors d'état de troubler à l'avenir la tranquillité de l'Europe et la paix générale, sous la protection de laquelle les droits, la liberté et l'indépendance des nations venoient d'être placés et assurés.*

**) *Der Beitritt erfolgte durch eine Note Talleyrands vom 27. März 1815.*

***) *Diese Erklärung vom 15. April 1815 lautet: Le soussigné, à l'échange des ratifications du traité du 25 Mars dernier, de la part de sa cour, a ordre de déclarer par la présente que le 8 article dudit traité doit être entendu comme obligeant les parties contractantes sur les principes d'une sûreté mutuelle, à faire un commun effort contre le pouvoir de Napoléon Buonaparte, conformément au 3 article dudit traité; mais il ne doit pas être entendu comme obligeant S. M. Britannique à poursuivre la guerre dans la vue d'imposer à la France aucun gouvernement particulier.*

Les armées se mirent en marche, Napoléon commença la guerre, la journée du 18 [Juin] la termina, et les Alliés entrèrent à Paris. Il faudrait renverser toutes les idées, et changer arbitrairement la valeur des termes pour nier que la France était alors l'ennemie des Alliés, et que la partie subjuguée devint [leur] conquête.

Le Roi Louis XVIII. ne s'y trouvait point, il avait conservé certainement tous ses droits, toujours imprescriptibles; les droits étaient reconnûs par les Puissances, mais de fait, il n'exerçait aucune autorité et n'avait en rien contribué au succès. Les engagemens des Alliés envers lui, étaient, ainsi que le prouve la teneur et la ratification du traité du 25 Mars, pour le moins coordonnées à d'autres considérations, et ne leur imposaient pas des obligations absolues. La France d'un autre côté aurait en vain voulu rejetter tous les torts sur Napoléon, elle les avait, ce qui est le seul point de vue pratique, tellement partagés, qu'elle avait rendu impossible aux Alliés de séparer la nation de l'usurpateur. Celui-ci ne s'etait point replacé sur le trône seulement entouré de bayonnettes et inspirant la terreur, mais avait institué un Gouvernement, assemblé des Chambres, introduit des formes qu'il aurait été impossible d'introduire, si la volonté d'une très-grande partie de la nation n'y avait concouru directement ou indirectement. Quoiqu'en dise le parti opposé, ce qui se fit dans les trois mois de son usurpation, ne fut pas seulement l'ouvrage de la force. On ne peut pas même dire qu'il exerça beaucoup d'actes de rigueur. Il opposa aux Alliés, non pas une poignée de partisans de sa cause, mais une armée de près de 200000 hommes pris à peu près sur toute la surface de la France et cette armée se battit avec courage et persévérance. Il n'y a guères de Français qui doute que, si la bataille du 18 [Juin] lui avait été favorable, il n'eût pu attirer paisiblement de nouveaux renforts à son Armée, prolonger la guerre, faire, si les Alliés le lui avaient permis, une paix et règner, comme il règna avant 1813.

Immédiatement après la prise de Paris par les Alliés, le Roi revint, se replaça sur son trône, et les Puissances Alliées commencèrent à négocier avec lui. C'est alors que l'état des choses, tel qu'il avait été avant la crise, commença à se rétablir, mais néanmoins avec deux immenses différences.

1. Les Puissances Alliées ont fait une terrible expérience et de grands sacrifices. Elles ont vû que le Gouvernement

Royal en France a pû succomber à l'entreprise la plus téméraire et la plus avanturée; et que ni l'idée de sa légitimité, ni la conviction de sa modération et de sa douceur, ni l'influence qu'il a exercé sur la France pendant près d'une année, n'ont pû empêcher la nation de s'armer sous les ordres de Napoléon contre l'Europe; et que, sans une bravoure aussi signalée des Armées et des talens aussi rares des Généraux, contre qui le premier choc était dirigé, l'Europe aurait facilement été plongée dans une guerre aussi longue que désastreuse. Elles sont autorisées par conséquent, et même obligées envers leurs sujets, d'user de toutes les précautions nécessaires pour éviter qu'un pareil désastre ne se renouvelle, et leurs relations avec le Gouvernement replacé sur le trône doivent évidemment être modifiées par ce premier et plus important de tous leurs devoirs. Leur alliance ayant été dès son principe, et étant devenue ensuite uniquement une ligue défensive de l'Europe contre l'attitude menaçante des affaires en France, elle doit conserver ce caractère, et elles doivent subordonner à ce but toute autre considération. Si ces réfléxions engagent à penser à des garanties, les sacrifices exigent des indemnités.

(2.) Quoique le roi soit revenû, et que toute la France, a peu d'exception près, ait arboré le signe extérieur de la soumission à son pouvoir, il n'est guères encore possible de regarder le Roi et la France comme un et le même pouvoir. L'autorité Royale n'est encore ni assurée, ni consolidée, et l'on se met dans une contradiction évidente, si pour l'affermir, on veut épargner des conditions pénibles à la France et qu'on affaiblit par là, ce qui, dans le moment actuel est encore son véritable soutien, la supériorité des armées étrangères. La nation s'étant mise dans une attitude entièrement hostile contre les Puissances Alliées, elles ne peuvent la regarder comme étant devenue tout a coup, entièrement amie.

Elles ne peuvent se dispenser de la crainte, qu'ainsi que les ménagemens dont on a usé à la paix de Paris, auraient, sans un concours heureux de circonstances, et ont en effet servi Bonaparte, ceux dont on userait maintenant, en tournant au profit d'une partie de la nation qui s'opposerait de nouveau aus Bour-

bons. Les relations des Alliés avec le Roi sont donc encore modifiées par la considération que la durée de l'autorité royale et la soumission de la nation dépendent elles mêmes des mesures qu'ils vont prendre.

Si, d'après cet aperçu, purement historique, l'on demande ce que les Alliés ont le droit de faire vis-à-vis de la France, et de son Gouvernement, et ce qu'ils auraient tort de se permettre, la question devient facile à résoudre, dés qu'elle est placée d'une manière convenable.

La sûreté de l'Europe ayant été la cause de la guerre, et le but de l'alliance, elle doit aussi être la base de la pacification, et les Alliés ont le droit incontestable de tout exiger de la France et de son Gouvernement ce qu'ils jugent nécessaire pour cette sûreté. Ni le Roi, ni la nation ne sauraient contester ce droit. La nation n'en a aucun à réclamer sans le Roi; elle a souffert de paraître identifiée avec Napoléon et a été vaincue avec lui. Le Roi a été placé par les malheurs qui l'ont frappé hors de la ligne, où il n'aurait demandé que l'assistance des Alliés, et ceux-ci ayant dû commencer et terminer à eux seuls ce qu'ils avaient entrepris, il leur appartient aussi à eux seuls de juger ce qui sera nécessaire pour leur épargner à la suite les mêmes sacrifices.

On prétend que le droit des Puissances Alliées ne s'étend pas jusqu'à porter atteinte à l'intégrité de la France, puisque les Puissances Alliées, n'ayant pas considéré, en prenant les armes contre Napoléon et ses adhérens, la France comme pays ennemi elles ne peuvent point maintenant y exercer un droit de conquête. Mais ce raisonnement qui semble déjà pécher par là qu'il n'a nullement égard aux différens caractères que l'alliance des Puissances a dû prendre, ne paraît vrai que d'un côte tout au plus.

Il est très certain que la guerre actuelle n'a point dû, et ne doit jamais être une guerre de conquête; les Puissances agiraient entièrement contre leurs intentions et contre leurs principes, si elles voulaient s'aggrandir aux dépens de la France uniquement pour profiter de ses malheurs. Mais malgré cela, la conquête existe de fait, et si la mesure de resserrer les limites de la France, était reconnue comme la plus convenable pour atteindre le but principal de leur alliance, il est incontestable qu'elles ont le plein droit de l'exécuter.

Ni le traité du 25 Mars, ni la note d'adhésion remise par le Plénipotentiaire de France, ni les déclarations du 13 Mars et du

12 Mai.*) ne renferment une promesse directe et explicite des Puissances de ne pas toucher a l'intégrité de la France. On s'est borné uniquement à proclamer le maintien de la paix de Paris, et si l'on examine bien attentivement les termes de l'art. 1. du traité qui est le fond de toutes les déclarations postérieures, on verra, qu'il renferme beaucoup plus un engagement mutuel des Alliés de ne point souffrir que la paix de Paris soit altérée contre eux, qu'un engagement de leur part, vis-à-vis de la France de n'y rien changer. Si l'article avait eû ce dernier sens, la restriction ajoutée à sa ratification en aurait entièrement changé la nature. Mais quand même on voudrait l'interprêter ainsi, il est toujours indubitable que la conduite de la France qui, au lieu de se servir de l'assistance des Puissances pour se débarasser de Napoléon, prit les armes contr'elles, leur a donné le plein droit de ne plus penser qu'à leur propre sûreté.

Rien n'est en général aussi singulier que le raisonnement que, puisque Napoléon est pris, la guerre est terminée, et que les Alliés n'ont plus rien à demander à la France. La guerre ne sera terminée, que lorsque les Puissances Alliées auront obtenû les garanties et les indemnités qu'elles ont droit de réclamer; et les Puissances demandent aussi, après l'éloignement de Napoléon, avec raison à la France des gages qu'une nouvelle tentative ne les force à prendre de nouveau les armes. Si les Puissances, en disant qu'elles ne faisaient la guerre que contre Bonaparte et ses adhérens, ont séparé la nation de lui, la nation pour réclamer cette déclaration en sa faveur, aurait dû s'en séparer réellement, ne pas rester passive, et même combattre pour l'usurpateur, mais, au contraire, contribuer à s'en débarrasser.

Le mémoire qui a fait naitre ces réflexions, établit une grande différence entre une cession territoriale et l'imposition d'une contribution, même suivie d'une occupation de provinces. Mais cette différence subsiste-t-elle bien sous le rapport du droit? N'est ce pas aussi user d'un droit de conquête que d'imposer de pareilles

*) *Es wurde in der Sitzung des Achterkomitees an diesem Tage beschlossen: 1. que la déclaration du 13 mars a été dictée aux Puissances par des motifs d'une justice si évidente et d'un poids si décisif, qu'aucun des sophismes par lesquels on a prétendu attaquer cette Déclaration ne saurait y porter atteinte; 2. que ces motifs subsistent dans toute leur force, et que les changements survenus de fait depuis la déclaration du 13 mars n'en ont point opéré dans la position de Buonaparte et de la France vis-à-vis des Puissances.*

contributions? Tout droit de conquête n'est il pas, d'après une saine théorie du droit des gens, limité par la nécessité de garanties et d'indemnités?

Si l'on peut exiger une indemnité, ne peut on pas la fixer, ou en territoire, ou en argent? Et peut-on dire qu'une contribution considérable pourrait être légitimement fournie par la France , comme moyen de concilier la conservation de son intégrité territoriale, avec ce qu'elle doit à la sûreté générale, lorsque l'on soutient que les Alliés n'ont aucun droit à porter atteinte à cette intégrité. Comment la France doit elle faire des sacrifices pour conserver ce qu'on n'a pas le droit d'attaquer?

La question du droit étant établie, il s'agit de déterminer quelles sont les garanties et les indemnités qu'on devra exiger de la France? et quelles mesures il convient de prendre pour ne pas s'exposer à de nouveaux dangers de sa part?

Tout le monde est d'accord qu'il y a deux moyens pour atteindre ce but, l'un de rétablir et d'amener la tranquillité en France en finissant comme l'on s'exprime, la révolution, l'autre de faire par différens modes, d'une manière temporaire ou permanente, une autre répartition de force entre la France et les États, ses voisins, pour empêcher qu'elle ne puisse empiéter sur leur droit.

Rien n'est certainement aussi salutaire et aussi nécessaire que de tâcher de tranquilliser la France, d'y neutraliser les passions, et de rattacher tous les intérêts à la conservation de l'autorité légitime. Mais comme une saine politique doit toujours s'en tenir de préférence à ce qu'il est entièrement dans son pouvoir de faire, cette tâche doit être subordonnée à l'autre de l'établissement d'une proportion relative de forces adoptées aux circonstances, et rien de ce qui est vraiment essentiel sans ce dernier point de vue, ne doit être abandonné dans le premier. L'esprit public et la volonté nationale, là où il en existe une, se composent de tant d'élémens divers qu'il est extrêmement difficile d'éviter même des mesures assez grossières en les jugeant en détail, et plus encore en voulant y exercer une influence directe: celle des Puissances étrangères blesse naturellement la fierté nationale, et le droit même de s'y immiscer est bien plus douteux que celui de pourvoir entièrement à leur propre sûreté. Le Alliés ont rendu au Gouvernement [toute] l'assistance qui dépendait d'eux, en faisant disparaître son plus grand ennemi, et en dissipant et désarmant

les autres; il doit se maintenir àprésent par lui-même; mais il est toujours beaucoup plus douteux, s'il pourra conserver son autorité et son indépendance pour qu'il puisse encore de longtemps offrir à l'Europe une garantie suffisante pour qu'on puisse se relâcher sur d'autres mesures de précaution et de sûreté. La révolution française a été la suite de la faiblesse du Gouvernement; elle ne pourra être terminée que par un Gouvernement fort, mais à la fois juste et légitime. Il sera difficile par conséquent de la voir finir, tandis que des Puissances étrangères exercent la tutèle sur la France. Cette tutèle pourra tout au plus empêcher les crises, autant qu'elle dure. Les tentatives de rendre le Gouvernement agréable à la nation, de le mettre à même de se faire des mérites auprès d'elle, ne seront jamais d'un grand effet. La partie de la nation qui sait apprécier ce mérite, n'est pas celle qui s'agite, et celle qui est habituée à ne pas rester tranquille, ne peut être comprimée que par la force et l'autorité. Le maintien du Gouvernement dans sa véritable indépendance sera donc longtems un sujet de doutes très fondés, et tout système de pacification actuelle dans lequel la sûreté générale sera rendue dépendante de là, ou qui exigera seulement qu'on porte là dessus un jugement sûr et précis, entrainera de grands inconvéniens après lui et pourra être nommé erroné. Mais, il n'en est pas moins vrai, que tout en réglant ce qu'exige leur sûreté, la conservation du Gouvernement Royal doit être constamment une des premières sollicitudes des Puissances Alliées.

Une autre répartition des forces respectives, reste, en conséquence, le seul moyen qui puisse vraiment mettre l'Europe à l'abri de nouveaux dangers, et parmi les différentes méthodes qu'on pourrait adopter, soit pour affaiblir la France, soit pour renforcer ses voisins, la plus simple, la plus conséquente et la plus conforme au système général des Puissances Alliées, paraitrait celle de procurer aux États voisins de la France une frontière assurée, en leur donnant, comme moyen de défense, les places fortes dont la France depuis qu'elle les possède, s'est servie comme de points d'aggression.

L'aggrandissement qui résulterait de là pour ces États, serait trop peu considérable pour exiger un nouveau travail sur l'établissement de l'équilibre en Europe, et un changement essentiel du recès du Congrès de Vienne. Il est dans l'esprit de cet acte que l'indépendance des Pays-bas et de l'Allemagne ne puisse éprouver

d'atteinte et c'est là ce qui résulterait de cette mesure. La Belgique acquierait plusieurs points importants, l'Allemagne s'étendrait du côte du haut Rhin, ce qui serait d'autant moins nuisible que les traités conclus à Vienne laissent toujours ouvert un arrangement entre l'Autriche et la Bavière qui ne peut se réaliser qu'aux dépens de quelques uns des petits Princes de l'Allemagne, et qui serait prodigieusement facilité par quelque acquisition de ce côté. La Prusse gagnerait assez en voyant ses voisins aussi renforcés, pour pouvoir se borner à quelque peu d'objets tendant uniquement au but de completter son propre système de défense.

Ce n'est pas depuis Napoléon ou depuis la révolution seulement que la France a fait des tentatives pour envahir l'Allemagne et la Belgique. Elles les a toujours renouvellées de tems en tems, et les places qu'on lui ôterait àprésent ont servi de base à ses opérations militaires. L'Allemagne, de son côté est un Etat essentiellement pacifique. La tranquillité de l'Europe ne peut, en conséquence, que gagner à ce changement de frontière. — Les Cours d'Allemagne doivent d'ailleurs, attacher un intérêt particulier à revendiquer au moins une partie de ce qui lui a été injustement arraché.

Tous les autres moyens d'affaiblir la France que le mémoire en question comprend sous le nom général de garanties réelles, quoique ce mot (pour observer ici en passant) ne soit pas proprement l'opposé des garanties morales qui sans doute, peuvent être très-réelles aussi, sont ou impossibles ou même injustes, comme celui de priver la France de tout le matériel de son Etat militaire, et d'en détruire les sources, ou tellement compliqué, que leur emploi même ferait naître de nouveaux inconvéniens. Ce reproche semble pouvoir être fait surtout à celui dont l'exécution est proposée définitivement dans le mémoire.

Après avoir exclù par une loi de l'Europe Napoléon Bonaparte et sa famille du trône de France, ce qui semblerait donner trop d'importance à un homme qu'on envoije à Ste: Hélène et à des individus qui n'ont jamais occupé aucun rang que par lui, et après avoir remis en vigueur la partie défensive du traité de Chaumont, les Puissances Alliées doivent prendre et conserver une position militaire en France dans le double but de faire acquitter une forte contribution, et de voir si l'état intérieur de la France se consolide; et cette contribution doit être employée

par les Puissances voisines de la France à renforcer leurs frontières par de nouvelles places qu'elles devront construire.

La première objection qu'on peut faire à ce plan, est, qu'au lieu qu'on pourrait tranquillement abandonner le soin de leur propre défense, et celui du maintien du repos de cette partie de l'Europe aux États voisins de la France, si l'on renforçait leurs frontières par les points aggressifs de ce Royaume, elle établit une surveillance prolongée des Puissances alliées sur le repos extérieur et intérieur de la France, occasionne des cantonnemens et des marches des trouppes et remet le retour d'un véritable état de paix à un nombre presque indéterminé d'années. Car comment l'échéance des termes fixés pour le paiment des contributions coincédera-t-il précisement avec le terme où l'état intérieur de la France pourra se passer d'une pareille surveillance? Et à quels symptômes assez certains ce dernier pourra-t-il être reconnu? Car la supposition que le Roi de France parvienne à reformer la Monarchie Francaise, de manière à ce que les intérêts de tous les partis se confondent en un seul intérêt, et qu'il en résulte une garantie morale de la fin de toute révolution en France, dont parle le mémoire, ne se réalisera guères, et il faudra, comme dans toutes les choses humaines se contenter d'un état tout au plus approchant de celui-ci.

En exigeant que la contribution soit employée a la construction de places fortes, on confond les idées de garanties et d'indemnités et établit une inégalité évidente entre les Alliés, puisque les Etats voisins de la France sont seuls grèvés de cette charge. Serait-ce en général le moyen de conserver la paix que d'opposer des forteresses à des forteresses et ne serait-il pas plus simple, de donner celles qui forment, d'après l'aveu du mémoire même, une immense et menaçante ligne, à ceux qui en sont menacés, et dont les dispositions paisibles ne laissent pas de doute, en abandonnant plutôt à la France le soin d'en construire de nouvelles? Elle garderait, d'ailleurs, toujours celles placées d'avantage vers l'intérieur du Royaume.

La seconde considération est pour la France et l'autorité royale elle même. La cession des places et de territoire est un sort auquel tous les Etats sont sujets, c'est une plaie douloureuse, mais qui se cicatrise et s'oublie. Mais il n'y a rien de si humiliant, surtout pour une nation que le mémoire en question nomme, non sans fondement, ivre d'orgueil et d'amour propre, que la

présence prolongée de troupes étrangères dans ses provinces. Quelque précis que soyent les règlemens et quelque stricte que soit leur exécution, il nait toujours, dans ces derniers cas, des différens qui ne laisseraient au Gouvernement que le choix entre une condescendance qui blesserait la fierté nationale ou le danger de se brouiller avec les Puissances Alliées. Il est inévitable aussi que la Province occupée souffre considérablement et que cela mécontente extrêmement les habitans. Ces plaintes, se renouvellant chaque jour, elles tourneront infailliblement toutes contre le gouvernement; on lui imputera non seulement d'avoir acheté, par cet arrangement, son retour en France, mais encore d'être cause de la prolongation de cet état pour se servir des forces étrangères pour son maintien, et il deviendra infiniment plus impopulaire par cette mesure, que par celle d'une cession, qui étant la suite immédiate de la guerre, pourrait encore être imputée à Bonaparte.

Une troisième objection, et peut-être la plus importante de toutes, est que le remède proposé n'offre aucunement une véritable garantie. Il a, au contraire, le défaut de ne point [assez] renforcer les Etats voisins de la France, de ne point ôter à la nation francaise les principaux moyens d'aggression et de l'irriter et de l'exaspérer au dernier point. On objecterait envain que la France après avoir dû payer de fortes sommes ne pourrait se procurer le matériel nécessaire pour faire la guerre. La Prusse a montré à quoi porte au contraire un tel traitement et ce que peut un Etat, même lorsqu'il semble dénué de tous les moyens. Priver la France de celles de ses forteresses qui menacent ses voisins est la seule garantie solide qu'on puisse obtenir. Sans elle, ni le Gouvernement ni l'Europe, ne seront à l'abri d'une nouvelle explosion, lorsque le moment de l'évacuation arrivera, qui pourtant devra arriver un jour, puisque une occupation permanente de trouppes étrangères, quoique le mémoire le nomme aussi parmi les garanties réelles, offre à peine une idée pratique et les Etats voisins de la France n'auront pour lors d'autre avantage que leurs places fortes nouvellement construites, tandis que la France aura conservé les siennes et fera la guerre avec toute l'énergie que donne la fierté nationale humiliée et la pauvreté causée par le payement des contributions.

Le passage du mémoire relatif à la garantie à offrir à la France dans le cas de l'occupation n'est pas assez clair pour qu'on

puisse entièrement en juger. Mais il est très-douteux, si la circonstance seule que ce ne seraient pas les trouppes qui paroissent le plus convenablement occuper une position militaire en France, qui en occuperaient une partie, rassurerait entièrement la nation sur la restitution du territoire occupé. Il serait difficile, d'ailleurs, que les Puissances alliées habituées à suivre constamment un système d'égalité parfaite, voulussent y renoncer dans un cas aussi important.

Conformément à ces considérations, une cession territoriale qui, en se portant surtout sur les places fortes, ne tendrait qu'à renforcer les frontières des Pays-bas, de l'Allemagne et de la Suisse, comme garantie, et une contribution, comme indemnité paraîtraient mieux remplir les vues des Puissances alliées et le but de leur alliance; placer plus convenablement le Roi dans l'attitude de pouvoir reprendre d'une manière indépendante les rênes du gouvernement, éviter d'avantage l'irritation de la nation qui naîtra nécessairement de la présence prolongée des trouppes étrangères et de tout contact trop rapproché avec les Alliés dans les premières années et mettre, si, malgré cela, on en venait à une nouvelle guerre avec la France, les Etâts qui l'avoisinent, en état de faire une résistance suffisante, sans s'épuiser par des efforts excessifs.

Quant à la marche à tenir actuellement, il est incontestable que celle que prescrit le mémoire:

> De se concerter sans délai sur les garanties et indemnités. de négocier avec le Gouvernement Français et de faire un traîté entre la France et les Alliés,

est d'une extrême urgence, et qu'elle est en même tems la seule qu'il soit possible de suivre.

III. Mémoire entièrement confidentiel.
Anfang August 1815.

(Reinschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Le mémoire ci-joint examine celui qui a été remis au Prince Hardenberg par le Comte de Capo d'Istria, seulement sous les rapports politiques de la France vis-à-vis du reste de l'Europe. Mais le contenu du mémoire Russe fait naître encore des réflexions très importantes sur le maintien de l'équilibre de l'Europe entière. Il a paru utile de les consigner dans ce mémoire particulier.

L'idée fondamentale des Puissances alliées et surtout de l'Autriche, qui a été la première à la prononcer,*) de l'Angleterre et de la Prusse, depuis le commencement de l'an 1813, a été de garantir l'Europe du danger dont elle pourrait être menacée de la part de la France et de la Russie en renforçant les États intermédiaires de manière à pouvoir, soit pour eux seuls, soit à l'aide de l'Angleterre, contenir ces deux grandes Masses en de justes limites.

Les négociations du Congrès de Vienne ont déjà porté atteinte à cette idée, en donnant au Royaume de Pologne, devenu Russe, une étendue qui prive l'Autriche et la Prusse de frontières militaires de ce côté. Le plan proposé actuellement en rendrait l'exécution encore plus difficile, et l'Autriche et l'Angleterre travailleraient en l'acceptant, contre leur propre ouvrage, puisque la tâche imposée par leur système aux États intermédiaires serait rendue par ce plan impossible à remplir à la Prusse et difficile à l'Autriche et aux autres États de l'Allemagne.

Il est de fait, et le mémoire lui-même le reconnaît que la frontière entre la France et ses voisins n'est point militairement assurée. La France possède des points d'aggression qui seraient plus utilement entre les mains de ses voisins comme points de défense. La journée du 18 a prouvé qu'une seule bataille gagnée ouvre à une armée Française le chemin vers Bruxelles et vers Liège. Si cette même journée a aussi fait voir qu'une seule bataille ouvre aux ennemis de la France le chemin de Paris, cela tient à des circonstances si extraordinaires qu'on ne saurait supposer qu'elles se reproduiraient plus souvent. La construction de forteresses ne remédie point suffisamment à ce défaut. Pour donner aux États intermédiaires la sécurité nécessaire, il ne suffit pas d'augmenter leurs moyens de défense, sans ôter en même temps à la France l'assurance de l'aggression, et sans cette sécurité il serait envain de croire que ces États puissent tenir tête aux dangers qui pourraient naître du côté opposé.

Si ce raisonnement est vrai pour l'Autriche et les États de l'Allemagne, il acquiert la plus grande force, lorsqu'on l'applique à la Prusse. La Monarchie Prussienne est dans la malheureuse position d'avoir des frontières à défendre contre l'une et l'autre des masses imposantes placées aux extrémités de l'Europe. Elle a été forcée au Congrès de Vienne d'accepter des Provinces sur

*) *In der Instruktion für Schwarzenberg vom 28. März 1813 s. o. XI, S. 25f.*

lesquelles la France, à n'en pas excepter le Gouvernement Royal qui pour se maintenir s'identifiera toujours avec la nation et épousera ses idées favorites, ne laissera de longtemps pas de jeter ses yeux. Il règne en outre une animosité décidée entre les deux nations, et le Gouvernement Royal lui-même a suffisamment fait voir durant le peu de mois de son règne qu'il avait pris à tâche de travailler toujours contre la Prusse. Si dans ces circonstances la Monarchie Prussienne n'obtient pas les frontières qui lui sont nécessaires du côté de ses possessions Rhénanes, il est impossible qu'elle résiste en même temps du côté opposé; on la force au contraire de donner alors à sa politique une tournure qui ne réponde guère à l'idée d'un État intermédiaire et conservateur de l'équilibre général.

Le mémoire Russe va encore plus loin à cet égard. En voulant qu'au moins une grande partie de la contribution Française soit employée à la construction de forteresses au delà du Rhin, il empêche la Prusse de fortifier sa frontière vers la Pologne. Sanctionner tout cela et exiger de la Prusse que, sans égard aux dangers qui la menacent évidemment, elle doive soutenir le système général, serait injuste et condradictoire à la fois.

Le principe opposé, celui de détacher de la France toute la ligne de forteresses qui sont nécessaires à la défense de ses voisins, ne blesse ni ne menace en rien l'équilibre général. Les États qui recevraient ces forteresses, sont paisibles par leur nature, leur intérêt et les dispositions de leurs Gouvernements, tous les torts que la France a eus contr'eux, sont redressés ou vengés, il ne peut pas entrer dans leurs projets de vouloir la réduire encore plus. La Monarchie Française conserve d'ailleurs toujours des forces suffisantes. Il est vrai qu'on prétend qu'il faille lui en ménager davantage pour pouvoir l'opposer à la Russie, si les circonstances l'exigeraient. Mais ce serait certainement ce qu'on pourrait faire de plus dangereux. S'il est salutaire d'avoir entre la France et la Russie des Puissances intermédiaires, conservateurs de l'équilibre, il suit immédiatement de ce principe qu'il faut éviter soigneusement de se servir de l'une contre l'autre. Des circonstances qui tiennent au temps et aux individus et surtout au caractère de l'Empereur Alexandre. ont fait et font encore que ce principe ne saurait être appliqué à la Russie; mais sa force devient incalculable, si l'on l'applique à la France qui, pour marcher contre la Russie, devrait entrer dans des Provinces qui lui ont été arrachées,

traverser des nations qui ont humilié sa fierté et lui ont fait aussi matériellement un grand mal, et venir en contact avec un peuple qui, inquiet et enclin aux innovations, avait autrefois attendu et en partie obtenu d'elle le retour à son ancienne indépendance.

Le mémoire de la cour de Russie renferme encore un passage duquel il est difficile de juger, puisque l'idée n'y est point suffisamment dévéloppée, mais qui mérite une attention très sérieuse, celui où il est parlé de la nécessité de ne confier l'occupation de la partie de la France dont on ne se dessaisirait point encore, qu'à une ou à quelques-unes des Puissances allieés.

Il parait difficile que les Alliés renoncent par rapport à ce point au système d'égalité qu'ils ont suivi toujours jusqu'ici. S'ils le voulaient néanmoins, les combinaisons à choisir pourraient être très variées; mais deux réflexions se présenteraient, pour ainsi dire, d'elles-mêmes.

1. Si la cour de Russie renonçait à l'occupation, l'Allemagne et la Prusse n'auraient point la charge des routes militaires et du passage continuel des troupes, qui seraient indispensables dans le cas opposé.

2. Il y aurait, quel que fût le mode établi, de l'inconvénient à confier l'occupation à une des Puissances continentales seule, et l'on ne parerait point assez à cet inconvénient en associant l'Angleterre à cette puissance. Car la puissance continentale qui entretiendrait un nombre considérable de troupes en France, rendrait le Gouvernement Français toujours jusqu'à un certain point dépendant d'elle, l'engagerait facilement à suivre son impulsion particulière et entraverait, si elle le voulait, la marche des affaires des autres Puissances auprès de lui. La circonstance que les intérêts de la France se bornent presque entièrement à présent à ses rapports avec le Continent, rend ce raisonnement beaucoup moins applicable à l'Angleterre.

Le mémoire ci-joint développe les raisons qui semblent rendre peu utile une occupation prolongée de Provinces en France. Si les contributions exigeaient un gage de cette nature, il suffirait d'occuper une ou deux forteresses de nombre de celles qui ne seraient point cédées, et pour lors l'arrangement serait simple et aisé à régler.

IV. Ueber Requisition in Frankreich. 24. August 1815.

(Reinschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Da das französische Gouvernement durch die sich auf einen Beschluss des ganzen Ministerii beziehende Antwort des Finanz-Ministers*) die Unterhandlung über die Bekleidungsgegenstände auf eine trockene Weise abgebrochen hat; so tritt nunmehr der Fall ein, dass man bei den Massregeln in den Departements bleiben muss, um sich diese Gegenstände zu verschaffen. Da aber diese Massregeln erst dann einen vollkommenen Erfolg zu versprechen scheinen, wenn man sich im Besitz der Verwaltung befände, so scheint es nothwendig, diese zu nehmen.

Hierbei aber, so wie bei allen Schritten, zu welchen man sich jetzt entschliesst, kommt Alles darauf an, sie vollkommen vor den verbündeten Mächten rechtfertigen zu können und ihre Folgen genau zu übersehen.

Durch die Note vom 6. August**) ist die Verwaltung gegen Erlegung von 50 Millionen Francs der französischen Regierung zurückgegeben worden. Erfüllt die Regierung diese ihr dabei gemachte Bedingung nicht, so sind offenbar auch die Verbündeten nicht an ihr Versprechen gebunden. Allein die Note vom 6. August ist nicht eigentlich diejenige, welche die Verwaltung den Königlichen Gewalten zurückgiebt. Dies ist in der vom 24. Julius, ohne alle Rücksicht auf die 50 Millionen und die Bekleidungsgegenstände, Art. 4 und 5***) geschehen. Diese Artikel setzen die Königlichen Gewalten wieder in ihre Thätigkeit ein, und be-

*) *Der Finanzminister Baron Louis schrieb am 23. August an Humboldt, er habe dem Ministerium über die für die preußischen Truppen geforderten Summen Bericht erstattet, aber dieses habe die absolute Unmöglichkeit, sie aufzutreiben, festgestellt.*

**) *In der 26. Sitzung der 4 Höfe wurde diese Summe festgesetzt.*

***) *Sie lauten: 4) Les autorités du roi seront immédiatement rétablies dans ces départements, et les préfets et sous-préfets remis dans l'exercice de leurs fonctions; 5) Afin de protéger ces autorités et d'assurer en même temps que, d'un côté, tout ce qui tient au service et aux besoins des armées s'exécute avec exactitude, et que, de l'autre, celles-ci observent le plus grand ordre, il sera nommé des gouverneurs militaires pour les départements qui forment les rayons de chaque armée; mais ce ne sera que pour les objets qui concernent le service et la sûreté des armées que les préfets et autres fonctionnaires publics recevront les directions des gouverneurs militaires des Puissances alliées.*

schränken die der Militär-Gouverneurs nur auf einzelne näher zu bestimmende Gegenstände.

Da man sich aber durch diese Note nicht die Freiheit genommen hatte, die laufenden Einkünfte der rayons zu benutzen, so hatte man in der Note vom 6. August erst darauf Verzicht geleistet.

Nach einer ganz natürlichen Erklärung dieser von dem Preussischen Cabinet mit unterschriebenen pièces berechtigt daher

1. die Verweigerung einer Summe zur Bekleidung und zur Anschaffung der Bekleidungsgegenstände in den Départements durch Requisitionen;

2. die Nichtzahlung der 50 Millionen nur zur Beschlagnahme der öffentlichen Kassen.

Ueberdies bestimmt der 3. Artikel der Note vom 24. Julius, dass alle rayons nach gleichmässigen Grundsätzen behandelt werden sollen, und die allgemeine Uebereinkunft der verbündeten Mächte, nur gemeinschaftlich zu handeln, dehnt sich offenbar auf einen so wichtigen Schritt als der ist, die Königlichen Gewalten ausser Thätigkeit zu setzen, mit aus.

Nun aber ist es wohl so gut als gewiss, dass die andern drei Höfe niemals einen solchen Schritt genehm halten werden, auch dann nicht, wenn die 50 Millionen nicht bezahlt werden sollten. Denn Russland hat schon sein Theil gestundet; England besteht nie auf Zahlungen; Oesterreich hat nicht den Muth, sich abzusondern.

Hieraus folgere ich nun nicht, dass nicht Preussen auch für sich allein wirklich in seinem rayon die Verwaltung selbst übernehmen, und die Königlichen Autoritaeten entfernen, oder umändern könne.

Denn wenn die Regierung, indem sie zugleich den Praefecten untersagt, die Requisitionen zu erfüllen, und die Unterhandlungen über ihr eigenes Hinzutreten vereitelt, unser Recht, die Armee auf Frankreichs Kosten zu bekleiden, verkennen will, so können wir nicht an Noten gebunden sein, die nur in der Voraussetzung geschrieben waren, dass sie ihre Pflichten gegen die verbündeten Mächte erfüllen würde; und wenn die Verbündeten leiden wollten, dass die Regierung gegen einen unter ihnen dergestalt verführe, so berechtigten sie diesen dadurch selbst, seinen eigenen Weg zu gehen.

Allein was aus dem Obigen mit vollkommener Klarheit folgt, ist,

dass das Uebernehmen der Verwaltung von Seiten Preussens nicht geschehen kann, ohne Preussen in eine Art von Kriegszustand mit der Regierung Ludwigs 18. und in offenbaren Zwiespalt mit den andern drei verbündeten Höfen zu setzen.

Sieht man nun, mit Uebergehung aller andern Folgen, bloss auf den unmittelbaren Zweck der Bekleidung, so ist vorauszusehen, dass dieser nur dann bei der eigenen Verwaltung erreicht werden wird, wenn die Besetzung des rayons eine geraume Zeit fortdauert. Denn man wird der eigenen Verwaltung natürlich viele heimliche und offenbare Hindernisse in den Weg stellen, deren Beseitigung eine, für den nächsten Zweck verloren gehende Zeit wegnehmen wird. Die Einrichtung und die Verbesserung fast unvermeidlicher Missgriffe erfordert gleichfalls Zeit, und erst, wenn man mit allen diesem fertig ist, kann das Hauptgeschäft eigentlichen Fortgang gewinnen.

Nun aber ist es gewiss, dass ein langes z. B. dreimonatliches Bleiben in den rayons nicht, dagegen ein kurzes z. B. sechswöchentliches bestimmt in den Absichten der andern Verbündeten liegt.

Es hängt daher die Frage, ob man, um die Armee zu bekleiden, den rayon selbst verwalten will, mit der zusammen, ob man vor oder nach geschlossener Uebereinkunft sich allein in dem rayon erhalten will oder nicht?

Ueberhaupt hängt alles, was die Benutzung und Vertheidigung der rayons betrifft, von der Präliminarfrage ab: ob man sich in keinem Fall von den Verbündeten entfernen? oder ob man in keinem Fall die Verbündeten, wenn sie einen uns nicht angemessenen Gang nehmen, folgen will? Auch nicht der kleinste Punkt, welcher die rayons betrifft, lässt sich auf eine konsequente Weise beantworten, wenn man über diese Frage nicht fest entschieden ist.

Für denjenigen, der nicht über diese Frage entscheiden kann, lässt sich die, ob man wegen der Bekleidung der Armee den rayon selbst verwalten soll? nur so beantworten, dass, wenn diese Massregel nicht mit festem Willen, voller Kraft und wahrer Beharrlichkeit zu ihrem Ende geführt wird, sie weniger ergiebig sein wird, als das Fortfahren in der Art, wie man jetzt, ohne selbst zu verwalten, nur einzelne Requisitionen macht.

Auf der andern Seite stehen wir gegen die französische Regierung auf einer Linie, auf der alles Unrecht auf sie fällt, und

dies müssen wir beständig fort benutzen. Sie verkennt die Verbindlichkeit, für unsere Armeen zu sorgen, sie zwingt uns, in den Départements gewaltsame Massregeln zu brauchen, was daraus Unangenehmes auch für die andern Verbündeten entspringt, fällt ihr zur Last. Sie hat es immerfort in ihrer Hand, indem sie uns Anerbietungen macht, ein eigenmächtig scheinendes Verfahren wieder zum Aufhören zu bringen. Es ist daher auch wahrscheinlich, dass sie hinzutreten wird.

Abgesehen von der Massregel, die Verwaltung in den Départements ganz selbst zu übernehmen, über die ein blosses Gutachten wirklich ohne allen Nutzen absprechen würde, da die Nützlichkeit ihrer Ausführung von der Festigkeit und Ausdauer des Willens abhängt, ist meine Meinung über das, was man jetzt thun sollte, folgende:

1) dem Finanz-Minister antworten, ihm auseinandersetzen, wie er selbst die Unterhandlung abbricht, die er angeboten hat, wie er Preussen dadurch zwingt, sich an die Départements zu halten, wie er eine Opposition zwischen unseren und den Königlichen Autoritaeten bildet, deren Folgen allein auf ihn fallen;

2) diese Antwort Talleyrand officiell mittheilen und mit ähnlichen Aeusserungen begleiten;

3) die Requisitionen in den Départements fortsetzen, allein mehr auf Beschlagnahme von Sachen gehen, als auf Gewaltthätigkeiten von Personen, deren man sich soviel als möglich enthalten müsste, da sie nicht wirksam sind;

4) sogleich Unter-Gouverneure und Controleurs in den Départements bestellen, nach dem schon gemachten Plane, und dadurch in die Requisitionen die grösste, mögliche Ordnung, Gleichheit der Repartition, und soviel der Zweck verstattet, Billigkeit bringen; in der Sache sehr fest und abgemessen, in der Form mit so vieler Schonung der Autoritaeten handeln, als immer möglich ist;

5) zu gleicher Zeit schon morgen das Verfahren der Regierung, und das, was wir nun werden beobachten müssen, der Ministerial-Conferenz vorlegen, ganz offen vor ihr handeln, von unserm Recht uns nichts nehmen lassen, aber, wenn sie die Regierung in einen bessern Weg bringen will, es nicht zurückweisen, allein immer so, dass indess, auf künftige Abrechnung, die Requisitionen fortgehen;

6) sich mit Oesterreich über den Gang, den es nehmen will, besprechen, wenn er uns irgend angemessen ist, ihn selbst an-

nehmen, um uns das volle Recht zu verschaffen, noch freier gegen die Französische Regierung zu verfahren, wenn sie uns versagen wollte, was sie Oesterreich zugäbe.

Paris, den 24ten August 1815.

Humboldt.

V—XIX. Der Deutsche Bund.

Zum preußischen Bundestagsgesandten war der damalige Gesandte in Kassel von Hänlein ernannt. Er gewann Hardenbergs Zustimmung für seine dualistischen Pläne, nach dem Österreich am Bunde präsidieren, Preußen protokollieren sollte, und vor allem die süddeutschen Kontingente an Österreich, die norddeutschen an Preußen angegliedert werden sollten. Er hatte sie dem österreichischen Vertreter in Frankfurt mitgeteilt; durch diesen waren sie den Gesandten der deutschen Staaten bekannt geworden, und hatten unter ihnen soviel Aufregung und Mißtrauen erregt, daß Hänlein abberufen werden mußte, ehe er sein Amt noch angetreten hatte. Nun wurde der Obermarschall Graf Goltz dafür bestimmt, und da dieser noch nicht in Frankfurt eintreffen konnte, Humboldt, der als Mitglied der Territorialkommission dort weilte, zum provisorischen Bundestagsgesandten ernannt. Über seine Auffassung und seine Tätigkeit geben einige Auszüge aus seinen Berichten (No. V—VIII) Aufschluß; nach der Eröffnungssitzung, bei der er eine Ansprache (No. IX) hielt, war das Provisorium erloschen. Doch verfaßte er eine Reihe von Denkschriften (No. X—XIX), in denen er der preußischen Bundespolitik die Richtung und Ziele wies.

V. Ueber den Vorsitz Oesterreichs.

(Reinschriften im Geh. Staatsarchiv; zum Teil gedruckt in „Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte“ VII, 1. S. 119ff.)

Frankfurt, den 17. August 1816.

Die Bundesacte sagt ausdrücklich, dass alle Bundesglieder, also Oesterreich mit eingeschlossen, gleiche Rechte haben (Art. 3); sie ertheilt Oesterreich bei der Bundesversammlung den Vorsitz (Art. 5); aber sie bestimmt zugleich bei Gelegenheit der Abstimmungsordnung, dass diese ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung auf Rang und Vortritt keinen Einfluss haben soll (Art. 8). Dies findet daher auch auf den Vorsitz Oesterreichs Anwendung. Der Bund ist daher eine Versammlung von Gleichberechtigten, und die Bestimmung eines Vorsitzes fliesst bloss aus

der Nothwendigkeit, die Berathungen und Verhandlungen in den Sitzungen doch einer gewissen Leitung und Ordnung zu unterwerfen. Hierin habe ich auch den Grafen v. Buol-Schauenstein durchaus einverstanden mit mir gefunden, und er hat mir aus seinen Instructionen vorgelesen, dass man ihm ausdrücklich sagt, dass der Vorsitz nur die materielle Geschäftsleitung betreffe. In diesen Schranken werde ich nun auch denselben immer halten, und ich fürchte nicht, dabei bedeutende Schwierigkeiten zu finden, weil das Oesterreichische Cabinet in der That hierin nie bisher anmassende Forderungen gemacht hat, auch der übrige Theil der Versammlung nicht geneigt sein dürfte, diesen nachzugeben. Preussen eigene Vorrechte, eine Art Mitdirectorium (da überhaupt nicht von Directorium, sondern nur von Vorsitz die Rede seyn soll) auszubedingen, halte ich nicht für zweckmässig. Wesentlich könnnen diese Vorrechte nie seyn, wenn man nicht die ganze Natur des Bundes, der, Oesterreich mit eingeschlossen, aus Gleichberechtigten bestehen soll, umändern will, und solche, die sich bloss auf Form und äussere Geschäftsführung beziehen, wären wohl mit der Eifersucht, die sie bei Oesterreich und den übrigen erregten, zu theuer erkauft. Ueberdies verlässt man bei einem solchen Plan ganz die einfache Idee eines nur zur Erhaltung der Ordnung in der Gesellschaft nöthigen blossen Vorsitzes. Denn dazu ist nur Ein Vorsitzender notwendig. Man stiftet eine wirkliche Ungleichheit, in welcher Preussen doch nur die zweite Stelle erhält. Hätte Preussen, wie es aber wohl nicht rathsam gewesen wäre, schlechterdings Oesterreich nicht den Vorsitz lassen wollen, so hätte er beiden angehören, und abwechselnd von ihren Gesandten ausgeübt werden müssen. Alles dies aber hätte nur in Wien, nicht jetzt, nach abgeschlossener Bundesacte, stipuliert werden können. Alle ähnlichen Plane von Kaiser- und Römischer Königswürde, von Theilung Deutschlands in zwei Hälften, sind während des Wiener Congresses so mannigfaltig überlegt, besprochen und versucht worden, dass man wohl mit Sicherheit behaupten kann, dass es nicht anzurathen ist, auf dieselben zurückzukommen. Preussen würde sich bei jedem in einer schwierigern, unbequemern und nur scheinbar mächtigern Lage befinden. Bei der mir von Ew. Königlichen Majestät in Absicht meiner Instruktion gelassenen Freiheit*) habe ich daher in meinem Ge-

*) *Es war ihm bei Uebertragung der Stellvertretung geschrieben worden, daß für ihn eine Instruktion nicht nötig sei.*

spräch mit Graf Buol, ohne alle neue Forderung, mich streng an die Bundesacte gehalten und nur meinen so eben erwähnten Begriff von dem Oesterreichischen Vorsitz ausgesprochen. Ueber die einzelnen zum Vorsitz gehörenden Rechte bin ich nur so weit mit ihm eingegangen, dass ich der Protocollführung, weil diese auch in den vorläufigen Sitzungen vorkommen wird, gedacht habe. Ich habe ihm geäussert, dass diese kein nothwendiges Attribut des Vorsitzes, sondern ein Recht der ganzen Versammlung sey, dass es daher, meiner Meinung nach, einen eigenen dazu bestellten Protocollführer geben müsse, und dass die organischen Gesetze festsetzen könnten, wie dieser zu wählen sey, dass aber, besonders für jetzt, gar nichts dagegen seyn werde, dass er der Versammlung ein Mitglied seiner Gesandtschaft dazu vorschlage, welches unstreitig angenommen werden würde, wenn nur dies Mitglied für seine Person, und nicht gerade, als zur Oesterreichischen Gesandtschaft gehörig diese Function verrichte. In der That halte ich das Recht der Protocollführung für höchst unbedeutend, da nicht nur jeder seine Meynung schriftlich, oder dictirend zum Protocoll geben kann, sondern auch das unbestreitbare Recht hat, Irrthümer, die in der Darstellung der Meynungen Anderer vorkommen, zu berichtigen. Auf ähnliche Weise und nach denselben Grundsätzen habe ich ihm über das Bundesarchiv und die Bundeskanzley gesprochen, und wenn ich, wie ich doch glaube, seinen jetzigen Aeusserungen trauen darf, so hat er hiergegen nichts einzuwenden, und ob er gleich anfangs von der Protocollführung, als von einem dem Vorsitz anklebenden Recht, sprach, so kam er doch nachher nicht wieder darauf zurück, sondern gab vielmehr mir vollkommen Recht.

In Absicht der mir zugegangenen, mit meiner eigenen Ueberzeugung gänzlich übereinstimmenden Weisung, im engsten Einverständniss mit Oesterreich zu handeln, habe ich dem Grafen Buol bloss die einfache Weise vorgelegt, wie in ähnlichen Fällen von mir mit dem Fürsten Metternich und Freyherrn von Wessenberg gehandelt worden ist, und er hat sich dazu vollkommen bereitwillig bewiesen. Es ist jedoch nicht zu läugnen, dass, wenn man zu den wesentlichen Punkten des Geschäfts kommt, es ausnehmend wichtig seyn wird, ein festes Einverständnis nicht bloss mit dem Oesterreichischen Bundestagsgesandten, sondern mit dem Oesterreichischen Hofe selbst zu machen, da unfehlbar auch Fälle vorkommen werden, wo Oesterreich weniger bereitwillig seyn

wird, unsere Ansichten zu theilen. Diese Gegenstände nun muss ich Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst vorschlagen, schlechterdings nur in Wien, oder in Berlin zu verhandeln. Graf Buol wird schwerlich je mit den gehörigen Instructionen versehen seyn, oder für sich selbst leicht so auf die Sache eingehen, dass dieselbe wirklich in Gang kommt. Man wird auch in Wien, weit eher, als hier, dem Mistrauen entgehen, was eine vorläufig geflissentlich gesuchte Uebereinkunft zwischen Preussen und Oesterreich bei den andern Höfen unfehlbar hervorbringen dürfte. Eine eigentliche Convention, wie sie hier vorgeschlagen worden ist, wäre, meines Erachtens, gerade kein glücklich gewähltes Mittel. Noten und Protocolle sind zu Verhandlungen dieser Art die hergebrachten diplomatischen Formen, spannen, insofern etwas davon erfahren wird, minder die besorgliche Neugier der Uebrigen, und leisten dieselbe Sicherheit.

VI. Der Gottesdienst zur Eröffnung des Bundestages.

Frankfurt, den 27. August 1816.

. . . Graf Buol hat mir jetzt seinen Aufsatz über die vorläufigen Sitzungen vorgelesen, und wird mir denselben auch in Abschrift mittheilen. Er enthält keinen einzigen eigentlich wesentlichen Gegenstand, und ich glaube nicht Ew. Königliche Majestät mit der Aufzählung der minder bedeutenden, welche darin vorkommen, behelligen zu dürfen. Nur des Punktes der religiösen Eröffnung des Bundestages und des künftig einzurichtenden Bundeshauses glaube ich erwähnen zu müssen.

Bei dem ersteren kommt die Schwierigkeit der Religionsverschiedenheit der Bundesglieder vor. Es war, ich glaube von Herrn von Hänlein, vorgeschlagen worden, nach gehaltener Messe, eine protestantische Predigt zu halten. Ich gestehe, dass mir diese Aneinanderreihung zweier Gottesdienste weder der Würde und dem Ernst der Religion, noch auch dem Zweck, die Einigkeit der Bundesmitglieder in allen Rücksichten zu zeigen, indem der doppelte Gottesdienst vielmehr die Religionsverschiedenheit erst fühlbar macht, angemessen geschienen.

Diese Art der Feierlichkeit wird aber auch dadurch wirklich unmöglich, dass der hiesige Dom, als die einzige Kirche, in welcher dieselbe vorgenommen werden kann, nicht mit einem

simultaneum, wozu päpstliche Erlaubnis nothwendig, versehen ist, und daher nach Katholischen Grundsätzen kein protestantischer Gottesdienst in derselben gehalten werden kann. Ich für meine Person würde nun zwar es der Sache ganz angemessen halten, alle religiöse Feierlichkeit hierbei zu unterlassen, da aber, wie ich bemerke, die Mehrheit der Gesandten gegen diese Unterlassung ist, so glaube ich nicht darauf bestehen zu müssen. Um nun aber dem protestantischen Theile nichts zu vergeben, habe ich mich gegen Graf Buol vorläufig dahin erklärt, dass, wenn man die Beibehaltung der religiösen Feierlichkeit wünschte, ich mich für einen andern, auch schon gemachten Vorschlag erklärte, nemlich die Messe wegzulassen, und sich auf die Absingung der Hymne Veni creator spiritus, und mithin auf einen mehr allgemein christlichen, als speciell katholischen Gottesdienst zu beschränken. Der Dom scheint mir übrigens zu einer solchen Feierlichkeit um so mehr geeignet, als auch bei der Kaiserkrönung ein Theil der Ceremonie darin vorging, und als beim Einzuge in Frankfurt nach der Schlacht bei Leipzig, ohne welche es keinen Deutschen Bund geben würde, die Kaiser von Oesterreich und Russland da dem feierlichen Gottesdienste beiwohnten. Uebrigens wird diese Sache bei der vorläufigen Sitzung noch unter allen Gesandten zur Sprache kommen, und ich muss bemerken, dass ich bei den übrigen protestantischen gar kein Bedenken, selbst einem bloss und förmlich katholischen Hochamt beizuwohnen, gefunden habe.

VII.

Frankfurt, den 1ten November 1816.

. . . Bei Gelegenheit der Eröffnung kam abermals eine kirchliche Ceremonie in den letzten Tagen vor der Sitzung zur Sprache. Da ich nun sah, dass viele Mitglieder dafür stimmten, und Graf Buol mir erklärte, er könne bei einer solchen Ceremonie nicht von einer Messe abgehen, so erklärte ich, dass ich dies, so wie eine kirchliche Handlung überhaupt, billige, allein alsdann auch ein protestantischer Gottesdienst sein müsse, und dass die Protestantischen Gesandten bereit seien, mit in die Messe zu gehen, jedoch nur, wenn die Katholischen gleichfalls ihrem Gottesdienst mit beiwohnten. Damit man auch auf keine Weise das Unterbleiben

einer kirchlichen Feier auf die Protestanten und namentlich auf Preussen schieben könne, schrieb ich dem Minister von Plessen das anliegende Billet,*) und redete mit demselben ab, dass er es weiter herumzeigen möchte, schickte es auch selbst an Graf Buol. Nun erklärte dieser, dass er nicht in den protestantischen Gottesdienst gehen könne, und da er sehe, dass so die Schuld auf ihn fiel, bat er mich jetzt, statt dass sonst er für die Feier war, dringend zu machen, dass in der Sitzung keine Rede davon sein möchte, welches denn auch geschah. Die Mehrheit der Gesandten

*) *Frankfurt, den 28. October 1816.*

Ew. Excellenz hatten die Güte, heute mit mir über die Idee zu reden, den Bundestag mit einer kirchlichen Feier zu eröffnen. Obgleich dies bei Vereinigungen von Gesandten und Constituirungen von Tribunälen oder Behörden nicht gewöhnlich geschieht, so muss jedoch der Vorschlag, einen ernsten und wichtigen Gegenstand mit einer religiösen Handlung anzufangen, jedem denkenden Menschen für sich geneigt finden. Ew. Exc. sind aber gewiss auch mit mir der Meynung, dass, je heiliger der Gegenstand ist, von dem wir hier reden, man desto mehr jede dabei eintretende Rücksicht beobachten muss. Ich kann es daher nicht genug billigen, dass mir der Herr Graf v. Buol-Schauenstein geäussert hat, dass er nur dann zu einer religiösen Feierlichkeit mitstimmen könne, wenn eine Messe damit verbunden wäre. Jedes Bemühen, einen Gottesdienst, aus dem Grunde der Toleranz, seiner wesentlichen Bestandtheile zu entkleiden, muss in jeder, vorzüglich aber in religiöser Beziehung, gemissbilligt werden. Aus demselben Grunde indess ist für die Gesandten der protestantischen Höfe ein förmlicher d. h. mit Predigt, Gesang und allem üblichen Ritual verbundener protestantischer Gottesdienst unentbehrlich. Wo dieser fehlte, würde der Bundestag nicht für die ganze Versammlung, sondern nur für einen Theil derselben mit einer kirchlichen Feierlichkeit beginnen. Lässt es sich nun dergestalt einrichten, dass die ganze Versammlung diesen doppelten Gottesdienst ungetrennt in derselben, oder in verschiedenen Kirchen beiwohne, so bin ich der Erste, der diesen Vorschlag unterstützen wird. Dagegen gestehe ich Ew. Exc. freimüthig, dass ich einem, der nur Einen Gottesdienst enthielte, nicht beitreten, und für einen Gottesdienst, welchem die beiden Theile der Versammlung abgesondert beiwohnten, nicht stimmen könnte. Da ich uns, vor allen andern Zwecken, berufen glaube, Einmüthigkeit zu beweisen, so könnte ich eine solche Aufforderung auf keine Weise billigen, und doch müsste diese Absonderung erfolgen, wenn es nicht möglich wäre, Gegenseitigkeit zu beobachten. Ob unter diesen Umständen eine kirchliche Feierlichkeit möglich, oder es nicht besser sey, auf dieselbe Verzicht zu leisten, muss ich der Entscheidung der Versammlung überlassen. Nur könnte ich für meinen Hof auf keine Weise von den hier entwickelten Grundsätzen abgehen.

Empfangen Sie etc.

Humboldt.

An den Grossh. Mecklenb. St.-M. u. Ges. Herrn v. Plessen Excellenz.

hätte sich, und dies hoffte Graf Buol, wohl dahin bringen lassen, ohne allen protestantischen Gottesdienst, der Messe beizuwohnen: ich würde aber nie geglaubt haben, dies verantworten zu können, und wie ich mich erklärt hatte, traten mir alle protestantischen bei. Dagegen konnte ich den abgesonderten Gottesdienst, der die Trennung recht gezeigt hätte, an sich nicht billigen, ich fand ihn auch um so weniger rathsam, als ich wohl sah, dass ich nicht verhindert hätte, dass nicht die Mehrzahl der Protestantischen Gesandten aus Höflichkeit, auch ohne Erwiderung von Seiten der Katholischen, mit in die Messe gegangen wären, und ob ich gleich es bestimmt nicht gethan hätte, so wäre alsdann immer der protestantische Gottesdienst im Nachtheil geblieben. In der Sitzung nun schlug Graf Buol als Feierlichkeiten, die Aufstellung eines Bataillons Soldaten bei der Auffahrt zur Eröffnungssitzung vor: nachher wollte er auch während des Mittagsessens, das er geben will, eine Compagnie in der Strasse stehen, und uns einer Theatervorstellung im Comedienhause beiwohnen lassen. Ich stellte ihm aber vor, dass die beiden letzten Dinge füglich wegbleiben könnten, und dass es unschicklich sein würde, förmlich das Theater zu besuchen, wenn wir nicht in die Kirche gingen, und da die ganze übrige Versammlung meiner Meinung war, so wird es bei der Auffahrt bei der Sitzung bleiben.

VIII. Die Eröffnung des Bundestages.

Frankfurt, den 8. November 1816.

Die Eröffnungssitzung hatte als eine blosse, zur Auswechslung der Vollmachten und Vorlegung der Ratificationen der Bundesurkunde bestimmte Feierlichkeit, nichts, das Ew. Königlichen Majestät Aufmerksamkeit verdienen könnte, als vielleicht die dabei gehaltenen kürzern und ausführlichern Reden. Graf Buol hatte schon vor mehreren Wochen einen Entwurf zu der seinigen an Fürst Metternich zur Genehmigung geschickt, allein zur Antwort erhalten, dass ihm der Fürst selbst eine zusenden werde. Diese empfing er nur zwei Tage vor der Sitzung. Ich füge dieselbe diesem allerunterthänigsten Berichte bei. Bei der grossen Länge dieser pièce wählte Graf Buol die Auskunft, dass er die Rede drucken liess, allein in der Versammlung nur den Schluss S. 9 von den Worten: „Die Bundesacte beruft Se. Majestät

den Kaiser von Oesterreich u. s. f.“ an verlas.*) Auch dieser Schluss ist, wie Ew. Königliche Majestät gewiss gleichfalls finden werden, unangemessen genug, indem die Anführung der glücklichen geographischen Lage Oesterreichs, als jedes Mistrauen entfernend, so leicht aussieht, als sollte damit ein ungünstiger Seiten-

*) *Die Stelle aus Buols Rede lautet: „Die Bundesacte beruft Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich zum Vorsitze des deutschen Bundestages. Allerhöchst Dieselben erkennen hierin das erneuerte Vertrauen der deutschen Bundesstaaten, wohin Oesterreichs Regenten von jeher strebten. Keine Furcht, kein Misstrauen soll dieses fernerhin stören; denn wer kennt nicht jene glückliche, zum gegenseitigen Vertrauen berechtigende Lage, dass Oesterreich auf deutschem Boden ebensowenig eine Eroberung, als eine eigenmächtige Erweiterung seines Standpunkts im Deutschen Bunde beabsichtigen will, oder auch nur beabsichtigen kann! Der Kaiser, mein Herr, ehrt den erklärten Ausdruck des öffentlichen Willens, und folgt diesem jetzt wie immer.*

Feyerlich soll ich hier, nach ausdrücklichem Auftrag Sr. Majestät des Kaisers, die Versicherung niederlegen: Se. Majestät betrachten sich als vollkommen gleiches Bundesglied. Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitz beym Bundestage kein wahres, politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen anvertrauten Geschäftsleitung.

Die Macht der österreichischen Monarchie kömmt hierbey nicht in Anschlag, diese kann und wird sich nie äussern gegen den Deutschen Bund, oder einzelne Bundesstaaten; aber ganz auf deren volle Kraft möge jeder derselben, sowie die Gesamtheit zur Erhaltung der Unabhängigkeit jeder politischen Art fest vertrauen. Se. Majestät schmeicheln sich daher, auf volles Vertrauen sämtlicher Bundesstaaten rechnen zu können, und dort, wo es gelten muss, soll dieses sich im gegenseitigen schönsten Lichte bewähren. Die Verdienste der Vorfahren Sr. Majestät um Deutschland sollen immer nur deshalb Allerhöchst Denenselben gegenwärtig bleiben, um auch künftighin dieses Erbtheil Allerhöchst Ihres Hauses mit Achtung zu bewahren.

Mir sey jetzt in der Bestimmung, der Gesandte des K. K. österreichischen Hofes bey diesem Bundestag zu seyn, die Versicherung erlaubt, wie sehr ich die hohe Wichtigkeit, die Schwere meines Berufs erkenne, wie sehr ich aber auch das Glück zu schätzen weiss, mich im Verein so biederer deutscher Männer zu finden, den nur eine Stimmung beseelt.

Die Deutschheit meiner Gesinnungen soll nie bezweifelt werden, der Ernst, einzig zum Besten unseres gemeinsamen Vaterlands fortwährend zu wirken; diese Betheuerung wäre ich Ihnen, hochverehrte Herren, schuldig; wenn Sie nicht insgesamt meiner reinsten Gesinnung im Voraus versichert wären. Erlauben Sie mir daher nur Ihr ganzes Vertrauen in Anspruch zu nehmen, und trauen Sie der Versicherung meiner Ihnen Allen gewidmeten Verehrung und unbedingten Vertrauens. In der nächsten oder ersten Geschäftsversammlung werde ich es versuchen, den Umfang unserer Geschäfte in einem eigenen Vortrag zu Ihrer Beurtheilung zu entwickeln und sämtliche hohe Gesandtschaften

blick auf Preussen gethan werden, indem es für Oesterreich selbst nicht anständig ist, die Unmöglichkeit des Mistrauens nur aus dieser Lage abzuleiten, und endlich es hier gar nicht der Ort war, der Macht Oesterreichs zu gedenken. Die ganze Rede ist weit mehr eine, noch dazu sehr schwerfällige und oft dunkle philosophisch-historische Abhandlung über den Deutschen Bund als eine, einem Gesandten in den Mund zu legende passende Aeusserung bei einer Feierlichkeit, und Graf Buol selbst urtheilte durchaus ebenso über dieselbe. Nach Graf Buol las ich das abschriftlich hier anliegende Blatt, indem ich es für besser hielt, einfach und kurz dasjenige zu sagen, was die Gelegenheit gleichsam von selbst herbeirief, als mit der vorsitzenden Gesandtschaft in dem viel zu schriftstellerischen Ton ihrer Rede zu wetteifern. Alle übrigen Gesandten begnügten sich, die meisten in sehr wenigen Worten, die Geneigtheit ihrer Regierungen für den Bund auszudrücken, und sich persönlich der Versammlung zu empfehlen. Nur der Niederländische, der Freiherr v. Gagern, hielt eine eigentliche Rede, in der er von der Nützlichkeit eines Zwischenreichs zwischen Frankreich und Deutschland ausging, dann auf die Schlacht bei Belle-Alliance kam, bei der er Wellingtons und Blüchers erwähnte, und bei dieser Gelegenheit das Andenken des gebliebenen Herzogs von Braunschweig, und ohne dass der Zusammenhang recht einleuchtend war, des letztverstorbenen Fürsten von Nassau und endlich des in Mantua erschossenen Andreas Hofer feierte. Da er zugleich auf eine etwas auffallende Weise seinen König gewissermassen als einen dem Bund fremden, und der nur als Gast darin erschien, schilderte, nahm der Braunschweigische Gesandte, Freiherr v. Martens, hiervon Veranlassung, indem er ihm für die Erwähnung des Herzogs dankte, ihm zu sagen, dass der König der Niederlande an sich ein deutscher Fürst, und durch das Grossherzogthum Luxemburg dem Deutschen Bunde mit vollen Rechten und vollen Pflichten angehörig sey.

---

zu überzeugen, wie zugleich auch eine zweckmässige Einleitung unserer Geschäftswirksamkeit eine meiner angelegentlichen Sorgen ist.

Gegenseitiges Vertrauen, Offenheit und wahrhaft deutscher Sinn; und wir können ebenso gewiss des schönsten Erfolgs unserer Bemühung, als des bleibend dankvollen Andenkens unserer spätesten deutschen Nachkommen seyn.“

IX. Rede bei Eröffnung des Bundestages. 5. November 1816.

(Gedruckt im Protokoll der deutschen Bundesversammlung.)

Die soeben von dem vorsitzenden Herrn Gesandten im Namen des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofes bezeugten Gesinnungen müssen dem Königlich Preussischen um so mehr erwünscht und erfreulich seyn, als Se. Majestät der König von Preussen dieselben vollkommen theilen.

Die Stiftung des Deutschen Bundes fügt zu der Gewährleistung der Ruhe und Eintracht, welche sonst durch einzelne, nicht immer von zufälligen Umständen unabhängige Verträge erreicht wird, für die deutschen Staaten noch diejenige hinzu, welche aus einem allgemeinen und beständigen Gesamtvertrage hervorgeht, dessen Wesen nach Aussen und Innen hin sichernd, bewahrend und erhaltend ist, und welcher das Zusammenwirken selbständiger, unabhängiger und in ihren Rechten gleicher Staaten, zum gemeinschaftlichen Wohl durch gemeinschaftlich festgestellte gesetzliche Formen und Einrichtungen möglich macht. Indem der Deutsche Bund auf diese Weise in wohlthätigen, allgemeinen Beziehungen mit dem europäischen Staatensystem steht, bildet er zugleich aufs Neue Länder zu einem politischen Ganzen, deren Bewohner durch gemeinsame Abstammung, Sprache, Andenken, und eine ehemalige ehrwürdige Verfassung unauflösbar verbunden sind. Se. Königlich Preussische Majestät finden, nach den von Allerhöchst Ihnen bey jeder Veranlassung bewährten, auf die Unabhängigkeit und das Wohl des gesamten deutschen Vaterlandes gerichteten Gesinnungen, in jeder dieser beyden, ihre deutschen und übrigen Staaten Betrachtungen die beruhigendste Genugthuung, und die Ihrem Herzen erwünschtesten Beweggründe, zu dem gemeinschaftlichen Zweck an Ihrem Theil beyzutragen und auf das kräftigste dazu mitzuwirken, dass die daraus entspringenden wohlthätigen Folgen vollständig und allgemein genossen und empfunden werden. So enge auch schon die Bande sind, welche Se. Königliche Majestät an Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich und die übrigen in dem Bunde begriffenen hohen Höfe und Staaten anschliessen, so ungemein erwünscht und angenehm ist es Ihnen doch, dieselben durch die gegenwärtige Vereinigung noch enger geknüpft zu

sehen. Allerhöchst Dieselben haben mir ausdrücklich aufgetragen, dies bey der heutigen feyerlichen Eröffnung der Bundesversammlung — einem Tage, den Se. Majestät auch an Ihrem Theil so folgen- und segensreich als möglich für Deutschland zu machen wünschen — in Ihrem Namen zu bezeugen, und in dem Laufe der nunmehr beginnenden Geschäfte, jedes einzelnen, unter dem Vorsitze, welchen Se. Königliche Majestät mit unbedingtem Vertrauen dem K. K. Oesterreichischen Hofe übergeben sehen, gemeinschaftlich mit den Gesandtschaften Ihrer hohen Mitstände, ohne irgend eine einseitige und einengende Rücksicht, dergestalt wahrzunehmen, dass dadurch die Bewahrung der Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Sicherheit, sowohl des gemeinsamen Vaterlandes, als der einzelnen Bundesstaaten, sowie die Erhaltung und Erweiterung jedes Vorzuges, durch welchen Deutschland auf die Achtung der andern europäischen Nationen Anspruch macht, vollständig und sicher erreicht werden.

Mir persönlich hätte nichts erfreulicheres begegnen können, als den ehrenvollen Beruf zu erhalten, diese Gesinnungen hier und an diesem Tage auszusprechen und einer Versammlung, wenn auch nur augenblicklich anzugehören, welcher meine innige Verehrung und mein lebhaftes Bestreben, nach allen meinen Kräften mit Ihr zu dem gemeinschaftlichen Zweck hinzuarbeiten gewidmet ist, und deren gütiges und geneigtes Vertrauen ich mir angelegentlich erbitte.

X. Ueber die katholische Kirche in Preussen.

(Eigenhändiger Entwurf im Geh. Staatsarchiv.)

An den Staatskanzler.

Frankfurt, den 6. Januar 1816.

Der hier anwesende Coadjutor und Grossvicarius des Bisthums, Freiherr von Wessenberg, hat mir die beiden inliegenden Aufsätze*) mitgetheilt, um dieselben Ew. p. zu übersenden und ihren Inhalt zu empfehlen.

*) *Der eine „Denkschrift", der andere „Betrachtungen" betitelt; seine Vorschläge liefen darauf hinaus: erstens, bevor irgend eine Einzelregierung mit der Kurie verhandle, in Hinsicht der über Reorganisation der katholischen Kirche zu beobachtenden Hauptgrundsätze eine gemeinsame und bindende Verabredung*

Ew. p. werden gewiss mit mir urtheilen, dass die eine: Denkschrift überschrieben, durchaus unannehmbare Vorschläge enthält, und der Endertrag der andern wenigstens insofern überflüssig ist, als in der Bundesversammlung, für die sich der berührte Gegenstand ganz vorzüglich eignet, schon die dort beabsichtete Vereinigung Statt findet, es überdies aber nicht einmal rathsam seyn dürfte, diese mit so vielen andern inneren und äussern politischen Verhältnissen zusammenhängende Angelegenheit abgesondert behandeln zu wollen.

Ich wage es aber bei Gelegenheit dieser beiden Schriften, die sehr wenig in ihren so überaus wichtigen Gegenstand eingehen, Ew. p. besonders auf denselben aufmerksam zu machen.

Die Grundsätze, die bisher in Absicht der katholischen Kirche bei uns befolgt wurden, fordern schon an sich selbst, meines Erachtens, eine genaue Prüfung. Sie waren meistentheils, da damals (nemlich vor 1806, denn seitdem bis auf die neuesten Ereignisse zählte bekanntlich Preussen sehr wenig katholische Unterthanen) diese Angelegenheit unter den Provincialdepartements vertheilt war, und nur im auswärtigen gewissermassen einen Mittelpunkt fand, zufällig entstanden, gingen, wie es mir scheint, zu einseitig auf ängstliche polizeiliche Wachsamkeit und waren vielleicht nicht mit Unrecht hauptsächlich auf Polen, wo die Regierung freilich Gefahr besorgen konnte, und später auf die eben säcularisirten Länder, in denen man auch Anmassungen der Geistlichkeit befürchten musste, berechnet.

Jetzt kommen noch ausserdem zwei neue Umstände hinzu, welche die sorgfältigste Erwägung verdienen.

Einmal muss es der Regierung ausnehmend wichtig seyn, die Gemüther in den überrheinischen katholischen Provinzen durch gerechte und billige Gesinnungen zu gewinnen.

Zweitens besitzt Preussen mehrere Bisthümer, die ehemals die Hauptstützen der deutschen Kirche ausmachten, und kann sich nicht entbrechen, in alle Berathungen über die deutsche Kirche überhaupt einzugehen. Wenn es nun auf der einen Seite in den Gesinnungen der Preussischen Regierung liegt, auch das allgemeine innere Wohl Deutschlands durch Theilnahme an festen

zu treffen; zweitens die desfallsigen Verhandlungen mit Rom auf solche Gegenstände zu beschränken, bei denen nach der wohlverstandenen Verfassung der katholischen Kirche die Mitwirkung des päpstlichen Stuhles unumgänglich sei.

gemeinschaftlichen Einrichtungen zu befördern, so kann sich dieselbe auf der andern Seite keine Beschränkungen gefallen lassen, die, wie z. B. der Einfluss eines fremden Metropoliten, sie einer fremden Einwirkung unterwürfe. Sie muss auch ihre gesammte, Deutsche und Ausserdeutsche katholische Kirche nach gleichförmigen Grundsätzen behandeln. Daher wird es eine gewiss schwierige Arbeit seyn, den künftigen Bundesgesandten mit solchen Weisungen zu versehen, die allen Rücksichten gehörig entsprechen.

Da aber doch der Zeitpunkt nicht fern seyn dürfte, wo es nothwendig seyn wird, sich über diese Gegenstände hier auszusprechen; so habe ich Ew. p. vorschlagen wollen, ob sie nicht diesen ganzen Gegenstand, mit besonderer Rücksicht auf die Aeusserungen, die Preussen darüber bei dem Bundestag machen wird, von der Section des Cultus in Vereinigung mit dem auswärtigen Departement schon jetzt wollen vorbereiten und bearbeiten lassen. Dieselbe Arbeit würde auch erst in den Stand setzen, unserm Gesandten am Römischen Hofe bestimmt den Gang vorzuschreiben, den er dort halten soll. Denn die innern Regierungsgrundsätze und das Benehmen unserer Gesandten in Frankfurt und Rom müssen natürlich in vollkommener Uebereinstimmung mit einander stehen.

XI. Ueber die Organisation der katholischen Kirche in Deutschland. 15. November 1816.

(Eigenhändiger Entwurf und Abschrift im Geh. Staatsarchiv; gedruckt bei Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II 2, S. 52ff.)

Frankfurt, 15. November 1816.

Ich bin so frei gewesen, in dem Aufsatze, in welchem ich Ew. Durchlaucht meine Ideen über den Deutschen Bund entwickelt habe, in § 10 einer Arbeit*) des Generalvicarius Freiherrn von Wessenberg über die Organisation der katholischen Kirche in Deutschland zu erwähnen. Ich habe die Ehre, dieselbe anliegend E. D. in Abschrift zu überreichen. Ich glaube, dass dieser Aufsatz schon deswegen, weil er sehr vollständig die verschiedenen

*) *„Betrachtungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Umfange des Deutschen Bundes“, s. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II 1 S. 78ff. u. 2, S. 49ff.*

bei dieser Materie zur Sprache kommenden Fragen durchgeht, von Nutzen sein kann; er scheint mir auch mit Geist und Sachkenntniss abgefasst, und besonders lobenswürdig ist darin die Tendenz, die deutsche Kirche von demjenigen Einfluss des päpstlichen Stuhles, welchen sich dieser in ungerechter Weise angemasst hat, frei zu erhalten; auch dürfte man die landesherrlichen Rechte wohl nicht darin beeinträchtigt finden. Er umfasst die doppelte Frage: wie die katholische Kirche zu jedem einzelnen Staate gestellt werden muss? und wie die einzelnen Staaten in Absicht derselben gemeinschaftlich beim Bunde handeln sollen? — und da die darin*) ausgesprochenen Forderungen wohl ziemlich allgemein gemacht werden möchten,*) so verdient er in dieser doppelten Rücksicht Aufmerksamkeit.

Die erstere nun ist einzig und allein Sache der inneren Gesetzgebung und des inneren Regierungssystems, und ich würde es für unbescheiden halten, mir darüber ein Urtheil zu erlauben. Sehr wichtig aber für Preussen ist jede der abgehandelten Fragen, da wohl jetzt ein in vieler Rücksicht neues System über diesen Gegenstand angenommen werden muss, und die in dem Aufsatze angedeutete Idee, die Capitel auf eine zweckmässige Art zu bilden, sie nur mit Personen zu besetzen, die wahrhaft an der Erhaltung der Kirche und der Erreichung ihrer inneren Zwecke arbeiten, dann aber diesen Capiteln auch einen grossen Einfluss auf die Wahlen der Bischöfe einzuräumen, scheint mir sehr vielen Beifall zu verdienen. Je mehr dem Staate daran gelegen sein muss, auf den katholischen Theil der Unterthanen durch ihre Geistlichkeit wohlthätig einzuwirken, desto nothwendiger wird es, dieselbe zwar in ein Gleis zu bringen, in dem sie mit Ernst diesem Ziele entgegen geht, allein sie auch diesen Weg mit mehr Freiheit verfolgen zu lassen. Selbst die geistlichen Institute, wenigstens zum Theil, mit liegenden Gründen zu dotiren, hat, wenn auch viele Schwierigkeiten damit verbunden sein mögen, gewiss seine ungemein nützliche Seite. Manchen anderen in der Arbeit vorkommenden Vorschlägen und Behauptungen dürfte dagegen nicht beigetreten werden können.

Die zweite Frage: ob und inwieweit Preussen seine katholisch-kirchliche Einrichtung als eine deutsche Bundessache behandeln

---

*) *Statt dessen steht im eigenhändigen Entwurf: „entwickelten Ideen wohl in hiesiger Gegend ziemlich herrschend sind."*

soll? geht aus dem speciellen kirchlichen Gesichtspunkte heraus, und ist allgemeiner politisch; sie ist gewissermassen auch noch wichtiger, weil man in derselben von dem einmal genommenen Entschlusse nicht leicht wieder zurückgehen kann. Um nun hier gleich wenigstens die Aussenlinien abzustecken, so halte ich eigentliche Gemeinschaft Einer deutschen Kirche für durchaus unstatthaft. Man dürfte daher nie in die Idee eines Primates, wäre es auch nur ein mit Ehrenrechten begabter, eingehen; man dürfte nie die eigentliche fortdauernde Regierung und Leitung der Kirche auf irgend eine Weise gemeinschaftlich mit dem Bunde oder in den Beziehungen mit Rom durch ihn beim Papste betreiben. Auch ist der Grundsatz der abgesonderten Selbständigkeit der Kirche jedes Staates im Wessenbergischen Aufsatze durchaus aufrecht erhalten. Dagegen geradezu erklären, dass man sich in katholisch-kirchlicher Hinsicht auf nichts Gemeinschaftliches einlassen wolle, sondern diese Verhältnisse bloss als innere jedes Staates ansehe, würde ich gleich wenig rathen. Eine solche Ausscheidung von dem Gemeinsamen ist schon an sich der preussischen Politik am Bunde entgegen. Das Gemeinsame gerade in dieser Sache würde auch eine äusserst belebende und wohlthätige Stimmung in Deutschland und in dem katholischen Theile Preussens bewirken; endlich ist noch gar nicht zu sagen, ob man nicht selbst zu dem Gemeinsamen genöthigt sein kann, da, bei dem Eigensinn des Papstes, derselbe sehr leicht die nothwendig vorzunehmenden kirchlichen Veränderungen in Diöcesen und Instituten, selbst die Bestätigung der Bischöfe verweigern kann, wenn nicht alle deutschen Staaten zugleich und nach gleichen Grundsätzen mit ihm unterhandeln. Sowie man sich aber auf etwas Gemeinsames einlässt, so lassen sich auch darin wieder gewisse Stufen denken. Eine von vielen Seiten her nützliche, allein gar nicht bindende Art wäre es, wenn man die Sache gar nicht als eine Bundesangelegenheit behandelte, sondern nur die Vereinigung mehrerer deutscher Gesandten hier dazu benutzte, mit denjenigen deutschen Höfen, welche im Fall sind, gegenwärtig mit dem Papste zu unterhandeln, gemeinsame Grundsätze zu verabreden, auf welchen man fest beharren wolle, um dadurch den Papst zur Nachgiebigkeit, wo er sich entgegensetzte, zu bewegen. Einen Schritt weiter ginge man, wenn man zwar die Grundsätze als Bundesberathschlagungen selbst aufstellte, allein ausdrücklich erklärte, dass sie darum immer nur Regierungsmaximen jedes

einzelnen Staates bleiben; und das letzte endlich wäre es, wenn man sie in der That und Wahrheit der Garantie des Bundes unterwürfe, und zwar entweder — was ich aber für Preussen nicht anrathen würde — als Theil der Verfassung oder an und für sich als ausgesprochene und nun nicht mehr zurückzunehmende Grundsätze.

Wenn E. D. mir erlauben, hierüber meine Meinung zu sagen, so würde ich schlechterdings nur für das Letztere stimmen, allein freilich bloss unter Einer unerlässlichen Bedingung nämlich dass die Rechte der protestantischen Kirche von allen deutschen Staaten, besonders den katholischen, ebenso gerecht und vollständig bestimmt, und unter die gleiche Garantie gestellt würden. Hiervon kann man durchaus nicht abgehen: es muss entweder am Bunde gar nicht von Religion, oder mit völliger Gleichheit von katholischer und protestantischer die Rede sein. Man kann es sich jetzt, wo die Mehrheit der Bundesstaaten protestantisch ist, weniger als je gefallen lassen, dass die Intoleranz der katholischen Kirche gewissermassen öffentlich als ein Rechtfertigungsgrund einer gewissen Zurücksetzung der protestantischen gebraucht werde, und es scheint nicht ungegründet, dass die Protestanten selbst in Bayern gegenwärtig beeinträchtigt sind.

Mein unmassgeblicher Vorschlag würde nun sein, dass Preussen sobald als möglich, und diesmal ohne vorhergehende Verabredung mit Oesterreich, sowie dieses auch die in der ersten Sitzung gemachte Präsidialproposition ohne Verabredung mit Preussen gemacht hat, über die ganze Religionsmaterie einen Vortrag machte, sich erböte, über die katholische Kirche in seinen Staaten feste, gerechte und gegen alle Eingriffe gesicherte Grundsätze auszusprechen, und unter die Garantie des Bundes zu stellen, wenn die katholischen Staaten dasselbe für die protestantischen thun wollten. Da Preussen der erste protestantische Staat in Deutschland ist, und als solcher die meisten protestantischen Unterthanen besitzt, so ist es an keinem andern Bundesstaate so sehr, mit diesem Vorschlage hervorzugehen, und (ob ich gleich dies bloss nebenher anführe, da ich den Nutzen hier hauptsächlich in der Sache selbst suche) nichts würde so auf die öffentliche Meinung wirken, als wenn der erste, wichtige, ernste, allgemeine Gegenstand am Bundestage von Preussen zur Sprache gebracht würde, und ganz uneigennütziger und wohlthätiger Natur wäre. Gefahr könnte bei diesem Schritt keine andere sein, als sich vielleicht zu

sehr die Hände zu binden. Diese aber wäre nicht gross. Denn es würde schon sehr darauf ankommen, ob sich der Gegentheil zur Unterwerfung der protestantisch-kirchlichen Verhältnisse unter die Garantie verstände, ferner ob, da Religionsgegenstände nur können durch Einhelligkeit der Stimmen beschlossen werden, nicht einige Stände, namentlich Bayern, sich dem Zwange für beide Kirchen widersetzten. In jedem dieser beiden Fälle würde Preussen erklären, dass nun auch seinerseits nicht von einer Unterwerfung unter Garantie die Rede sein könne, es aber darum seinen Grundsätzen als eigenen Regierungsmaximen nicht minder getreu bleiben werde; und so würde entweder durch ganz Deutschland ein grosser, wahr und ernsthaft auf die Nation einwirkender Zweck wirklich erreicht, oder Preussen setzte die sich absondernden Stände in Verlegenheit und Beschämung, gewönne für alle übrigen Bundesangelegenheiten mehr Gewicht und Ansehen, und stellte sich gegen seine katholischen Unterthanen auf ein Mal in eine vollkommen gerechtfertigte Freiheit. Auch giebt es gewiss kein besseres Mittel, gewisse katholische Anmassungen zum Stillschweigen zu bringen, als so wie sie sich regen, recht laut von der Gleichheit der protestantischen Kirche zu reden.

Erhielte der Gedanke, einen solchen Antrag beim Bunde zu machen, Beifall, so müsste die Proposition zwischen dem Ministerium des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten sorgfältig vorbereitet werden, und schon die Art, wie man bei uns über solche Gegenstände schreibt, würde sich vortheilhaft von den Propositionen unterscheiden, die man jetzt am Bundestage vernimmt. Es bedarf auch wohl nicht bemerkt zu werden, dass man unter die Garantie des Bundes nur die wahrhaft wesentlichen, und nur solche Grundsätze stellen könnte, die nicht leicht einer Aenderung unterworfen sein dürfen; und eben solche müsste man Namens der protestantischen Religion fordern.

Sollte dagegen für besser gehalten werden, in Absicht der katholisch-kirchlichen Einrichtungen, soviel möglich, einen abgesonderten Gang zu gehen, so ist es dringend notwendig, durch die Gesandtschaft in Rom recht bald zu erfahren wie viel, oder wenig Hoffnung ist, dass sich der päpstliche Hof auf abgesonderte Unterhandlung, über deutsche Kirchen einlasse; damit man deutlich wisse, zu was man aus diesem Grunde veranlasst sein könne. Denn sowie es schon viel besser sein würde, eine solche Berathschlagung über kirchliche Gegenstände beim Bunde selbst anzu-

fangen, als sich auf eine sonst angefangene einzulassen, so würde es doppelt nachtheilig sein, wenn man das Ansehen hätte, sie vermeiden zu wollen, und dann doch, weil man in Rom nicht durchdringen konnte, auf sie zurückkommen müsste.

gez. Humboldt.

Sr. Durchl.
H. St.-K. F. v. Hardenberg.

XII. Ueber Pressfreiheit. 9. Januar 1816.

Eigenhändiges Konzept in Tegel; Abschrift im Geh. Staatsarchiv; gedruckt zum Teil in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte VIII, 1. S. 122ff.)

An den Staats-Kanzler.

Frankfurt a/M., den 9. Januar 1816.

Ew. p. haben die Güte gehabt, mich schon vor längerer Zeit aufzufordern, Ihnen meine Gedanken über die Gründung einer nicht bloss, wie jetzt, auf der Billigkeit der Regierung und ihrer Behörden, sondern auf festen und bleibenden Einrichtungen beruhenden Pressfreiheit mitzutheilen, und ich folge um so lieber dieser Aufforderung, als mir schon zu der Zeit, als ich bei dem Ministerio des Innern, zu welchem der wichtigste Theil der Censur gehörte, angestellt war, eine Umänderung der bei uns hierin bestehenden Einrichtungen nothwendig schien.*) Sie wird es aber gegenwärtig noch mehr, da weder eine Verfassung, wie dieselbe in dem neulich hierüber erschienenen Gesetze**) angekündigt ist, ohne Pressfreiheit, noch die von einer Censur kaum zu trennende Willkühr mit einer solchen Verfassung bestehen kann. So ungleichartige Dinge bringen nothwendig höchst schädliche Reibungen hervor, dahingegen der sich durch eine feste und gerechte Verfassung allmählich bildende öffentliche Geist den Missbrauch der Pressfreiheit zugleich seltener und minder nachtheilig macht.

Ew. p. sehen, dass ich gänzlich von der Idee ausgehe, welche Sie selbst mir geäussert haben, Verantwortlichkeit vor Gericht an

*) *S. oben Bd. I. S. 36ff.*
**) *Die Verordnung vom 22. Mai 1815 ist gemeint.*

Stelle der Censur zu setzen. Sie ist die einzige Haltbare und trägt ausserdem eine den Missbrauch der Pressfreiheit durch sich selbst verhindernde moralische Kraft in sich. Die Censur reizt gewissermassen schon durch ihr Dasein zum Misstrauen und zum Widerspruch, ihre Ansprüche werden, wo die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nur irgend zweifelhaft ist, der Willkür des Individuums oder der Eigenmacht der Regierung zugeschrieben; mit ihr in Streit zu sein, selbst ihre Ahndung zu erfahren, wird nicht für sehr kränkend, ja sogar unter gewissen Umständen vielleicht für ehrenvoll gehalten. Die Neigung, alle Massregeln der Regierung der Prüfung zu unterwerfen, die, wenn sie auch zu einer gefährlichen Krankheit ausarten kann, doch, so lange sie in den gehörigen Schranken bleibt, als das erste Zeichen des erwachenden öffentlichen Geistes, also des einzigen Elements, in dem sich eine Regierung mit freudiger Wirksamkeit bewegen kann, von jeder weisen sorgfältig geschützt werden muss, ist bereits sehr stark und rege; die Regierung kann daher für sich selbst nichts besseres thun, als sich von allen Seiten mit Grundsätzen, systematischer Ordnung, festen Einrichtungen umgeben; das Gebiet, von dem sie die Willkür verbannt, ist erst der Boden, auf den sie sicher auftreten kann. Von der Censur aber ist gerade in einem der allerwichtigsten, die Gemüther der Nation gerade da, wo ihre Reizbarkeit nicht leicht zu hoch steigen kann, am meisten reizenden Punkte, die Willkür fast nicht zu trennen. Dagegen verschwindet sogar der Verdacht derselben bei Aussprüchen der Gerichte, die aus mehreren und an strenge Absonderung einfacher Anwendung der Gesetze von erweiternder Auslegung derselben gewöhnten Männern*) bestehen. Ein Urtheil dieser hat daher allgemein grösseres Gewicht, und eine von ihnen verhängte Strafe gilt ohne Widerspruch für eine verdiente Demüthigung. Dadurch und durch ihren Begriff selbst macht die Verantwortlichkeit die Schriftsteller behutsamer und ernsthafter und schneidet auf einmal die höchst nachtheilige Neckerei ab, mit der nur zu oft eine gewisse Classe derselben, bemüht, den Censor in Widersprüche zwischen seiner Amtspflicht und seiner Neigung die Freiheit zu begünstigen, zu verwickeln, gleichsam

*) *Im eigenhändigen Entwurf gestrichen: „und die ihrer Natur nach gleichsam zwischen der Regierung und der Nation, und in dem Einzelnen ihrer Wirksamkeit gleich unabhängig von beiden in der Mitte stehen.“*

der Versuch treibt, wie weit sich, ohne eigene Gefahr die Grenze der erlaubten Freiheit überschreiten lässt. Die Regierung entgeht endlich bei diesem System dem Anschein, alles zu billigen, was ihre Censoren nicht zu drucken verbieten, und befreit sich dadurch auch gegen auswärtige Höfe einer ungemein lästigen Verantwortung.

Man hat zwar bisher sowohl bei uns als in andern Staaten auf eine gänzliche Aufhebung der Censur einzugehen angestanden und einen Mittelweg einschlagen wollen, indem man gewisse Schriften, bei welchen der Missbrauch vorzüglich gefährlich werden kann, der Censur unterwarf, die übrigen aber frei liess. Der Zwang ist alsdann entweder auf alle politische Schriften oder wenigstens auf die Zeitungen und Flugschriften beschränkt worden. Allein die Erfahrung hat auch hinreichend bewiesen, dass alle diese Vorsichtsmassregeln umgangen werden können, und was das Wichtigste ist, so bleiben die so eben aufgezählten Nachtheile wirklicher oder wenigstens leicht möglicher und daher immer gemuthmasster Willkür bestehen, so lange noch überhaupt Zwang vorhanden ist. Eine gerechte und gesetzmässige Freiheit gern begünstigende Regierung wird ihn daher lieber ganz entfernen, und in unserer Zeit haben zwar die Zeitungen und die ihnen ähnlichen Blätter den öffentlichen Geist oft irre geleitet, sind aber auch ein so wichtiges Mittel, ihn zu wecken und zu bilden geworden, dass man sehr unrecht thun würde, sie, wie bei jener Massregel geschieht, mit einer gewissen Geringschätzung zu behandeln.

Auf der andern Seite aber ist es auch keinesweges möglich, die Censur dergestalt aufzuheben, dass man den Staat und Privatleute, die sich über Missbrauch der Pressfreiheit zu beschweren hätten, lediglich und ohne weitere Bestimmung an die Gerichte verweise. Es ist schlechterdings nothwendig, vorher die Gesetzgebung und die Processform zu diesem Zweck gehörig zu bestimmen.

Die Gesetze pflegen, wo nicht besondere Ausnahmen eintreten, auf Druckschriften nur insofern Rücksicht zu nehmen, als dieselben eine der verschiedenen Arten sind, auf welche die Rechte des Staats oder der Bürger verletzt werden können. Auf das besondere Verhältniss aber, in welches sich ein Schriftsteller zum Publicum stellt, nehmen sie um so weniger Rücksicht, als in den meisten Ländern Censurbehörden vorhanden sind, so dass das

Gesetz nur da einzugreifen braucht, wo diese übergangen sind. Ausserdem konnte der Schriftsteller nur nach den über Privatbeleidigungen und über den Versuch, die öffentliche Sicherheit zu stören, geltenden Grundsätzen behandelt werden; nach den letzteren muss alles zusammenkommen, was ein wirkliches beabsichtetes Verbrechen ausmacht, die ersteren setzen die Absicht zu beleidigen voraus.

Aber die Beziehungen, in welche sich der Herausgeber einer Schrift zum Staat und zu seinen Mitbürgern stellt, werden nicht durch diese einseitigen Gesichtspunkte erschöpft. Er theilt auf einem Wege sehr schneller und allgemeiner Beurtheilung und auf eine Weise, von der man nicht behaupten kann, dass es gerade leicht möglich wäre, dass andre sich ihm mit gleichen Waffen entgegenstellen, Meinungen, Urtheile und Thatsachen mit; er geht vielleicht noch weiter und fordert zu Aeusserungen und Handlungen auf. Er unternimmt also eine öffentliche Handlung, von der er dem Staate Rechenschaft schuldig ist. Es ist nicht genug, welche Absicht er dabei hege, der Staat kann von ihm fordern, dass er dabei nach Grundsätzen, die seiner Menschen- und Bürgerpflicht gemäss sind, und mit der Sorgfalt verfahre, zu der sich schon innerlich jeder selbst verpflichtet, der freiwillig unternimmt, woraus seinen Mitbürgern Vortheil oder Nachtheil erwachsen kann.

Es ist daher unmöglich, dass die bisherige Gesetzgebung zu dem neuen Zwecke hinreichend sei, sie muss vielmehr demselben erst angepasst werden.

Diese Arbeit wird nun die Beschaffenheit des genau zu bestimmenden Vergehens, nämlich des Missbrauchs der Pressfreiheit, die Processform dabei und die Strafe betreffen müssen.

Die Festsetzung dessen, was gesetzlich als Missbrauch der Pressfreiheit gelten soll, muss sehr einfach und ja nicht, weder in der Sache selbst noch in der Ausführlichkeit der Bestimmung, zu ängstlich gemacht werden. Es ist hier, wie überall sonst, unmöglich, die Richter in Maschinen zu verwandeln, und es wäre furchtbar, wenn man ungerechte Beschränkungen der Pressfreiheit, die bei Censurbehörden wenigstens noch durch Persönlichkeit und Zufall gemildert werden, zu gesetzlichem Zwange machen und sich des ehrwürdigen Namens der Gesetze und Gerichte bedienen wollte, ihnen ein geheiligtes Ansehen zu geben. Hiervon muss selbst der leiseste Verdacht vermieden werden. So schwierig auch auf den ersten Anblick die Bestimmung des rechtmässigen

Gebrauchs der Pressfreiheit zu sein scheint, so wird man doch, wenn man auf der einen Seite sich Werke denkt, die irgend eine, auch das Staatswohl sehr nah angehende Materie bloss theoretisch behandeln und mit denen die Censur billigerweise gar nichts zu thun hat, und auf der andern Seite eine Flugschrift, die zu einer bestimmten, und zwar unerlaubten Handlung auffordert, die mehr ein gedruckter Aufruf als ein Buch genannt zu werden verdient und mit der wieder die Pressfreiheit nichts zu schaffen hat, nicht so gar schwer die Mittellinie finden, jenseits welcher ein Herausgeber vor aller Verantwortlichkeit sicher ist und diesseits der er zur Rechenschaft gezogen werden kann. Die Mittheilung wahrer Thatsachen, welcher Art sie auch sein möchten, die Erwähnung selbst von Gerüchten, wenn nur die Absicht klar ist, dadurch der Wahrheit näher zu kommen, ruhige, mit Gründen belegte, wenn übrigens auch ganz bestimmte Kritik von vollendeten Massregeln der Regierung oder einzelner Staatsbeamten, Aeusserung von Wünschen, Rath und Warnung bei noch nicht vollendeten würde der Staat immer Unrecht haben zu erschweren; über Fälle dieser Art dürfte daher der Schriftsteller nie verantwortlich gemacht werden. In diesen Dingen kann die Verantwortlichkeit erst angehen, wenn er gegen besseres Wissen die Thatsachen entstellt oder die Mittel, sich zu unterrichten, versäumt oder sich Thatsachen zu erzählen unterfängt, deren Erforschung ihm nicht möglich ist und deren Verbreitung, wenn sie unrichtig wäre, gefährlich sein würde; wenn er das Unerwiesene, ohne es als solches zu bezeichnen, hinstellt und sich bei erfolgender Widerlegung noch rühmt, zur Ausmittelung der Wahrheit beigetragen zu haben; wenn er die Maske des Gerüchts nur gebraucht, um etwas Verunglimpfendes sagen zu dürfen; wenn Urtheil, Rath und Warnung dem Ton und Vortrag nach die Absicht verrathen, auch durch etwas anderes als ihren inneren Gehalt wirken zu sollen, und sich daher als eine Art unrechtmässiger Macht herandrängen. Gestattung grosser Freiheit, aber unverbrüchliche Wachsamkeit über diejenige Grenze, welche zum Wohl aller und nicht am wenigsten zur Erhaltung der Würde des Schriftstelleramts selbst gezogen werden muss, sind gewiss das zuverlässigste Mittel, die Rechte des Staats und der Bürger von dieser Seite sicher zu stellen.

Der Process in diesen Angelegenheiten müsste summarisch sein und in Einer Instanz entschieden werden. Dagegen könnten

Klagen dieser Art natürlich bei den Obergerichten der Provinzen angebracht werden. In diesen müsste aber das ganze Gericht sie entscheiden, und nicht etwa eine fortdauernde, nur aus einigen Mitgliedern bestehende Commission.

Kläger wären natürlich diejenigen, welche über eine Schrift oder eine Stelle derselben Beschwerde führen zu müssen glaubten. Auswärtige Höfe würden hierin als Privatleute behandelt und auf die Freiheit zu klagen hingewiesen. Im Namen der Regierung klagten die Fiscäle.

Allein hier müsste eine gewisse Behutsamkeit angewendet werden. Die Regierung wird immer gut thun, diese Fälle, vorzüglich da, wo ihre eignen Rechte oder Massregeln oder die ihrer Beamten in Frage kommen, so selten als möglich eintreten zu lassen. Sie hat meistentheils bessere Mittel, den nachtheiligen Eindruck, welchen Druckschriften machen können, zu verhindern. Sie könnte selbst, und dies würde wohl auf jeden Fall auch in andrer Rücksicht gut sein, ein öffentliches Blatt zum officiellen erklären. Alsdann aber müsste das Blatt von Raisonnements, Widerlegungen anderer u. s. f. ganz frei bleiben. Dagegen könnte es wichtige, in andern Blättern entstellte Thatsachen einfach nach ihrem wahren Hergang erzählen und würde dadurch am besten gegen solche Blätter, die sich oft Entstellungen erlaubten, beim Publicum Misstrauen erregen.

Es ist nicht zu leugnen, dass, welche Mittel man auch wählen mag, man nie gänzlich verhindern kann, dass nicht irgend ein Schriftsteller es sich zum Geschäft mache, die Massregeln einer Regierung in ein falsches Licht zu stellen, ohne dass man ihn deshalb geradezu belangen kann. Auch die strengste Censur ist darin unwirksam. Denn im schlimmsten Falle geht der Uebelgesinnte in ein benachbartes Land und benimmt der Regierung sogar noch die Genugthuung, wenigstens ihre Duldsamkeit an ihm beweisen zu könen. Nimmt man also einmal an, dass es, was doch gewiss selten ist, solche Tendenzen bei Schriftstellern giebt, so muss eine Regierung nur da eingreifen, wo es zu weit geht und wo, was sie in keinem Fall dulden darf, der öffentliche Anstand verletzt wird, übrigens aber sich darüber hinwegsetzen. Sie kann dies auch sehr leicht. Bei einem gerechten und consequenten Benehmen, bei einer sichtbaren Aufmerksamkeit auf die öffentliche Meinung, einer aufrichtigen Bereitwilligkeit, auch leise Aeusserungen derselben da, wo sie Beifall verdienen, zu benutzen,

aber der grössesten Festigkeit, im entgegengesetzen Fall auch der lautesten nie nachzugeben, gewinnt sie ohnfehlbar den öffentlichen Beifall aller Vernünftigen und Gutgesinnten und sogar den heimlichen der andern. Selbst wenn ein die Regierung oft und mit ungerechter Strenge beurtheilendes Blatt sehr allgemein gelesen werden sollte, so ist das noch im geringsten kein bedenkliches Zeichen; der gesunde Verstand der Leser weiss sehr gut das augenblickliche Gefallen an einem einseitigen und schon darum oft Wahrheit enthaltenden Tadel von der wirklichen Missbilligung der getadelten Massregel und noch mehr von der Beschuldigung ihrer Urheber zu unterscheiden.

Die Fiscale müssten daher genau angewiesen werden, in welchen Fällen allein sie ohne Anfrage sollten verfahren können, und man müsste sie in den meisten an diese Anfrage binden. Auch einem einzelnen Ministerio für sich dürfte nicht gestattet werden, selbst nicht in den dasselbe ausschliessend betreffenden Fällen, die Beschwerde zu erheben.

Dass bei dieser Einrichtung nichts gedruckt werden darf, ohne dass sich der Verfasser, Verleger oder Drucker dabei nenne: dass diejenigen, welche sich nennen oder sonst in einer der drei Eigenschaften mitwirkend bekannt sind, dem Gesetz als Herausgeber solidarisch verhaftet bleiben, der Fall ausgenommen, wo der Verfasser beweisen könnte, dass er die Schrift nicht für den Druck bestimmt hatte und es einen blossen Missbrauch der Pressfreiheit betrifft, und noch abgerechnet, dass es billig sein dürfte, um den Buchhandel nicht zu erschweren, den Drucker von der Verantwortlichkeit zu befreien, wenn der Verleger sich nennt; dass endlich da, wo bloss Missbrauch der Pressfreiheit ist, keine dieser drei Personen genöthigt werden darf, die andere anzugeben, braucht hier nicht besonders ausgeführt zu werden.

Bei der Strafe ist es vor allen Dingen nothwendig, die Privatgenugthuung und Ahndung eines etwa durch eine Schrift beabsichteten oder begangenen Verbrechens von der Strafe des blossen Missbrauchs der Pressfreiheit zu unterscheiden. Denn es ist schon oben bemerkt worden, dass dieser Begriff, sobald der freie Gebrauch ohne vorhergehende Prüfung dem Schriftsteller überlassen wird, genauer bestimmt werden muss, als die Gesetzgebung bisher es zu thun veranlasst war, da im strengen Verstande eigentlich keine Pressfreiheit vorhanden war, ob man gleich den Zustand, in welchem die einzige Beschränkung eine gerechte und

billige Censur ist, nicht unrichtig gleichfalls mit diesem Namen benannt.*)

Die so bestimmten Strafen könnten nun keine andren sein als sogenannte conventionelle: Warnung vor dem Gericht, öffentlich bekannt gemachter Verweis, Geldbussen.

Diesen aber würde es sehr zweckmässig sein, eine unmittelbar aus der Natur der Sache selbst entspringende hinzuzufügen, nämlich die Unterwerfung eines Schriftstellers, Verlegers oder Druckers (und diese letzteren natürlich für alle bei ihnen erscheinende Schriften) unter wirkliche Censur. Es kann nicht unbillig scheinen, die Schriften desjenigen, der die Freiheit, selbst zu beurtheilen, was dem Gesetz angemessen ist, gemissbraucht hat, künftig der Beurtheilung andrer zu übergeben. Allein dies müsste natürlich der äusserste Grad der Strafe sein und könnte immer nur auf eine Zeit geschehen, die bei Schriftstellern nicht über drei, bei Verlegern nicht über ein Jahr gehen dürfte. Die Censur würde in diesen Fällen dem Gerichte selbst übertragen.

Das Verbot des Verkaufs und die Vernichtung eines Werks, sowie die Unterdrückung eines Journals sind nicht sowohl Strafen als polizeiliche, aus dem richterlichen Spruch folgende Massregeln. Sie könnten indess immer nur durch diesen verhängt werden. Es giebt aber gewiss Fälle, wo man vorziehen wird, den Herausgeber zu bestrafen, aber die Schrift bestehen zu lassen.

Dabei müsste die Regierung und ihre Behörden auch das Recht haben, den Verkauf einer Schrift oder die Fortsetzung eines Journals augenblicklich zu suspendiren, alsdann aber verbunden sein, unmittelbar auch die Klage zu erheben und, wenn der Herausgeber freigesprochen würde aber doch das Gericht den Fall nicht zur Unterdrückung der Schrift geeignet fände, den verursachten Schaden ersetzen. Das Gericht muss natürlich auch, gleich bei Anmeldung der Klage, interimistisch auf die Suspension erkennen können, muss aber dann verbunden sein, in einer durch die Gesetze zu bestimmenden möglichst kurzen Frist sein Endurtheil abzugeben.

Dies wären ungefähr die Grundsätze, nach welchen, meiner Meinung nach, die neue Einrichtung getroffen werden müsste.

*) *Gestrichen ist im eigenhändigen Entwurf folgendes: „Indess wird auch nach unsern Gesetzen, soviel ich mich aus dem Gedächtniss erinnere, die Herausgeber einer Schrift durch eine Nachlässigkeit des Censors von seiner persönlichen Verantwortlichkeit nicht befreit.“*

Indem ich sie Ew. p. erleuchteten Prüfung unterwerfe, bemerke ich noch, dass, wenn die gänzliche Aufhebung der Censur wirklich beschlossen werden sollte, es zweckmässig sein dürfte, das darüber zu gebende Gesetz durch eine aus wenigen, aber sachkundigen Männern bestehende Commission abfassen zu lassen.

(gez.) Humboldt.

XIII. Ueber Preussens Beitrag zur Unterhaltung der Bundesfestungen. 13. März 1816.

(Reinschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Frankfurt, den 13. März 1816.

In dem mir durch Ew. Durchlaucht mit Ihrem geehrtesten Schreiben vom 29. v. M. in Abschrift mitgetheilten Briefe des Herrn Generals Grafen von Gneisenau an den Herrn Kriegsminister v. Boyen vom 4. ej.*) ist eines Gegenstandes erwähnt, der von der äussersten Wichtigkeit ist, nämlich des Beitrags Preussens zur Unterhaltung der Bundesfestungen. Da dieser Gegenstand nun unstreitig einen Theil der Instructionen des Preussischen Bundesgesandten ausmachen wird, so nehme ich mir die Freiheit, Ew. Durchlaucht einige Betrachtungen darüber mitzutheilen.

Ich bemerkte bereits in meinem Bericht an des Königs Majestät über die Luxemburgischen Unterhandlungen vom 29. Januar c., dass dieser Beitrag Preussen, da es etwa $^1/_3$ der Bevölkerung Deutschlands zu seinen Unterthanen zählt, so lästig fallen würde, dass, wenn es nicht an zwei Bundesfestungen, Luxemburg und Mainz, mit seiner Besetzung Theil nähme, es statt Gewinns Schaden dabei haben dürfte.

Hierauf hat mir der Herr General Graf von Gneisenau bemerkt**) und wiederholt es in dem erwähnten Briefe, dass es

*) *In dem ungedruckten Briefe heißt es: „Die sämtlichen kleineren Fürsten haben nicht eine einzige Festung zum Schutz Deutschlands, während Preussen hier am Rhein allein fünf haben wird. Wäre es denn nicht höchst billig, dass die eigentlichen Bundesfestungen von diesen kleinen Fürsten allein dotirt würden? Noch könnte man sich gefallen lassen, dass man für Luxemburg etwas thäte; aber dass Preussen für Mannheim und Mainz pro rata beitragen sollte, wäre ein wahres Misverhältniss.“*

**) *In einem ungedruckten Briefe an Humboldt vom 11. Januar 1816.*

unbillig sein würde, wenn Preussen, das schon mehrere eigene Festungen zu unterhalten habe, welche wahre Vormauern Deutschlands bilden, in gleichem Verhältniss mit den übrigen Bundesstaaten zu den Bundesfestungen beitrüge, und dies ist allerdings sehr gegründet. Es kömmt nur auf den Grundsatz an, den man bei einem solchen Vorschlag aufstellen und rechtfertigen kann, und auf die Mittel, denselben geltend zu machen.

In dem mir von Ew. Durchlaucht mitgetheilten Briefe wird gesagt, dass, da die sämmtlichen kleinern Fürsten keine eigene Festung zum Schutze Deutschlands hätten, es höchst billig sein würde, die eigentlichen Bundesfestungen von diesen kleinen Fürsten allein dotiren zu lassen. Allein dieser, wohl nur beiläufig gemachte Vorschlag, da die Absicht in diesem Briefe nur zu sein scheint, die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten, dürfte sich nicht ausführen lassen. Denn, abgerechnet, dass der Ausdruck: kleinere Fürsten, an sich zu relativ und unbestimmt ist, so sind auch andere als diese kleine Fürsten und namentlich Hannover, ja selbst Oesterreich, in dem Fall, nicht eigentlich Festungen zum Schutz Deutschlands zu unterhalten. Auch ist die Frage, ob die Kräfte sämmtlicher kleiner Fürsten hinreichten, den Aufwand der Bundesfestungen zu bestreiten.

Derjenige Staat, welcher, wie Preussen, zugleich eigne, ganz eigentlich zum Schutz des gemeinsamen Vaterlandes dienende Festungen unterhält, ist in dem Fall, auf der einen Seite durch gemeinschaftliche Unkosten vermittelst der Bundesfestungen vertheidigt zu werden, auf der andern aber, die gemeinschaftliche Sicherheit auf seine alleinige Unkosten zu befördern.

Hier wäre es nun, dünkt mich, ein gerechter Grundsatz, dass zwar jeder deutsche Staat, also auch der Preussische, in gleichem Verhältniss zu den Bundesfestungen beitrüge, allein dass derjenige, welcher Deutschland zugleich mit eignen Festungen vertheidigt, auf seinen Beitrag den, nach gleichen Grundsätzen mit dem der Bundesfestungen zu berechnenden, zur Unterhaltung dieser eignen Festungen nöthigen Aufwand in Abrechnung bringen könnte. Denn auf diese Weise würde der Schutz, den er empfänge, am richtigsten mit demjenigen, den er gewährte, ausgeglichen. Wenn daher der Aufwand für die eigenen Festungen den Beitrag zu den Bundesfestungen überstiege, so würde ein solcher Staat von dem letztern gänzlich entbunden werden müssen.

Weiter aber dürfte man auch nicht gehen, und nicht etwa auch noch Ersatz des Ueberschusses des Aufwandes der eignen Festungen fordern; denn da sie eigne, und nicht, immer einigen Beschränkungen unterworfene, Bundesfestungen sind, so müssen sie auch die mit diesem Vortheil verbundene Last tragen.

Welche Festungen man nun für eigentliche Schutzfestungen Deutschlands erklären wollte, darüber könnte sich Preussen gern die Bestimmungen gefallen lassen. Ich glaube aber nicht, dass man, da es hier auf einen praktischen Zweck, nicht auf theoretische Bestimmungen ankommt, andere darunter verstehen kann als die an dem Rhein oder jenseits dieses Stroms gelegenen.

Die Ausgleichung nach diesem Grundsatz könnte nun auf mehr als eine Art geschehen.

Die genaueste wäre die, wenn man die Summe, um welche sich der Preussische Beitrag verminderte, oder diesen ganzen Beitrag selbst unter die übrigen Fürsten aufs neue vertheilte.

Einfacher und daher empfehlungswürdiger aber wäre es, nach einer ein für allemal anzustellenden Berechnung, wenn Preussen nicht, wie jedoch nach diesem Grundsatz der Fall sein dürfte, von allem Beitrag frei wäre, sein Verhältniss dazu gleich so viel niedriger zu bestimmen, dass das Missverhältniss ausgeglichen würde.

Da ich erst der Beschränkungen erwähnte, die sich doch bei einer Bundesfestung finden würden, so bin ich zwar darin ganz mit den Bemerkungen des Herrn Kriegsministers v. Boyen zu meinem Bericht vom 29. Januar c.*) einverstanden, dass der Bund keinen Antheil an der Verwaltung der Festung haben dürfte, und dasselbe versteht sich noch mehr von der Vertheidigung. Wenn er nicht geflissentlich schlecht vertheidigt sein will, muss er von solchen Forderungen abstehen. Allein ich glaube auch nicht, auf der andern Seite, dass man ihm zumuthen kann, dass er bloss durch Zahlungen an den Bundesfestungen Theil nehmen soll, sondern dass man ihm ein doppeltes Recht um so mehr zugestehen könnte, als Preussen und Oesterreich selbst daran liegen muss, dass nicht in Deutschland die Meinung entstehe, dass sie

---

*) *Diese Bemerkungen „Ueber den Entwurf zum Tractat in Hinsicht von Luxemburg“ und „Zusätze zu den Bemerkungen über den Entwurf zum Tractat in Hinsicht von Luxemburg“ ohne Datum übersandte Hardenberg am 29. Februar 1816 an Humboldt (Geh. Staatsarchiv).*

unter dem Namen der Bundesfestungen nur ihre eignen Festungen von den kleinen Staaten unterhalten lassen.

Dies doppelte Recht nun wäre meines Erachtens:

1) das der Rechnungsforderung. Die Staaten, welchen eine Bundesfestung anvertraut wäre, wie Preussen und den Niederlanden Luxemburg, Preussen und Oesterreich Mainz, müssten gehalten sein, zu zeigen, dass die zusammengebrachten Summen wirklich auf die Festung und zweckmässig verwendet würden. Der Bund müsste daher das Recht haben, auch die Festungen besichtigen zu lassen;

2) bei jedem Bundeskriege müsste der Bund in jede Bundesfestung einen oder zwei Officiere schicken können, die sich zwar nicht in die Vertheidigung selbst mischen und das Ansehen des Gouverneurs schwächen könnten, ohne die er aber weder Waffenstillstand schliessen, noch die Festung übergeben dürfte. Sie wären also bloss Beisitzer seines Kriegsraths, und nur in diesen Fällen, und nur mit einer negativen Stimme;

3) der Vorsichten, die der Bund brauchen könnte, wenn eine der Mächte, welche Bundesfestungen mitbesitzt, allein, ohne den Bund, in einen Krieg verwickelt würde, ist es hier nicht der Ort zu erwähnen.

Würden die hier entwickelten Grundsätze richtig befunden, so wäre das beste Mittel, dieselben durchzusetzen, eine Vorberathung mit Oesterreich und allenfalls mit Bayern, und den Niederlanden. Denn es hängt immer von Preussen ab, in einer gemeinschaftlichen Unterhaltung der Bundesfestungen gar nicht, oder nur unter den ihm angemessenen Bedingungen einzugehen. Alle die genannten Staaten aber haben, da sie Bundesfestungen besetzen sollen, ein wichtiges Interesse, dass die gemeinschaftliche Unterhaltung zu Stande komme. Sie werden daher lieber Preussen gestatten, gar nicht oder weniger beizutragen, als der Beiträge auch aller übrigen Fürsten entbehren.

Soll aber diese Unterhandlung mit Erfolg geführt werden, so muss derjenige, welchem sie übertragen wird, auch in Stand gesetzt werden, das financielle Interesse wenigstens einigermassen genau zu übersehen, um beurtheilen zu können, wobei Preussen mehr oder weniger gewinnt oder verliert.

Er müsste daher auf der einen Seite den für die Bundesfestungen nöthigen Aufwand, auf der andern den für die eignen Rhein-Festungen erforderlichen kennen.

Er muss dann überschlagen, wie viel nach den Grundsätzen, die dabei angenommen werden können, der Antheil Preussens zu dem erstern betragen würde.

Erst alsdann ist er im Stande, Vergleichungen anzustellen und zu beurtheilen, welche Wichtigkeit es für Preussen haben kann, auch wenn sich keine bedeutende Begünstigung für dasselbe durchsetzen liesse, doch lieber die gemeinschaftliche Unterhaltung einzugehen.

Ich muss es lediglich dem Ermessen Ew. Durchlaucht ganz ergebenst anheimstellen, inwiefern Sie es für zweckmässig halten würden, das Königliche Kriegsministerium zu veranlassen, eine solche Kostenangabe zu machen, die natürlich nur im Grossen zuzutreffen braucht. In Absicht der eignen Festungen Luxemburg und Mainz dürfte eine solche Angabe wohl zu beschaffen sein. Landau ist so bedeutend nicht, und bis jetzt ist von keiner andern Bundesfestung in Verträgen die Rede gewesen.

Da es für diesen Gegenstand auch nicht unwichtig ist, zu wissen, wie hoch sich wohl die Einnahmen aller deutschen Staaten, insofern sie zum Bunde gehören, belaufen, so kam ich darauf, mir die Angaben mittheilen zu lassen, die im Jahre 1813 und 1814 zum Behuf der damals projectirten Obligationen gemacht worden sind. Allein es fehlen so viele Staaten, dass sie keinen grossen Nutzen gewähren, obgleich die Angaben, wie ich mich durch die Vergleichung der Nassauischen überzeugt habe, der Wahrheit sehr nahe kommen. Der damals ausgemittelte Betrag, bei dem aber Oesterreich, Preussen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Hannover, beide Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg und die freien Städte fehlen, machte im 24 Gulden-Fuss über 20 $^1/_2$ Million Gulden. Da ich nicht weiss, ob das damals entworfene General-Tableau sich in Berlin befindet, so habe ich es nicht für uninteressant gehalten, diesem Bericht für das statistische Bureau eine Abschrift davon beizufügen.

Humboldt.

Sr. Durchlaucht
dem Herrn Staats-Kanzler
Fürsten v. Hardenberg.

XIV. Ueber die Behandlung der Angelegenheiten des Deutschen Bundes durch Preussen. 30. Sept. 1816.

(Eigenhändiger Entwurf und Abschrift im Geh. Staatsarchiv; gedruckt in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde IX, S. 84ff.)

Frankfurt, den 30. September 1816.

An den Staatskanzler.

Ich hatte die Ehre, in meinem allerunterthänigsten Berichte an S. Maj. den König vom 17. pr. zu äussern, dass ich meine Gedanken über den Deutschen Bund, dessen Verhältniss zum Preussischen Staat, und die Art, wie die Bundesangelegenheiten von unserer Seite würden müssen behandelt werden, aufsetzen und mir die Freiheit nehmen würde, sie Ew. pp. vorzulegen. So gern ich diesen Vorsatz früher ausgeführt hätte, so sah ich mich doch dazu ausser Stande, theils, weil ich es für meine Pflicht hielt, vorher alle den Dentschen Bund betreffenden Wiener Verhandlungen noch einmal sorgfältig durchzulesen, theils weil ich die gegenwärtige Arbeit nur neben meinen übrigen Geschäften machen konnte. Ich bin so frei, jetzt Ew. pp. den anliegenden Aufsatz zu gütiger und nachsichtsvoller Prüfung zu empfehlen. Ich bedauere, dass er weitläufiger ausgefallen ist, als ich anfangs glaubte. Allein da ich die Absicht hatte, dass meine Arbeit sollte zugleich, wenigstens durch Erreichung aller Hauptpunkte, dazu dienen, die Entwerfung der Instruktion des Herrn Grafen von der Goltz zu erleichtern, so hatte ich viele Fragen zu berühren, und ich wünschte, dies so wenig als möglich oberflächlich zu thun. Ich bedarf vielleicht noch mehr deshalb der Entschuldigung, dass ich, vorzüglich in den ersten Paragraphen, in einige den Bund nicht unmittelbar betreffende Fragen eingegangen bin. Allein es ist meine feste Ueberzeugung, dass die Angelegenheiten am Deutschen Bunde von unserer Seite nur im engen Zusammenhange mit unserer ganzen äusseren Politik, und in beständiger Beziehung auf unser inneres Verwaltungssystem gut geführt werden können. In den Hauptansichten über den Bund glaube ich mir mit der Uebereinstimmung Ew. pp. schmeicheln zu können. Ich habe in der That, um sie aufzufassen, mich sehr oft nur an die Arbeiten zu erinnern brauchen, welche Ew. pp.

selbst über den Bund in Wien gemacht haben, und an die Weisungen, nach denen ich dort unter Ew. pp. Leitung das Einzelne ausarbeitete.

Eine sehr wichtige, aber gleich schwierige Sache wird es sein, zu bewirken, dass Oesterreich und Preussen wenigstens über die Hauptpunkte einverstanden sind, und die hiesigen Gesandten zur rechten Zeit gleichlautende Instruktionen erhalten. Ew. pp. mögen dies unserm Gesandten in Wien übertragen, oder selbst Sich in Briefwechsel darüber mit dem Fürsten Metternich setzen, so fürchte ich immer, nach des letzteren Art zu arbeiten, dass sehr viele Zögerungen entstehen werden, die nicht anders als nachtheilig auf das Geschäft wirken können. Wenn, wie ich doch vermuthe, Fürst Metternich die Bundesangelegenheiten in Wien durch ein bestimmtes Individuum bearbeiten lässt, so ginge es vielleicht an, dass Ew. pp. den Herrn General von Krusemarck in Person als Gesandtschaftsrath schickten, der mit jenem Individuum zusammen arbeiten und auf diese Weise die Sache fördern und beschleunigen könnte.

Obgleich der Bundestag nunmehr bestimmt in den ersten Tagen des November eröffnet werden wird, so schmeichle ich mir nicht, dass die Angelegenheiten einen raschen Gang nehmen werden. Es ist, wie ich auch in meinem Aufsatz bemerkt habe, dies kein Geschäft, in dem sich gerade in den ersten Monaten grosse Resultate versprechen lassen.

Ich nehme mir die Freiheit, bei dieser Gelegenheit Ew. pp. noch einmal auf das dringendste zu ersuchen, geneigtest zu bewirken, dass der Herr Graf von der Goltz an der auf den 5. November bestimmten Eröffnung des Bundestags hier eintreffe, da ich mich gleich darauf, nachdem ich ihm auch die Territorialangelegenheiten überlassen, nach Paris begeben kann. Ew. pp. werden gewiss das Verlangen gerecht und billig finden, dass, da in Rücksicht der Territorialangelegenheiten die wichtigsten Punkte vollendet sind und die noch übrigen sehr gut durch den Bundestagsgesandten neben seinen anderen Geschäften besorgt werden können, ich nicht länger eines Postens beraubt bleibe, dessen Ertheilung ich immer als einen Beweis der besonderen Huld Sr. Maj. des Königs betrachtet habe, und dass ich einen sich von Monat zu Monat verlängernden Zwischenzustand verlasse, der, vorzüglich mit einer Familie, im höchsten Grade peinlich und

unbequem ist. Ich wage es, hierbei gänzlich auf Ew. pp. Gerechtigkeit und mir so oft bewiesene Gewogenheit zu rechnen.

§. 1.

Die Gesandtschaften am Bundestage unterscheiden sich wesentlich von allen übrigen. Der Gesandte an einem einzelnen Hofe vollbringt die ihm ertheilten Aufträge, unterrichtet den seinigen von den vorgehenden Ereignissen und herrschenden Stimmungen, sucht Eintracht und gutes Vernehmen zu erhalten, und findet darin sein Geschäft vollkommen beendigt. Der Bundestagsgesandte hat zwar gleichfalls mehr oder weniger dies Alles in Rücksicht auf die verschiedenen Höfe zu thun, aus welchen der Bund besteht, allein ausserdem arbeitet er an einem Institut, welchem die Stiftungsurkunde bloss die ersten Linien vorgezeichnet hat, dessen Beschaffenheit auch durch die organischen Gesetze noch lange nicht ganz fest bestimmt sein wird, und das durch jeden weiteren Schritt, durch jeden bedeutenden Schluss seiner Mitglieder neue Modificationen, ja selbst solche Umänderungen erleiden kann, welche seine ganze ursprüngliche Natur aufheben. Der Bundestagsgesandte muss daher hierauf seine ununterbrochene und vorzügliche Sorgfalt richten und diese Umänderungen, seien es Ausbildungen oder Ausartungen des Instituts, das seiner Mitaufsicht anvertraut ist, nicht dem Zufall oder den natürlich einseitigen, oft auch eigensüchtigen Absichten der anderen Höfe überlassen; er muss machen, dass die Maschine die ihr angewiesene Bahn nicht verlasse, und wenn er, wie der preussische, Abgeordneter eines bedeutenden Staats ist, selbst daran arbeiten, die Bahn sicher und richtiger zum Ziel zu lenken. Er hat daher einen Gesichtspunkt, den er durch alle einzelnen Geschäfte hindurch fest im Auge behalten muss, das Verhältniss seines Staates zum Bunde, den Nutzen, den er daraus erwarten, den Nachtheil, den er davon besorgen kann. Ueber dieses Verhältniss muss er sich vor allen andern Dingen klare und bestimmte, mit dem Bedürfnis und mit dem Sinn seines Hofes übereinstimmende Begriffe bilden.

Um nun das Verhältniss festzusetzen, in welches sich Preussen zum Deutschen Bunde stellen soll, wird es gut sein, den Bund fürs Erste nicht gerade so zu betrachten, wie er sein sollte, und wie ihn sich diejenigen denken, welche von der Verbindung Deutschlands in Ein Ganzes grosse Erwartungen hegen, sondern

ihn davon zu entkleiden, und ihn bloss so zu nehmen, wie er wirklich dasteht, und wie er, nicht gerade durch Absicht, sondern zufällig geworden ist. Es ist bei allem praktischen Verfahren zweckmässig, die Dinge erst in sofern zu betrachten, als man sie nicht ändern kann, ehe man sich fragt, wie man sie absichtlich benutzen will? Man sieht auf diese Weise die Verhältnisse reiner und einfacher, berechnet seine Massregeln auf das Nothwendige, und geht erst so zu dem Besseren und Höheren über.

Wenn man die Entstehung des Deutschen Bundes geschichtlich verfolgt, so kann man mit Wahrheit sagen, dass er Preussen sein Dasein verdankt. Von der Zusammenkunft der Monarchen in Töplitz an, hat es ununterbrochen, zuerst allein, hernach von Hannover, aber erst sehr spät von Oesterreich unterstützt, darauf hingearbeitet, auf dem Wiener Congress mit beharrlicher Geduld Pläne vorgeschlagen und abgeändert, und endlich lieber auf eine, seinen Erwartungen für das Ganze nicht entsprechende Weise abgeschlossen, als das Dasein des Bundes aufgegeben.

Viele haben höchst ungerechter und undankbarer Weise das preussische Cabinet beschuldigt, den Bund als eine Gelegenheit benutzen zu wollen, die Kräfte kleinerer Fürsten für Preussen wirken zu lassen. Allein dazu hätte es viel bequemere Mittel gegeben, da vielmehr der Bund von den kleineren Staaten darum gewünscht wurde, um gegen einen solchen Versuch Schutz zu finden. Andere mögen dieses Dringen auf die Schliessung des Bundes nur für einen zu weit getriebenen Antagonismus gegen einige ehemalige Rheinbundsstaaten, oder für eine zu grosse Begünstigung deutsch-vaterländischer und liberaler Ideen, denen zu sehr nachzugeben man auch andere Congressverhandlungen beschuldigt hat, angesehen haben. Diese engherzige Ansicht haben indess nur Wenige getheilt; die Meisten, und wenigstens alle, die dieser wohl grossen Zeit einigermassen würdig waren, haben gefühlt, dass die glorreiche Befreiung Deutschlands nur von der Wiederherstellung einer gemeinsamen Verfassung in Deutschland gekrönt werden konnte, und dass ohne diese sowohl die äussere Unabhängigkeit als der innere Rechtszustand Gefahr lief. Versetzt man sich jedoch augenblicklich in jene verschiedenartige Ansicht, so weiss ich nicht, ob diejenigen, welche sie hegen, jemals hinlänglich bedacht haben, dass die Frage nicht so wohl die war, ob man einen Deutschen Bund schliessen oder nicht schliessen? als ob man in, oder ausser demjenigen sein wollte, welchen Zeit und

Umstände immer von selbst geschlossen haben würden. Es giebt gewisse, durch die natürlichen Verhältnisse der Dinge, zu denen man auch die Meinung und die Gesinnungen rechnen muss, und durch die Erfahrung der Zeiten einmal so eingewurzelte Begriffe und Einrichtungen, dass sie sich, auch unter den wunderbarsten Umgestaltungen, immer wieder von Neuem erzeugen. Man wird Deutschland nie hindern können auf irgend eine Weise Ein Staat und Eine Nation sein zu wollen; die Neigung, wenn nicht nach Einheit, wenigstens doch nach irgend einem Verbande, liegt, ohne dass man sie austilgen kann, in allen Köpfen und Gemüthern, und hätte man Oesterreich und Preussen dieser Vereinigung abgeneigt gefunden, so würde man sie ohne beide versucht haben. Dazu kam, dass man durch den Rheinbund schon an eine Verbindung gewöhnt war, welche diese beiden Mächte ausschloss, und dass Bayern und Württemberg, wenn Oesterreich und Preussen sich zurückgezogen hätten, ebenso begierig einen Bund gesucht haben würden, als sie sich jetzt dagegen sträubten. Oesterreich hätte nun vielleicht auch einem solchen Bunde mit der Gleichgültigkeit zugesehen, welche man manchmal an dem Wiener Kabinette wahrnimmt; allein in Preussen wäre eine solche Gleichgültigkeit nicht möglich gewesen, und die getrennte Lage seiner Besitzungen, und die grössere Zerstückelung des nördlichen als des südlichen Deutschlands macht alle Verhältnisse mit den kleineren Fürsten für Preussen wichtiger und verwickelter. Besteht man aber nicht auch darauf, dass wirklich ein Bund ohne die beiden grössesten Mächte Deutschlands hätte geschlossen werden können, so erforderte dennoch immer das sonderbare Nebeneinanderstehen durchaus ungleicher, und doch, nach der Vernichtung des Deutschen Reichs, dem Namen und nach der des Rheinbundes auch der That nach unabhängig gewordener Staaten sowohl für Deutschlands als Europas Ruhe irgend eine Einrichtung, welche der politischen Beweglichkeit dieser kleinern Ländermassen Schranken setzte, und den grösseren das Recht wenigstens einiger Controlle gab. Sowohl das Suchen der kleineren nach Beschirmung, als das Buhlen der grösseren, ihnen den Schirm gegen Abhängigkeit zu verkaufen, hätte Unruhe und Zwist, auf alle Fälle aber bald gerechtes, bald grundloses Misstrauen erregt. Es ist zwar allerdings wahr, dass diesen Gefahren durch die gegenwärtige Bundesacte, die den Bündnissen der Einzelnen ein viel zu freies Feld lässt, bei weitem nicht ganz

vorgebeugt wird. Aber es ist doch die Form gegeben, in welcher der kleinere Staat ohne Demüthigung Schutz suchen, und der grössere ohne Anmassung von dem politischen Betragen des kleineren Rechenschaft fordern kann.

Wo sonst nur Staats- und Völkerrecht, die so oft der Willkühr zur Beschönigung dienen, stattgefunden hätte, ist jetzt doch geschriebenes Recht und anerkanntes Gesetz, deren Name schon durch die Scheu wohlthätig wird, die er einflösst. Auch hängt es nur von den Mächtigen ab, den Namen immer in That zu verwandeln. Am verderblichsten wäre, wenn völlige Freiheit hätte bleiben sollen, die Eifersucht Oesterreichs und Preussens geworden; und der Bund ist als eines der sichersten Mittel anzusehen, ihr Einverständniss zu bewahren. Ich muss hier einer Idee erwähnen, die gewiss viele für vorzüglicher als die Schliessung eines allgemeinen Bundes gehalten hätten, die Stiftung eines besondern nordischen zwischen Preussen und den norddeutschen Fürsten. Die Ausführung eines solchen Planes würde der grössesten Schwierigkeit unterliegen.*) Allein Preussen hätte denselben ausführen, oder bloss darnach ringen, oder selbst nur in dem Verdacht stehen mögen, dies zu thun, so wäre sein Verhältniss zu seinen Nachbarn im Norden, ohne einen allgemeinen Bund, immer ein Gegenstand des Misstrauens, der Eifersucht und selbst des Zwiespaltes mit Oesterreich geworden. Angerufen oder unaufgefordert würde es sich in diese Verhältnisse gemischt, und Preussen dadurch, oder auch nur durch den davon entstehenden Verdacht gereizt haben. Denn es hätte an der Form gefehlt, die immer die doppelte Beruhigung mit sich bringt, dass sie gewisse Schranken setzt, und zu einer gewissen Einmischung, die nun nicht beleidigend wird, ermächtigt. Wenn man etwa glaubt, dass Oesterreich darum jedem Verhältnisse im nördlichen Deutschland ruhig zugesehen haben würde, dass ihm Preussen das südliche überliess, so begeht man denselben Irrthum, welcher allen Planen von einer Theilung Deutschlands in Süd- und Norddeutschland zum Grunde liegt. Man bedenkt nämlich nicht, dass Oesterreich

*) *Gestrichen ist im eigenhändigen Entwurf: „— ich einen solchen Plan, mit so vieler Leichtigkeit ich auch davon sprechen hörte, für durchaus unausführbar halte, und selbst in den Zeiten gehalten habe, in welchen das Preussische Cabinet in deutschen Angelegenheiten am meisten das Vertrauen der norddeutschen Höfe besass.*“

im Süden gar keine Herrschaft ausüben kann, ohne nicht über Bayern zu gebieten, und dass die Oesterreichische Staatsmaschine ganz andere Hebel und Kräfte besitzen müsste, als ihr nun einmal eigen sind, um über Bayern nur in einiger Art eigentlich gebieten zu können. Bei einer solchen Theilung erhielte daher Preussen viel und Oesterreich ginge beinahe leer aus.

Ein allgemeiner Deutscher Bund war demnach die einzige politische Form, durch welche sich die ungleichartige Masse grosser und kleiner Fürsten, welche Deutschland umfasst, in eine Gestalt bringen liess, welche die Ruhe sichert, Misstrauen entfernt und unnütz macht, und die gesetzmässige Möglichkeit begründet, denjenigen, welcher irgend gerechten Verdacht erregt, zur Rechenschaft zu ziehen. Dieser Vortheil ist vorzüglich für Preussen, sowohl an sich als in Rücksicht auf Oesterreich, sehr bedeutend, und er fliesst grossentheils schon aus dem blossen Dasein des Bundes her, welches auch seine Beschaffenheit sei, indem das blosse Dasein, auch im ungünstigsten Fall, doch diejenigen fremden Verbindungen ausschliesst, welche Deutschland oder Preussen oder beiden gefährlich werden könnten. Die Nothwendigkeit, Deutschland und dadurch Europa durch verstärkte Macht zu sichern, ist ein Hauptgrund der Stiftung des Deutschen Bundes, auch bei den fremden Mächten, gewesen. Was ich hier entwickelt habe, geht noch weiter, und jenem gleichsam vorher. Denn wenn der Bund sich auch nicht so nützlich erproben sollte, die Macht Deutschlands gegen aussen hin wirklich zu verstärken, so befördert er negativ die Ruhe, indem er die unglücklichen politischen Folgen, welche ohne ihn unfehlbar das Dasein so vieler kleiner Fürsten mitten unter Mächtigern im Herzen Europas haben müsste, aufhebt, oder doch mindert.

Alles bisherige ist nur ausgeführt, um zu zeigen, dass man preussischer Seits den Bund nicht als eine Einrichtung ansehen darf, die man, je nachdem sie sich zweckmässig ausbildet oder nicht, hegen oder vernachlässigen muss, sondern als eine, deren Entstehung ohne seine Theilnahme Preussen vielleicht nicht einmal hätte hindern können, und die es, mit derselben, nie hätte hindern sollen, bloss um neue Ursachen des Zwistes, Veranlassungen zu Misstrauen zu entfernen; die man, so gut man kann, benutzen, deren mögliche Nachtheile man abwehren, die man aber vor allen Dingen, und zwar als ein die politische Ruhe sicherndes und Besorgnisse entfernendes Mittel, erhalten muss.

Es wäre indess sehr traurig, wenn der Nutzen des Bundes im allgemeinen sowohl, als für Preussen insbesondere, durch so enge Grenzen beschränkt sein sollte. Man ist berechtigt, bedeutend mehr davon zu erwarten, und Preussen vorzüglich hat gesucht, dem Bunde die Form zu geben, welche ihn fähig machte nach aussen hin seine Unabhängigkeit zu erhalten und im Innern Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. Es hat dabei den doppelten Gesichtspunkt gefasst, bei seiner eigenen Vertheidigung, welche, ihm allein überlassen, zu schmerzliche Anstrengungen fordert, einer fremden Hülfe sicher zu sein, und die ihm, in jedem nahe liegenden Staat mitdrohende Gefahr zu entfernen, die unfehlbar entsteht, wenn Sorglosigkeit und Willkühr der Regierungen zugleich den Wohlstand zerstört und die Gemüther erbittert. Es hat es ferner seiner und der seit dem Beginnen des Krieges gegen Frankreich ehrenvoll übernommenen Rolle würdig gefunden, auch da, wo kein eigenes besonderes Interesse obwaltete. das unterdrückte Recht wiederherzustellen, und die Spuren des Gewaltstandes auszulöschen. Der Erfolg hat hierin zwar nur halb seinen Erwartungen entsprochen, und die Bundesacte ist so abgeschlossen worden, dass der Gesammtheit nur sehr wenig Einfluss auf den einzelnen Staat in seinem Innern verstattet ist. Allein der Geist, den Preussen durch seine verschiedenen vorgelegten Plane geweckt hatte, und der bei der Mehrzahl der kleineren Fürsten grosse Unterstützung fand, ist doch so weit durchgedrungen, dass auf wenigen, ja vielleicht auf keinem Punkte der Weg eigentlich versperrt ist; viele Artikel der Bundesacte enthalten vielmehr Vordersätze, von denen man weiter gehen, Lücken, die man ausfüllen, Unbestimmtheiten, die man so bestimmen kann, dass ein besserer und mehr befriedigender Sinn hervorgeht. Diese Verbesserung und Erweiterung der Bundesacte in Absicht aller inneren Einrichtungen, welche das Recht zu sichern und Willkür zu entfernen bezwecken, wohin festere Ständeverfassung, Bundesgericht, Garantie der Verhältnisse der Mediatisirten u. s. f. gehören, muss immer ein Hauptaugenmerk des preussischen Bundestagsgesandten bleiben. Ausserdem dass es Preussen nicht anständig sein würde, bei demjenigen zu schweigen, was die Gerechtigkeit laut fordert, so gehört es zu der moralischen Stärke, welche Preussen sich verschaffen muss, der Beschützer und Wiederhersteller des verdunkelten Rechts zu sein. Ja, es ist selbst nicht vorauszusehen, welche Folgen es haben könnte, wenn die Bundesversammlung

mit Kälte Klagen dieser Art zurückwiese, und sich gewissermassen gleichgültig hinter der Souverainetät der Fürsten versteckte, und diese Folgen können auch Preussen nicht gleichgültig sein. Allein, auf der anderen Seite erfordert gerade dieser Theil des Geschäfts eine äusserst sorgfältige und vorsichtige Behandlung, theils um nicht durch zu viele und zu feste der inneren Landesverwaltung angelegte Bande sich selbst Hindernisse zu bereiten, theils um sich nicht beständig mit denjenigen Höfen, welche andere Grundsätze aufstellen, in Feindseligkeit zu setzen, den Kampf immer allein, oder wenigstens an der Spitze, und oft ohne Erfolg zu führen. Es kann Preussens Interesse nicht sein, sich in unaufhörlichem Streit mit den süddeutschen Höfen, welche allen diesen Massregeln, die sie Eingriffe des Bundes in die innere Verfassung und Schmälerungen der Souverainetätsrechte nennen, entgegen sind, zu befinden; und es darf nicht erlauben, dass Oesterreich, wie dasselbe wohl zu thun pflegt, vorsichtig schweige, und ihm allein die ganze gehässige Rolle aufbürde. Bei allen diesen Gegenständen wird daher, wenn nicht besondere Veranlassungen eintreten, der preussische Bundestagsgesandte weniger selbst die Initiative nehmen, als die gemachten Vorschläge unterstützen, Oesterreich beständig zu gleicher Theilnahme bewegen, und weniger auf die Beistimmung der Andern dringen, als nur die Stimme seines Hofes auf eine freimüthige, rücksichtslose und dem Rechte sein volles Genüge leistende Weise abgeben müssen. Dies wird seine Wirkung sicherlich nicht verfehlen. Denn es ist nicht zu verkennen, dass der Bund nicht gerade immer und viel mit Befehlen, Eingreifen, wirklichem Handeln ausrichten wird. Ein grosser Nutzen desselben wird in der Richtung bestehen, welche die in ihm geäusserten Gesinnungen der öffentlichen Meinung geben wird, in der Scheu, die nach und nach entstehen wird, von ihm gemissbilligt zu werden, in den Aufklärungen, durch welche Missverständnissen und Irrungen vorgebeugt werden kann. Es ist daher, wie auch die Beschlüsse ausfallen mögen, von der äussersten Wichtigkeit, wie sich ein Gesandter am Bundestag bei dem Abgeben seiner Stimme äussert, und bei dem Preussischen kommt es ganz besonders darauf an, dass er eine durchaus konsequente, bestimmte, und immer auf Bewahrung oder Herstellung des Rechts dringende Sprache führe. So sehr aber Preussen zu wünschen Ursache hat, dass hier in der Folge und nach und nach dasjenige gelinge, was in Wien zu erreichen unmöglich war:

so hat es bei allen diesen, die Willkür der Regierungen bindenden Einrichtungen dennoch für sich selbst kein besonderes Interesse, und kann daher, um den richtigen Weg für das Ganze zu verfolgen, ruhig die passenden Veranlassungen abwarten. Nur wird der Bundestagsgesandte immer dahin zu sehen haben, dass, wenn auch eine Verbesserung der Bundesacte für den Augenblick nicht durchzusetzen ist, ihr wenigstens für die Folge der Weg nicht versperrt werde.

Der andere grosse positive Zweck des Bundes, und der erste der Wichtigkeit nach, ist die gemeinsame Vertheidigung, und dieser hängt so nahe mit dem besondern Interesse des preussischen Staats zusammen, dass hierbei, ohne in die Erörterung specieller militärischer Fragen eingehen zu wollen, die allgemeine politische zur Sprache kommt, in wiefern der Bund speciell für Preussen wichtig ist? und wie weit Preussen darin gehen kann, ihn auf solche Weise zu benutzen? Der preussische Staat befindet sich jetzt in der wunderbaren Lage, an den beiden entgegengesetzten Enden Deuschlands die Vormauer desselben zu sein, zwischen seinen getrennten Provinzen aber mehrere kleinere und grössere Fürsten dergestalt zu haben, dass selbst die Gemeinschaft unter seinen verschiedenen Bestandtheilen nur durch sie möglich ist. Daraus entsteht bei Preussen die gerechte Forderung, dass ihm die Vertheidigung, die, wenn sie auch zugleich Selbstvertheidigung ist, doch zugleich Deutschland schützt, durch die Kräfte der andern zwischenliegenden Staaten erleichtert werde, und dass dieselben ihm die Freiheit verstatten, ohne welche seine Trennung in zwei Hälften ein unübersteigliches Hinderniss sowohl in seiner Vertheidigung, als seinem Wohlstande werden würde. Bei den kleineren Fürsten, welche Preussen umgeben, ist auf der andern Seite das auch nicht zu tadelnde Verlangen, trotz dieser billigen Forderungen Preussens, ihre Unabhängigkeit zu erhalten, und in den zu machenden Aufopferungen nicht zu sehr oder gar willkührlich angestrengt zu werden. Da beide Theile, wie es gewöhnlich zu gehen pflegt, Misstrauen gegen einander hegen, so haben die kleineren Fürsten Preussen in Verdacht, den Bund benutzen zu wollen, um sie von sich abhängig zu machen, und mit ihren Kräften nur in seinem besondern Interesse zu handeln; Preussen hingegen argwöhnt, dass die kleinern Fürsten unter dem Schutz des Bundes sich von Preussen so viel als möglich losmachen, und ihm so wenig als möglich helfen wollen, weil Preussen, um sich selbst zu verthei-

digen, sie und Deutschland ja ohnehin mit vertheidigen muss. So weit ist das Misstrauen von beiden Seiten natürlich, und wird bei jeder Verhandlung, die hierin einschlägt, immer zu gegenseitigen Verwahrungen führen. Man muss aber leider gestehen, dass im gegenwärtigen Augenblicke noch aus vielen andern Gründen ein sehr grosses und durchaus ungerechtes gegen Preussen vorhanden ist, sowohl ein wirklich so empfundenes, als ein verstelltes, hinter dem sich Missgunst und Hass verstecken. Die beiden ersten und grossen Ursachen davon sind: Der von Preussen in den beiden letzten Kriegen erworbene unbestreitbare und unabläugbare Ruhm, und der bewiesene gerechte Hass gegen alle und jede Gesinnung, durch welche die fremde Gewalt in Deutschland Herr geworden war. Dies ist der natürliche Gang der menschlichen Leidenschaften; diejenigen, welche ein böses Gewissen drückt, vergeben schwer denen, die rein sind, und doppelt schwer, wenn diese ihren Widerwillen gegen das Unreine klar und energisch aussprechen. Andre Ursachen des Misstrauens bietet die eigenthümliche Beschaffenheit der preussischen Monarchie dar. Ihre Lage hat, wie man nicht läugnen kann, eine grosse politische Unbequemlichkeit; man sieht sie daher immer als eine Kraft an, die sich noch nicht recht ins Gleichgewicht gesetzt hat und daher den Nachbarn noch gefährlich ist. Sie ist, die wenigen Jahre ihres Unglücks abgerechnet, in beständigem Wachsthume gewesen, und man fürchtet daher fernere Erweiterungen oder doch Versuche dazu; man fühlt, dass sie wirklich leicht die Besorgniss einer Unzulänglichkeit ihrer Kräfte zu ihrer Vertheidigung fassen, und dann nach fremden um sich greifen könnte, und dass sie, ihrer Lage nach, alle Augenblicke in Berührungen kommt, in denen sie Forderungen machen muss; man fürchtet endlich ihre Macht, von der man wohl weiss, dass, wenn sie auch der Macht einiger andrer Staaten nicht gleich kommt, sie doch sich bei weitem leichter bewegt und kräftiger wirkt. Endlich ist man über die wahren Absichten und Gesinnungen der Regierung im nie gehörig unterrichteten Publikum durch unbehutsame, anmassende Reden Einzelner, und durch die wunderbaren Gerüchte und Geschwätze von Selbständigkeit der Armee und Gährungen im Volk,*) irre geworden, und zu diesem Allen kommt ganz neuerlich der höchst schlimme Eindruck, den die, in dem hier durch Herrn

*) *Ueber diese Dinge vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte II³ S. 129 u. 142 f.*

von Hänlein dem Grafen von Buol mitgetheilten Conventionsproject enthaltenen Punkte über den militärischen Theil der Bundesverfassung allgemein und ohne Ausnahme hervorgebracht haben.

Wenn diese Schilderung zu stark scheinen sollte, so muss ich doch pflichtmässig gestehen, dass sie es nicht ist. Preussen geniesst nicht in Deutschland im gegenwärtigen Augenblick des Vertrauens und der günstigen Meinung, auf die man nach demjenigen, was es für Deutschland gethan hat, sollte rechnen können; und um bei demjenigen stehen zu bleiben, wovon hier die Rede ist, der preussische Bundestagsgesandte findet die Gemüther sich nicht so geneigt, dass er, wenn er sich nicht den Weg selber bereitet, auf Beistimmung vieler rechnen könnte. Die norddeutschen Höfe haben zwar, und immer in dem Grade mehr, in dem sie von bessern Gesinnungen beseelt sind, noch eine alte Anhänglichkeit an Preussen, und werden sich darin immer bis auf einen gewissen Grad gleich bleiben. Allein sie wenden sich doch mit grösserem Vertrauen zu Oesterreich, von dem sie, seiner durch seine geographische Lage bedingten Politik nach, wissen, nichts befürchten zu dürfen. Besorgen sie auch jetzt nicht gerade Eingriffe, eigenmächtiges Vorschreiten, so befürchten sie doch, dass Preussens grössere Beweglichkeit, sein an sich lobenswürdiges Dringen auf ernsthaftes Angreifen aller Dinge, sein Streben nach einem festern Organismus, besonders in militärischen Gegenständen, ihnen nachtheilig und lästig werden könnte. Dazu kommt, dass die drei grössesten unter ihnen, Hannover, weil es selbst gern eine unabhängige Sprache führt, Sachsen aus den nur zu bekannten Gründen, und Kurhessen aus mehreren, neuerlich zusammen getroffenen Ursachen, deren Wirkung man wohl auch in der schleunigen Absendung des Freiherrn v. Lepel auf seinen Gesandtschaftsposten in Wien bemerken kann, nur sehr bedingt Preussens Einfluss folgen werden. Unter den sächsischen Häusern kann man auf Weimar, dessen Fürst mehr als irgend ein anderer in Deutschland, seit dem Anfang des Wiener Congresses auf Preussens Seite gewesen ist, rechnen, allein wohl nur sehr schwach auf die andern, am wenigsten auf Coburg. Nassau und Darmstadt dürften Preussen jetzt zu begünstigen suchen, da es ihnen von mancher Seite gefällig werden kann, und sie, ihrer Lage nach, weniger von seiner Macht besorgen. Von Baden lässt sich, bis die Angelegenheit mit dem Main- und Tauber-Kreise beendigt sein wird, welche jetzt alle seine Verhältnisse mit andern

Fürsten ungewiss macht, nichts sagen. Würtemberg fürchtet gewiss, und nicht mit Unrecht, dass, wenn die Verhältnisse seiner Stände bei dem Bunde zur Sprache kommen, Preussen dem Rechte das Wort reden würde. Die Annäherung Bayerns an Preussen wäre sehr wünschenswürdig und kann vielleicht ohne grosse Mühe erhalten werden. Nur wird, wenn sich nicht die gegenseitigen Verhältnisse Bayerns und Oesterreichs jetzt anders stellen, die genaue Verbindung Preussens mit Oesterreich Bayerns Vertrauen leicht schwächen. Auf Oesterreich kann Preussen gewiss insofern zählen, dass der Wiener Hof nicht leicht etwas gegen seinen Willen beim Bunde unternehmen, auch dass es seine Forderungen bis auf einen gewissen Grad unterstützen wird; allein wenn es Pläne geben sollte, wo es darauf ankäme, etwas gegen die Mehrheit der anderen mit grosser Energie durchzusetzen, so würde es vergeblich sein, von Oesterreich eine solche Mitwirkung zu erwarten. Selbst minder interessirt beim Deutschen Bunde, wird es schwerlich die Hände bieten, die organischen Bande fester anzuziehen, und von den einzelnen Bundesstaaten bedeutende Opfer der Kräfte oder der Selbstständigkeit zu verlangen; es wird vielmehr, so viel es kann, den Beschützer der minder Mächtigen spielen und Preussen von Plänen, die ihnen missfallen, abmahnen. Mehr oder minder wird es alsdann auf Kosten Preussens, nach dem Rufe des milderen und gerechteren Staates streben. Schon sein Benehmen in den neulichen durch den Geheimen Rath von Hänlein erregten Discussionen zeigt dies hinlänglich, und man wird preussischer Seits möglichst verhindern müssen, ihm die Gelegenheit dazu einzuräumen.

So wenig erfreulich und dem Beginnen Preussens am Bundestage beförderlich diese hier, zwar ohne Milderung, allein meiner innersten Ueberzeugung und während meines ganzen hiesigen Aufenthalts gemachten Erfahrung nach auch ohne Uebertreibung geschilderte Lage ist, so glaube ich, wird sie Preussen doch nie hindern, dasjenige durch den Bund zu erlangen, worauf es mit Recht Anspruch machen kann. Denn man hat auch für Preussen eine hohe und wahr empfundene Achtung; man weiss sehr wohl, wie unendlich viel Preussen in den letzten Kriegen gethan hat, wenn nur Preussen es nicht selbst zu oft wiederholen wollen, man fühlt lebendig, welch ein Schutz Preussen in Tagen neuer Gefahr sein würde, und man sieht deutlich ein, dass auch in inneren Regierungsangelegenheiten die aufgeklärten und richtigeren

Grundsätze, die kräftigen und consequenten Massregeln von Preussen ausgehen. Daher entspringt das Interesse, was alles in Preussen Vorgehende erweckt; daher selbst, dass man sich freiere Urtheile darüber erlaubt, weil man recht gut fühlt, dass Preussens Beispiel in allen solchen Dingen entscheidend ist, und also Vor- und Rückschritte in Deutschland nach dem Gange, der gerade in Preussen der herrschende ist, hofft oder fürchtet. Es erfordert aber von preussischer Seite, um dies alles gehörig zu benutzen, ein kluges, ruhiges, leidenschaftloses und ungemein vorsichtiges Benehmen: es erfordert, dass man nicht zu schnell Alles durchsetzen, sondern langsam und nach und nach vorschreiten wolle: es erfordert endlich, dass man auf die Verhältnisse mit den einzelnen deutschen Höfen, vorzüglich den kleineren, die grösseste Aufmerksamkeit wende, mit der grössesten Gerechtigkeit, Schnelligkeit und Freundlichkeit, aber auch mit der grössesten Consequenz und Festigkeit gegen sie handle. Die auffallend wahren Umstände, dass Preussen die Vertheidigung Deutschlands von zwei Seiten anvertraut ist, dass es nicht ihm beigemessen werden kann, wenn es die theuer erkaufte Wiederherstellung seines Gebiets in allerdings nicht bequemer Lage, grossentheils auf Kosten eines Nachbarstaats, und nicht frei von der Gefahr, mancherlei Eifersucht zu erregen, bekommen hat, und dass sich kein Fall aufzeigen lässt, wo Preussen zu irgend einem Mangel an Vertrauen in seine Gerechtigkeit die Veranlassung gegeben hätte, lassen sich dergestalt herausheben, dass man eine sehr bestimmte, sehr kräftige, und doch nicht sich selbst überschätzende, sondern vielmehr bescheidene und billige Sprache führen kann, der es keineswegs an Erfolg mangeln wird. Die preussische Regierung muss es sich zu einem besondern Geschäft machen, den deutschen Höfen Vertrauen gegen sich einzuflössen; sie braucht darum gar keine Opfer ihres Interesses zu bringen, sondern nur mit Offenheit und Gerechtigkeit zu handeln. Kein Staat vielleicht bedarf es so sehr, die Gerechtigkeit recht eigentlich zu seiner Politik zu machen, als Preussen, nicht allein darum, weil es denn doch an materieller Macht den anderen grossen Staaten nachsteht, als darum, weil bei der Schnelligkeit und Rüstigkeit, die es seit Friedrich dem Grossen gezeigt hat, seine Kraft augenblicklich in Wirksamkeit zu bringen, in keinem die leiseste Ungerechtigkeit so gefährlich erscheint. Jede gerechte Forderung aber, jede, die aus seinen wahren Beziehungen mit Deutschland entspringt, muss

alsdann im Namen Preussens auch mit unerschütterlicher Festigkeit vertheidigt werden.

Alle Massregeln der gemeinschaftlichen Vertheidigung werden, wenn sich klar und deutlich darthun lässt, dass man diesen und keinen Privatzweck Preussens beabsichtigt, immer beim Bundestage, nicht nur fest und beharrlich behauptet werden müssen, sondern auch mit Erfolg durchgesetzt werden können. Wo ihnen engherzige und eigensüchtige Absichten Einzelner entgegenstehen, wird schon Scheu vor der öffentlichen, auf diesen Punkt gerade sehr gerichteten Meinung sie laut zu werden hindern. Nur darüber werden die Ansichten getheilt sein, was eigentlich die gemeinschaftliche Sicherheit fordert, und hinter dem Vorwand, dass man die Sorge dafür zu weit treibe, wird sich freilich auch nur zu oft der Egoismus verstecken. Am lebhaftesten wird natürlich der Widerspruch sich da erheben, wo den einzelnen Fürsten ihre Unabhängigkeit bedroht scheint, aber so oft man nur da die Aufsicht, welcher sich die minder Mächtigen zu unterwerfen haben, gleichsam zu einer allgemeinen macht, und nicht gerade einem einzelnen Mächtigen, namentlich Preussen, überträgt, wird der Widerstand auch da gewiss minder gross sein. Denn die eigentliche Furcht der norddeutschen Staaten ist, dass sich Preussen eine Vormundschaft über sie in militärischer, oder anderer Rücksicht anmasse, und statt dass sie bedenken sollten, dass ohne einen Bund diese Vormundschaft eben so gut eintreten, und dann ohne alle gesetzmässige Schranken sein würde, so befürchten sie gerade, dass durch den Bund dieser Vormundschaft das Siegel der Rechtmässigkeit aufgedrückt werden könne. Dies zeigt sich bereits deutlich in Wien, als man die Absicht, wiederum Kreise in Deutschland einzuführen, äusserte; allein es ist unläugbar, dass diese Besorgniss und der Widerwille dagegen jetzt bei weitem gestiegen ist. Es wird daher eine sehr wichtige Klugheitsregel für Preussen sein, jede Form, jede Anordnung, jeden Vorschlag beim Bunde, welcher auf eine Art der Oberaufsicht Preussens über seine Nachbarstaaten hinausgehen könnte, möglichst zu vermeiden, oder demselben wenigsten diesen Schein zu benehmen. Ein entgegengesetztes Verfahren würde ganz offenbar seines Endzwecks verfehlen. Es würde einmal, da Oesterreichs Mitwirkung zu solchen Plänen immer schwach sein dürfte, überaus schwer sein, nur dergestalt durchzudringen, dass man zum wirklichen Beschluss gelangte; und wenn selbst dies erreicht wäre, würde

ein unaufhörlicher, dumpfer Widerstand eine Menge niedriger Verwickelungen herbeiführen; endlich würde ganz und gar das freudige Vertrauen auf Preussen dadurch verscherzt werden, welches hervorzubringen und herzustellen der wichtigste Zweck des preussischen Ministeriums in Rücksicht auf Deutschland sein muss. Alle Formen, alle Organisationen, alle Beschlüsse beim Bunde werden immer todt und kraftlos bleiben; der Bund ist an sich viel zu lose und locker, als dass er darin eine durch sich selbst bestehende Kraft besitzen könnte, und Preussen wird selbst mit Hülfe aller dieser auch noch so künstlich vorbereiteten Werkzeuge, nie gerade durch sie das Widerstreben der Selbstsucht, der Eitelkeit oder der Trägheit zu überwinden vermögen. Wenn es dagegen nicht zu ängstlich bindende Formen sucht, wenn es die Freiheit seiner Nachbarn ehrt, wenn es immer das Ganze und selten sich im Munde führt, so wird es in Achtung aus welcher heilbringende Frucht entsteht, in Wohlwollen und Vertrauen ungleich mächtigere Mittel für wahrhaft edle Herrschaft finden. Der Gang der Angelegenheiten beim Bunde wird für jeden Staat, aber doppelt für Preussen, auf das aller Augen gerichtet sind, grösstentheils von dem Gange der Angelegenheiten in seinem Innern abhängen, und die Bundestagsgesandtschaft wird sich auch dadurch von jeder anderen unterscheiden, dass man gut thun wird, sie mehr in Kenntniss des Innern zu erhalten und ihr zu erlauben, über die Urtheile, zu denen dasselbe Veranlassung giebt, ihre Meinung zu sagen. Preussen befindet sich gegenwärtig offenbar in einer sehr befriedigenden Stellung, aber es muss fühlen, dass es gerade jetzt, da mit seiner so gänzlich veränderten Gebietslage auch fast alle Verhältnisse des Innern eine veränderte Richtung und Verknüpfung erhalten müssen, mehr als je sonst seine Kräfte zusammenhalten, Ernst und Wachsamkeit anwenden, und mit Aufgebung aller neuen äusseren Pläne seine ganze Aufmerksamkeit dem Innern zuwenden muss. Denn seine Stellung würde zur kritischsten und gefährlichsten werden, wenn die Regierung den Wahn hegen wollte, jetzt eine Grösse und Sicherheit zu geniessen, wo sie minder auf weise Sparsamkeit zu sehen hätte, die Sorgfalt auf die Erhaltung der Streitkräfte vermindern, und ihre Nachbarn die Uebermacht fühlen lassen könnte. Aus einem so irrigen Systeme würde bald Schwäche im Innern und Ungerechtigkeit im Aeussern entstehen, und die anderen deutschen Staaten würden dadurch zugleich Furcht vor Preussens Unternehmungen und Trotz, sich ihm zu

widersetzen, bekommen. Wenn dagegen Preussen, auch durch Ordnung und zweckmässige Anordnungen im Innern stark, mit guten Finanzen und einem nicht aus Noth verminderten Heere dasteht, und schon durch diese sich selbst genügende Stellung beweist, dass es nicht fremder Kräfte zu seiner Macht bedarf, wird es zugleich dauerndes Vertrauen zu seinem Betragen und und Furcht, ihm durch Widerspruch zu missfallen, einflössen, und einen viel grösseren Einfluss auch bei dem Bunde ausüben. Denn in allen politischen Verhältnissen wirkt eine imponirende Stellung weit mehr, als Drohung oder Gewalt. Preussen ist dergestalt von kleineren Staaten umgeben, dass seine Lage allerdings noch viel widriger sein würde, wenn es nicht gewissermassen in seiner Macht stände, die Schwierigkeiten, welche dieselben ihm in administrativer und militärischer Hinsicht entgegensetzen können, zu mindern, und selbst auf ihre Hülfe in vorkommenden Fällen rechnen zu können. Es muss daher allerdings in der besonderen Politik Preussens liegen, diese Nachbarstaaten in sein politisches und selbst administratives System bis auf einen gewissen Punkt zu verweben. Dies fühlen auch diese Staaten recht gut selbst, und lassen es sich, wenn es nicht zu weit geht und nicht auf beleidigende Weise geschieht, ohne Anstand gefallen. Es kann daher nur darauf ankommen, die rechten Mittel zu wählen, um zu diesem Zweck, der zwar gegenseitig immer stillschweigend verstanden wird, allein darum nicht laut ausgesprochen werden kann, weil sich das zu erreichende bestimmte Mass nicht angeben lässt, zu gelangen. Dazu nun den Bund gebrauchen zu wollen, organische Einrichtungen, man nenne sie Kreise (die ich auch in Wien nicht in dieser, sondern in ganz anderer Rücksicht gewünscht habe) oder militärische Rayons, oder wie man sonst möge, würde ich nie für den richtigen Weg halten. Beim Bunde muss von Preussens Seite hiervon nur dasjenige vorgebracht werden, was sich als auch der gemeinschaftlichen Sicherheit angemessen vertheidigen lässt. Wenn aber auf diesem Wege nur ein Theil dieses hier berührten, gleichsam besonders preussischen Zwecks erreicht werden kann, so muss man den übrigen auf einem anderen suchen, nämlich in dem einzelnen politischen Verkehr mit diesen Staaten selbst. Die Sprache Preussens beim Bunde muss und darf nur eine allgemeine sein: die besondere muss es einzeln führen, wo es einzeln sich Vortheile ausbedingen und Vortheile gewähren kann. In diesem Verhalten gegen einzelne Staaten kommt es

gar nicht darauf an, von seinem Recht nachzulassen, nachsichtig zu sein, ausserordentliche Vergünstigungen zu machen. Strenge Gerechtigkeit, Schnelligkeit im Geschäftsgang, Pünktlichkeit in Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, genaue Bestimmung aller Verhältnisse, conciliatorisches und bescheidenes Betragen der Grenzbehörden, lauter Dinge, die dem Staate selbst nützlich werden, der darauf hält, sind dabei weit wichtiger, und erwerben bei weitem mehr Ansehen und Einfluss. Inwiefern hiernach die Umstände erlauben, mit einzelnen Regierungen specielle Verbindungen einzugehen, lässt sich nicht voraussehen, allein gewiss bleibt es, dass das politische Benehmen mit den einzelnen deutschen Fürsten immer mit dem am Bundestage in ununterbrochenem Zusammenhange behandelt werden muss, um abzuwägen, auf welchem von beiden Wegen man in jedem einzelnen Falle leichter und sichrer zum Ziele gelangt?

Nimmt man das hier über die positive Benutzung des Bundes Gesagte und über die Stimmung, welche Preussen für und gegen sich gerade im jetzigen Augenblicke voraussetzen darf, zusammen, so folgt daraus gewiss, dass der preussische Bundestagsgesandte zwar mit Ernst, Nachdruck und Würde darauf dringen muss, dass der Bund nicht bloss auf ein negatives Dasein beschränkt bleibe, dass er aber übrigens mehr mit Vorsicht und kluger Langsamkeit, als mit Heftigkeit und voreiligem Eifer verfahren, und dass er nichts so sehr, als auch den leisesten Anschein vermeiden muss, als wolle Preussen den Bund leiten, oder als bedürfe Preussen desselben zu seinem nothwendigen Dasein oder zu seinen selbstgewählten Zwecken. Preussen muss vorzüglich nur das Ansehen haben, schützend und Rechte verwahrend für andere darin aufzutreten.

Der Bund möge nun für Preussen von grossem und positivem Nutzen werden, oder von bloss negativem bleiben, so muss immer verhindert werden, dass derselbe nicht zu seinem Nachtheile ausschlage, was er theils politisch könnte, wenn er Verbindungen der anderen Staaten mit Oesterreich oder unter sich, die Preussen gefährlich werden könnten, begünstigte, theils in Rücksicht auf das Innere, wenn er der Regierung hemmende Fesseln anlegte. Dass die Idee der Möglichkeit solcher Verbindungen den deutschen Kabinetten nicht ganz fremd ist, lässt sich schon aus der Beharrlichkeit, mit der die Niederlande auf der Beibehaltung einer Verbindung mit dem südlichen Deutschland zu bestehen versuchten,

und daraus abnehmen, dass Hannover, das wohl wusste, wie günstig es mit Preussen unterhandeln könnte, wenn es diesem durch eine kleine Abtretung von seinem Gebiet eine Verbindung zwischen seinen beiden Ländermassen verschaffte, dies ganz eigentlich darum nicht that, weil es nicht auf diese Weise vom übrigen Deutschland abgeschnitten sein wollte. Es ist aber schon im Vorigen bemerkt worden, dass der Bund selbst vorzüglich dazu beiträgt, solche Verbindung nicht leicht ohne Oesterreich oder Preussen oder beide entstehen zu lassen. Auf der anderen Seite aber kann er sie freilich auch begünstigen, da wenn einige Bundesglieder mit Preussen oder Oesterreich oder beiden unzufrieden wären, sie eher als im getrennten Zustand zu einer Vereinigung kommen können, und die lockere Organisation Bündnisse im Bunde, d. h. engere Vereinigungen einzelner Glieder, wenn sie nur nicht gegen ihn gerichtet sind, zulässt. Schon jetzt, ehe man wusste, ob Oesterreich die von Herrn von Hänlein gemachten Eröffnungen annähme oder nicht, und als man an eine wirklich zwischen Preussen und Oesterreich abgeschlossene Convention glaubte, war schon ernstlich von einem Gegenbündniss der übrigen deutschen Fürsten die Rede. Auf solche Vorfälle würde nun der preussische Bundestagsgesandte vorzüglich seine Aufmerksamkeit zu richten haben, um bei den organischen Gesetzen wenigstens nicht die Freiheit in diesem Punkte noch wachsen zu lassen, noch weit mehr aber, da es immer unmöglich sein wird, politische Verbindungen durch Bundesgesetze zu hemmen, um die Absichten der Höfe in dem Betragen ihrer Gesandten bei Zeiten zu erkennen, und dem Erfolg möglichst wirksam entgegen zu arbeiten. Der Gang der Bundestagsgeschäfte selbst bietet ihm dazu ein sehr gutes Mittel an die Hand. Auch braucht nicht erst bemerkt zu werden, dass selbst die Gefahr solcher Verbindungen vorzüglich nur durch ein nicht hinlänglich vorsichtiges Betragen Preussens entstehen könnte, da Oesterreich nicht leicht in den Fall kommen kann, Unzufriedenheit erregende Forderungen zu machen. Ein sehr genaues Augenmerk wird man dabei auf Bayern haben müssen, das sich in allem Uebrigen vermuthlich nur immer in verwahrende Stellung gegen den Bund setzen, aber suchen wird, ihn dazu zu benutzen, die übrigen Fürsten von Preussen abwendig zu machen und enger mit sich zu verbinden. Die Besorgniss vor zu erfahrenden Hemmungen im Innern durch Bundesbeschlüsse scheint mir nicht gross. Die

Bundesacte hat durch den grossen Einfluss, welchen in Wien diejenigen auf sie ausübten, welche nichts als diese Gefahr im Auge zu haben schienen, eine solche Menge von Verwahrungen erhalten, dass der Gang der Bundesangelegenheiten ungeheuer erschwert wird, und man kaum begreift, wie über einige Punkte ein Beschluss möglich sein kann, dass aber nicht leicht ein einzelner Staat gezwungen sein wird, etwas gegen seinen Willen zuzugeben, das ihm für seine Verwaltung wichtig sein könnte. Am wenigsten kann dies Preussen begegnen, das noch überdies immer anführen kann, nicht bloss deutsche Staaten zu besitzen, und daher in anderen Verhältnissen zu sein. Eines aber wird Preussen allerdings nicht verhindern können, und selbst nicht gut thun, verhindern zu wollen, nämlich sich bei Streitigkeiten mit anderen deutschen Fürsten einem richterlichen Ausspruch zu unterwerfen. Hierin sehe ich indess auch keinen Nachtheil, da ohne eine solche Einrichtung Discussionen, die nicht wichtig genug sind, einen eigentlichen Bruch hervorzubringen, leicht bei ewigem Notenwechsel immer unentschieden bleiben, und da in allen Fällen, wo Preussen Recht hat, es, indem es dies Recht durch den Ausspruch einer Austrägalinstanz empfängt, das gehässige Ansehen vermeidet, nur durch seine Uebermacht obgesiegt zu haben. Indess wird allerdings theils die Einrichtung dieses Gerichtes, theils die Bestimmung der für dasselbe geeigneten Fälle genaue Aufmerksamkeit von Seiten des preussischen Bundestagsgesandten erfordern.

§. 2.

Diese allgemeinen Beziehungen, welche der Deutsche Bund, was für eine Wendung es mit seiner Wirksamkeit auch nehmen möge, auf das preussische Interesse haben kann, und die Art des Betragens, welches Preussen dabei beobachten muss, dürfen von dem preussischen Bundestagsgesandten nie aus den Augen gelassen werden. Sind dieselben auch nicht von der Art, dass er daraus Anweisung zum Handeln in besonderen Fällen schöpfen könnte, so müssen sie seine Schritte im allgemeinen leiten, und eigentlich das System bestimmen, nach welchem das preussische Kabinet nach den Umständen sein Verhältniss zum Bunde fester oder loser zu stellen hat. Ausserdem aber und ausser den einzelnen Gegenständen, welche Preussen bei dem Bunde in Beziehung auf seine Zwecke möchte durchsetzen wollen, muss jeder Bundestagsgesandte an allen Handlungen des Bundes Theil

nehmen, und dem preussischen kommt es zu, sich der Leitung desselben, ohne dass es geradezu das Ansehen davon hat, so sehr zu bemächtigen, als es die Umstände nur immer erlauben. Preussen besitzt einen so grossen Theil Deutschlands, seine Vertheidigung hängt so enge mit der des gesammten Deutschlands zusammen, und seine Verhältnisse mit den ihn umgebenden minder mächtigen Fürsten sind für den preussischen Staat so wichtig, dass schon seine Politik es erheischt, so viel als möglich Einfluss am Bunde zu erhalten. Es entspricht dieser Einfluss auch nach allem, was Preussen in den letzten Kriegen gethan hat, seiner Würde und der allgemeinen Erwartung, allein der Gesandte muss diesen Einfluss nicht fordern, sondern gewinnen, er muss es vorzüglich durch grossen Eifer und anhaltende Aufmerksamkeit auf alle Bundesangelegenheiten, durch sehr consequentes und unparteiisches Betragen, durch Aufstellung von Prinzipien, die inneren festen Zusammenhang verrathen, und durch geschickte Durchfechtung derselben. Wie daher jeder Bundestagsgesandte durch seine Lage verbunden ist, in alle bei dem Bunde als einem Institut, für dessen Wirksamkeit er mit verantwortlich ist, vorkommende Geschäfte einzugehen, so liegt dies vor allem dem preussischen ob. Durch nichts könnte er dem Ansehen seines Hofes so sehr schaden, als durch wirkliche oder anscheinende Kälte und Gleichgültigkeit bei denjenigen Geschäften, welche nicht geradezu dem preussischen Interesse wichtig sind. Er wird auch in den seinen Hof betreffenden mehr Gewicht haben, wenn man gewöhnt ist, seine Stimme zu achten, seinen Widerspruch zu fürchten, seine Mitwirkung als entscheidend anzusehen. Hierbei kommt es ihm also auf Grundsätze über das an, was der Bund an sich und unabhängig von dem preussischen Interesse sein, wie er sich äussern und handeln soll?

§. 3.

Um hier gleich den allgemeinsten Gesichtspunkt zu fassen, muss die Natur des Bundes erörtert werden, über welche die Begriffe um so weniger im Publikum und selbst unter den hiesigen Gesandten klar und übereinstimmend sind, als man bald in den jetzigen Bund Begriffe des ehemaligen Deutschen Reichs einmischt, bald denselben mit andern ganz verschiedenartigen Staaten z. B. der Schweiz verwechselt. Die beiden am meisten auseinandergehenden Vorstellungen hierüber sind die, welche man auf eine

mehr frappante, als richtige und präcise Weise unter dem Ausdruck Staatenbund und Bundesstaat einander entgegensetzt, und denen eifersüchtiges Bestehen auf der Souveränität der Einzelnen, und patriotische Neigung zu einem Verbande des Ganzen unter einem allgemeinen Gesetz als Triebfedern zum Grunde liegen. Preussen hat sich bisher immer mehr und mit Recht zum letzten hingeneigt; Oesterreich, oder vielmehr Fürst Metternich mehr zum ersten, so dass es manchmal schien, als wollte er den Bund in ein blosses gewöhnliches Bündniss aufgehen lassen. Was in diesem Punkt für Preussen rathsam ist, habe ich schon oben erörtert; hier ist nur von dem Begriffe die Rede, und da ist keinesweges zu leugnen, dass der Deutsche Bund wirklich nicht mit einem, auch ewigen, und mit vielen andern sonst in Bündnissen nicht gewöhnlichen Bedingungen versehenen Allianzvertrag verwechselt werden kann, sondern wirklich die Natur eines Bundesstaates an sich trägt. Denn er verbindet Länder zu einem Ganzen, welche durch ihre Stammverwandtschaft und Sprache offenbar eine Einheit ausmachen, und ehemals im Deutschen Reiche wirklich vereinigt waren; die einzelnen Bundesmitglieder thun ebenso wie die einzelnen Bürger eines Staats auf einen Theil ihrer ursprünglichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit Verzicht, und unterwerfen sich in diesem Punkte dem gemeinsamen Willen; und die Bundesacte (Art. 6. 18. 19) verbunden mit dem Bundestage macht zu jeder Zeit den Vorschlag und die Annahme neuer allgemeiner Bestimmungen möglich; da ein blosser Allianzvertrag oder ein blosses Schutzbündniss nicht gerade zwischen an sich zusammengehörenden Nationen, mit Ausschluss der übrigen, eingegangen wird, bloss zur Leistung gewisser einzelner Verbindlichkeiten verpflichtet, und in sich eine fertige abgeschlossene, keiner Erweiterung fähige Verhandlung ist. Allein praktisch ist mit einer, auch noch so richtigen und genauen Definition wenig zu thun, und vielmehr könnte es sehr irre führen, wenn man nunmehr aus dem Begriff des Bundesstaats argumentiren, und dem Bunde Alles beilegen wollte, was aus der allgemeinen Idee eines Staates fliesst. Man muss daher, ohne ängstliche Wortbestimmung, auf die Sache und ihren Zweck sehen, und darnach die Grenzen der Wirksamkeit bestimmen, zu denen der Bundestagsgesandte dieselbe zu erweitern, oder auf die er sie zu beschränken hat. Der Zweck des Deutschen Bundes nun ist, wie schon oben bemerkt worden, Ruhe, Sicherheit und Gleichgewicht

durch gesetzmässige positive Verpflichtung da zu erhalten, wo dieselben bei freiem Walten bloss völkerrechtlicher Befugnisse leicht gestört werden könnten, und das eigentlich Distinctive an ihm ist, dass dabei doch die einzelnen Glieder selbständig und unabhängig bleiben sollen, so wie, dass Staaten von ganz ungleichartiger Macht und Grösse darin zusammentreten. Unabhängige Staaten haben die Befugniss, ihr Recht selbst zu beurtheilen, und allenfalls mit Gewalt durchzusetzen, ferner sich auch einer in die innern Angelegenheiten des andern zu mischen, wenn aus denselben für sie selbst Gefahr entstehen könnte. Auf das erstere Recht ist in der Bundesacte ausdrücklich (Art. 11) Verzicht geleistet. Auf den zweiten Punkt gehen alle Bestimmungen der Acte, welche zum Zweck haben, durch Schonung der Rechte innerhalb der verschiedenen Staaten die Bande zwischen Regierenden und Regierten fester zu knüpfen, wie Art. 12—14 und Mehreres im Art. 18. Dann entstehen Einschränkungen der allgemeinen völkerrechtlichen Befugnisse durch die Sorgfalt für die äussere Vertheidigung des Ganzen (Art. 11) und endlich können und sollen selbst gemeinschaftliche innere Einrichtungen und Anordnungen (Art. 19) gemacht werden. Unter diesen Punkten zeichnen sich nun offenbar zwei als solche aus, auf welche der Bund in voller Strenge halten muss: die Enthaltung von aller Selbsthülfe und die Anordnungen zur gemeinschaftlichen Vertheidigung. Bei der letztern kommt aber allerdings die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten in Betracht, die nicht durch zu bindende, am wenigsten aber durch über den Zweck hinausgehende Massregeln beschränkt werden darf. Die Einmischungen in die inneren Regierungsverhältnisse der Staaten sind im allgemeinen völkerrechtlichen Zustande der Beurtheilung jedes Staates anheimgegeben, und werden eigentlich nur durch die, aus der Unterlassung einer solchen Einmischung entstehende eigene Gefahr gerechtfertigt. Bei dem Betragen der verbündeten Mächte gegen Frankreich ist dieselbe grosse völkerrechtliche Frage neuerlich zur Sprache gekommen, oder hätte vielmehr weit gründlicher erörtert werden sollen. Bei dem Deutschen Bunde tritt aber noch eine ganz andere Rücksicht ein, nämlich die Theilnahme, welche jeder deutsche Staat, auch ohne Rücksicht auf sich selbst, an der Wohlfahrt der andern deutschen Staaten nimmt, und der Schutz, welchen die mächtigeren deutschen Fürsten den Unterthanen der kleineren gegen etwaige Bedrückungen angedeihen lassen. Hierin

äussert nun besonders die Organisation des Bundesstaates ihren bedeutendsten Nutzen, indem sie dieser Einmischung eine gesetzmässige Form giebt, und daher die sonst von Seiten dessen, welcher den fremden Einfluss erfährt, entstehende Eifersucht und Widersetzlichkeit abschneidet, auf der andern Seite aber auch Schranken setzt, diese Einmischung nicht willkürlich zu weit zu treiben, und sie nicht zu eignen, den Ganzen fremden Zwecken zu missbrauchen. Dem Bundestage, und mithin jedem einzelnen Gesandten an demselben sind hierin die Grenzen bestimmt angedeutet. Es kann nämlich keine andere Einmischung in die inneren Regierungsverhältnisse der Staaten eintreten, als welche durch einen bestimmten Artikel der Bundesacte oder ihrer organischen Gesetze gerechtfertigt ist. Allein die Acte muss in der Ausübung gehörig ausgelegt werden, und man muss nicht dulden, dass man mit ihren Worten nur eine Art von Spott treibe. So ist es wohl offenbar, dass, obgleich sie bloss ausspricht, dass jeder Staat eine landständische Verfassung haben soll, dieser Bestimmung mit dem Worte einer Verfassung nicht genügt sein kann, sondern dass dieselbe in der That schon ein gewisses Erörtern und Beurtheilen einer solchen Verfassung rechtfertigt. In Absicht der noch zu machenden organischen Gesetze dürfte es nicht gut sein, den Organismus des Bundesstaates zu weit treiben zu wollen. Es wird erstlich bei der ungemeinen Freiheit, welche der Abstimmung gelassen ist, nicht einmal möglich sein; allein es kann auch nicht helfen in einer Verfassung, deren radicaler und nicht abzuändernder Fehler gänzlicher Mangel aller executiver Gewalt ist. Diesen Fehler muss man freilich auf eine andere Weise wieder möglichst zu verbessern suchen, wie ich gleich weiter ausführen werde; es kann aber immer nur unvollkommen geschehen. Die grösseste Ausdehnung, welche man dem Ausdruck Bundesstaat geben kann, ist diese, wenn man dem Deutschen Bunde erlaubt, als wirklicher Staatskörper in Fällen zu handeln, wo er nicht für die äussere oder innere Sicherheit dazu gezwungen, und nicht durch bestimmte Verfügungen der Bundesacte dazu ermächtigt wird, sondern wo er, wie ein einzelner Staat, nach Rücksichten des gemeinen Wohls oder der Convenienz aus eigener Bewegung Entschlüsse fasst. Es fehlt schon jetzt nicht an Behauptungen, selbst von Bundesgesandten, dass auch so weit gegangen werden müsse; allein ich halte dies für durchaus unstatthaft. Es würde das natürliche Verhältniss verbündeter Staaten gänzlich verändern,

und selbst für das europäische Verhältniss nicht gleichgültig sein. Man muss auf keine Weise den wahren und eigentlichen Zweck des Bundes vergessen, insofern er mit der europäischen Politik zusammenhängt. Dieser Zweck ist Sicherung der Ruhe; das ganze Dasein des Bundes ist mithin auf Erhaltung des Gleichgewichts durch inwohnende Schwerkraft berechnet; diesem würde nun durchaus entgegen gearbeitet, wenn in die Reihe der europäischen Staaten, ausser den grösseren deutschen einzeln genommen, noch ein neuer collectiver in einer, nicht durch gestörtes Gleichgewicht aufgeregten, sondern gleichsam willkürlichen Thätigkeit eingeführt würde, der bald für sich handelte, bald einer oder der andern grössern Macht zur Hülfe oder zum Vorwande diente. Niemand könnte dann hindern, dass nicht Deutschland als Deutschland auch ein erobernder Staat würde, was kein ächter Deutscher wollen kann; da man bis jetzt wohl weiss, welche bedeutende Vorzüge in geistiger und wissenschaftlicher Bildung die deutsche Nation, so lange sie keine politische Richtung nach aussen hatte, erreicht hat, aber es noch unausgemacht ist, wie eine solche Richtung auch in dieser Rücksicht wirken würde. Auch dem Bundestage selbst würde ein zu weit gehender Begriff von Einheit, den man dem Bunde beilegte, eine falsche Richtung geben. Er würde gleichsam sich als eine deutsche Nationalversammlung ansehen, da man nothwendig bei ihm den Begriff einer Vereinigung von Gesandten verbündeter Staaten festhalten muss. Was hierüber hinausgeht, wenn es auch an sich nicht blos unschädlich, sondern sogar nützlich sein könnte, wie z. B. wenn man behauptet hat, es sollte am Bundestage das Andenken verdienter Männer gefeiert, oder es sollten von demselben Belohnungen ausgetheilt werden u. s. f., ist, meinem Urtheil nach, auf jede Weise zu entfernen. Wenn es auch augenblicklich der öffentlichen Meinung schmeichelte, so würde es selbst in dieser Rücksicht nachtheilige Folgen haben, da unfehlbar dieselbe öffentliche Meinung nachher doch nicht zu erfüllende Anforderungen darauf gründen würde. Ueberhaupt muss das Bestreben des Bundestages immer dahin gehen, dass er für eine mehr abwehrende, negativ einwirkende, Unrecht verhindernde, als für eine zu vielem positiven Einwirken und aus ihm selbst hervorgehender Thätigkeit bestimmte Behörde gelte.

Nimmt man das hier Gesagte zusammen, so erhellt daraus: Dass der Deutsche Bund, seiner ursprünglichen Bestimmung und seinem politischen Dasein nach, ein wirklicher Staatenbund

ist, der sich aber zur Erreichung seines innern und äussern Zwecks in gewissen durch die Acte bestimmten Beziehungen eine Einheit und einen Zusammenhang gegeben hat, welche ihn in diesen Beziehungen zu einem Bundesstaate machen; dass also bei Bestimmung aller künftigen Verhältnisse der Begriff einer Verbindung selbständiger Staaten als die Grundidee und der Zweck, die den Bund zu einem collectiven Staat machende Einheit als Mittel zu diesem Zweck, und als etwas nur immer aus wirklichen und bestimmten Bedingungen des Grundvertrags und der ihm gesetzmässig gegebenen Erweiterungen Hervorgehendes angesehen werden muss.

Wenn der Gesichtspunkt auf diese Weise auch wirklich zu theoretisch gefasst scheinen möchte, so ist doch gewiss, dass er sich auch praktisch als sehr wichtig erweisen wird, und dass man bei dieser, mit einer anderen gewöhnlichen diplomatischen nicht zu vergleichenden Angelegenheit nicht aller theoretischen Untersuchungen entbehren kann.

Die Haupteigenthümlichkeit des Deutschen Bundes liegt in der ungleichartigen Macht der ihn bildenden Staaten, und hierauf muss vorzüglich der preussische Bundestagsgesandte grosse Aufmerksamkeit richten. Es ist nicht zu leugnen, dass es dem Bunde an aller executiven Gewalt fehlt, und dass man ihm dieselbe auch jetzt nicht wird geben können, und dass dieser Mangel der eigentlich radicale ist, der immerfort hindern wird, dass der Bund auch den gerechten und billigen Erwartungen der Fürsten und Deutschlands eigentlich entspreche. Es würde überflüssig sein, die Ursachen, aus denen dies entstanden ist, erst noch zu entwickeln. Sie liegen so tief und wesentlich in den bestehenden Verhältnissen, dass es ganz und gar vergeblich sein würde, jetzt andere Resultate herbeiführen zu wollen. Nachdem der Versuch einer Kreiseinrichtung in Wien gescheitert ist, und aus den oben von mir ausgeführten Gründen fast scheitern musste, so blieb nichts mehr übrig, als in den organischen Gesetzen dem Ganzen eine Art executiver Gewalt beizulegen, was aber in Wahrheit so gut als nichts sein wird. Ein zweiter gar nicht mehr zu hebender Uebelstand ist die Zusammensetzung der Theile, ihr Zuschnitt und ihre Ungleichartigkeit; dass diese Ungleichartigkeit, so wie sie jetzt besteht, nicht einmal für sich hat, dass sie seit lange so gewesen wäre; endlich dass Begebenheiten, die jedem gutgesinnten Deutschen verhasst sein müssen, entscheidenden Einfluss darauf ausgeübt

haben. Die ehemalige Vielfachheit der Glieder des Deutschen Reichs liess sich nicht beibehalten; nun ist man jetzt, bis auf drei Ausnahmen, den Fürsten Primas, Isenburg und Leyen, dem Rheinbundsystem gefolgt, und es findet sich, dass kleinere Fürsten im jetzigen Bunde geblieben und grössere zu Unterthanen geworden sind, wie Hohenzollern, und noch mehr Lichtenberg*) gegen die Fürstenberge bewiesen. Ob das hätte anders sein können, sein sollen? wäre jetzt eine unnütze Frage. Was bis zum Pariser Frieden von 1814 geschah, hing dergestalt mit den Alles mit sich fortreissenden Begebenheiten zusammen, dass sich darüber nichts mehr sagen lässt. Seit dem Pariser Frieden aber konnte kein weiser Staatsmann zu Massregeln rathen, die irgend gewaltsam gewesen wären. Jeder, der sich nicht von Leidenschaft hinreissen liess, musste vielmehr anerkennen, dass in den Verhältnissen der Staaten, wenn sie einmal durch Verträge und die Zeit sanctionirt sind, das Zurückgehen auf das ursprüngliche Recht, das Umstossen auch des wirklichen, aber lange Zeit durch für gültig anerkannte Formen gesicherten Unrechts, seine sehr bestimmten, nicht zu überschreitenden Grenzen hat. Wenn daher auch jeder den Nachtheil begriffen, welchen die Ungleichartigkeit der nun selbständig bleibenden Staaten und die Zufälligkeit dieses Bleibens hatte, so konnte wohl keiner daran denken, die kleineren Staaten gewaltsam, und anders war es nicht möglich, in grössere zu verschmelzen. Es wäre daraus neue, und kaum besser zu rechtfertigende Willkür entstanden, und das um so mehr, als auch von diesem Unternehmen Zufälligkeiten nicht fern geblieben sein würden, und als der Begriff der Grösse durchaus ein Beziehungsbegriff ist. Daher war das Einzige, was diejenigen, welche ein edles Gerechtigkeitsgefühl auszeichnet, versuchten, den durch den Rheinbund Unterdrückten gegen die durch denselben Begünstigten mehr Selbstständigkeit zu verschaffen. Allein dadurch konnte dem Bunde als organischem Ganzen keineswegs geholfen werden; man musste sich vielmehr in Acht nehmen, und muss es noch, nicht gerade dadurch die Sache noch verwickelter zu machen, und ihre Schwierigkeiten zu vermehren. Dem Allen ungeachtet hat es etwas unnatürliches, dass Preussen und Oesterreich im Bunde mit den kleinsten deutschen Fürsten als gleichberechtigte stehen, und dass ihnen, der gesetzmässigen

*) *So steht im Entwurf und in der Abschrift; muß aber Lichtenstein heißen.*

Form nach, auch zu Bewirkung und Durchsetzung des offenbar Guten und Heilsamen die Hände gebunden sind. Mehrere der hier gerügten Uebelstände liegen so tief in den einmal obwaltenden Verhältnissen, dass sie nie wären zu vermeiden gewesen; allein einige kamen bloss durch die wenig günstige Wendung hervor, welche die Angelegenheit des Deutschen Bundes in Wien auf dem Congresse nahm. Jeder, der dort daran arbeitete, wird sich wohl frei gestehen, dass das Resultat keiner gerechten Erwartung entsprach, und dass der Deutsche Bund, wie er jetzt seiner Acte nach existirt, ein höchst unförmliches, fast in allen seinen Theilen unzusammenhängendes, auf nichts mit einiger Festigkeit ruhendes Gebäude ist. Allein, einzelne Zufälligkeiten abgerechnet, konnte das nicht anders sein. Nach der Lage, in welcher Deutschland in den ersten Jahren des Krieges gegen Frankreich war, in welchen es durch die Säcularisationen und den Reichsdeputations-Schluss versetzt wurde, in die es hernach durch die Niederlegung der Kaiserwürde und den Rheinbund gerieth, und in der es im Herbst 1813 in die Gewalt der verbündeten Mächte kam, war es unmöglich nichts und unmöglich das Rechte zu thun. Was nun zwischen diesen beiden Extremen zu Stande kommen konnte, das ist die wahre Definition des Deutschen Bundes, der nur durch den Gang der Congressverhandlungen noch um ein beträchtliches unvollkommener geworden ist, als er an sich und nothwendig hätte sein müssen.

Ich würde es für durchaus unangemessen gefunden haben, in diese wenig erfreulichen Betrachtungen einzugehen, wenn es nicht aus einem doppelten Grunde nothwendig wäre, ohne alle Täuschung die wahre Beschaffenheit des Bundes, und somit auch die wahre Gestalt des dabei zu führenden Geschäfts zu kennen. Es ist es einmal, um nicht falsche Erwartungen zu nähren, allein auch zweitens deswegen, um den Bund, wie er nun einmal ist, zu behandeln, und aus ihm den noch jetzt möglichen Nutzen zu ziehen. Denn nichts ist bei allem praktischen Beginnen so wichtig, als die Dinge gerade so aufzufassen, wie sie sind, es sei nun, dass man sie so lasse oder weiter zu führen versuche. Wie Preussen insbesondere den Bund zu betrachten habe, und dass gar nicht die Rede davon sein konnte, ihn nicht zu schliessen, sowie welchen Nutzen er auch noch jetzt stiftet, habe ich bereits oben ausführlicher erwähnt. Hier kommt es nur noch darauf an, zu zeigen, wie man den Mangel eigentlich verfassungsmässiger executiver

Gewalt gewissermassen ersetzen, und die wirklich sehr starke Ungleichartigkeit der Macht unter den Bundesgliedern minder schädlich machen kann. In Rücksicht des letzteren giebt es gewiss kein anderes als das ungemein einfache Mittel, die kleineren Staaten, da, wo man sie einer Ungerechtigkeit zeihen kann, das Uebergewicht auf das empfindlichste fühlen zu lassen, in allen übrigen Fällen aber sie mit der grössesten Rücksicht auf alle Rechte der Gleichheit im Bunde zu behandeln, um auf diese Weise die materielle Macht als eine moralisch anerkannte erscheinen zu lassen. Je weniger die grösseren Mächte, namentlich Oesterreich und Preussen, constitutionelle Vorzüge gesucht haben, desto mehr haben sie unstreitig darauf gerechnet, an sich und ohne dieselben überwiegenden Einfluss zu besitzen. Diesen also zu gewinnen und zu erhalten, muss vor allen Dingen das Bestreben des preussischen Bundestagsgesandten sein. Es ist gar nicht zu verläugnen, dass die kleineren Staaten sehr viel von der Scheu verloren haben, welche sie ehemals gegen die grösseren hatten. Auch darin sind die Bande auf eine sehr nachtheilige Weise lockerer als ehemals geworden. Dies muss man vor allen Dingen durch Würde, Gerechtigkeit und Festigkeit herzustellen suchen. Dazu ist vorzüglich nothwendig, nicht leichtsinnig anzufangen, was sich nicht von irgend einer Seite hinlänglich empfiehlt, um durchgesetzt werden zu können, das so angefangene aber auch dann nicht wieder aufzugeben. Nichts schadet dem politischen Ansehen und Einfluss eines Staates so sehr, als das nicht hinlänglich berechnete öffentlich angekündigte Streben nach Etwas, worauf er dennoch hernach Verzicht zu leisten genöthigt wird. Das Einverständniss mit Oesterreich ist hierin vorzüglich wichtig. Allein man muss auch bei diesem Behutsamkeit anwenden, damit nicht Oesterreich unter dem Schein der Gefälligkeit gegen Preussen versuche, was es hernach bei sich zeigendem Widerspruch zu Preussens Nachtheil vor der Vollendung wieder aufgiebt.

§. 4.

Niemand kann in Abrede stellen, dass die formelle Einrichtung des Bundes und selbst der Bundesversammlung, wie sie in der Bundesacte liegt, sehr unvollkommen ist. Von Anfang schwebte allerdings allen denjenigen, welche auf den Gang der Verhandlungen in Wien Einfluss ausübten, die Nothwendigkeit vor, dass der Bund eine Leitung erhielte, und dass das Heft in den Händen

einiger Weniger und der grössesten Mächte sein müsste. Allein die Schwierigkeiten, die sich dagegen von allen Seiten zeigten, der wenige Eifer, ja man kann sagen die Abneigung Oesterreichs, auf eine kräftige Weise in die deutschen Angelegenheiten einzuwirken, welche das Wiener Kabinet nicht als ein Mittel eines grossen und wohlthätigen politischen Einflusses zu lieben, sondern als eine Gefahr sich zu compromittiren zu fürchten schien, und die Eifersucht gegen Preussen (der anderen politischen Ereignisse und Zwiespalte nicht zu gedenken) liessen keinen auf diese Idee gebauten Plan aufkommen. Als endlich das Gefühl, dass doch etwas geschehen müsste, die Beschämung, in so langer Zeit nichts vollendet zu haben, und die Rückkunft Napoleons die jetzige Bundesacte zu Stande brachten, gab man alle diese Pläne auf, und erklärte alle Bundesglieder gleichberechtigt. Ob man nun gleich dadurch grösstentheils auf constitutionelle Einheit und eine wahrhaft bindende Organisation Verzicht leistete, so war dennoch kein grosser Verlust, dass die auf dem Congress zu einer Leitung des Bundes entworfenen Pläne fehlschlugen. Sie bestanden wesentlich nur von der einen Seite in der Anordnung zweier Abtheilungen der Bundesversammlung, von der andern in der Idee der Herstellung der ehemaligen Kaiserwürde. Die letztere war aus einer Menge von Gründen, die es überflüssig sein würde aufzuzählen, unmöglich; die zweifache Abtheilung der Bundesversammlung wurde dadurch unzweckmässig, dass die Absonderung auf dem zufälligen Umstand der Königswürde beruhete, wodurch ganz heterogene Theile in die erste Abtheilung kamen, die dem Bunde am meisten abgeneigten Staaten an der Leitung Theil nahmen und die mit wahrhaft vaterländischem Sinn ihm ergebenen zurückgesetzt wurden; durch dies unnatürliche Verhältniss gerieth Preussen eine Zeit hindurch mit denen in Zwiespalt, die seine wahren und ächten Gesinnungen wirklich theilten. Obgleich an diesem Allen zum Theil Zufälligkeiten und Persönlichkeiten Schuld waren, so muss man doch offenherzig gestehen, dass der wahre Grund weit tiefer und eigentlich in dem Verhältniss Preussens und Oesterreichs liegt. Jeder Unparteiische wird zugeben, dass das Wahre und Eigentliche wäre, dass Preussen und Oesterreich gemeinschaftlich den Bund leiteten; denn Preussen kann sich, auch bei der grössten Anspruchslosigkeit, Oesterreich schon darum nicht unterordnen, weil Oesterreichs politische Lage in Europa zu wenig enge mit Deutschland verbunden ist, und Oesterreich kann eben

so wenig Preussen nachstehen, wenn es nicht, was wiederum niemand wünschen kann, gänzlich von Deutschland ausschiede. Die gemeinschaftliche Leitung nun kann eine zwiefache sein, eine anerkannte, gesetzmässige, in der Constitution gegründete, oder eine, ohne solche Formen, durch das Gewicht beider Mächte in ihrer Uebereinstimmung herbeigeführte.

Für die erstere lässt sich in der That keine wahrhaft haltbare Form erdenken. Es giebt nur Theilung, oder Nebenordnung. Jene ist so unpopulär, dass sie nie eher gelingen wird, als bis Norddeutschland zu Preussen und Süddeutschland zu Oesterreich wird, mithin von einem Deutschland keine Rede mehr ist; diese würde, da ein Theil doch der zweite sein müsste (denn an Alternative wird in einem solchen Verhältniss wohl Niemand denken), für diesen immer so unbefriedigend sein, dass an kein ruhiges Gleichgewicht in solcher Lage zu denken wäre. Was also allein eigentlich möglich war, ist jetzt in dem Bunde vorhanden. Man hat die constitutionelle Leitung aufgegeben, um, freier von Eifersucht und Anlässen zu Streitigkeiten, denjenigen Einfluss walten zu lassen, welcher aus der Uebermacht von selbst entspringt, und die Bundesacte stellt keine andere Verschiedenheit des Einflusses der Bundesglieder auf, als die wenig bedeutende, in den Art. 4 und 6 in Absicht des Stimmrechts festgesetzte. Auf diese Weise ist allerdings das ganze Heil des Bundes auf das Einverständniss Preussens und Oesterreichs gestellt; allein man kann auch nicht leugnen, dass, welche organische Form man hätte erdenken mögen, fast jede dies Einverständniss mehr in Gefahr gebracht haben würde, und keine der Störung desselben hätte widerstehen können. Die Wahrheit ist hier immer wieder das unter anderm Ausdruck schon oben bemerkte, dass ein eigentlicher Bundesstaat da nicht mehr möglich ist, wo zwei Glieder desselben (der übrigen nicht zu gedenken) so mächtig geworden sind, und dass man wiederum das bloss völkerrechtliche Verhältniss der Staaten gegen einander auch nicht ohne Gefahr bestehen lassen kann, wo eine so grosse Anzahl kleinerer und ganz kleiner diese beiden mächtigen umgeben. Meiner Meinung nach würde es daher durchaus vergeblich sein, hierin etwas ändern, und durch constitutionelle Form dem Bunde eine leitende Macht, ein Directorium geben zu wollen. Man kann und muss, der äusseren Form nach, bei dem Begriffe der Gleichberechtigten stehen bleiben, allein in der Verhandlung selbst in Uebereinstimmung mit Oesterreich den Einfluss

geltend machen, den überwiegende Mächte natürlich ausüben. Allerdings folgt aber auch daraus, dass man den Oesterreich durch die Bundesacte zugestandenen Vorsitz nicht zu einem Directorium werden lassen darf, da sonst Oesterreich, indem diesem Directorium gar nichts das Gleichgewicht hielte, den Bund allein führen würde. Hierüber kann ich mich auf meinen am 17. August c. erstatteten Bericht*) beziehen, wo ich diesen Gegenstand weitläuftiger ausgeführt habe. Dem Vorsitze muss kein anderer Begriff zum Grunde gelegt werden, als der, dass in der Bundesversammlung ein Präsident zur Erhaltung der Ordnung und zur materiellen Leitung der Berathungen erforderlich ist; man muss ihn immer nur als einen Vorsitz in der Bundesversammlung, nicht in dem Bunde selbst behandeln, und man muss ihm, das Recht der Entscheidung bei Stimmengleichheit abgerechnet, keine anderen Rechte einräumen, als die streng genommen daraus herfliessen. Diese nun sind im wesentlichen, wenn man dem Gange des Geschäfts folgt: das Empfangen der an die Bundesversammlung gerichteten Eingaben, das Mittheilen an die Versammlung, die jedoch festen Regeln zu unterwerfende Anbringung der Gegenstände zur Berathung, das Abfordern der Stimmen, der Vortrag über den Erfolg der Abstimmung, und mithin die Normirung des Beschlusses. Diese Rechte und Funktionen liegen ohne allen Zweifel in dem Begriffe des Vorsitzes bei jeder berathenden Versammlung, allein ihre Ausübung ist auf der einen Seite den durch das Reglement bestimmten Modalitäten, auf der anderen der Aufsicht der Versammlung unterworfen. Durch beide hat man es durchaus in seiner Gewalt, allen Besorgnissen zuvorzukommen, welche dieses Vorrecht erregen könnte. So ist zum Beispiel die Normirung des Conclusi gewiss ein sehr wichtiger Gegenstand. Allein es hängt von einem jeden, welcher einen Vorschlag zur Berathung bringt, ab, denselben schriftlich selbst so zu fassen, wie er seiner Meinung entspricht. Erfährt er nun bei der Abstimmung keine Veränderung, sondern wird blos angenommen oder verworfen, so ist die Normirung des Vorschlags zugleich die des Conclusi, und der vorsitzende Gesandte kann nichts darin abändern. Erhält der Vorschlag abgeänderte Modificationen, so muss allerdings der Schluss auch verschieden ausfallen; allein da der vorsitzende Gesandte denselben der Versamm-

*) *S. o. S. 23 No. V.*

sammlung, ehe er erlassen wird, vorlegen muss, so steht es jedem frei, zu bemerken, wo er etwa dem Willen der Versammlung nicht ganz entsprechend ausgedrückt wäre. Es ist schon jetzt die Frage entstanden, ob der Vorsitzende zuerst oder zuletzt abstimmen soll? Da ihm das Recht der Entscheidung zusteht, so scheint das Letztere natürlicher. Allein da auch Graf Buol mehr dafür war, strenge bei der im Art. 4 festgesetzten Ordnung der Abstimmung stehen zu bleiben, so habe ich ihn darin bestätigt, da es viel mehr Gewicht für die von den andern Bundesgliedern abzugebende Meinung hat, wenn Oesterreich und Preussen die ihrigen vorangehen lassen. Dass man dieser Ordnung auch überall da folgt, wo die Bundestagsgesandten eigentlich in Function sind, ist natürlich, und kann von Preussen, ob ihm gleich Oesterreich dann vorangehet, unbedenklich zugegeben werden. Allein ausser dieser Gelegenheit kann der Vorsitz nicht eigentlich einen Vorrang begründen, und da der Graf Buol mir einmal äusserte, dass man einen Rang auch gesellschaftlich unter den Bundestagsgesandten einführen müsste, so habe ich dem widersprochen, und darauf beharrt, dass es in dieser Gelegenheit hier, wie in anderen Städten zwischen den Gesandten verschiedener Höfe sein müsse. Protokollführung, Archiv, Canzlei, Casse, insofern es eine Bundescasse geben sollte, sind gar keine nothwendigen Attribute des Vorsitzes. Alles dies gehört vielmehr der Gesellschaft zusammengenommen, und wenngleich der vorsitzende Gesandte, als das Organ der Versammlung, in näherer Berührung damit steht, so muss das Reglement festsetzen, wie die Wahl der dazu bestimmten Personen geschehen, und wie die Aufsicht darüber geführt werden soll.

§. 5.

Dies scheinen mir die allgemeinen Grundsätze, welche die Bundestagsgesandten überhaupt, und den preussischen insbesondere leiten müssen. Die einzelnen Geschäfte erfordern natürlich eine eigene, von den jedesmaligen Umständen und Verhältnissen abhängende Beurtheilung. Es treten aber doch auch bei ihnen allgemeine Rücksichten ein, und einige sind schon dergestalt in der Bundesacte angedeutet, dass es nothwendig ist, gleich jetzt eine bestimmte Meinung über sie zu fassen. In dem Augenblick der Eröffnung wird sich das Geschäft natürlich in zwei verschiedene

Zweige theilen; in die Abfassung der Grundgesetze des Bundes sammt dessen organischer Einrichtung, und in die Besorgung der einzelnen Sachen, welche an den Bund werden gebracht, und die in dem Laufe seiner Thätigkeit von selbst entstehen werden. Man darf sich jedoch nicht vorstellen, dass diese beiden, ihrer Natur nach allerdings sehr verschiedenartigen Thätigkeiten in der Ausführung so ganz abgesondert bleiben werden, ja nicht einmal, dass der Zeitpunkt so bald eintreten wird, wo die erstere aufhört, d. h. wo die Grundgesetze des Bundes und die organische Einrichtung vollendet sind. Bei der Schwierigkeit, die man finden wird, sich über Hauptpunkte zu vereinigen, muss oft die Verlegenheit entstehen, über den einen oder den andern nicht zu einem Beschlusse kommen zu können, und um ihn nicht ganz aufzugeben, wird man ihn dann bei Seite legen müssen, um ihn zu bequemerer Gelegenheit aufs Neue in Anregung zu bringen. So können Jahre verstreichen, ehe man die Grundgesetze und organischen Einrichtungen nur einigermassen vollendet nennen kann, und da die Unterhandlungen über dieselben immer den laufenden Geschäften zur Seite gehen werden, so lässt sich gar nicht behaupten, dass gerade die ersten Monate am Bundestage die wichtigeren und schwierigeren sein werden, vielmehr können lebhaftere und ernstlichere Discussionen erst angehen, wenn die letzten Beschlüsse genommen werden sollen, und von allen Seiten bestimmte Instructionen eingegangen sind. Was auch der preussische Bundestagsgesandte wird zur Beschleunigung vornehmen mögen, so wird dieselbe nicht immer von ihm abhängen, und bei manchen Punkten wird es nicht einmal in dem Interesse seines Hofes liegen, auf einen Endbeschluss zu dringen. Um nun aber dadurch nicht zugleich wirklich Preussen wichtige Gegenstände leiden zu lassen, wird man suchen müssen, diese besonders, einzeln und ausser der Reihe der andern, mit ihnen verwandten zur Berathung zu bringen. Ein solcher Fall tritt offenbar mit der Unterhaltung der Bundesfestungen ein. Andere Punkte werden, ohne dass sie gerade ein einzelner Hof betreibt, von sich selbst fordern, sie vorzugsweise früher vorzunehmen. So z. B. der der Austrägalinstanzen, da vorauszusehen ist, dass sehr bald Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern zur Entscheidung vorkommen werden.

Der im Art. 10 der Bundesacte gebrauchte Ausdruck von Grundgesetzen des Bundes ist ein so weit umfassender, dass es

vor allen Dingen, um sich nicht in völlige Unbestimmtheit zu verlieren, nothwendig sein wird, wenigstens einigermassen seine Grenzen festzusetzen. Denn es lässt sich eigentlich Alles darunter begreifen, er ist auch schon deswegen schlecht gewählt, weil man schwer absieht, wie sich diese Grundgesetze von den Bestimmungen der Bundesacte selbst unterscheiden. Wenn es nun auf der einen Seite gut ist, diese Unbestimmtheit zu benutzen, um der Acte selbst nachzuhelfen und ihre Unvollkommenheit zu verbessern, ein Bemühen, das man Unrecht hätte, je ganz aufzugeben, so ist es doch auf der andern aufs mindeste gleich wichtig, die Sache nicht in einem Umfange aufzufassen, der den Erfolg hindert, oder allzuweit hinausschiebt. Die natürlichste Bestimmung des Begriffs und die Ausdehnung, die man ihm aufs mindeste geben muss, ist die, dass man unter Grundgesetzen diejenigen Gesetze versteht, ohne welche die Bedingungen der Stiftungsacte und der Zweck des Bundes (jedoch nicht an sich, sondern so wie er in der Urkunde ausgesprochen und modificirt ist) nicht zur Ausführung kommen könnten. Die Urkunde enthält die bestehenden Grundsätze und stellt das zu erreichende Ziel auf; die Ausführung kann aber erst durch die einzelnen Grundgesetze und die organischen Einrichtungen vermittelt werden. Diese, die Bundesacte näher bestimmenden Gesetze werden in einigen Punkten leicht zu berathen sein, so z. B. bei Art. 1, wo es auf die Aufzählung der zum Deutschen Bunde zu rechnenden preussischen und österreichischen Provinzen ankommen wird; bei Art. 11, wo den Streitigkeiten deutscher Fürsten unter einander ein Weg angewiesen werden muss, und bei einigen anderen. Allein bei solchen, wo die Grenze, ob etwas nur als eine nähere Bestimmung oder als eine wirkliche Abweichung von der Bundesacte, wenigstens als eine Erweiterung derselben angesehen werden muss, schwer zu bestimmen ist, wird dies Geschäft ungemein viele Hindernisse finden. So z. B. bei Art. 14, dessen durchgängige Unbestimmtheit, die zu unausmachbaren Streitigkeiten führen wird, jedoch kaum geduldet werden kann, und bei Art. 13, die Stände betreffend, der, wenn er in dieser Allgemeinheit bleibt, durchaus illusorisch ist. Endlich würde Preussen Unrecht thun, wenn es nicht das Zurückkommen auf einige Hauptmängel der Acte und einige der vorzüglichsten Wünsche, die in Wien unbefriedigt geblieben sind, veranlasste oder begünstigte. Zu diesen gehört vor allen Dingen das Bundesgericht in irgend einer Ausdehnung und

Gestalt. Denn wenn man auch, meiner innersten Ueberzeugung nach, immer davon ausgehen muss, die Stiftungsurkunde als das Gesetz anzunehmen, welches der Bundestag nur auszuführen bestimmt ist, und von dem man nur in allgemeiner Uebereinstimmung abgehen kann, so schliesst dies doch nicht Verbesserungen der Urkunde aus, und es wird Preussens moralisches Gewicht jeder Zeit verstärken, wenn es Einrichtungen das Wort redet, ohne welche die Erreichung eines der Hauptzwecke des Bundes, die Aufrechterhaltung innerer Gerechtigkeit, gar nicht gesichert werden kann.

§. 6.

Die organischen Gesetze und Einrichtungen zerfallen nach der schon im Art. 10 der Bundesacte enthaltenen Abtheilung in diejenigen, welche sich auf die auswärtigen, militärischen und inneren Bundesangelegenheiten beziehen; ausser diesen aber ist vor allen Dingen eine Bundestagsordnung nothwendig, welche daher die Versammlung zuerst beschäftigen muss. Zur Bearbeitung aller dieser Gegenstände wird die Anordnung von Ausschüssen erfordert werden, wodurch, ausser der Besprechung unter einer geringen Zahl von Personen, eine doppelte Berathung, einmal im Ausschuss, nachher im Plenum, und eine weniger förmliche Behandlung der Gegenstände gewonnen wird. Die Bildung der Ausschüsse, vorzüglich der zuerst organisirenden, wird einiger Schwierigkeit unterliegen, um zugleich zu verhindern, dass sie zu zahlreich werden, und dass nicht durch die Ausschliessung dieses oder jenes Mitgliedes Eifersucht entstehe. Die Besorgniss, selbst ausgeschlossen zu bleiben, dürfte bei Preussen nicht so gross sein, obgleich man nicht immer für Misstrauen, oder üblen Willen einstehen kann. Auf der anderen Seite würde es aber auch unnütz und nachtheilig sein, künftig an jedem Ausschusse Theil nehmen zu wollen, da durch das Gegentheil gar nicht der Einfluss auf die Sache verloren geht, sondern, anderer Mittel nicht zu gedenken, auch vom Plenum aus erhalten werden kann. Zugleich darf die Behandlung in Ausschüssen von der übrigen Bundesversammlung nicht zu sehr abgesondert bleiben; die Art wahrhaft vertraulicher und insofern geheimer Vorberathung ist natürlich nicht in der Anordnung der Ausschüsse, sondern in dem Einverständnisse einiger Höfe, namentlich Oesterreichs und Preussens, ausser der Versammlung enthalten. In

jedem Ausschuss muss ein nur für seine Dauer fortwährender Präsident gewählt werden, der nicht gerade der Präsident der ganzen Versammlung, selbst wenn er sich in dem Ausschuss befindet, zu sein braucht. Ob der Präsident auch den ganzen Vortrag über die Sachen haben, dieselben vorbereiten, und eigentlich selbst, bis auf die Entscheidung der einzelnen Punkte durch die Majorität, so bearbeiten soll, dass aus dem Zusammenwirken des ganzen Ausschusses eine consequente und vollständige Arbeit hervorgehen kann? oder ob es gut sein wird, dazu ausser dem Präsidenten ein eignes vortragendes Mitglied zu wählen, wie es mir scheint, ist noch in der Folge zu entscheiden. Die Berathung über die Bundestagsordnung muss augenblicklich nach der Eröffnung angehen, die über die auswärtigen Verhältnisse kann auch, da sie wenigstens grösstentheils aus dem Begriff und der Beschaffenheit des Bundes herzuleiten ist, allenfalls ohne genaue besondere Instructionen angefangen werden, allein die militärischen Verhältnisse bedürfen schlechterdings einer solchen. Es würde namentlich für den preussischen Bundestagsgesandten unmöglich sein, sich ohne diese einzulassen. Im Ganzen wird es zwar gut sein, wenn die Bundestagsgesandten nicht zu häufig auf ihre Höfe zurückgehen müssen, sondern in vielen Fällen freier und für sich handeln können. Allein es versteht sich von selbst, dass in Rücksicht der organischen Gesetze und Einrichtungen die Resultate der Verhandlungen in den Ausschüssen immer, ehe sie im Plenum zur wahren Berathung kommen, werden den Höfen zur Beurtheilung vorgelegt werden müssen. Schon dadurch wird dieser Theil der Arbeit sehr langwierig werden. Das Geschäft der Abfassung der organischen Gesetze wird sich auch dadurch von jedem anderen bei der Versammlung unterscheiden, dass es durchaus nicht genüget, dabei bloss diejenigen Mittel anzuwenden, welche bei jeder berathschlagenden Versammlung sonst hinreichend sind, einen Beschluss durchzusetzen. Denn da nach Art. 6 Alles, was sich auf organische Einrichtungen und Grundgesetze bezieht, in Pleno abgemacht werden muss, und nach Art. 7 über eben diese Gegenstände keine Stimmenmehrheit gilt, so ist die Entwerfung dieser Gesetze und die Anordnung dieser Einrichtungen in der That nichts anderes als eine fortgesetzte diplomatische Unterhandlung, wie es die über die Bundesacte in Wien selbst war. Wenn daher nicht zugleich der persönliche Einfluss der Höfe und ihrer Bevollmächtigten mitwirkt, so ist vorauszusehen, dass entweder

nur ungemein wenig zu Stande kommen, oder, wie in der Bundesacte selbst, dermassen von dem in Rücksicht jedes einzelnen Punktes eigentlich Erforderlichen herunter und zurückgehandelt werden wird, dass auch die Grundgesetze an der gleichen Unbestimmtheit, wie die Acte, erkranken werden. Dies zu verhindern, muss ganz vorzüglich das Augenmerk des Bundesgesandten sein, wenn nicht alle irgend kräftige und wohlthätige Massregeln gelähmt werden sollen. Allein es ist nicht zu läugnen, dass es sehr schwer fallen wird und in einzelnen Fällen unmöglich sein kann.

§. 7.

Die Bundestagsordnung muss sowohl den gewöhnlichen allgemeinen Gang der Geschäfte der Bundesversammlung, als die für einzelne Theile des Geschäfts, wie z. B. für den richterlichen nach Art. 17, zu wählende Form umfassen. In ihre einzelnen Bestimmungen einzugehen, hiesse sie selbst entwerfen zu wollen, wozu hier nicht der Ort ist. Im Allgemeinen muss man dafür sorgen, dass der Geschäftsgang nicht zu lang und zu schleppend sei. Der besonderen Natur der Bundesversammlung gemäss, die allerdings eine Vereinigung von Bevollmächtigten ist, bei der jedoch nicht alle Freiheit einer gewöhnlichen Unterhandlung eintreten kann, ist dahin zu sehen, dass zwar, wo es nöthig ist, die Möglichkeit, Instructionen einzuholen, bleibe, allein dieses Einholen doch die Sachen nicht unbestimmt aufhalten könne. Ueber die Rechte des Vorsitzes und die Schranken, in welchen derselbe gehalten werden muss, habe ich schon im Vorigen gesprochen. Der wichtigste Punkt bei dem Geschäftsgange in der Bundesversammlung ist die Absonderung der Fälle, wo ein Gegenstand vor die engere Versammlung oder vor das Plenum gebracht werden soll, durch Stimmenmehrheit entschieden oder nicht entschieden werden kann. Allein die Bundesacte lässt hierin den Grundgesetzen wenige Bestimmungen hinzuzufügen übrig. Bloss bei den Worten in Art. 6:

„und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art“

und den im Art. 7 erwähnten juribus singulorum werden solche möglich und selbst nothwendig sein. Für jura singulorum können offenbar nur solche angesehen werden, bei denen darum keine Stimmenmehrheit gelten kann, weil alle Glieder der Versammlung, den- oder diejenigen ausgenommen, welchen diese Rechte zustehen, über ein ihnen ganz fremdes Interesse urtheilen, und die Be-

theiligten daher, wenn jene durch Stimmenmehrheit entscheiden könnten, zu sehr Gefahr laufen würden, dass die Entscheidung parteiisch ausfiele. Da, wie schon im Vorigen bemerkt worden, es ungemein schwer, ja zum Theil unmöglich sein wird, über die Grundgesetze und organischen Einrichtungen eine allgemeine Uebereinstimmung der Meinungen hervorzubringen, so wird es besonders in denjenigen Fällen, wo dies vorzüglich zu besorgen ist, vorzuziehen sein, in den Grundgesetzen bei allgemeinen Bestimmungen stehen zu bleiben, damit nicht die genaueren, welche immer mehr Widerspruch erregen, verworfen, und dadurch die Sache, die es betrifft, auf immer präjudicirt werde. Die allgemeine Bestimmung lässt sich dann doch in dem einzelnen Falle der Anwendung benutzen, und misslingt dies auch ein oder ein anderes Mal, so ist wenigstens nicht gleich der Erfolg für die künftigen Versuche verloren.

§. 8.

Unter den auswärtigen, durch die organischen Gesetze zu bestimmenden Verhältnissen des Bundes kann man keine anderen verstehen, als diejenigen, in welche der Bund als Collectiv-Staat gegen auswärtige Mächte tritt. Die auswärtigen Verhältnisse einzelner Bundesglieder, insofern dieselben nach Art. 11 der Bundesacte zur Sprache kommen können, gehören für den Bund mehr zu dessen inneren Angelegenheiten; da sie sich aber auch auf die äussere Politik beziehen, so wird dieser doppelte Gegenstand zusammen und ungetrennt behandelt werden müssen. Als Collectiv-Staat hat nun der Deutsche Bund unläugbar das Recht, Gesandte abzusenden und anzunehmen, Bündnisse zu schliessen und Alles dasjenige vorzunehmen, was ein einzelner Staat mit auswärtigen vornehmen kann.

Die Veranlassungen der Gesandtensendungen wegen bestimmter Unterhandlungen können vorzüglich bei Friedensschlüssen, Handelsverträgen und allenfalls auch bei Verhältnissen mit dem päpstlichen Hofe vorkommen. Für Preussen wird dieser Punkt, ausser den grossen politischen Rücksichten, besonders in der zuletzt erwähnten Beziehung wichtig.

Allgemeinen Theorien nach, lässt sich nun auf keine Weise abläugnen, dass der Deutsche Bund, als ein von seinen einzelnen Mitgliedern abgesonderter Gesammtstaat, ebenso wie jeder andere europäische Hof, in ein Verhältniss gegen die übrigen Mächte tritt.

Es kann auch von diesen mit Grund gesagt werden, dass, da der Deutsche Bund ein Staat ist, welcher ihnen in seiner Gesammtheit den Krieg ankündigen kann, ihnen irgend ein Organ, durch welches sie sich gegen ihn erklären und mit ihm verständigen können, verstattet werden muss, und bei dem völkerrechtlich allgemein eingeführten Gesandtenrecht fliesst daraus der Anspruch, selbst stehende Gesandten beim Bunde zu haben, der jedoch kein unabweisbares Recht genannt werden kann, da jeder unabhängige Staat die Befugniss hat, Gesandte anzunehmen oder nicht anzunehmen.

Sieht man hingegen auf die besondere Natur des Bundes, so giebt es, meiner Meinung nach, die wichtigsten Gründe, alle Thätigkeit des Bundes, als eigenen Gesammtstaats, so viel nur immer möglich, zu beschränken. Im Ganzen darf ich mich hierbei auf dasjenige beziehen, was ich im Vorigen über den Unterschied eines Staatenbundes und Bundesstaates auseinandergesetzt habe. In Beziehung auf die auswärtige Politik wird dies noch bei weitem wichtiger. Es wird mit dem Deutschen Bunde offenbar ein neuer Staat, ausser allen einzelnen, welche in demselben vorhanden sind, die an und für sich zugleich selbständig bleiben, in die Reihe der europäischen eingeführt, und es bedarf keiner grossen Voraussehungsgabe, dass daraus, man möge den Einfluss erwägen, welchen Bundesstaaten selbst mit der Absicht, etwas bei Mitstaaten oder bei dem Bunde durchzusetzen, auf die auswärtigen ausüben, oder die Einmischungen in Betrachtung ziehen, welche sich die fremden erlauben können, mehrfache Verwickelungen entstehen werden. Um diese eigentlich, und ganz abzuscheiden, müsste man die deutschen Staaten, einzeln und zusammengenommen, mitten in Europa isoliren, was natürlich unmöglich ist. Alles, was daher geschehen kann, aber auch geschehen muss, ist nur Folgendes. Die beiden grossen leitenden Mächte müssen fest im Auge behalten, dass der Zweck des Bundes Vereinfachung, nicht Verwickelung der politischen Interessen in Europa ist, und müssen in diesem Gesichtspunkt sowohl beim Bunde und bei Bundesstaaten, als bei auswärtigen Mächten handeln. Wo Fälle vorkommen, in welchen durch die Schuld irgend eines auswärtigen oder deutschen Hofes nachtheilige Folgen in dieser Art erwachsen oder zu entstehen drohen, müssen sie sich mit Festigkeit entgegensetzen und ihr Ansehen geltend machen, und ihre beiden Bundestagsgesandten müssen alle diesen Punkt be-

rührende Gegenstände nach durchaus festen Grundsätzen leiten. Maxime beider Höfe wird es bleiben müssen, jede politische Discussion, so viel es nur immer geschehen kann, sowohl unter den Bundestagsgesandten selbst, als noch mehr mit auswärtigen zu vermeiden. Sie möchten einig oder uneinig sein, so würde der Bundestag immer ein sehr unpassender Schauplatz ihres politischen Beginnens sein: sie werden jeder seine Absichten viel besser bei einander selbst oder bei den anderen bedeutenderen Höfen Deutschlands unmittelbar durchsetzen können. Da jeder bedeutende deutsche Staat für sich und unabhängig vom Bunde Verbindungen mit auswärtigen unterhält, und da die grössere europäische Politik sich, ihrer Natur nach, nur auf einige Cabinette beschränkt, so kann in politischer Hinsicht bei der Betreibung dieser Angelegenheiten am Bundestage schlechterdings kein Gewinn, sondern eher Gefahr und Unbequemlichkeit sein. Auch werden die grösseren deutschen Höfe nicht leicht in einer anderen Ansicht handeln. Nur den kleineren wird, wenigstens augenblicklich, daran gelegen sein, durch das Gewicht des Bundes eigenes zu gewinnen, und durch unmittelbares Einwirken der vielleicht von ihnen gehegten Besorgniss zu entgehen, ihr Schicksal zu sehr in die Hände Oesterreichs und Preussens zu geben. Es liegt indess am Tage, dass dies Einwirken immer nur scheinbar sein wird. Die grossen politischen Bewegungen, die Krieg und Frieden zur Folge haben, können einmal nicht anders, als von den grossen Mächten geleitet werden. Was nun übrigens das gesammte Deutschland gemeinschaftlich thun könnte, dazu wird die Veranlassung immer nur selten eintreten. Denn unmittelbar wird das Ausland nur immer mit den Grenzstaaten in Verbindung stehen, und inwiefern der ganze Bund wird wegen der Schritte und Massregeln eines einzelnen Bundesstaates angegangen werden können, davon werde ich gleich in der Folge reden. Zu einer nicht durch dringende Verhältnisse gewissermassen abgenöthigten freiwilligen Verhandlung mit dem Auslande aber wird gewiss nur höchst selten die erforderliche Uebereinstimmung der Mehrzahl der Bundesglieder vorhanden sein.

Schon als die verbündeten Mächte noch im vergangenen Jahre in Paris waren, haben Russland und Frankreich Gesandte an den Bundestag ernannt und wenn auch diese, die sich gegenwärtig wirklich hier befinden, diese Bestimmung nicht öffentlich angekündigt haben, so ist gewiss, dass sie, so wie der Bund sich für constituirt erklären wird, die erforderlichen Schritte thun werden,

um ihre Anerkennung zu erlangen. Auf dem Congresse ist diese Angelegenheit in den zwischen den fünf deutschen Höfen damals gehaltenen Conferenzen bereits ausführlich zur Sprache gekommen. Damals wurde entschieden, dass der Bund permanente Gesandte weder absenden noch annehmen sollte, dagegen dadurch ausserordentliche Gesandtschaften, bestimmter Geschäfte wegen, nicht ausgeschlossen würden, und ich erinnere mich deutlich, dass diese Meinung vorzüglich vom Fürsten Metternich unterstützt wurde. Die ganze damalige Discussion über diesen Punkt ist im 8. und 10. Conferenz-Protocoll (Klübers, Wiener Congressacten, Bd. 2, Seite 144—166, 176—181) enthalten. Seitdem wir hier zusammen sind, hat Fürst Metternich, wie ich höre, sich zweimal über diese Angelegenheit geäussert; dass erste Mal soll er mehr für die Nichtannahme beständiger Gesandten gestimmt haben, vor Kurzem aber hat er geschrieben, dass die Frage: ob man sie annehmen müsse? wohl aus Rücksicht für die Höfe werde bejahend zu entscheiden sein, dass es aber ganz vorzüglich auf die Form ankomme und dass diese fest zu bestimmen sein würde. Hierauf habe ich mit Graf Buol vorläufig ausgemacht, dass, wenn die beiden hier anwesenden Gesandten Schritte thun sollten, man ihnen vorläufig bloss antworten würde, dass die organischen Gesetze über die auswärtigen Verhältnisse des Bundes noch nicht abgefasst wären und man sie einladen müsse, dies abzuwarten. Bei den übrigen Gesandten, namentlich dem hannöverschen, habe ich eine bestimmte Geneigtheit zur Annahme der auswärtigen Gesandten angetroffen.

Ich für meinen Theil bin überzeugt, dass es besser wäre, wenn kein fremder Gesandter permanent bei dem Bunde accreditirt wäre. Ich weiss zwar wohl, dass ein sehr grosser Theil der Unannehmlichkeiten, welche aus der Einmischung der fremden Mächte entstehen können, dadurch nicht abgeschnitten würde. Denn ausserdem dass, wenn auswärtige Höfe in deutsche Angelegenheiten einwirken und Massregeln am Bundestage veranlassen oder leiten wollen, sie sich dabei hinter einzelne deutsche Höfe stecken und diese auftreten lassen können, so ist auch die Gegenwart fremder Gesandten in Frankfurt, wo sie bei der Stadt accreditirt sein können, nicht zu vermeiden, ja selbst in einer mittelbaren Stadt könnte man nicht verhüten, dass die Höfe nicht heimliche Agenten unterhielten, so dass von dieser Seite der Weg gesetzmässiger Mittheilung vielleicht noch vorzüglicher erscheint.

Allein demungeachtet ist es ein wichtiger Unterschied, ob ein fremder Gesandter einen officiellen Schritt bei dem Bunde thun kann oder nicht. Ein solcher macht eine Antwort nothwendig und hieraus kann Verlegenheit, so wie, wenn diese Antworten nicht immer mit der nöthigen Vorsicht abgefasst werden, wirklicher Nachtheil entstehen. Selbst die Discussion über solche Verhandlungen ist in einer, doch nicht wenig zahlreichen Versammlung misslich.

Auf der andern Seite bin ich aber auch überzeugt, dass nichts so schlimm wäre, als wenn man erst Abneigung gegen die Annahme fremder Gesandten bezeigte und hernach doch darin willigte. Eine eigentliche Verweigerung der Zulassung lässt sich überhaupt nicht füglich denken, der einzige Weg wäre, dass man die Mächte selbst bestimmte, von der Accreditirung beständiger fremder Gesandten am Bunde abzustehen. Dies liesse sich vielleicht bewirken, wenn Preussen und Oesterreich gemeinschaftlich bei Russland, England und Frankreich vorstellten, dass der Zweck der ganzen Einrichtung des Bundes Vereinfachung der politischen Verhältnisse sei, dass dieser Zweck aufs mindeste in Gefahr komme, wenn man den Deutschen Bund zu sehr als einen nunmehr neu in die Reihe der europäischen Staaten eintretenden Gesammtstaat betrachtete, dass es das gemeinschaftliche Interesse aller grossen Mächte Europas sei, selbst die entferntesten Veranlassungen zu Verwickelungen zu vermeiden, dass die Mächte übrigens dabei auf keine Weise verlieren könnten, indem es ihnen nicht nur frei stehe, an jeden einzelnen Staat, wie sie wirklich thäten, Gesandte zu senden, sondern auch solche in Frankfurt selbst zu unterhalten, wodurch ihnen der Vortheil bei Gegenständen, welche mehrere deutschen Staaten zugleich beträfen, die Gesandten derselben vereint anzutreffen, unbenommen bleibe. Ueber einen solchen ganz gemeinschaftlich und gleichförmig zu machenden Schritt müsste sich das preussische Cabinet mit dem österreichischen verstehen. Würde dies nicht beliebt, oder hätte es nicht den erwünschten Erfolg, so bin ich auch ganz und gar der zuletzt vom Fürsten Metternich geäusserten Meinung, dass man die Gesandten annehmen, allein sowohl bei Abfassung der organischen Gesetze, als bei der ferneren Behandlung der Verhältnisse mit den fremden Gesandten die grösseste Vorsicht anwenden muss.

Eine besondere Bemerkung ist noch wegen der Annahme eines päpstlichen Gesandten nothwendig, wenn, wie sehr zu ver-

muthen steht, der Papst einen solchen an den Bund absenden sollte. Die deutschen protestantischen Höfe können auf keine Weise geschehen lassen, dass der Papst den Bund darum, weil der Hof, dessen Gesandter den Vorsitz hat, katholischer Religion ist, als einen katholischen Staat behandelte. Der päpstliche Gesandte müsste daher ein blosser Gesandter, kein Nuntius oder Legat sein, oder wenn der Papst einen solchen absendete, so könnte ihm der Bund wenigsens nicht die Vorrechte einräumen, die sonst mit Nuntiaturen verbunden sind.

Der wichtigste Punkt bei Festsetzung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes ist die richtige Bestimmung des Verhältnisses, in welchem eigentlich die fremden Mächte gegen den Bund stehen; denn hiernach richtet sich nothwendig der Umfang der Gegenstände, über welche gegenseitige Mittheilungen mit ihnen zuzulassen sind. Diese Festsetzung wäre, auch wenn es keine beständige fremde Gesandten am Bundestage gäbe, nothwendig, allein sie wird es doppelt, wenn es solche, und mithin nicht bloss eine fortdauernde Veranlassung, sondern selbst eine gewisse Neigung zu häufigen Mitteilungen giebt. Denn man kann nicht läugnen, dass es einer der freilich durch grössere Vortheile überwogenen Nachtheile der beständigen Gesandtschaften ist, dass bloss darum mehr Geschäfte zwischen den Höfen entstehen, weil es Menschen giebt, die zu diesen Geschäften bestimmt sind. Bei keiner Art von Stellen ist Mässigung des Eifers und der Thätigkeit so sehr anzurathen, als bei Gesandtschaften.

Das Verhältniss der auswärtigen Mächte zu dem Deutschen Bunde ist nun offenbar kein anderes, als das zu jedem anderen selbständigen und unabhängigen Staat. Hieraus fliessen unmittelbar zwei wichtige Folgerungen: einmal, dass die fremden Mächte sich in die inneren Angelegenheiten des Bundes nicht mehr mischen dürfen, als in die jedes anderen Staats, und dass sie den Bund als eine Einheit, einen Gesammtstaat ansehen müssen, ohne vermöge der Unterordnung der einzelnen Staaten unter das Ganze ihr Gewicht gegen jene vermehren zu dürfen.

Es ist möglich und selbst wahrscheinlich, dass die fremden Mächte, wenn nicht überhaupt, doch bei vorkommenden Gelegenheiten versuchen werden, eine engere Beziehung auf den Deutschen Bund aufzustellen, und aus der Einrückung der Bundesurkunde in die Congressacte eine wirkliche Garantie jener herzuleiten. Diese Garantie würde aber zur Folge haben, dass sie da, wo eine

Verletzung der verfassungsmässigen Rechte vorhanden zu sein schiene, in die inneren Verhältnisse eingehen und den Bund gleichsam zur Rechenschaft ziehen könnten, woraus für die Unabhängigkeit und selbst für die Würde Deutschlands die nachtheiligsten Folgen erwachsen könnten. Eine solche Behauptung nun wäre durchaus irrig. Eine für ganz Europa so wichtige Angelegenheit, als die Errichtung eines neuen und so mächtigen Bundesstaats, könnte bei dem wohlthätigen Zusammenhang, in dem alle europäischen Mächte mit einander stehen, der allgemeinen Anerkennung nicht entzogen werden. Die übrigen Mächte mussten wissen, von welchen Absichten und Grundsätzen der Bund ausginge, und mussten erklären, dass diese Grundsätze den allgemein angenommenen und auf die Ruhe des Ganzen berechneten angemessen wären. Dieses, aber auch nicht mehr, ist durch die Einrückung der Stiftungsurkunde des Deutschen Bundes in die Congressacte geschehen. Dass man diese Einrückung zur Zeit des Congresses wirklich so angesehen hat, ist auch daraus klar, dass, da England nur in einem einzigen Fall ausnahmsweise eine Garantie zugestanden, sonst aber aus allen Verträgen die Garantie-Artikel weggelassen hat,*) dieser Hof doch nicht das mindeste Bedenken gefunden hat, die Congressacte, wie sie ist, mit allen unter anderen Höfen geschlossenen, theils auszugsweise eingerückten, theils (was für die Wirkung gleich viel ist) angehängten Verträgen mit zu unterschreiben. Ueberhaupt kann der Schlussrecess eines Congresses für nichts anderes, als für ein Aggregat einzelner, zur allgemeinen Anerkennung vorgelegter Verträge betrachtet werden. Im wahren und eigentlichen Verstande des Worts giebt es daher jetzt gar keinen Garant des Deutschen Bundes und seiner Verfassung, ausser dem Bunde selbst. Es ist indess hiermit keineswegs gesagt, dass nicht aus der Einrückung einzelner Verträge in eine allgemeine Acte Rechte und Verbindlichkeiten entstehen.

*) *So gaben in der Sitzung der 5 Mächte vom 11. Februar 1815 die englischen Bevollmächtigten ausdrücklich die Erklärung ab: Les plénipotentiaires de la Grande-Bretagne désirent réserver la question de la garantie, à l'époque où le Traité général sera pris en considération, sans cependant vouloir porter atteinte aux droits de souveraineté et de possession déjà réconnus et consentis par les Articles respectifs. Ils n'ont toutefois l'intention d'étendre cette réserve à la question savonne. Der einzige, von England gezeichnete Vertrag mit einer Garantie scheint der Allianztraktat vom 25. März 1815 (Angeberg 971, Art. I zu sein.*

Es sind aber auch nur die, welche aus dem Begriff der Anerkennung fliessen, und diese lassen sich auf folgende drei zurückführen:

1) auf die Verbindlichkeit, der einmal erklärten Anerkennung treu zu bleiben;
2) auf das Recht, wenn in dem mit demselben einmal versehenen Verhältniss auf irgend eine Weise eine Veränderung vorgeht, nach dieser und ihrer Ursache zu fragen und sich seine fernere Erklärung vorzubehalten;
3) endlich auf die Verbindlichkeit, bei der in dem anerkannten Verhältniss vorgehenden Aenderung für die Folgen gerecht zu werden, welche die Abänderung auf die fremde Macht haben könnte.

Der letzte Punkt kann zu sehr wichtigen Discussionen führen, die es weder erlaubt, noch möglich sein würde, abzuweisen, wo aber die Grenzen der Verbindlichkeit manchmal schwer zu ziehen sein können. Um dies mit einem Beispiele zu erläutern, so kann die Befugniss nicht bestritten werden, dass diejenigen Staaten, welche ihre unter sich gemachten Stipulationen der Congressacte einverleibt haben, diese Stipulationen bloss für sich, und, ohne darum die Mächte zu befragen, abändern können. Preussen und Hannover könnten unstreitig einen anderen Ländertausch vornehmen, als sie jetzt gemacht haben; und ebenso könnte der Deutsche Bund sich mit allgemeiner Uebereinkunft seiner Mitglieder eine andere Verfassung geben, als die in der Stiftungsurkunde enthaltene. Es würde auch in diesen Fällen lediglich von den Vertrag schliessenden Theilen abhängen, ob sie über die angenommene neue Bestimmung die Anerkennung der anderen Mächte nachsuchen wollten oder nicht. Allein sie würden sich dann auch aussetzen und gefallen lassen müssen, dass die fremden Mächte die neuen Stipulationen nicht anerkennten, oder gar sich dagegen auflehnten, und diejenigen Mittel gebrauchten, welche unabhängigen Mächten gegen einander zustehen.*) Hiernach lassen sich nun die einzelnen Abstufungen beurtheilen. Wollte der Deutsche Bund, seinem ausgesprochenen Endzweck entgegen, um sich greifen, und Erweiterungen seines Gebietes oder seines Ein-

*) *Im eigenhändigen Entwurf gestrichen: „Noch weiter würden sich offenbar die Rechte der auswärtigen Mächte erstrecken, wenn in den Congressacten enthaltene Verbindlichkeiten einseitig übertreten würden.“*

flusses vorbereiten, so würden offenbar die Mächte ihm entgegen treten und ihn in seine Schranken zurückweisen können. Wollten seine Mitglieder, auch einstimmig, sich einem Directorium oder einem einzelnen Oberhaupte unterwerfen, so würde es den Mächten auch da freistehen, zu erklären, dass das nicht das von ihnen anerkannte Verhältniss sei, und sie dadurch wieder aus dem jetzigen Zustand des Vertrags heraustreten. Andere Fälle könnten zweifelhafter erscheinen. So ist es wohl gewiss, dass, obgleich die Stimmen in der engen und Plenarversammlung in der Congressacte aufgezählt sind, es weder der Genehmigung, noch selbst der Anzeige von Seiten des Bundes bedürfen, noch den auswärtigen Mächten zu irgend einer Bemerkung Gelegenheit geben wird, wenn Hessen-Homburg in die Reihe der stimmführenden Fürsten tritt, und dasselbe würde man noch sagen können, wenn auch einer oder der andere Fürst, aus einer Curiatstimme ausscheidend, eine eigne erhielte. Ganz anders aber wäre es, wenn drei oder vier Mitgliedern ein solches Uebergewicht an Stimmen ertheilt würde, dass die übrigen ohne allen Einfluss blieben. Alsdann würden die fremden Mächte mit Recht den vertragsmässigen Zustand verändert nennen können. Jeder solcher Fälle, die sich ins Unendliche vervielfältigen liessen, muss und kann nur einzeln beurtheilt werden, die Beurtheilung kann auch nur, wie ein völkerrechtlicher Zustand überhaupt, den Staaten selbst gebühren, allein der Grundsatz der Beurtheilung kann richtiger und billiger Weise nur der sein, ob die getroffene Abänderung in der Verfassung von der Art ist, dass es zweifelhaft wird, ob die Mächte, wenn sie schon zur Zeit der Abschliessung der Congressacte bekannt gewesen wäre, die so beschaffene Verfassung gleichfalls würden anerkannt haben? Die Folge keiner Aenderung kann sich weiter erstrecken, als dass die vertragsmässige Anerkennung der Verfassung zwischen den verschiedenen Theilen aufhört und der bloss völkerrechtliche Zustand wieder eintritt. Könnte man voraussetzen, dass die Stipulationen des Deutschen Bundes gegen ein einzelnes Mitglied von den übrigen verletzt würden, so leidet es keinen Zweifel, dass es jeder fremden Macht freistehen würde, sich nach den näheren oder entfernteren Verbindungen, in welchen sie sich mit dem beeinträchtigten Staate befinden, sich seiner anzunehmen und Schritte zur Herstellung seines Rechts bei den übrigen zu thun. Dies fliesst sowohl aus ihrer eigenen Unabhängigkeit, als aus der Unabhängigkeit und

Selbständigkeit, welche jedes einzelne Mitglied des Bundes auch in demselben behält. Für die fremde Macht ist der Fall hier ganz derselbe, als wenn von zwei unverbündeten Staaten einer den mit dem anderen geschlossenen Vertrag nicht hielte; was aber hier noch mehr die Schritte der fremden Mächte rechtfertigt, ist der Umstand, dass das verletzte Recht in ihrem Angesicht und unter ihrer Anerkennung geschlossen ist, und diese daher gleichsam gemissbraucht wird. Eine andere Frage ist es, wie weit ein Bundesglied, wenn es sich in seinen Rechten von dem Bunde beeinträchtigt glaubte, sich an eine fremde Macht würde wenden können. Dies muss nach dem Art. 11 der Bundesacte beurtheilt werden, und gehört nicht hierher. Bei wirklichen und offenbaren Rechtsverletzungen kann jedoch die Frage nicht zweifelhaft sein. Denn kein Bundesstaat kann verpflichtet werden, die Bundesacte länger zu halten, als seine Mitstaaten dieselbe gegen ihn beobachten. Wie sehr sich das hier Entwickelte von den Folgen einer wahren und eigentlichen Garantie unterscheidet, ist von selbst klar. Die beiden hauptsächlichsten Unterschiede, aus welchen aber hernach mehrere andere herfliessen, sind, dass die Garantie nicht bloss das Recht ertheilt, sondern die Verpflichtung auferlegt, den garantirten Vertrag aufrecht zu erhalten, und ein ganz anderes Verhältniss zwischen den paciscirenden und garantirenden Theilen hervorbringt; und dass die mit der Garantie in jedem einzelnen Fall verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten aus der sie stipulirenden Acte und dem garantirten Vertrage beurtheilt werden müssen, mithin auch alle Punkte des Vertrags, ohne Ausnahme, umfassen. Das letztere wird vorzüglich im vorliegenden Falle sehr wichtig. Enthält wirklich die Congressacte nicht mehr als eine Anerkennung, so können die fremden Mächte sich keiner anderen angeblichen Beeinträchtigung der Rechte annehmen, als welche Staaten betrifft; denn ihr Recht dazu fliesst nur aus dem völkerrechtlichen Zustand, und in diesem stehen sie nur mit Staaten. Liegt daher in der Congressacte eine wahre Garantie, so können die fremden Mächte auch behaupten, sich gedrückter Unterthanen-Rechte, insofern nämlich solche durch die Congressacte gesichert sind, anzunehmen; denn sie sind alsdann zur Aufrechterhaltung der ganzen Acte vertragsmässig berufen. Es ist aber offenbar, dass dadurch jeder Einmischung Thor und Thür geöffnet werden würde, da es nur von der eigenen Discretion, und zwar aller europäischen Mächte, da alle die Congressacte unterschrieben

haben, abhängen würde, mehr oder weniger an allen Bundesangelegenheiten Theil zu nehmen. Obgleich jede irgend öffentliche Discussion über die hier berührten Fragen immer wird möglichst vermieden werden müssen, so habe ich doch diesen Gegenstand sehr sorgfältig erörtern zu müssen geglaubt. Meine Ansicht sei die richtige oder nicht, so müssen jedem Bundestagsgesandten, vorzüglich über diesen Punkt, klare und bestimmte Begriffe beiwohnen, und er muss nicht allein niemals bei den Sitzungen entgegengesetzte aufkommen lassen, sondern auch den richtigen, so viel als möglich, Eingang verschaffen.

Das erste und wichtigste bei Behandlung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes ist daher, auf keine Weise die Einmischung der fremden Mächte in innere Bundesverhältnisse zu gestatten. Es würde zwar nicht rathsam sein, in den organischen Gesetzen selbst diesen Punkt geradezu zu berühren, allein der Fassung derselben muss der in thesi und öffentlich auch von allen fremden Mächten eingeräumte Grundsatz der Unzulässigkeit jeder fremden Einmischung zum Grunde liegen, und vorzüglich muss er in allen einzelnen Fällen der Ausübung festgehalten werden. Ohne der vielfachen Nachteile zu erwähnen, welche eine solche Einmischung haben müsste, und unter denen der keiner der geringsten wäre, dass, sowie fremder Einfluss am Bunde möglich würde, die fremden Höfe unter einander in Eifersucht darüber gerathen würden, ist die Einmischung der Würde des Bundes und der ihn leitenden Höfe unanständig. Sie würde auch die widrigste Wirkung auf die öffentliche Meinung hervorbringen, und da doch die Rücksicht auf diese nicht geringen Antheil an der Stiftung des Bundes gehabt hat, so würde man dadurch sich selbst entgegen arbeiten, und das eigene Werk muthwillig zerstören. Es ist sogar nicht zu läugnen, dass die blosse Nachricht von Ernennung fremder Gesandten am Bundestag schon nachtheilig gewirkt hat, was auch, wenn man bedenkt, dass der auf eine der deutschen Ehre so unangemessene Weise von Frankreich und Russland bei den Säcularisations-Unterhandlungen ausgeübte Einfluss in frischem Andenken ist, niemanden wundern darf.

Der zweite grosse Nachtheil, der von der nicht gehörig geleiteten Einwirkung der fremden Mächte zu besorgen steht, ist, dass sie, da wo es ihnen vortheilhaft schiene, ihre Angelegenheiten mit einzelnen Bundesstaaten zu gemeinsamen Bundesangelegenheiten zu machen versuchen möchten. Da es vorzüglich

die Grenzstaaten sind, welche hierzu Gelegenheit geben könnten, so hat Preussen dies mehr, als ein anderer Bundesstaat, und zwar nur von französischer Seite aus zu besorgen. Das Vorgeben, dass eine solche Zwistigkeit mit einem deutschen Grenzstaate Frankreich mit dem Bunde veruneinen könnte, würde alsdann zur scheinbaren Ursache gebraucht werden. Dies müsste man aber schlechterdings, und ein für allemal abschneiden, da es offenbar der Würde eines unabhängigen Staats entgegenliefe, sich bei dem Bundestage in Discussionen dieser Art einzulassen. Die Fälle, wo der Bund selbst sich veranlasst glaubte, Preussen oder einem andern Grenzstaate Deutschlands über Massregeln Vorstellungen zu machen, wodurch das gute Vernehmen des ganzen Bundes mit seinen Nachbarn in Gefahr geriethe, sind natürlich anderer Natur, und gehören zu den nur den Bund selbst betreffenden einheimischen Angelegenheiten. Besonders muss ich hier noch einmal des Papstes erwähnen. Da er sich berufen glaubt, diejenigen, welche seiner Kirche angehören, in allen Ländern zu beschützen, so könnte er zur Absicht haben, die Verteidigung der Rechte der katholischen Unterthanen eines einzelnen Bundesstaats zur Angelegenheit des ganzen Bundes zu machen. Dies würde aber in die eigenen Landeshoheits-Rechte auf eine Weise eingreifen, die nicht geduldet werden könnte. Was die Fürsten sehr gut thun würden, dem Bunde d. h. sich untereinander zu gestatten, das können sie nicht einem fremden einräumen, und man würde dem ersten Versuche dazu auf das bestimmteste widerstehen müssen.

Nur also über dasjenige, was auf der einen Seite ihr eigenes, wirkliches und unbestreitbares Interesse, auf der anderen den ganzen Bund, als Gesammtstaat, angeht, ist die Verhandlung mit fremden Mächten zulässig.

Die Form, in welcher fremde Gesandten, sie seien permanente, oder ausserordentlich beauftragte, dem Bunde ihre Mittheilungen machen und Verhandlungen einleiten sollen, muss in den organischen Gesetzen bestimmt werden. Es wird in dieser Rücksicht ziemlich bei dem bleiben können, was schon in Wien in den vorhin angeführten Protokollen berathen worden ist. Im Ganzen wird das Organ der vorsitzende Gesandte sein müssen, da es auf keine Weise gerathen sein dürfte, die auswärtigen Gesandten unmittelbar mit der Bundesversammlung in Verbindung zu bringen. Zwar wird dadurch allerdings dem österreichischen Hofe ein Vorzug eingeräumt, der wohl zu den bedeutendsten des Vorsitzes ge-

hören dürfte. Er scheint auch von diesem Kabinette, als solcher, anerkannt worden zu sein, da, als von Seiten Württembergs eine Einwendung dagegen gemacht wurde, der Fürst Metternich eine eigene Erklärung deshalb in Wien zu Protokoll gab (Klüber a. a. O. S. 178). Indess hat die Beiordnung von anderen Bundestagsgesandten, die damals in Vorschlag gebracht wurde, auch in Rücksicht der Wahl derselben, ihre in die Augen fallenden Schwierigkeiten, und ich hielte es für besser, dabei zu bleiben, dass der Vorsitzende allein die ersten Vorschläge der fremden Gesandten empfinge, und dem Bunde mittheilte, dagegen wenn es zu einer Unterhandlung käme, diese allemal einer dem Vorsitzenden beizuordnenden Deputation anzuvertrauen. Der Vorzug, welchen Oesterreich dadurch erhalten möchte, lässt sich, insofern er wirklich den übrigen Bundesstaaten Nachtheil bringen könnte, besser dadurch verringern, dass man überhaupt alle diplomatischen Verhandlungen, soviel als immer möglich, vom Bunde entfernt. Aus diesem Grunde würde ich auch nicht dafür stimmen, die auswärtigen Verhältnisse des Bundes einem fortdauernden diplomatischen Ausschusse zu übergeben, derselbe möchte nun immer aus denselben, oder aus periodenweis zu verändernden Mitgliedern bestehen. Je weniger man diesen Verhältnissen einen bequemen und leichten Weg bahnt, desto eher wird man dahin gelangen, die Neigung zu vermindern, dieselben über das wirkliche Bedürfniss hinaus zu erweitern und nicht eigentlich dahin gehörende Dinge in ihren Kreis zu ziehen. Ich füge dem hier über die auswärtigen Verhältnisse Gesagten einen Aufsatz des hiesigen französischen Gesandten, Grafen Reinhard,*) bei, den er hier hat ziemlich geflissentlich circuliren lassen, da er selbst, ob er gleich die Materie

*) *In dem undatierten Mémoire heißt es: L'acte fédéral veut que la Diète organise ses rélations extérieures. Donc elle en aura. Or dans l'état actuel de la politique Européenne est-ce avoir des rélations extérieures que de ne point entretenir ni de recevoir des missions diplomatiques? Sein Hauptargument ist: Lorsque par les actes du Congrès de Vienne et par les dernières conventions de Paris, toutes les Puissances sont devenues solidaires en garantes de la nouvelle organisation de l'Europe, comment vouloir soustraire à cette solidarité l'organisation définitive de la fédération Germanique, qui influera si puissament sur l'équilibre et sur le repos du système Européenne? Er beruft sich auf das Beispiel des alten Reichs und der Schweiz. Er behauptet: Or il n'est pas douteux que la Présence des Ministres étrangers ne doive contribuer à ce que cette sanction ne dégénère point en pure formalité et que la fédération soit maintenue dans le véritable esprit de l'acte fédéral.*

nur sehr oberflächlich behandelt, zeigt, wie nothwendig es ist, die Grenzen in diesem Punkt genau zu bestimmen.

§. 9.

Ueber die militärischen Verhältnisse des Bundes werde ich mir nur sehr wenige Bemerkungen, und mehr solche erlauben, welche die politischen Beziehungen dieses Gegenstandes angehen. Es ist übrigens natürlich, dass er dem Ermessen von Militärs überlassen bleibe, die es nothwendig sein wird, sogar den Berathschlagungen über diese Punkte beiwohnen zu lassen. Es ist gewiss, dass gemeinschaftliche Anordnungen nothwendig sind, dass es nicht genug ist, dass jeder Staat verspreche, ein bestimmtes Contingent im Kriege zu stellen, sondern dass auch eine gewisse Gleichförmigkeit der Organisation diese verschiedenartigen Truppen in grössere Massen vereinige. Die Hindernisse, welche man hier zu überwinden hat, liegen in der Eifersucht der Fürsten auf ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit und ihrer Besorgniss, dass einerseits ihre Streitkräfte, anstatt zu ihrem Besten angewendet zu werden, nur zu den Zwecken der grösseren Mächte dienen sollen, andererseits, dass diese Sorge für künftige äussere Vertheidigung einen Vorwand zu gegenseitiger Unterordnung abgebe. Aus den im vorigen angeführten Ursachen trifft das Misstrauen in dieser Rücksicht vorzugsweise Preussen. Diese Schwierigkeiten ganz zu beseitigen, darf man sich schwer Hoffnung machen. Der Umstand, dass es der geographischen Lage wegen fast unmöglich ist, so viele und nicht so leicht unterzuordnende Truppenmassen mit Oesterreich als mit Preussen zu verbinden, und dass Oesterreich mehr daran gelegen ist, einen solchen Vortheil Preussen nicht erwerben zu lassen, als ihn selbst zu gewinnen, steht dabei vorzüglich im Wege. Daher alle deutschen Truppen entweder mit Oesterreich oder mit Preussen zu verbinden, sehe ich, nach meiner Kenntniss der Verhältnisse, als unmöglich an. Selbst die grossen fremden Mächte würden unter der Hand einem solchen Plan entgegen arbeiten. Ein Anderes wäre es, wenn man Kriegs- und Friedenzustand unterschiede; für den Krieg wird man der Bildung sehr grosser und dadurch entscheidender Massen nicht widerstreben; doch wenn man auch den Grundsatz, dass im Kriege das Anschliessen aller deutscher Truppen an die grössesten europäischen Heere nothwendig sei, ohne Schwierigkeit unterschriebe, so wird man sich schwerlich im Voraus die Hände

binden, sondern vermuthlich nur festsetzen wollen, dass über die Art des Anschliessens die Umstände entscheiden müssten. Würde man nur bewogen, im Frieden der Anschliessungspunkte mehrere zu machen und mehrere Armee-Corps abzutheilen, so liessen sich zwei verschiedene Pläne denken: entweder die grösseren Staaten, deren Truppenmasse beträchtlich genug ist, um ein, oder selbst mehrere Armee-Corps auszumachen, namentlich Oesterreich, Preussen, Bayern und Hannover, allein für sich bestehen zu lassen, alle kleineren aber unter sich, und unter der Anführung der grösseren unter ihnen in eigene Armee-Corps zu versammeln; oder alle, ohne Ausnahme, unter jene vier grössere zu vertheilen. Der erste Plan ist für Preussen schwer anzurathen. Denn wenn auch dadurch die Eifersucht unter den grösseren deutschen Höfen scheinbar am meisten vermieden wird, so würden Fürsten, die wie wenigstens einige der herzoglich Sächsischen, Mecklenburg und selbst Kurhessen sind, dadurch gewissermassen von Preussen entfremdet. Es entsteht ausserdem eine eigene Verlegenheit mit Sachsen. Denn indem dieses, Kurhessen und Würtemberg die Staaten bleiben, welche, nach den grösseren, das zahlreichste Militär halten, so würde sich Sachsen nicht Kurhessen unterordnen, und wieder kann Preussen wenigstens lange noch nicht Sachsen irgend eine militärische Unabhängigkeit mit Ruhe geniessen sehen. Man würde also wohl zu dem zweiten Plane kommen müssen. Bei diesem dürfte es am besten sein, Sachsen Oesterreich zuzutheilen, welches fast die einzige Verbindung ist, die Preussen wenigstens keine neue Gefahr bringt, da, wenn ja Oesterreich sich gegen Preussen erklärte, Sachsen doch unfehlbar, wie auch sonst die Umstände sein möchten, sich zu ihm schlagen würde. Zugleich würde durch diese Zutheilung der Verlegenheit abgeholfen, Oesterreich gewissermassen leer ausgehen zu lassen. Wären nun auf eine oder die andere Weise Armee-Corps gebildet, so gäbe es in den Befehlshabern dieser, die natürlich aus den Truppen genommen würden, welche die an Zahl überwiegenden wären, natürliche Inspectoren derselben und mithin der ganzen Militärmacht Deutschlands, und so könnte auch die Art der Gleichförmigkeit der Organisation sowohl der Linientruppen als der Landwehr, welche der Begriff einer deutschen Heeresmacht nothwendig erfordert, die jedoch nicht pedantisch in gleichgültigen Kleinigkeiten gesucht werden müsste, nach der Verschiedenheit, die schon jetzt unter den grösseren deutschen Armeen herrscht,

und nach derjenigen, welche vorzüglich in Hinsicht auf Militärpflichtigkeit und Landwehr Lokalumstände erheischen können, modificirt werden. Die Anführer dieser Armee-Corps bilden alsdann einen natürlichen Kriegsrath Deutschlands, welcher, was in militärischer Rücksicht nothwendig wäre, der Berathung des Bundes vorlegte. Ich habe hier von einer Abtheilung in Armee-Corps geredet, weil ich mich erinnere, dass diese Idee in allen Plänen, welche ich in Wien über diesen Gegenstand gesehen, die vorherrschende war. Da es aber doch wohl unausführbar bleiben möchte, diese Massen im Frieden zu Uebungen zusammen zu ziehen, so fragt es sich auch, ob überall eine stehende und bleibende Vertheilung dieser Art nothwendig sei? Könnte und sollte dieselbe entbehrt werden, so müsste aber alsdann ein aus Generalen, welche die grössten militärischen Bundesstaaten deputirten, bestehender Generalstab oder Kriegsrath, oder wie man es nennen will, bei dem Bunde selbst sein. Dieser müsste allen Kriegseinrichtungen des Bundes vorstehen, die Truppen der kleineren Bundesstaaten mustern, sich in ununterbrochener Kenntniss des Zustandes auch der grösseren erhalten, und zugleich für diejenigen Streitmittel sorgen, die nicht der kleineren, sondern der grösseren, beim Bunde oft aus mehreren kleinen zusammengesetzten Masse angehören. In der Einrichtung irgend einer solchen allgemein leitenden Kriegsbehörde, der Anstalten zu den Streitmitteln, welche der Gesammtheit angehören, und der Entwerfung der Kriegsgesetze, zu welchen auch die Bestimmung des Contingents zu rechnen ist, bestände denn alles, was sich auf die militärischen Verhältnisse des Bundes bezieht. Ich habe hier nur die möglichen verschiedenen Wege, zum Zweck zu gelangen, angeben wollen. Das allgemeine Bestreben muss sein, die organischen Militäreinrichtungen und die militärischen Grundgesetze des Bundes so zu treffen, dass dabei der Zweck erreicht wird, so wie die Gelegenheit eintritt, dem auswärtigen Feinde eine den Kräften der Nation angemessene, geübte, in ihren verschiedenen Theilen wohl zusammengesetzte, mit den nothwendigen Streitmitteln hinreichend versehene Heeresmacht in möglichst kurzer Zeit entgegen zu stellen; hiervon würde es im höchsten Grade verderblich sein, das Mindeste nachzugeben, da es den unmittelbarsten Zweck des Bundes betrifft. Daneben muss Preussen bemüht sein, über einen so grossen Theil dieser Streitkräfte, als möglich, zwar zu dem gemeinschaftlichen Zwecke, aber doch nach seiner Leitung verfügen

zu können, und zugleich auf das mindeste hindern, dass es nicht mithelfe, Kräfte und Streitmittel zu organisiren, die ihm selbst gefährlich werden können. Es scheint in dem gegenwärtigen Augenblicke, zwar wohl nicht bei allen Fürsten, aber doch allgemein beim Volke ein Streben nach Verminderung der regelmässigen Kriegsmacht zu sein. Wenn diese Verminderung durch kräftige Einrichtung und Ausbildung der Landwehr ersetzt wird, so ist dies, wie es mir scheint, zu begünstigen, da die letzten Kriege doch hinlänglich gezeigt haben, dass der Soldat, wenn ihn der wahre Geist belebt, sich schnell zum Kriegsdienst bildet, und die grösseren Militärstaaten genug Linientruppen hergeben, dass die kleineren Fürsten ihre Landwehr, ohne verhältnismässig so viel eigene zu haben, an sie anschliessen können. Ich finde aber auch hierin für Preussen ein Unterpfand der Sicherheit mehr. Wenn Preussen je in Deutschland selbst eine Gefahr zu befürchten haben sollte, so dürfte es nur von der Missgunst dieses oder jenes Staates sein, der augenblicklich unvortheilhafte Verhältnisse zu benutzen verstände. In solchen Fällen aber ist Linientruppe theils wegen ihres mehr zu jedem Kriegsunternehmen aufgelegten Geistes, theils weil sie in jedem Augenblicke bereit ist, immer gefährlicher als Landwehrmacht. Das Volk, das als Landwehr aufsteht, ist nur zur Vertheidigung des Bodens aufgelegt, und weiss durch ganz Deutschland recht gut, wie unglaublich viel Preussen zur Rettung Deutschlands gethan hat und wie viel sich bei einer neuen eindringenden Noth von Preussen erwarten liesse. Eine besondere Rücksicht fordern die Bundesfestungen. Ich kann aber diesen Punkt hier übergehen, da ich bereits unter dem 13. März d. J. einen eigenen ausführlichen Bericht darüber an den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg erstattet habe, auf den ich mich, der Kürze halber, hier nur beziehe.

§ 10.

Ueber die organischen Einrichtungen und Grundgesetze in Rücksicht auf die inneren Verhältnisse lässt sich darum nicht leicht etwas bestimmtes sagen, weil diese Verhältnisse so mannigfaltiger Natur sein können. Zuerst muss man die Einrichtungen, welche den Bund, als Gesammtstaat, betreffen, von denjenigen trennen, welche durch gemeinschaftliche Bundesbeschlüsse in den einzelnen Bundesstaaten vielleicht beliebt werden können. Bei dem ersteren ist der finanzielle Theil des Bundes, als Gesammtstaat, das Wich-

tigste. Es muss nämlich ausgemacht werden, auf welche Weise die Ausgaben des Bundes beigebracht werden sollen, und es kommt also hier auf die Bestimmung der Quote an, welche jedes Mitglied dazu herzugeben hat. Es kann nicht leicht einem Zweifel unterworfen sein, dass diese Quote nach den Besitzungen, und zwar nach dem ungefähr geschätzten Einkommen wird bestimmt werden müssen. Wenn man der blossen Volkszahl folgt, würde eine wahrhaft ungerechte Ungleichheit, vorzüglich in Absicht der freien Städte, entstehen. Auf der anderen Seite aber bietet die Angabe der Einkünfte, und die allenfallsige Controlle über dieselbe auch nicht geringe Schwierigkeiten dar, und da in der That nur die Bundesstädte hier, wo es bloss auf ganz ohngefähre Gleichstellung ankommt, eine grosse Ungleichheit hervorbringen würden, so liesse sich doch vielleicht die Volkszahl zum Grunde legen, aber dergestalt, dass die vier Bundesstädte nach irgend einem billigen Verhältniss höher angenommen würden. Bei Oesterreich und Preussen entsteht hier die Frage, welche ihrer Besitzungen zum Deutschen Bunde gehören? Der 1. Artikel der Bundesacte erklärt hierzu ganz bestimmt diejenigen ihrer Besitzungen, welche ehemals zum deutschen Reiche gehörten, und die Bestimmung ist insofern leicht. Es kann gewiss Niemandem einfallen, die Provinzen des linken Rheinufers darum, weil man in den neuesten Verhandlungen nirgends über den Reichsdeputations-Hauptschluss hinaus gegangen ist, als nicht zum Deutschen Bunde gehörig anzusehen. Es könnte nach einem so glorreichen Kriege keine undeutschere unpopulärere Behauptung geben, und das preussische Ministerium hat schon durch die neuliche Verordnung über den Nachdruck bewiesen, wie weit dasselbe von einer solchen Behauptung entfernt ist. Allein es treten doch zwei Betrachtungen hierbei ein, deren Wichtigkeit sich nicht bestreiten lässt. Einmal hat Preussen diese Länder zum Ersatze von solchen bekommen, die für sich bestanden und keiner gemeinsamen Verpflichtung unterlagen. Man kann es daher mit Recht als eine Huld des Königs anführen, dass Seine Majestät weder dies noch die Bestimmung des Art 25*) der Congressacte geltend machten, nach welcher Preussen für die

*) „*S. M. le roi de Prusse, en réunissant à ses États les provinces et districts designés dans le présent Article, entre dans tous les droits et prend sur lui toutes les charges et tous les engagements stipulés par rapport à ces pays détachés de la France dans le Traité de Paris du 30. Mai 1814.*“

Rheinprovinzen in die Rechte und Verbindlichkeiten Frankreichs tritt, um sich dem Verbande für dieselben zu entziehen, sondern dass vielmehr preussischer Seits auf das Kräftigste mitgewirkt wurde, diese durch unglückliche Ereignisse abgetrennte Provinzen wieder mit Deutschland, auch der Verfassung nach, zu vereinigen; aber wo, wie bei den Bundesfestungen zugleich andere Gründe eintreten, die Beiträge Preussens zu den Bundeskosten zu vermindern, da kann dieser Grund zugleich in Anschlag gebracht werden. Denn das Einfachste wäre unstreitig, wenn Preussen zu den Bundesfestungen nur für seine übrigen deutschen Besitzungen ausser den Rheinprovinzen mit beitrüge, insofern nämlich nicht Freiheit von allem Beitrag zu bewirken steht. Schlesien trüge an sich nicht bei, als auch ehemals nicht zum Reiche gehörig, und mithin blieben die beiden Provinzen, in welchen Preussen vorzüglich zur Grenzvertheidigung Deutschlands dasteht, von den Beiträgen befreit. Eine zweite Betrachtung entsteht aus der ganz verschiedenen Verfassung, welche das linke Rheinufer so lange Zeit hindurch gehabt hat, auf die man bei gewissen Bundesschlüssen, welche bereits zur Sprache gekommen sind, oder noch angeregt werden könnten, nothwendig Rücksicht nehmen muss. Dies ist namentlich bei den Verhältnissen des Adels und der Standesherren der Fall, und ich habe daher schon bei den Wiener Verhandlungen dafür Sorge getragen, dass in dem Art. 14 der Bundesacte die Mediatisirten so bezeichnet wurden, dass nur die auf dem rechten Rheinufer darunter verstanden werden können und dass wegen des unmittelbaren Reichsadel eine eigene Ausnahme für das linke Rheinufer gemacht worden ist. Endlich, um dies gleich bei dieser Gelegenheit zu erwähnen, werden gewiss eine Menge von Reclamationen, das linke Rheinufer betreffend, auch beim Bundestage einlaufen. In Rücksicht dieser muss der preussische Bundestagsgesandte aber beständig den Grundsatz festhalten, dass die Besitzer des linken Rheinufers nur zu demjenigen verpflichtet sind, was Frankreich hätte thun müssen, dass ihnen aber keineswegs zugemuthet werden kann, Eigenthum anzuerkennen, wofür im Jahre 1803 und 1804 das Deutsche Reich eine Entschädigung übernommen hatte, dieselbe mag nun geleistet worden sein oder nicht. Eine Arbeit, welche in Berlin für die Bundestagsgesandtschaft vorbereitet werden müsste, wäre eine Zusammenstellung aller zum Deutschen Bunde gehörenden preussischen Besitzungen nach ihren Bevölkerungs- und womöglich nach

ihren Ertragsverhältnissen, auf eine Weise verfasst, dass sie bei einem Matrikularanschlag zum Grunde gelegt werden könnte.

Von den inneren Verhältnissen der einzelnen Staaten, über welche es zu gemeinschaftlichen Beschlüssen kommen kann, würde ich hier die der katholischen Kirche in Deutschland ausführlich berührt haben, wenn mich nicht eine besondere Veranlassung vorziehen liesse, diesen wichtigen Gegenstand einem eigenen Berichte vorzubehalten. Ich habe nämlich, da mir der Einfluss bekannt ist, den der General-Vikarius von Wessenberg, Bruder des Ministers, theils in Wien, theils auch wohl in Rom ausübt, und da ich weiss, wie sehr er bemüht ist, den Bundesverhandlungen über diesen Punkt eine seinen Ansichten gemässe Wendung zu geben, für gut gehalten, diesem, da ich freundschaftlich mit ihm verbunden bin und er zu den aufgeklärteren katholischen Geistlichen gehört, vorzuschlagen, mir, ohne officielle Form, seine Ideen mitzutheilen, wie das katholische Kirchenwesen am Bunde zu behandeln sein möchte. Es scheint mir gut, auf diese Weise im Voraus zu kennen, was man in der Folge, wenn man es nicht annehmen könnte, zu bekämpfen haben würde. Er hat mir jetzt einen sehr weitläufigen Aufsatz mitgetheilt, und ich müsste die Absendung des gegenwärtigen zu lange aufhalten, wenn ich seine Arbeit erst genau durchsehen und prüfen wollte. Ich werde aber nicht versäumen dies sobald als nur immer möglich zu thun, und dieselbe alsdann gleichfalls einschicken.

§. 11.

Ausser den in den organischen Einrichtungen und Grundsätzen dem Bundestage zu bestimmter, sogleich eintretender Thätigkeit angewiesenen Gegenständen giebt es noch einige, zum Theil in der Bundesacte namentlich aufgeführten, mit denen man sich aus diesem Grunde von selbst beschäftigen muss, sowie auch andere, die gewiss sehr bald werden in Anregung gebracht werden. Von diesen Gegenständen sind folgende die hauptsächlichsten:

1. Die Einrichtung der Landstände in den einzelnen Bundesstaaten (Art. 13). Wenn nicht sehr bald eine Vereinigung zwischen dem Könige und seinen Ständen in Würtemberg zu Stande kommt, so ist vorauszusehen, dass die letzteren die Hülfe des Bundes anrufen werden. Auf gleiche Weise dringen vielleicht die badenschen und darmstädtischen Unterthanen auf die Zusammenberufung der so lange versprochenen Ständeversammlungen. Die Bundes-

acte begünstigt die Einwirkung des Bundes in diese wichtige Angelegenheit nur sehr wenig, allein der Bund wird nicht umhin können, diese Angelegenheit mit so vieler Theilnahme als möglich zu behandeln, und der Preussische Bundestagsgesandte wird darin nicht zurückstehen dürfen. Es ist nicht zu läugnen, dass in den kleineren Staaten die Stände eine heilsame, der Eigenmacht der Regierungen wohlthätig in den Weg tretende Einrichtung sind, und es ist nicht abzusehen, wohin nach vielem durch den Krieg erlittenen Drangsal die Unzufriedenheit, selbst nur die Muthlosigkeit des Volks führen kann, wenn es sich überzeugt, dass auch der Bundestag, seine letzte Hoffnung, ihm keine Hülfe gewährt. Preussen ist nun freilich selbst in dem Fall, keine Stände zu haben, und der Preussische Gesandte wird von denjenigen, gegen die er auf Ständeverfassung dringen wollte, vermuthlich diese Einwendung hören müssen. Allein dagegen würde derselbe auch mit Grund einwenden können, dass Preussen bei den verschiedenartigen Provinzen, die es besitzt, sich in einer durchaus andern Lage befindet, und dass, es verhalte sich übrigens mit der allgemeinen Frage einer ständischen Verfassung in Preussen wie es wolle, der Bund nie berechtigt oder berufen sein kann, auf eine solche in Preussen zu dringen. Er könnte es höchstens theilweise in den zu Deutschland gehörenden Provinzen. Wirklich sehe ich nicht ab, wie man leicht in einer Monarchie, wie die Preussische ist, zu allgemeinen Ständen kommen könnte, ohne diese, grossen und unzähligen Schwierigkeiten unterworfene Angelegenheit in den einzelnen Provinzen vorzubereiten. Stände können nur dann recht wohlthätig sein, wenn sie mit sehr ins Einzelne gehender Kenntniss der Landesbeschaffenheit ausgerüstet sind, wenn ihr persönliches Interesse enge an das Land geknüpft ist, wenn sie mehr den Sinn nähren, das Bestehende zu befestigen als zu verändern: Gefahr oder wenigstens Unbequemlichkeit entsteht aus einer Ständeverfassung, wenn diejenigen, welche sie bilden, sich in allgemeinen Ideen herumdrehen, geringes persönliches Interesse am Lande haben oder es leidenschaftlich aufs Spiel setzen und von theoretischen Systemen zu Neuerungen getrieben werden. Nun aber wird man immer eher hoffen dürfen, jene Vortheile zu erreichen und diesen Gefahren zu entgehen, wenn von den Provinzen aus nach dem Mittelpunkt, als von dem Mittelpunkt nach den Provinzen gewirkt wird. Diesem letzteren vorzüglich, zu dessen künstlicher Verstärkung man die Provinzen erst geflissentlich zerschlagen

hatte, ist Frankreich sein Verderben schuldig. Man kann Landstände, die gewiss sehr wohlthätig und selbst nothwendig sind, nicht sorgfältig und vorsichtig genug bilden, nicht genug darauf sehen, dass Alles darin durchaus reell und praktisch sei, und vom Wirklichen und Besonderen, nicht vom Idealen und Allgemeinen ausgehe. Es ist ein sehr wichtiger Unterschied zwischen Ständen in dem Sinne, wie es in Deutschland welche gab und zum Theil noch giebt, und den Repräsentativ-Systemen, die man seit der französischen Revolution hat nach einander entstehen und untergehen sehen. Diese nachahmen zu wollen, wäre das Undeutscheste, was man in Deutschland beginnen könnte.

2. Gleichförmige Verfügungen über Pressfreiheit und Nachdruck (Art. 18 Nr. 4). Sich hiermit auf eine angemessene, aber ernstliche Weise gleich beim Anfange zu beschäftigen, ist nicht bloss um die öffentliche Meinung zu gewinnen rathsam, sondern in der That ein wahres Bedürfnis, wenn man die intellectuelle Thätigkeit und den lebendigen Geist, durch die sich Deutschland bisher in Europa ausgezeichnet hat, erhalten will. Wegen des Nachdrucks hat Preussen bereits durch die neuliche Verfügung an das Ober-Präsidium zu Cöln*) ein treffliches Beispiel gegeben.

*) *Es handelt sich um eine Beschwerde Cottas über den Nachdruck Schillerscher Werke in Köln. Auf die Anregung des Oberpräsidenten Grafen v. Solms Laubach erließ Hardenberg (Doberan, den 27. August 1816) folgende Verfügung an die Regierung zu Köln: „Aus dem Zeitungsbericht der Königlichen Regierung für den Monat Junius d. J. habe ich mit Befremden ersehen, dass der dortige Buchhändler Spitz, gestützt auf die französische Gesetzgebung, fortfährt, teutsche Werke nachzudrucken und feilzubieten. — Da die französische Gesetzgebung den Nachdruck einheimischer, nämlich französischer Werke, verbietet, so folgt aus dieser Gesetzgebung von selbst, dass, da Cöln nunmehr der preussischen Oberherrschaft unterworfen ist, keine bei uns einheimischen Werke nachgedruckt werden dürfen. Dieses gilt nicht bloss von Werken, die in den preußischen Staaten erscheinen, sondern von allen Werken, auf deren Verlag der Unterthan eines deutschen Fürsten ein Recht hat, indem im Art. 18 der deutschen Bundes-Acte bereits festgesetzt ist, dass die Bundes-Versammlung sich mit Abfassung gleichmässiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen werde. Und da die Vereinigung in einen Deutschen Bund bereits feststehet, so halte ich es für angemessen, dass unerachtet der Beschluss selbst über solche Verfügungen noch nicht hat erfolgen können, Preussen dennoch schon jetzt allen Unterthanen der in der Bundesacte genannten verbündeten Fürsten diejenigen Rechte gewähre, die es durch seine Gesetzgebung seinen eigenen Unterthanen eingeräumt hat. Wiewohl notorisch in einigen deutschen Staaten der Nachdruck noch geduldet wird, so halte ich es doch*

Ueber die Pressfreiheit habe ich meine Gedanken bereits früher in einem Bericht an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg vom 9. Januar cr. auseinandergesetzt.

3. Bestimmung der Rechte der Juden (Art. 16). Preussen hat, ausser den allgemeinen Rücksichten, hierbei das besondere Interesse, dass die Juden nicht, wenn sie in den preussischen Provinzen viel grössere Vorzüge, als im übrigen Deutschland geniessen, sich zu sehr nach denselben hinziehen. Bei der Sache selbst sind zwei mit der Verbesserung der politischen Lage der Juden gewöhnlich verbundene Nachtheile möglichst zu vermeiden; einmal, dass die Juden nicht die erworbenen Rechte zu sehr zur Erweiterung blosser Geldgeschäfte und selbst zur Verwandlung anderer Gewerbe (wie Häuserkauf, Ackerbau) in Geldgeschäfte missbrauchen; dann, dass sie nicht fortfahren, zu sehr, auch in anderer als kirchlicher Hinsicht eine Gemeine zu bilden und einer den andern zu übertragen, woraus sowohl bei Leistung der Bürgerpflichten, als auch bei der Ausübung von Gewerben mancherlei schädliche Missverständnisse entstehen.

4. Rechte der Mediatisirten und Curiatstimmen (Art. 6 Nr. 14). Preussen würde, schon um consequent zu sein, an diesen beiden Punkten thätige Theilnahme beweisen müssen. Dennoch wird beides, theils um nicht an sich unangemessene Verhältnisse hervor zu bringen, theils nicht ohne Nutzen einige andere Bundesstaaten zu reizen, innerhalb gewisser Schranken geschehen müssen. Es ist nicht zu läugnen, dass die Mediatisirten, wenigstens einzeln, in der letzten Zeit zu weit gegangen sind; so, wenn sie behaupteten, dass es von ihnen abhinge, an welchen Staat sie sich anschliessen wollten; wenn sie sich weigern, zu den Landständen zu gehören, wie Neuwied, wie ich vernehme, bei Nassau; wenn sie, ohne dafür auch vorzüglichere Lasten zu übernehmen, auf

der Würde der Regierung nicht gemäss, in dieser Angelegenheit und in Beziehung auf ein Gewerbe, auf welchen öffentliche Schmach ruht, und welches durch unsere Gesetzgebung als ein strafwürdiger Eigennutz verpönt ist, ein Vergeltungsrecht eintreten zu lassen. — Ich weise daher die Königliche Regierung an: dem Buchhändler Spitz den ferneren Nachdruck solcher Schriften, deren Verleger ein Unterthan eines deutschen Fürsten ist, unverzüglich zu untersagen, und in Ansehung des ihm etwa nachzulassenden Verkaufs solcher Schriften, die vor Eingang dieser Verfügung bereits nachgedruckt waren, mit Einsendung des Verzeichnisses an mich zu berichten, den Verkauf inzwischen aber zu inhibiren und deshalb die erforderlichen Massregeln zu treffen.“

Steuerfreiheit Anspruch machen. Es ist ferner gewiss, dass, so viel Theilnahme auch ihre Lage verdient, und mit so viel Rücksicht sie behandelt werden müssen, man doch noch viel mehr auf das Wohl derer sehen muss, die sie ihre Unterthanen nennen, und für die aus diesem Verhältnisse doppelter Unterordnung doch allerlei Unannehmlichkeiten entstehen. Wäre es möglich, die Lage aller Mediatisirten derjenigen gleich zu machen, in welcher sich dieselben in Preussen befinden, und die mehr ein System der Anschliessung, als der Unterordnung ist, so würde es für sie selbst und für den Bund wichtiger sein, ihnen auch im Bunde durch Curiatstimmen eine politische Existenz zu geben. Allein da dies gewiss nicht möglich ist, so würden zwar ihre Curiatstimmen für den Bund nicht schädlich, vielmehr sehr gleichgültig sein, allein es ist auch kein Nutzen davon abzusehen, und es lässt sich wohl voraussagen, dass die Forderung selbst niemals wird durchgesetzt werden können. Es liegt auch etwas dem Begriff widersprechendes darin, entweder dass sie, ohne eigentlich Mitglieder des Bundes zu sein, mitstimmen sollen, oder dass sie zugleich als Bundesglieder und als Unterthanen eines Bundesstaates gelten sollen. Einmal einzelnen Staaten zugetheilt, kann ihre Verbindung durch ganz Deutschland hindurch und unabhängig von dieser Zutheilung eigentlich nur zur Folge haben, dass die Verschmelzung der Theile des jetzigen Systems in ein Ganzes dadurch gehindert und aufgehalten wird. Auch ist selbst die Forderung einer Curiatstimme wohl nur auf die Möglichkeit und die Hoffnung künftiger, noch mehr günstiger Veränderungen berechnet. Die Bestimmung der Rechte müsste, wenn sie nicht illusorisch sein soll, ganz anders gemacht werden, als Art. 14 geschehen ist. Bloss bei den zwischen Nassau und Neuwied,*) welches zu vertreten ich beauftragt bin, obwaltenden Streitigkeiten habe ich mich überzeugt, dass es fast unmöglich ist, nur zu beurtheilen, ob ein Fürst den jetzigen Bestimmungen der Bundesacte gegen seine Mediatisirten Genüge leistet. So schwankend ist Alles und so unzweckmässig ist die Berufung auf die bayerische

*) *Die obere Grafschaft Wied war unter die Hoheit des Herzogs von Nassau gekommen, und der Fürst zu Wied suchte die konstitutionsmäßigen Rechte zu erlangen, wogegen der Herzog sich sträubte. Da ein beträchtlicher Teil der Wiedschen Besitzungen zu Preußen gekommen war, so nahm sich die preußische Regierung des Fürsten an und beauftragte Humboldt mit dessen Vertretung. Die Akten darüber befinden sich im Geh. Staatsarchiv.*

Verordnung, die, da sie sich auf die bayerische Verfassung gründet, nun gerade nicht auf jede andere Verfassung und jedes andere Land Anwendung erlaubt. Dennoch wird es ungemein schwer sein, diesem Artikel eine andere Fassung zu geben, so dringend man auch durch Klagen einzelner Mediatisirten dazu geführt werden wird. Diese Klagen aber wird man sich nicht entbrechen können, anzunehmen, da ihre Rechte durch die namentliche Aufnahme in die Bundesacte wirklich unter die Garantie des ganzen Bundes gestellt sind.

5. Die Fortdauer der subsidiarischen Renten*) (Art. 15). Diese verstehe ich zunächst nur von der fortdauernden Verbindlichkeit der Fürsten, welchen sie auferlegt sind, dieselben zu bezahlen. Allein diese Fürsten werden sie von der Befugniss verstehen, sich dieser Zahlung auf die Uferstaaten des Rheins nach der ursprünglichen Bestimmung des Reichs Deputations-Schlusses zu entledigen. Der Ober-Präsident Graf von Solms-Laubach hat hierüber schon neuerlich berichtet, und auch ich bin mit ihm darüber in Briefwechsel gewesen. Es ist dies aber ein zu specieller Gegenstand, um hier weiter ausgeführt zu werden.

6. Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Casse**) (Art. 15). Preussen, welches vorzüglich hierbei mit zutreten muss, hat schon im Voraus auf dem Congress zu Wien hierin eingewilligt, und es ist dies jetzt also nur noch eine Sache der Berechnung und Ausführung.

7. Gleich bei der Eröffnung des Bundestags wird das Verlangen Hessen-Homburgs, eine Stimme bei dem Bundestage zu haben, vorkommen. In dem Plenum ist die Gewährung dieses Wunsches mit keiner Schwierigkeit verbunden, allein desto mehr bei der engeren Versammlung, da man den Besitzern einer Curiatstimme nicht zumuthen kann, ein Haus mehr in ihre Stimme aufzunehmen. Mir scheint also kein Mittel übrig zu bleiben, als

---

*) *Die Fortdauer der auf den Rheinschiffahrtsoktroi angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsausschuß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.*

**) *Die Beratung über die Regulierung der Sustentationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten.*

dass Homburg erklärte, und dies in die Grundgesetze aufgenommen würde, dass die Kurhessische oder Grossherzoglich Hessische Stimme immer sollte zugleich als die seinige angesehen werden. Zwar hat man davon gesprochen, die 17 Stimmen auf 19 zu vermehren, Oldenburg, Nassau und Braunschweig jedem eine einzelne zu geben, und Homburg alsdann in die Curiatstimme eintreten zu lassen, in der jetzt Oldenburg ist. Aber ausserdem, dass die Herzoglich Sächsischen und die Mecklenburgischen Häuser dann auch nicht Collectivstimmen würden haben wollen, werden nur sehr wenige Bundesglieder an diesem Theile der Acte etwas ändern wollen, und wirklich ist es auch besser, denselben wie er ist zu belassen.

8. Mehrere zum Theil wichtige Rechtsstreite sind zur Zeit der Auflösung des Deutschen Reichs beim Reichskammergericht und Reichshofrat unentschieden schweben geblieben. Für diese wird die Bundesversammlung jetzt eine Commission ernennen, oder ihnen ein Gericht, um darin zu erkennen, anweisen müssen. Denn die Kläger, insofern sie Privatleute sind, nun zu zwingen, bei den Gerichtshöfen ihrer Beklagten Recht zu nehmen, dürfte wohl auf keine Weise gerecht sein.

§. 12.

Ausser diesen, durch die Acte selbst gebotenen Berathungsgegenständen, wird es nicht an einer Menge anderer fehlen, welche man an den Bundestag bringen wird. Meistentheils werden dies Beschwerden sein, bei denen die Beurtheilung in Verlegenheit setzen wird, welche man annehmen kann, welche man verwerfen muss? Geradezu den Bundestag zu einem Tribunal machen, bei dem jeder deutsche Fürst verklagt werden kann, würde unmöglich, und selbst schädlich sein. Auf der anderen Seite kann es auch nicht heilsam genannt werden, jede Klage ohne alle Folge zu lassen. Auf alle Weise wird man hier immer den Grundsatz befolgen können, dass man jeder Beschwerde Gehör giebt, die sich auf irgend eine Art als unter einem Artikel der Bundesacte begriffen ansehen lässt. Dann aber ist zu hoffen, dass auch der Gebrauch selbst Grundsätze bilden wird, und die Bundestagsgesandten müssen vorzüglich dahin streben, dass diese Grundsätze auf eine consequente Art die nach der Acte selbst beschränkte und schwankende Möglichkeit, den inneren Rechtszustand in den einzelnen Bundesstaaten zu sichern, befestigen und erweitern.

XV. Ueber die Bundesfestungen. 11. November 1816.

(Eigenhändiger Entwurf und Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Frankfurt, den 11. November 1816.

Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr.

Da ich in dem Laufe meines hiesigen commissarischen Geschäfts in dem Fall gewesen bin, über die Verhältnisse der beiden Bundesfestungen Mainz und Luxemburg zu unterhandeln, und dieselben nunmehr bis auf die gegenseitigen Rechte des Gouverneurs und Commandanten von Mainz wirklich festgesetzt sind, so wage ich es, Ew. Königlichen Majestät über die weitere Betreibung dieser Angelegenheit beim Bundestage einige Vorschläge zu machen. Es ist sowohl für den allgemeinen Zweck als für das Interesse Preussens von der dringendsten Wichtigkeit, es so bald als möglich dahin zu bringen, dass die Unterhaltung der Bundesfestungen von dem Bunde übernommen werde; es wird aber dies auf keine Weise zu erreichen sein, ohne bei der Versammlung zugleich alle Verhältnisse dieser Plätze, insofern sie den Bund betreffen, vollständig festzusetzen. In dem gegenwärtigen Augenblick ist nun diese Sache noch sehr wenig vorbereitet. Bei den meisten Bundesgliedern waltet die Besorgniss ob, dass die Bundesfestungen mehr werden zum Nutzen der sie besitzenden Staaten als des Bundes gebraucht werden, und regt sich auch eine gewisse Eifersucht darüber, dass viele und die wichtigsten Verhältnisse der Bundesfestungen schon einseitig von den Mächten bestimmt worden sind, was auf der anderen Seite bei dem verspäteten Zusammentreten des Bundes doch nicht zu vermeiden war. Wie wenig selbst der Oesterreichische Hof noch mit sich über die Frage der Unterhaltung dieser Festungen durch den Bund einig ist, hat sich bei dem Beitritt zum jetzt abgeschlossenen Niederländischen Vertrag gezeigt.*) Gerade diese Umstände machen es aber doppelt

*) *Wessenberg erklärt in einem Schreiben an Humboldt vom 14. Oktober 1816 namens Metternich, sein Hof trete dem Vertrage zwischen Preußen und Niederlande bei, bis auf Art. 16, in dem gesagt war, daß, da Luxemburg Bundesfestung werde, können die beiden Mächte nicht zur alleinigen Unterhaltung verpflichtet sein, sondern die Ordnung dieser Angelegenheit sei Sache des Bundestages. Metternich wollte ihn ganz weggelassen haben, höchstens zugeben, daß Wessen-*

nothwendig, dass das Preussische Cabinet diesen Gegenstand zuerst mit dem Wiener in die Lage bringe, dass beide Gesandten am Bundestage mit gleichförmigen Weisungen versehen werden können, und der Oesterreichische Hof muss sich um so mehr auf eine solche Unterhandlung einlassen, als er im hiesigen Conferenzprotokoll vom 4. Aug.*) sich anheischig gemacht hat, wenigstens den Grundsatz geltend zu machen, dass auch die übrigen Bundesglieder gleichfalls an ihrem Theil zu der Unterhaltung von Luxemburg beizutragen haben. Diese vorläufige Unterhandlung mit Oesterreich kann aber nur dann einen glücklichen und leichten Erfolg haben, wenn man derselben sogleich einen Entwurf der aufzustellenden Grundsätze unterlegt, und einen solchen wage ich Ew. Königlichen Majestät in der Anlage allerunterthänigst zu übersenden. Da jedoch diese Materie sehr grosse Schwierigkeiten darbietet und sie grossenteils auch nur von Militärpersonen richtig beurtheilt werden kann, so habe ich mich nur auf die allgemeinsten Gesichtspunkte eingelassen, so dass jeder einzelne Artikel noch viele und wesentliche Erweiterungen und Zusätze erhalten muss. Zur Rechtfertigung des Aufsatzes sei es mir nur erlaubt, einige Erläuterungen hier hinzuzufügen, auf die man auch bei dem Oesterreichischen Hofe, um desselben Beistimmung zu erhalten, Gewicht legen müsste.

Die Unterhandlung über die Bundesfestungen bei dem Bunde hat bis auf diesen Augenblick noch keine eigentlich vertragsmässige Basis. Dass Mainz und Landau Bundesfestungen sein sollen, ist noch in keinem den anderen Bundesstaaten zum Beitritt vorgelegten Vertrage festgesetzt, beides beruht auf dem Protokoll vom 3. November 1815,**) und die Bestimmung von Mainz noch auf

---

berg im Beitrittsprotokoll erkläre: „comme quoi on partait du principe, que la Confédération aurait à contribuer à l'entretien de Luxembourg comme place fédérale sans préjuger toutefois les dispositions de la diète relativement à l'application de ce principe".

**) Darin heißt es: Mr. le Plénipotentiaire d'Autriche . . . . déclare que sa Cour partait aussi du principe que les autres membres de la Confédération auraient également à contribuer pour leur part à l'entretien de la forteresse de Luxembourg comme place fédérale sans préjuger toutefois les dispositions de la Confédération rélativement à l'application de ce principe que sa Cour s'engagerait à faire valoir à la Diète.*

***) Art. X. Les places de Mayence, Luxembourg et Landau seront déclarées places de la Confédération germanique, abstraction faite de la souveraineté territoriale de ces places. Protokoll der in Paris gehaltenen Konferenz der 4 Großmächte.*

der geheimen, zwischen Oesterreich und Preussen am 12. Juni 1815*) geschlossenen Uebereinkunft. Die Eigenschaft Luxemburgs als Bundesfestung ist im Art. 67**) der Congressacte ausgesprochen und somit auch von den Deutschen Bundesstaaten anerkannt; allein hieraus entsteht eine neue Schwierigkeit, da die in diesem Artikel gemachten Bestimmungen nunmehr wieder aufgehoben worden sind. Diese Schwierigkeit muss aber durch den Beitritt des Deutschen Bundes zu dem jetzigen Niederländischen Vertrag oder dem Endact der hiesigen Territorial-Commission gehoben werden.

Um sich gegen den Deutschen Bund in den rechten Standpunkt in Ansehung der Bundesfestungen zu stellen, muss man darauf zurückgehen, dass Luxemburg, Mainz und Landau von den

*) *Dieser Vertrag ist bei Angeberg (S. 1447) nur auszugsweise gedruckt; nach dem vollständigen Exemplar im Geh. Staatsarchiv lautet Art. 9: Quant à la ville et forteresse de Mayence, les deux hautes parties contractantes sont convenues de ce qui suit: Les arrangemens militaires, qui regardent cette ville et forteresse resteront tels, qu'ils ont été arrêtés pour la durée de la guerre actuelle. Le Gouverneur sera nommé durant ce tems par S. M. I. et R. A. et le Commandant par S. M. Prussienne, ainsique cela est énoncé dans le protocole de la conférence des Plénipotentiaires de la Prusse, de l'Autriche, de l'Angleterre, de la France et de la Russie, du 3 Avril 1815.*

Quant à l'administration civile de la ville et du rayon de Mayence, elle est cédée à l'autorité Autrichienne, qui se charge de verser la moitié du revenu net dans les caisses Prussiennes. Il se trouvera à cet effet auprès de la dite administration un Commissaire Prussien.

Après la guerre la souveraineté et propriété de la ville et de l'arrondissement de Mayence entrera dans le lot du Grand-Duc de Hesse, si S. M. I. et R. A. n'est pas dans le cas de garder Elle-même en possession définitive un établissement sur la rive gauche du Rhin. Dans le cas que S. M. gardât un établissement sur la dite rive, Mayence restera une forteresse de la fédération avec un Gouverneur Autrichien et une garnison composée de troupes Autrichiennes, de Darmstadt et de Nassau.

Dans le cas contraire, savoir celui de l'exécution du revirement éventuellement arrêté avec la Bavière; la souveraineté et propriété de Mayence passera à Darmstadt, et la garnison sera composée de troupes Prussiennes, de Darmstadt et de Nassau, sous un Gouverneur Prussien.

**) *Der Absatz lautet: La ville de Luxembourg sera considérée, sous le rapport militaire, comme forteresse de la Confédération. Le grand-duc aura toutefois le droit de nommer le gouverneur et commandant militaire de cette forteresse, sauf l'approbation du pouvoir exécutif de la Confédération, et sous telles autres conditions qu'il sera jugé nécessaire d'établir en conformité de la constitution future de ladite Confédération.*

verbündeten Mächten, zu welchen indess die Deutschen Staaten gleichfalls gehörten, dem Feinde abgenommen wurden, dass darüber auch anders hätte verfügt werden können, als sie gerade zum Schutz Deutschlands zu bestimmen, dass durch die, ohne den Deutschen Bund, über diese Festungen geschlossene Verträge einzelne Staaten, in Luxemburg Preussen, in Mainz Preussen und Oesterreich, schon bestimmte Rechte erworben haben und dass dieselben daher dem Bunde auch nicht anders als mit diesen, übrigens gänzlich in Rücksicht auf die Sicherheit und das Wohl des Bundes gemachten Bestimmungen übergeben werden können. Es ist also durch diese Bestimmungen dem Bunde, der bis jetzt noch keine fundirten Rechte auf diese Festungen hatte, nicht vorgegriffen worden. Denn selbst bei Luxemburg hing es wohl von denselben Mächten, welche die Congressacte unterzeichnet haben, ab, die darin gemachten Stipulationen wieder, bei veränderten Umständen, nach demselben Zweck der allgemeinen Sicherheit umzuändern. Es muss daher als ein fester unumstösslicher Grundsatz angenommen werden, dass in demjenigen, was über jede einzelne der drei Bundesfestungen schon wirklich vertragsmässig festgesetzt ist, keine Aenderung mehr gemacht werden kann, sondern der Bund diesen Stipulationen nicht anders als lediglich beitreten kann.

Die Bundesglieder zu wahrer, ernstlicher und mit Aufopferungen verbundener Theilnahme an den Bundesfestungen zu bringen, giebt es nun sicherlich kein anders Mittel, als auf der andern Seite auch dem Bunde Gewalt und Ansehen über diese Plätze einzuräumen und sich in dem Gebrauche derselben die nothwendigen Einschränkungen gefallen zu lassen. Ohne hierin einzugehen, wird man es um so weniger dahin bringen, dass der Bund die Last der Unterhaltung der Festungen übernimmt, als zu dieser Einrichtung nach Art. 7 der Bundesacte*) Einhelligkeit aller Meinungen erforderlich ist. Ich glaube auch, dass sich Einschränkungen dieser Art sehr füglich mit dem Interesse Preussens vereinigen lassen, und dann ist nicht zu leugnen, dass, worauf es doch so sehr ankommt, die Gesammtheit der Deutschen Fürsten

---

*) *„Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann, weder in der engeren Versammlung noch im Pleno, ein Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden.“*

mehr Ernst, Eifer und Geneigtheit für die gemeinschaftliche Vertheidigung beweisen wird, wenn die Bundesfestungen so gestellt werden, dass der Bund sie wirklich als ihm zugehörig und als der Wahrheit, nicht dem Namen nach, für seine Sicherheit bestimmt ansehen kann. Da Preussen auch doch weder in Luxemburg noch Mainz allein Herr ist, so wird es in jeder Collision mit den Niederlanden und mit Oesterreich mehr und sanftere Mittel haben, seinen Zweck zu erreichen, weun es sich dazu des Bundes bedienen und diesen vorschieben kann, als wenn es immer allein auftreten muss. Ich glaube daher, dass die Unterhandlung so geleitet werden muss, dass auf der einen Seite der Bund bereitwillig und unumwunden die ganze Unterhaltung übernehme, auf der andern aber auch mit Geradheit und Treue das Verhältniss der Bundesfestungen so bestimmt werde, dass der Bund versichert sei, dass sie ihm dienen sollen, und nicht den einzelnen Staaten, welchen das Besatzungsrecht darin eingeräumt worden ist. Denn hierbei wird der gemeinschaftliche Zweck am besten erreicht, mit welchem beim Deutschen Bunde das wohlverstandene Preussische Interesse allemal zusammentrifft. Zeigte hingegen der Bund Lauigkeit und Kühle, und scheuete er jede bedeutende Aufopferung, so müsste man auch die Bande der Bundesfestungen lockerer machen und die Freiheit der Verfügung über dieselben nicht beschränken.

In diesem Sinne ist der anliegende Entwurf abgefasst. Der Bund soll die volle Last übernehmen, aber die Bundesfestung auch im vollen Sinne des Worts Festung des Bundes sein. Die kleinen Deutschen Staaten haben immer zwei, ihnen nach mancherlei bitteren Erfahrungen nicht zu verdenkende Besorgnisse: von den grossen bei irgend eintretender Noth verlassen oder durch sie in Händel und Krieg verwickelt zu werden. Sie wegen der ersteren zu beruhigen, ist der Art. 4, wegen der zweiten der Art. 5 des Entwurfs bestimmt. Preussen kann bei den darin enthaltenen Bestimmungen nicht leicht irgend eine Gefahr laufen. Denn es kann von Frankreich nicht anders als in seinen Deutschen Provinzen angegriffen werden, wo dann der Bund nach Art. 11 der Bundesacte*) zur Vertheidigung aufstehen muss. Erfüllte aber der Bund hierin den Vertrag nicht, so wäre man auch nicht seinerseits

*) *„Alle Mitglieder versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.“*

an die Stipulation wegen der Neutralität der Bundesfestungen gebunden. Dagegen können beide Artikel Preussen Nutzen stiften. Denn wenn man sich denken könnte, dass ein Krieg zwischen den Niederlanden, die vielleicht mit England verbunden wären, und Frankreich entstände, an dem (so wenig dies gut wäre oder zu glauben ist) Preussen und der Bund keinen Antheil nähmen, so bliebe Luxemburg neutral, und die Rhein-Provinzen wären besser gesichert. Uebrigens würden freilich beide Artikel nur dann aufgenommen zu werden brauchen, wenn man gewahr würde, dass die übrigen Bundesglieder diese Garantie wirklich ernstlich verlangten.

Die Bestätigung der Gouverneure und Commandanten durch den Bund habe ich bei Art. 9 deswegen bemerkt, weil dem Bund dies Recht durch den Art. 67 der Congressacte*) für Luxemburg ausdrücklich gegeben war. Man könnte indess wohl abwarten, dass der Bund sich über diese Abänderung, als eine Beeinträchtigung, beklagte.

Art. 10 beruht darauf, dass da, wo es aufs Handeln ankommt, Einheit des Befehls nothwendig ist, da hingegen, wo gemeinschaftliches Interesse und selbst gemeinschaftliches Recht obwaltet, Aufsicht und Controlle, die auch eine Versammlung, als Staatskörper, ausüben kann, nicht verweigert werden kann. Bei dem Punkte, ob die Gouverneurs Mitglieder der Bundesmilitärbehörde sein sollen, ist nur zu bemerken, dass, wenn dies beliebt würde, der Preussische Commandant in Mainz, der in allen Beziehungen, ausser dem Range und den Ehrenrechten, dem Gouverneur gleichstehen soll, des gleichen Vorzugs geniessen müsste.

Art. 11 kann einengend und beschränkend scheinen. Allein gegen die Gefahr nicht hinlänglich ernsthafter oder standhafter Vertheidigung kann es nie genug Vorkehrungsmittel geben.

Der Punkt der Baugefangenen bei Art. 13 ist mir vom Kriegsminister, Generalmajor von Boyen,**) besonders empfohlen worden.

Die Ernährung und Unterhaltung der Truppen (Art. 14) kann die besetzende Macht nicht ablehnen. Sie würde Gefahr laufen, dass man ihr erwiderte, dass, wenn sie nicht mehr unter diesen Bedingungen die Festung besetzen wolle, sich hierzu augenblicklich eine andere bereit finden werde.

---

*) *S. o. S. 119 A. 2.*

**) *In einem Schreiben vom 10. September 1816.*

Art. 16 ist für Preussen wegen Luxemburg wichtig. Wenn auch dieser Artikel ganz angenommen würde, erhielte es aber doch nur einen kleinen Theil seiner schon gemachten Auslagen wieder. Ich sehe jedoch kein Mittel, die Verpflichtung des Bundes weiter auszudehnen.

Die Erleichterung für Preussen (Art. 18) könnte am füglichsten so geschehen, dass man bei Bestimmung der Matrikel für diesen Gegenstand die Oberpräsidialbezirke von Münster, Köln und Coblenz, in denen gerade Preussische, auch zu Deutschlands Schutz dienende Festungen liegen, nicht mitzählten. Der König der Niederlande kann, als Eigenthümer und Landesherr von Luxemburg, allerdings einen grössern Theil der Unterhaltung tragen.

Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht
Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigster
Humboldt.

XVI. Entwurf eines bei der Bundesversammlung zu machenden Vorschlages über die Bundesfestungen.

1.

Deutsche Bundesfestungen sind diejenigen festen Plätze, welche zur gemeinschaftlichen Vertheidigung Deutschlands bestimmt sind. Ihr Gebrauch bei einem entstehenden Kriege hängt daher ausschliesslich vom Deutschen Bunde in seiner Gesammtheit, nicht von dem Staate, in dessen Gebiet sie liegen, noch von den Mächten, welche das Besatzungsrecht darin ausüben, ab.

2.

Zu Deutschen Bundesfestungen bestimmt, von den verbündeten Europäischen Mächten nach ihrer Wiedereroberung in dieser Eigenschaft dem Bunde angetragen und von demselben dazu angenommen sind: Mainz, Luxemburg, Landau. Es hängt von dem Deutschen Bunde ab, auch noch andre feste Plätze mit Einwilligung ihres Territorial-Souverains zu Bundesfestungen zu erklären.

3a.

Die eigenthümliche Eigenschaft der Bundesfestungen bringt Rechte und Verbindlichkeiten hervor in Absicht auf ihre Bestimmung, Verwaltung und Unterhaltung.

3b.

Bei jedem der drei bis jetzt dazu bestimmten Plätze treten verschiedene Verhältnisse ein. Mainz ist, als Festung, ausdrücklich von der Abtretung an das Grossherzogthum Hessen, dem nur die Landeshoheit und das Eigenthum der Stadt gehört, ausgenommen. Luxemburg gehört, als Festung und als Stadt, dem König der Niederlande. Landau ist ganz Bayerisch und hat bloss Bayerische Garnison. Alle diese Verschiedenheiten können jedoch nur in der Verwaltung und Unterhaltung, nicht in der Bestimmung dieser Festungen Unterschiede hervorbringen.

Bestimmung.

4.

Sowie der Deutsche Bund in einen Krieg verwickelt oder mit einem Angriffe heimgesucht oder bedroht wird, müssen die Bundesfestungen in Wirksamkeit treten; der Staat, in dessen Gebiet sie liegen, und die Mächte, die das Besatzungsrecht darin haben, mögen, insofern sie nicht zum Bunde gehören sollten, an dem Kriege Theil nehmen oder nicht. Der erstere darf dieselben unter keinerlei Umständen in eine etwa von ihm für seine nicht Deutschen Staaten eingegangene Neutralität einschliessen, die letzteren ihre Truppen weder ganz noch zum Theil herausziehen.

5.

Dagegen dürfen weder der Staat, in dessen Gebiet eine Bundesfestung liegt, noch die Mächte, welche das Besatzungsrecht darin haben, bei Kriegen, welche sie ohne Hinzutretung des ganzen Bundes führen und solange in demselben ihre Deutschen Staaten nicht angegriffen werden (da in diesem Fall nach Art. 11 der Bundesacte der Bund immer nothwendig hinzutreten müsste), von denselben Gebrauch machen, noch von ihnen aus Feindseligkeiten begehen. Die Bundesfestungen beobachten in solchen Fällen eine strenge Neutralität, welche zu sichern der Bund jedes von ihm abhängige Mittel ergreifen kann, wofern nur das bestehende

Besatzungsrecht der dieselben besitzenden Staaten nicht angetastet oder geschmälert wird.

6.

Keine der Mächte, welche das Besatzungsrecht in einer Bundesfestung ausüben, darf weder im Frieden noch im Kriege ohne Zustimmung des Bundes Truppen eines andern, nicht das Besatzungsrecht in dieser Festung ausübenden Staats in die Festung einlassen, dieser Staat sei ein deutscher oder ein fremder.

7.

Damit die Bundesfestungen nicht ihrem wahren Endzweck entzogen und das besondere politische Interesse des Staats, in welchem sie liegen, und der Mächte, welchen das Besatzungsrecht darin zusteht, die Rechte des Landes verletzen können, werden der Gouverneur und Commandant, sowie auch die etwa in der Festung bestehende Bürgergarde dem Bunde eidlich verpflichtet. Die Eidesformel ist diesen Artikeln beigefügt.*)

Verwaltung.

8.

Die Truppen, welchen die Vertheidigung der Bundesfestungen anvertraut wird, werden sowohl der Zahl als Beschaffenheit nach für Kriegs- und Friedenszeiten ein- für allemal bestimmt. Diese Bestimmung wird mit dem Deutschen Bunde vorgenommen, welcher, insofern sie schon durch Verträge geschehen ist, diesen Verträgen beizutreten eingeladen wird.

9.

Dasselbe gilt von dem Verhältniss der verschiedenen Staaten, deren Truppen die Besatzung ausmachen, vorzüglich in Absicht des Rechts der Ernennung des Gouverneurs und Commandanten. Die darin einmal gemachten Bestimmungen können vom Bunde nicht wieder umgestossen werden, sondern derselbe nimmt solche mit den Festungen selbst an.

Ob dem Bunde nicht die Bestätigung der Gouverneure und Commandanten**) vorbehalten werden könnte?

---

*) *Hier weggelassen.*

**) *Gestrichen: „ja vielleicht selbst die Wahl unter zwei Vorzuschlagenden vorbehalten werden könnte?“*

10.

Es wird als Grundsatz festgestellt, dass der Oberbefehl über die Bundesfestungen denjenigen Staaten zusteht, welche die Gouverneure und Commandanten derselben ernennen, dem Bunde aber die ganze Aufsicht und Controlle gebührt; dergestalt, dass die Gouverneure und Commandanten nur ihren Souverainen unmittelbar, jedoch mit Bewahrung des dem Bunde geleisteten Eides, unterworfen, dagegen gehalten sind, diesem jede erforderte Auskunft zu geben, in allen Beschwerden und zur Abhilfe aller Mängel aber der Bund sich an die gedachten Souveraine selbst wendet. Zur Ausübung der nothwendigen Aufsicht ordnet der Bund eine eigene Behörde an.

Anmerkung. Es wird zu überlegen sein, ob es nicht rathsam sein dürfte, festzusetzen, dass die Gouverneure der Bundes festungen allemal Mitglieder dieser Behörde sein sollen.

11.

Bei ausbrechendem oder drohendem Bundeskriege, sowie auch im Fall eines Kriegs, in welchen einer der die Festung mitbesetzenden Staaten für seine nicht Deutsche Staaten verwickelt wäre, steht dem Bunde das Recht zu, einen Oberofficier in die Festung zu senden, der zwar sich nicht in die Geschäfte des Gouvernements mischen kann, der aber im Fall eines Bundeskrieges sich der Schliessung von Waffenstillständen, Anknüpfung von Unterhandlungen und Uebergabe des Platzes, bei einem andern Kriege jeder die Neutralität des Platzes störenden Handlung widersetzen kann und dem in diesen Fällen der Gouverneur Folge leisten muss.

Für alle während eines Bundeskrieges vorgenommenen Handlungen werden Gouverneur und Commandant auch dem Bunde unmittelbar verantwortlich und durch ein gemischtes, zugleich vom Bunde und ihrem Souverain zusammengesetztes Kriegsgericht gerichtet.

Anmerkung. Bei Art. 10 und 11 wird es nöthig sein, über das Festungsreglement und die Kriegsartikel etwas gemeinschaftliches festzusetzen.

12.

Das Verhältniss der die Bundesfestungen besetzenden Staaten zum Landesherrn der Festungen kommt nur insofern zur Be-

urtheilung des Bundes, als dessen Vermittelung von einem beider Theile angerufen wird, oder als der Bund in demselben etwas dem Zweck der Vertheidigung Entgegenlaufendes zu bemerken glaubte. Dasselbe gilt von dem Verhältniss der Besatzung zur Stadt.

13.

Es bleibt dem Bunde überlassen, einzelne die Bundesfestungen betreffende Verfügungen zu dem Zweck ihrer besseren Vertheidigung, Verwaltung und Unterhaltung zu machen. Solche Verfügungen können z. B. Reglements für die Bürgergarden in denselben, die Bestimmung, dass nur Deutsche Truppen sollen zu ihrer Besatzung gebraucht werden, dass man sich ihrer nicht zu Aufbewahrung von Baugefangenen bediene u. s. f. sein.

Unterhaltung.

14.

Die Bundesfestungen werden vom Bunde unterhalten. Zu dieser Unterhaltung gehört aber nicht die der dieselben besetzenden Truppen, die vielmehr (Nahrung und Krankenpflege im Kriege abgerechnet) den Regierungen zur Last fällt, welchen sie angehören. Wo dieser Unterschied zweifelhaft sein kann, wie bei Besoldung des Gouverneurs, Commandanten, Platzmajors u. s. f., wird einzeln das Erforderliche festgesetzt.

Ebenso werden die Leistungen bestimmt, welche durch Natural-Einquartierung oder Servisgeld den Städten, welche Bundesfestungen sind, zur Last fallen sollen.

15.

Bei der Unterhaltung der Festungen werden die gewöhnlichen Kosten von den ausserordentlichen unterschieden. Für jede Festung wird ein jährlich herzuschiessender Dotationsfonds festgesetzt. Herstellung und Erweiterung der Festungswerke und erste Anschaffung des Approvisionnements wird nach einem auf Einmal abzuredenden Plane angeordnet, so dass jede kleinliche Bewilligung für einzelne Bedürfnisse dadurch überflüssig gemacht wird. Alle diese Festsetzungen geschehen, insofern nicht Verträge schon das Erforderliche deshalb vorgesehen haben, durch Beschlüsse des Bundes, der sich aber dazu in seinen Berathschlagungen der von ihm anzuordnenden Militärbehörde bedient.

16.

Der Bund hat die Verpflichtung, dasjenige zu ersetzen, was ein einzelner Staat dergestalt in die Werke einer Bundesfestung verwendet haben möchte, dass dieselbe Ausgabe dadurch jetzt dem Bunde erspart wird, sowie dasjenige, was von einem solchen für noch wirklich vorhandenes Approvisionnement ausgegeben worden wäre.

17.

Dem Bunde steht über die Verwendung der von ihm hergeschossenen Gelder das vollste Recht der Controlle und Rechnungsforderung zu. Er übt dieselbe durch seine Militairbehörde aus, und alle Festungsbehörden sind verpflichtet, ihm Rechenschaft abzulegen.

18.

Die Vertheilung der Unterhaltungskosten der Bundesfestungen geschieht nach denselben Grundsätzen, nach welchen die einzelnen Bundesglieder alle gemeinschaftlichen Ausgaben tragen. Bei derselben wird zugleich die Frage erörtert, ob einzelnen Bundesgliedern, weil sie schon auf andere Weise zum Besten der gemeinschaftlichen Sicherheit belastet sind, eine Erleichterung gewährt werden muss oder ob andere, aus dem Grunde, dass sie Landesherrn und Eigenthümer der Festungen sind, stärker belastet werden müssen?

XVII. Ueber Militairangelegenheiten des Bundes.

(Eigenhändiger Entwurf und Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Burgörner, den 27. Januar 1817.

Ew. Durchlaucht gebe ich mir die Ehre, einen Aufsatz*) über die Militairangelegenheiten des Deutschen Bundes in Abschrift zu überreichen, welchen der Grossherzog von Weimar während meiner letzten Anwesenheit in Weimar eigenhändig aufgesetzt hat, von dem er jedoch, wie er mir ausdrücklich geäussert, nicht als Verfasser gelten möchte. Der Aufsatz beschränkt sich bloss auf die Militairverhältnisse derjenigen Staaten Deutschlands, welche

*) *Er trägt den Titel „Aphorismen“ und ist undatiert (Geh. Staatsarchiv).*

wegen ihrer geringen Bevölkerung kein abgesondertes Stimmrecht besitzen, und die Hauptidee, dass diese Staaten sich entweder allein oder verbunden an die andern anschliessen müssen, ist offenbar richtig, und wenn dieselbe auch nicht neu ist, so hat es immer Verdienst, wenn ein Fürst sie selbst ausspricht, weil einige kleine Staaten in Deutschland offenbar die Militairverhältnisse noch loser zu sehen wünschten, als sie, diesem Aufsatz nach, gestellt sind. Die Hauptmängel des Aufsatzes scheinen mir, dass einmal die Art des Anschliessens in demselben zu sehr der Willkür hingegeben ist und dass alle, Virilstimmen ausübende Staaten als solche bezeichnet sind, an welche andere sich anschliessen könnten, da doch einige derselben vielmehr selbst sich wieder fremden werden anschliessen müssen. Ich habe den Grossherzog auf diese beiden Mängel aufmerksam gemacht, und er hat sie auch selbst gefühlt, nur wollte er besonders den letzten aus Delicatesse gegen die mittleren Staaten nicht berühren. Er selbst hat, wie er mir gesagt, die Absicht, sich an Preussen, und an keinen andern Staat, anzuschliessen, und wird, wie ich verbürgen zu können glaube, dies auf die uneingeschränkteste Weise thun. Er scheint nur angemessen zu finden, dies schon jetzt, ohne nähere Veranlassung und da noch die ganze Sache nicht zur Sprache gekommen ist, officiell auszusprechen. Dieser Gesinnung wegen und da in dem Aufsatz auch der Beitrag zu den Bundesfestungen, über welchen von andern Seiten her gewiss noch viele Schwierigkeiten werden gemacht werden, als eine sich von selbst verstehende Sache behandelt wird, scheint es mir nicht unzweckmässig, den Grossherzog in der Beschäftigung mit diesen Ideen zu erhalten. Er wollte, wie er mir sagte, diesen Aufsatz auch durch die dritte Hand dem Freiherrn von Plessen,*) auf welchen er viel Vertrauen setzt, mittheilen, und da auf diese Weise von demselben in Frankfurt die Rede sein könnte, so stelle ich Ew. Durchlaucht ganz ergebenst anheim, ob Sie vielleicht für gut finden, ihn auch dem Herrn Grafen v. d. Goltz vertraulicher Weise zu übersenden.

Humboldt.

Seiner Durchlaucht
dem Herrn Staats-Kanzler Fürsten
v. Hardenberg.

*) *Der Mecklenburgische Bundestagsgesandte.*

XVIII. Ueber die Competenz-Bestimmung des Bundes. 13. April 1817.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel; Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Ich schicke zuvörderst voraus, dass, da der von Herrn Himly*) über die provisorisch zu bestimmende Competenz gemachte Aufsatz nicht den Acten beiliegt, ich meine wenigen Bemerkungen auf den mit den Marginalien der Preussischen Gesandtschaft versehenen Aufsatz der Oesterreichischen gründe.

Beide Arbeiten, die gewiss sehr schätzbar sind, beweisen, dass der Zweck, den man sich vorsetzt, eigentlich nicht zu erreichen ist, ja gewissermassen einen Widerspruch, wenigstens einen sehr vitiösen Zirkel in sich enthält. Die Competenz der Bundesversammlung ist der Umfang von Gegenständen, über welche dieselbe ihre amtliche Wirksamkeit erstrecken kann; dieser Umfang kann wohl nicht, wie der Oesterreichische Aufsatz sagt, aus ihrer Bestimmung (denn darüber könnte das Urtheil sehr verschieden ausfallen) entnommen, oder um es besser auszudrücken, beurtheilt werden, sondern ausschliesslich und allein nach der Bundesacte sammt den organischen Gesetzen. Nicht Alles, was in der Bestimmung der Bundesversammlung liegt, oder zu liegen scheint, macht die Competenz der Versammlung aus, sondern nur derjenige, worüber die deutschen Fürsten in der Urkunde und den Gesetzen übereingekommen sind, es als darin liegend anzuerkennen.

Ginge man hiervon ab, so würde aller Willkühr Thür und Thor geöffnet. Die Bestimmung der Competenz setzt also die organischen Gesetze voraus, und diese Bestimmung provisorisch, also vor jenen Gesetzen machen wollen, heisst im Grunde wieder jene Gesetze anticipiren, und da dies nicht im détail möglich ist, so allgemeine Principien aufstellen, dass sie nothwendig mancher Missdeutung unterworfen sein müssen, und die grösseste Vorsicht bei ihrer Anwendung erforderlich sein wird. Es ist daher von Anfang an meine Meinung gewesen, dass man die Frage einer provisorischen Competenz-Bestimmung nie hätte aufwerfen, und nie eine Commission darüber ernennen sollen. Es wäre bei weitem besser gewesen, zur Abfassung der organischen Gesetze selbst

*) *Geh. Legationsrat, preußischer Ministerresident bei der Stadt Frankfurt.*

rascher und lebhafter fortzuschreiten, bis dahin aber sich über die einzelnen Fälle zu vereinigen. Die Mängel abgerechnet, welche in den jetzigen Entwürfen deswegen unvermeidlich waren, dass die Aufgabe, die Competenz, wie sich das Oesterreichische Votum ausdrückt,

> nach den Bestimmungen der Bundesacte und in Ermangelung der organischen Gesetze

zu bestimmen, eigentlich eine unlösbare ist, finde ich nur folgende wenige Bemerkungen zu machen.

ad § 3 Nr. 2—4.*)

Es lässt sich gegen diese Bestimmungen im Ganzen allerdings nichts sagen. Allein sie sind von einer solchen Allgemeinheit und Unbestimmtheit, dass man fast jeden einzelnen Fall darunter subsumiren, und davon ausschliessen kann, und der Möglichkeit darüber zu streiten das weiteste Feld eröffnet wird. Es ist aber, so lange keine organischen Gesetze vorhanden sind, unmöglich, sie genauer zu fassen.

ad § 4 Nr. 1.**)

Dieser Satz ist denn doch von allzugrosser und Bedenken erregender Unbestimmtheit, welche in den Worten drohende und

---

*) *§ 3 des österreichischen Entwurfs lautet: 1) Die Bundesversammlung erkennt die Bundesacte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich zugleich aber auch berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Bedeutungen zu entwickeln und zu vollenden. 2) Der Bundestag ist competent, Schlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmässige Erhaltung des Bundesvereins im Ganzen bezweckt. 2) Wenn auf irgend eine Art die innere Sicherheit des teutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht ist, und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt wird; so tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen, und die dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen hat. 4) Sobald bey einer Angelegenheit nicht bloss das Wohl der einzelnen teutschen Staaten, sondern zugleich jenes der Gesammtheit berücksichtigt werden muss; so ist die Bundesversammlung als die einzige — die Gesammtheit vertretende — Behörde darüber zu berathen berufen. Diese Bestimmung entspricht unläugbar den im Art. 17 der Bundesacte empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen. Diese vorberührten Directiv-Normen finden sämmtlich in der Bundesacte und vorzüglich in dem Grundcharacter des teutschen Bundes ihre Begründung.*

**) *§ 4 Nr. 1 lautet: „Die Bundesversammlung ist berufen wegen jeder eigenmächtigen wirklichen oder drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundesstaates von einem andern Bundesstaate, welche bei ihr durch den bedrohten*

Störung liegt. Beide lassen eine zu vielfache Deutung zu, und ausserdem wäre es doch wenigstens auch noch nothwendig, dass der angegriffene, oder sich bedroht glaubende Theil documentirte, zuerst bei dem ihn angreifenden Staat Abhülfe gesucht und nicht erhalten zu haben. Es müsste daher wohl dies hinzugefügt, und ausserdem gesetzt werden:

„wirklichen, oder offenbar und unmittelbar drohenden Verletzung."

Nr. 3.*)

Die im Marginale gemachte Bemerkung ist sehr richtig. Es wäre überhaupt besser, da hier nur von der Bundesacte die Rede ist, die Stellen geradezu anzuführen, auf welche man sich bezieht.

Nr. 5.**)

Dies ist zwar an sich keinem Zweifel unterworfen. Es muss doch aber nothwendig hinzugesetzt werden, dass es nur in Kraft und in Gemässheit des 11. Art. der Bundesacte geschehen kann. Der Unterschied zwischen Staats- und Rechtssachen***) ist, gerade hier gemacht, schwer zu fassen, da hier nur von Streitigkeiten zwischen Fürsten die Rede ist, und jede streitige Sache nothwendig auch Rechtssache sein muss. Denn wenn es gleich allerdings Rechtssachen gibt, welche nicht Staatssachen sind, so weiss ich nicht, ob sich eine einzige Staatssache anführen lässt, die zwischen zwei Bundesgliedern streitig wäre und mithin hierher gehörte, die nicht zugleich Rechtssache wäre. Dies setzte wirklich voraus, dass sich kein einziges Rechtsmoment für sie auffinden liesse, was doch nicht undenkbar ist. Man fühlt wohl dunkel, was der Verfasser gemeint hat, aber Bestimmungen, welche dem Bundestage

---

oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, Berathung zu pflegen und hierüber Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen."

**) Nr. 3 heisst: „Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, dass die in der Bundesacte den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden," und die Randbemerkung: „öffentliche Verhältnisse vielleicht etwas deutlicher zu fassen".*

***) Nr. 5: „Streitigkeiten der teutschen Bundesglieder unter sich, sie seien Staats- oder Rechtssachen, liegen unbezweifelt in der Competenz der Bundesversammlung."*

****) Gestrichen im eigenhändigen Entwurf: „kommt noch in der Folge vor. Ich wünschte aber wohl, dass der Verfasser des Votums sich darüber ausgelassen hätte, welchen Unterschied er zwischen beiden festsetzt."*

auch nur provisorisch zur Richtschnur dienen sollen, können doch nicht so allgemein ausgedrückt sein. In diesem Paragraphen kann die ganze Phrase ohne allen Nachtheil wegbleiben.

Nr. 6.*)

Hierin sollte billig bloss die Competenz zur Erfüllung des Art. 16 und 18 ausgedrückt sein, und die Phrase

„in allen auf Gemeinnützigkeit gerichteten Fragen"

die auf den § 16, wo von den Rechten der Religionspartheien die Rede ist, nicht einmal passt, wegbleiben.

ad § 5.**)

Ueber diesen Paragraphen erlaube ich mir eine allgemeine Bemerkung. Ob man gleich einzelnen Personen und Corporationen das Recht, sich an den Bund zu wenden, nicht nehmen kann, so ist es doch offenbar, dass man dahin trachten muss, dass solche Fälle nicht das alltägliche Geschäft des Bundes werden, sondern selten vorkommen. Denn auf der einen Seite ist es, ohne darum im geringsten übertriebenen Begriffen von voller Souverenität huldigen zu wollen, den Gesinnungen der Ehrfurcht und des Gehorsams, welche Unterthanen an ihre Fürsten binden sollen, entgegen, wenn die Meinung begünstigt wird, dass der Einzelne sich, wo er in seinen Rechten gekränkt zu sein glaubt (worin er sich doch auch irren kann) augenblicklich an den Bund, als eine höhere Instanz wenden kann. So heilbringend es auch gewiss ist, der Eigenmacht einzelner Regierungen Einhalt zu thun, so muss man doch auch in der Behandlung der in der Bundesacte selbst anerkannten Souverenität consequent sein, und wenn man den Bund veranlassen will, sich so oft in einzelne Verhältnisse einzumischen, so hätte in der Acte selbst denselben, als Gesammtheit eine grössere Macht über die einzelnen Mitglieder gegeben werden sollen. Auf der andern Seite aber, und diese Betrachtung ist vielleicht noch wichtiger, ist es auch der Würde des Bundes nicht anständig, sich zu anhaltend mit Privatverhältnissen zu beschäftigen.

---

*) *Nr. 6: „Der Bund ist ebenfalls competent in allen auf Gemeinnützigkeit gerichteten Fragen, welche die Erfüllung der Art. 16 und 18 betreffen."*

**) *§ 5 behandelt die „Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den inneren — Privatpersonen, Corporationen oder ganze Classen betreffenden Angelegenheiten des Bundes."*

Es kann dabei nicht fehlen, dass er nicht entweder manchmal auch in solchen Fällen handeln wird, in denen seine Competenz zweifelhaft erscheint, oder dass er beinahe fortwährend die an ihn gelangenden Gesuche zurückweisen muss, wodurch sein Ansehen, wenigstens beim grossen Publikum geschmälert wird. Soll dies erhalten und vermehrt werden, so muss er selten, aber alsdann kräftig einwirken. Es war daher schon in den in Wien ausgearbeiteten Plänen enthalten, dass Privatpersonen und Corporationen sich nicht anders an den Bund wenden könnten, als indem sie vorher Abhülfe ihrer Beschwerden durch die Stände versuchten, und alsdann den Recurs entweder durch diese, oder wenigstens mit einer Erklärung der Stände, dass auch sie den Anspruch für gegründet hielten, aber in ihrer Lage nicht wirksam eingreifen könnten, versehen bei dem Bunde machten. Diese Einrichtung ist offenbar dem jetzt in Deutschland theils eingeführten, theils noch einzuführenden System gemässer, da dasselbe jeden Staat so viel als möglich in sich abschliesst, und selbständig erhält, in dem Staate selbst aber die Möglichkeit der Rechtserlangung sichert, und endlich indirekt das Ansehen der Stände vermehrt. Ich glaube daher, dass man für diejenigen Länder, die jetzt Stände haben, dasselbe hier, wo man die Competenz des Bundes provisorisch ausspricht, festsetzen, und dadurch diesen ganzen Paragraphen modificiren müsste.

ad § 5. 3b.*)

Diese Bestimmung ist wiederum ungemein schwankend, und darum, wie es mir scheint, nicht hier an ihrer rechten Stelle, weil die Competenz des Bundes bei jeder Massregel einer Regierung, welche Verfügungen der Gesammtheit widerspricht, oder die Sicherheit des Bundes bedroht, eintritt, eine solche Verfügung mag Personen und Corporationen betreffen, oder nicht. Auf alle Fälle könnte nur der Bund selbst bei solchen Gelegenheiten eingreifen, und es könnte niemals den bezeichneten Personen oder Corporationen frei stehen, bei ihm einzukommen, um ihn dazu zu ver-

*) *3b lautet: „Wenn die Regierung eines Bundesstaates eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundbegriffen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruch stände, oder für innere oder äussere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte — so ist die Einmischung des Bundes erlaubt.“*

anlassen. Sonst würden diese zu Wächtern der Sicherheit des Bundes, und gewissermassen zu Denuncianten der eigenen Regierungen bestellt. Ob nun gleich der Verfasser des Aufsatzes dies gewiss nicht gemeint hat, so würde es doch nöthig sein, wenn man nicht den ganzen Paragraphen anders fassen und dem § 4 einverleiben will, zu dem er eigentlich gehört, dies besonders hinzuzufügen.

ad § 5, 3c.*)

Der erste Theil dieses Satzes leidet keine Schwierigkeit. Allein der Zusatz

„Dieses ist ebenso der Fall beim umgekehrten Verhältniss,“ muss aufs mindeste näher bestimmt werden. Denn das umgekehrte Verhältnis kann so verstanden werden, entweder

1. dass die deutsche Regierung sich ihrer Unterthanen bei einer fremden annimmt, und die Vertretung des Bundes nachsucht; oder
2. dass die fremde Regierung sich um diese Vertretung bewirbt, sei es, dass sie sich eines ihrer Unterthanen bei einer deutschen annimmt, oder
3. dass eine deutsche in diesem Falle bei ihr ist.

Nur der Fall ad 1 kann und muss zugestanden werden, und vermuthlich hat der Verfasser des Aufsatzes auch nur diesen gemeint. Die beiden andren sind durchaus unzulässig. Der Grund hiervon ist klar. Die deutsche Regierung, welche Vertretung des Bundes in einer Streitigkeit mit einer fremden nachsucht, bemüht sich um den Schutz eines durch die Bundesacte für alle Fälle solcher Art mit ihr Verbündeten; die fremde aber würde sich in entsprechenden Gelegenheiten an den Bund nur als an einen Oberen der einzelnen Regierung wenden können. Dies aber widerspricht nicht nur der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der einzelnen Staaten, welchen durch die Bundesacte nirgends solche Schranken gesetzt worden, die sie gegen eine fremde Regierung anerkennen müssten, sondern würde auch fremden Regierungen ein weiteres Feld eröffnen, Zwietracht und Streitigkeiten unter den deutschen Fürsten zu erregen. Es muss also bestimmt aus-

*) *3c heißt: „Die Einmischung des Bundes ist erlaubt, wenn eine nicht zum Bunde gehörige Regierung sich eines ihrer Unterthanen gegen eine teutsche Regierung annimmt, und die letztere die Vertretung des Bundes nachsucht. Dieses ist ebenso der Fall beim umgekehrten Verhältniss.“*

gedrückt werden, was unter dem umgekehrten Verhältniss zu verstehen ist.

ad § 6.*)

Obgleich allerdings Deutschland seit dem geschlossenen Bunde in seiner Gesammtheit als Macht erscheint, und als solche handeln kann, so würde ich es nie rathsam finden, diesen so allgemein ausgedrückten Satz als ein provisorisches Princip hinzustellen, und der Bundesversammlung zu überlassen, welche Folgerungen sie daraus ziehen will. Denn es hängt von den politischen Ansichten der Bundesstaaten ab, inwieweit sie für gut halten, Deutschland, wenn es auch als Gesammtmacht handeln kann, wirklich so handeln zu lassen, und der ursprüngliche Zweck bei Errichtung des Bundes, durch denselben Ruhe und Gleichgewicht in Europa zu befördern, könnte wohl Gründe an die Hand geben, nicht durch Einführung einer neuen Macht in alle Europäische politische Verhältnisse eine Complication mehr hervorzubringen. Aus jenem allgemeinen Grundsatz, der, wie der Aufsatz ihn nennt, mehr ein theoretisches Axiom, als ein praktisches Princip ist, verbunden mit den erwähnten, einschränkenden Betrachtungen müssen die hier einschlagenden organischen Gesetze entstehen, welchen durch jenen hingestellten allgemeinen Grundsatz vorzugreifen, wohl nicht rathsam sein dürfte.

Zur Schlussbemerkung Nr. 5.**)

Ich kann der Meinung nicht beitreten, dass es angemessen sein sollte, die allgemeine Erklärung suppletorischen Inhalts zu

---

*) *§ 6 behandelt die „Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den äusseren Verhältnissen des teutschen Bundes" und beginnt: „Teutschland erscheint seit geschlossenem Bunde wieder in seiner Gesammtheit als Macht. Dieses bestimmt die Congress- und teutsche Bundesacte. Ich glaube mich daher auf den einzigen alles umfassenden Grundsatz in dieser Hinsicht beschränken zu können: der teutsche Bund hat in seinen äussern Verhältnissen dieselben activen und passiven Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht."*

**) *Die Schlußbemerkung rührt von der preußischen Gesandtschaft her und faßt die Marginalien zusammen. Nr. 5 heißt: „Es erhellt aus den Marginalien, dass eine wesentliche Lücke nothwendiger Competenzbestimmungen auch für ein Provisorium sich darin zu finden scheint, dass dieser Entwurf nichts enthält, womit, nach dem hinreichend hervorgegangenen Bedürfniss, denjenigen Unterthanen oder Corporationen zu helfen wäre, deren Ansprüche zwar weder 1) durch die Wiederbekräftigung des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803, noch 2) durch einzelne Berücksichtigung der Wiener Congressacte geholfen ist."*

machen, von welcher in dieser Stelle die Rede ist. Die Regierungsveränderungen mögen allerdings manche Verhältnisse ungewiss gemacht haben, welche für einige bestimmte Fälle in dem Reichsdeputationsschluss und der Congressacte bestimmt sind; allein dies ist noch kein Grund der Bundesversammlung zu gestatten, dieselben Bestimmungen auf ähnliche Fälle analogisch, gegen den Willen der Fürsten, auszudehnen. Jene Acten sind nicht allgemeine Gesetze, sondern Verträge, deren Verfügungen also auch einzelne, nicht allgemein anwendbare Gründe haben, und es könnte z. B. aus der ausgedehnten Anwendung der Fürsorge, die im Reichsdeputationsschluss für ehemalige Staatsdiener genommen ist, grosser Missbrauch entstehen. Noch mehr aber würden die andern Punkte, die bei dieser Bemerkung gemeint sind, in das eigentlich Materielle der Gesetzgebung einzelner Länder eingreifen, und das Recht eines solchen Eingriffs wird durch keinen Artikel der Bundesacte begründet. Wollte man ja in dieser Art Bestimmungen solchen suppletorischen Inhalts machen, so müssten dieselben wenigstens nicht allgemein, sondern ganz genau und speciell articulirt sein. Es würde ausserdem dabei die besondere Einwilligung jedes Fürsten nie umgangen werden können, da eine solche Erweiterung der Bundesacte sich nur in Form eines organischen Gesetzes, und mithin nach Art. 7 nicht nach Stimmenmehrheit festsetzen lässt.

Berlin, 13. April 1817.

Humboldt.

XIX. Mit welchen Ländern soll Preussen in den Bund treten?*) 12. Juli 1817.

(Eigenhändiger Entwurf und Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

An den Staatskanzler.

Berlin, den 12. Julius 1817.

Nach genauer Durchlesung der mir von Ew. p. geneigtest zugefertigten Acten und sorgfältigen Erwägung der aufgewor-

*) *Als man an die Beratung der Bundeskriegsverfassung ging, wurde diese Frage aktuell; König Friedrich Wilhelm III. wünschte den Eintritt mit seinem gesamten Länderbesitz zu erklären; Hardenberg und Humboldt bekämpften diese Absicht.*

fenen Frage kann ich nicht anders als der Meinung Ew. p. beitreten:

> dass es rathsam sey, Schlesien nebst der Grafschaft Glatz und die beiden Lausitzen zu den in dem Deutschen Bund begriffenen Ländern zu rechnen.

Wenn man im Allgemeinen die Folgen überlegt, welche die Zuzählung eines Landestheils zu dem Deutschen Bundes-Verein mit sich führt, so ist der Vortheil derselben, dass der auf diese Weise zugezählte Landestheil unter die Garantie des Bundes tritt, der Nachtheil, dass ihn alle diejenigen Verbindlichkeiten treffen, welche aus der Deutschen Bundes-Acte herfliessen. Untersucht man nun den einen und den andern in dem vorliegenden Fall, so scheint es mir offenbar, dass man den erwähnten Vortheil unnützerweise schmälern würde, wenn man jene Provinzen ausgenommen bleiben liesse, dagegen sich dem Nachtheil so sehr aussetzte, wenn man noch weiter gehen und die ganze Monarchie zum Bundesstaate machen wollte.

Es ist seit der Krönung Friedrichs I. ein wesentlicher Vorzug Preussens gewesen, wie klein auch sein Umfang ehemals war, für einen europäischen Staat und für eine europäische Macht zu gelten. Dieser Vorzug ist seit dem Jahre 1813 dadurch noch beträchtlich erhöht worden, dass Preussen in allen Verhandlungen, auch da, wo gleich grosse, oder selbst grössere Staaten, wie z. B. Spanien, ausgeschlossen bleiben, zu der Zahl der vier oder fünf Mächte gerechnet worden ist, welche die entscheidende Sprache führten und noch so sehr fortführen, dass dadurch die in der Europäischen Politik bisher nie gewesene Erscheinung einiger, nicht bloss zufällig, sondern regelmässig und in fast anerkannter Form leitender Mächte entstanden ist. Wenn Ew. p. in Rücksicht der auswärtigen Politik nur das einzige Verdienst, ausser so vielen allgemein anerkannten, hätten, die Mittel, welche die Siege des Heeres und die Lage der Umstände darboten, diplomatisch dergestalt benutzt zu haben, dass diese Stellung errungen und fortwährend erhalten würde, so hätten sie schon dadurch Ihrem Namen ein bleibendes Gedächtniss gestiftet. Denn es ist gewiss, dass man durch diese Stellung sehr oft vermittelst eines zu rechter Zeit vernünftig, entschieden und geschickt ausgesprochenen Wortes Nachtheile von sich entfernen und Vortheile sich zuwenden kann, wo man sonst entweder jene dulden und diese entbehren oder mit Aufopferung wirkliche materielle Kräfte in Bewegung setzen

müsste. Aus dieser Stellung würde man aber in demselben Augenblicke herauszutreten anfangen, in dem man aufhörte, einen Länderumfang zu besitzen, der frei von dem Deutschen Verbande wäre. Denn ausserdem, dass diese schon dem äusseren Ansehen, welches hierin überaus wichtig ist, schadet, indem es Preussen gewissermassen in Eine und dieselbe Kategorie mit Baiern und Hannover setzt, so ist es sehr natürlich, dass die übrigen Europäischen Mächte nicht mehr mit dem Vertrauen zu einem Staate reden und seinem Worte nicht mehr so viel Gewicht leihen würden, der in seinen politischen Combinationen bestimmte Rücksicht auf ein Verhältniss nehmen müsste, das schlechterdings immer mit einer Art von Abhängigkeit verbunden ist. Allein auch in dem Deutschen Verhältnisse selbst ist die Sache durchaus nicht gleichgültig. Es ist zwar richtig, dass die Bundes-Acte selbst keinerlei Art von Prärogative oder Ausnahme für die Staaten gestattet, welche ausserdeutsche Besitzungen haben; die Eifersucht Baierns und die durch die Umstände am Ende des Congresses einigermassen entschuldigte Nachgiebigkeit Oesterreichs haben alle Bestimmungen, welche die frühern Protocolle über diesen Punkt enthielten, geflissentlich wieder entfernt. Allein der aus der Sache selbst unvermeidlich entspringende Unterschied, dass derjenige Staat, welcher sehr bedeutende Besitzungen ausser dem Bunde hat, immer mehr als ein Beschützer des Bundes denn als ein von ihm Beschützter gelten und dass er in allem, was die inneren Staatsverhältnisse betrifft, von seinen nicht-deutschen Staaten Gründe hernehmen kann, in diesem oder jenem Punkt Abweichungen von der aufgestellten Regel zu verlangen, bleibt immer und kann auf vielfache Weise benutzt werden.

Wenn ich aus diesen Gründen es für durchaus unzweckmässig halten würde, nur den Versuch zu wagen, die ganze Monarchie dem Bunde einzuverleiben, so scheint mir dagegen der hiervon zu erwartende Vortheil wirklich grösstentheils erreicht, wenn diese Einverleibung Schlesien trift. Denn durch seine geographische Lage und die Menge der Festungen, welche es besitzt, ist Schlesien nicht nur die Provinz, für welche man die Fürsorge, sie vom Feinde unangetastet zu erhalten, nicht genug vervielfältigen kann, sondern auch die, welche der Feind, wenn ein Krieg von Osten her oder mit Oesterreich entstände, gar nicht unangegriffen lassen kann, ohne zu erlauben, dass unsere Kriegsmacht sich immer in dies mit Festungen bedeckte Land

zurückziehe oder daraus hervorbreche. Beides ist mit Pommern und den Marken nicht der Fall, und es liesse sich, wenn Schlesien nicht zum Bunde gehörte, meines Erachtens wohl der Fall denken, dass, wenn ein Krieg zwischen Oesterreich und Russland entstünde und Preussen Bundesgenosse des einen odern andern Theils wäre, Schlesien Schauplatz dieses Krieges würde, man aber dagegen, um den Bund nicht mit hineinzuziehen, die Marken und Pommern geflissentlich vermiede. Die Einverleibung Schlesiens scheint mir daher in der That wesentlich für die Sicherheit der Monarchie; die der Lausitzen ist eine natürliche Folge davon.

Die Einwendung, dass die Bundeskosten durch die Einverleibung volkreicher und einträglicher Provinzen vermehrt werden, ist allerdings nicht zu übersehen. Allein Ew. p. wissen aus meinen früher ausdrücklich über diesen Punkt noch von Frankfurt aus erstatteten Berichten, dass ich der Meinung bin, dass Preussen in Absicht der Bundesfestungen die bedeutenden Ausgaben wird geltend machen können, welche es für Festungen am Rhein hat, die zwar Preussische sind, allein zugleich zur Vertheidigung des Bundes dienen. Dieser Grund erlangt nun noch weit mehr Stärke, wenn Preussen Vorfechter Deutschlands gegen Westen und Osten zugleich ist und alle Schlesische Festungen deutsche Festungen werden. Ich habe in jener Hinsicht geglaubt, dass bei Zusammenschiessung der Kosten der Bundesfestungen für Preussen seine Rate so bestimmt werden müsste, dass das linke Rheinufer nicht mitgerechnet würde; in Absicht der Schlesischen Festungen und wegen ihrer Erhaltung müsste man nun versuchen, auch Schlesien aus der Rechnung zu lassen. Auf diese Weise würde der finanzielle Nachtheil bedeutend vermindert. Natürlich müsste man aber von diesem Vorhaben bei dem Antrage, Schlesien mit in den Bund aufzunehmen, nichts merken lassen.

Entschliessen Sich nun Se. Maj. der König, Allerhöchstihre Gesandtschaft am Bundestage nach Ew. p. Antrag zu beauftragen, so würde der Vorschlag auf keine Weise Schwierigkeiten finden. Wenn auch Schlesien und die Lausitzen nicht Kreisländer des Deutschen Reichs waren, so sah man sie immer als Deutsche Länder an, und der Gesandte kann geltend machen, dass Se. Königliche Majestät so grossen Antheil am Bunde nehmen, dass sie alle nur irgend mit dem Deutschen Reich in Verbindung gewesenen Theile damit vereinigt wissen wollen. Dagegen Preussen und das Grossherzogthum Posen ihm einzuverleiben, dürfte grossen

Widerspruch finden und kaum durchzusetzen seyn. Die deutschen Staaten würden mit Recht Bedenken tragen, dem Bunde durch Einverleibung ganz fremder Länder gewissermassen eine seinem Wesen nicht entsprechende Gestalt zu geben.

Die mir von Ew. p. geneigtest mitgetheilten Acten erfolgen anbei zurück.

XX. Gutachten über die Einrichtung des Staatsrats.

Anfang März 1817.

(Eigenhändige Denkschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Humboldt hatte am 11. Januar 1817 Frankfurt verlassen, einige Wochen in Burgörner geweilt und war am 5. März in Berlin eingetroffen, um vor seinem Abgang nach London in wichtigen inneren Geschäften gebraucht zu werden. Die erste Arbeit, die er lieferte, war sein Votum über den Plan der Einrichtung des Staatsrats; es trägt kein Datum, stammt aber nach der Reihenfolge zwischen den übrigen Gutachten von Anfang März 1817. Zum Verständnis geben wir in den Anmerkungen die angezogenen Paragraphen des Entwurfs.

Ich kann nicht umhin, meine Bemerkungen über den vorliegenden Plan damit anzufangen, dass mir immer die ganze Idee eines so ausgedehnten Staatsraths, der vom Ministerio fast ganz abgesondert ist, zu gross, zu verwickelt und der Schnelligkeit und Zweckmässigkeit der Verwaltungsmassregeln leicht nachtheilig geschienen hat. Ich würde allerdings ein blosses, sich aber regelmässig und oft versammelndes und über alle wichtigen Gegenstände gemeinschaftliches Ministerialconseil, unter dem Vorsitz des Staatskanzlers, zu dem wenige, aber sehr tüchtige, in keiner Verwaltung Theil nehmende Räthe zugezogen worden wären, für vorzüglicher erachtet haben. Wenn ich aber hiervon absehe, so erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

ad § 2.*)

b) Gegenstände, bei welchen gemeinschaftliches Interesse verschiedener Ministerien, aber keine Vereinigung stattfindet, könnten doch auch ganz specielle Verwaltungsmassregeln betreffen und würden dann doch nicht zum Ressort des Staatsraths gehören.

*) *Er lautet im Entwurf: Gegenstände der Berathung: a) alle Gesetze,*

Wenn, wie es jetzt der Fall ist, Ministerium, auch als Conseil, und Staatsrath geschieden sind, so muss man den Unterschied und die Gränzlinien festhalten. Dem Staatsrath kann nur die Beurtheilung über das Allgemeine, und über Grundsätze competiren, dem Ministerio die ganz specielle Verwaltung selbst. Ist bei gemeinschaftlich zu verabredenden Gegenständen keine Vereinigung zu erhalten, so gebührt dem Staatskanzler die Entscheidung.

c) Halte ich für durchaus nothwendig. Jedem Minister muss es willkommen sein, eine solche Darstellung dem Staatsrath zur Beurtheilung vorlegen zu können, und der Staatsrath muss die Einsicht derselben haben, um mit rechter Sachkenntniss die Vorzüge und Gutachten der Verwaltung zu kennen. Allein es versteht sich von selbst, dass er diese Beurtheilung nur auf dasjenige erstrecken kann, was seine Competenz ist, mithin, nur auf die Grundsätze der Verwaltung, und die allgemeinen Normen und Einrichtungen. Er soll keine Controlle über die Verwaltung selbst führen, welches das Recht und das Geschäft des Staatskanzlers ist, aber er muss wissen, wie die Grundsätze, welche er aufgestellt hat, angewendet werden, und ob und welche in Ausübung gebracht worden sind, über die er keine Gutachten abgegeben hat. Ich würde daher dem Satze die Worte hinzufügen:

> jedoch nur dergestalt, dass sich diese Beurtheilung auf seinen Wirkungskreis beschränken muss, mithin nur die bei der Verwaltung befolgten Grundsätze, und nur die allgemeinen Einrichtungen und Massregeln betreffen kann, da dem Staatsrath keineswegs eine Controlle über die Verwaltung selbst gebührt.

Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Pläne über Verwaltungs-Gegenstände etc.

b) Diejenigen Gegenstände, bei welchen ein gemeinschaftliches Interesse verschiedener Ministerien, aber keine Vereinigung derselben stattfindet.

c) Die Beurtheilung der von den Ministern jährlich einzureichenden schriftlichen Darstellungen von ihren Verwaltungen.

d) Die Berathungen über den Wirkungskreis aller Verwaltungs-Behörden und über Streitigkeiten unter ihnen.

f) Alle Sachen, welche in einzelnen Fällen von Uns oder Unserm Staatskanzler an den Staatsrath gewiesen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die bei Uns oder dem Staatskanzler von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Provinzial-Behörden oder der Ministerien geschehen wird.

f) Da der Staatskanzler, ohne den Staatsrath, alle Verfügungen, die auch ganz und gar einem einzelnen Ministerio angehören, seiner Prüfung unterwerfen kann, so ist nichts dagegen zu sagen, wenn er einen solchen Gegenstand auch an den Staatsrath bringt. Doch würde es nie zweckmässig seyn, und der Ausdruck einzelne Fälle kann allerdings Anstoss erregen. Beschwerden, die nicht ganz ungegründet sind, gehören aber auf jeden Fall vor den Staatsrath. Denn da das Ministerium darin theilweise unmittelbar, und im Ganzen mittelbar (indem die Verwaltung eigentlich gemeinschaftliches Werk aller Ministerien seyn sollte) Parthei ist, so hat der König dafür keine andere Behörde. Vielleicht wäre folgende Redaction vorzuziehen:

> Alle übrigen Sachen, von denen es zweifelhaft scheinen könnte, ob sie unter den von a—e namhaft gemachten begriffen sind, welche aber von Uns selbst, oder Unserem Staatskanzler speciell an den Staatsrath verwiesen werden, namentlich alle von Unsern Unterthanen über die Entscheidung der Provinzial-Behörden oder der Ministerien eingehenden Beschwerden, insofern Wir ihre Verweisung an den Staatsrath, nach darüber eingefordertem Bericht, für nothwendig erachten.

ad § 7.*)

Da die Abtheilungen einmal nicht nach den Ministerien gemacht sind, indem Handel und Gewerbe sehr richtig von den Finanzen getrennt, eine eigene bilden soll, würde es zweckmässig seyn, auch dem Cultus (den es nicht passend ist, mit der Polizei zu verbinden) eine eigene einzuräumen. Die Abtheilung der Redaction fällt besser weg. Dagegen könnte nach § 30 folgender § eingeschaltet werden:

> Geht das Gutachten des Staatsraths auf ein zu gebendes Gesetz, oder eine zu erlassende Verordnung, so ist es die Pflicht des Ministers Staatssecretairs, die Redaction desselben genau zu prüfen, ohne jedoch weiter in die Materialien eingehen zu können. Glaubt er Aenderungen in der Fassung vorschlagen zu müssen, so berathet er sich

*) *§ 7 bestimmt die Abtheilungen: 1) Auswärtige Angelegenheiten; 2) Justiz; 3) Finanzen; 4) Gegenstände des Ministerii des Innern und der Polizei, des Cultus und Unterrichts; 5) Handel und Gewerbe; 6) Kriegswesen; 7) Redaktion und besondere Erwägung der Gesetze.*

über dieselben mit der Abtheilung, welche die Sache bearbeitet hat, und zu welcher der Referent des betreffenden Ministerii zu diesem Behuf zugezogen werden muss. Die auf diese Weise in ihrer Redaction umgeänderten Gesetze oder Verordnungen werden dem versammelten Staatsrath noch einmal vorgelegt und erst dann definitiv in das Gutachten aufgenommen.

ad § 8.*)

Nach reiflicher Ueberlegung halte ich es für besser, die sehr gute Idee des Entwurfs beizubehalten, mehrere Mitglieder des Staatsraths keiner Abtheilung zuzuordnen, als schlechterdings alle zu vertheilen. Allein die Abtheilungen der Justiz, der Finanzen und des Innern scheinen mir so wichtig, dass man ihnen fünf Mitglieder geben muss. Die andern können füglich drei behalten. Um nicht Einseitigkeit in die Abtheilungen eindringen zu lassen, könnte die Liste dieser Mitglieder alle Jahr vom Könige neu festgesetzt werden. Hiernach könnte der Anfang dieses § folgendermassen heissen:

> Die Abtheilungen **)der Auswärtigen Angelegenheiten, des Handels und Gewerbes und des Kriegswesens**) sollen aus drei, die übrigen aus fünf bestimmten Mitgliedern bestehen. Keines dieser Mitglieder darf in einem Fache derjenigen Verwaltung angestellt sein, mit welchem sich die Abtheilung beschäftigt. Wir behalten Uns die Ernennung desselben Selbst vor, und das Verzeichniss wird mit dem Anfange jeden Jahres bekannt gemacht werden.

Das Zuordnen andrer Mitglieder nach Befinden der Umstände ist, meinem Urtheil nach, durchaus nothwendig, und das Recht kann nicht bestritten werden. Der Präsident jedes Collegii kann

*) *§ 8. Jede dieser Abtheilungen soll 3 bestimmte Mitglieder erhalten, die in keinem Zweige derjenigen Verwaltung angestellt sind, womit sich die Abtheilung beschäftigt. Nach Befinden der Umstände und der Wichtigkeit des Gegenstandes ordnet der Staatskanzler jeder Abtheilung noch 2, 4 oder mehrere Mitglieder des Staatsraths nach seiner Auswahl zu, doch so, dass immer eine ungerade Zahl der Stimmführenden entstehe. Er ist auch befugt zu verfügen, dass andere nicht zum Staatsrath gehörige Personen zugezogen werden, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer. Der erste im Range führt in der Abtheilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang.*

**) *Dafür steht bloss p. da.*

die Referenten in einer Sache ernennen, und bei dem Staatsrath ist eine Abtheilung für die ganze Versammlung, was bei einem andern Collegio ein einzelner Referent ist. Nach dem Worte: „entstehe . . .“ dürfte noch gesetzt werden müssen:

> Dieselbe Zuordnung eines Mitgliedes findet auch Statt, wenn eines der bestimmten an der Besorgung seiner Geschäfte durch Krankheit, Abwesenheit oder andere Ursachen verhindert wird.

Da die Arbeit in den Abtheilungen viel wichtiger seyn wird, als im Plenum, und da unter Wenigen eine viel lebhaftere und nützlichere Discussion stattfinden kann, so weiss ich nicht, warum der Präsident des ganzen Collegii sich des Rechts begeben sollte, in den Abtheilungen selbst zu erscheinen. Ich würde daher am Ende des § 8 folgenden Zusatz vorschlagen:

> Wenn der Staatskanzler als Präsident des ganzen Collegii es für gut findet, den Sitzungen der Abtheilungen beizuwohnen und an ihren Discussionen Antheil zu nehmen, so übt er dabei kein Stimmrecht aus, und die Functionen des gewöhnlichen Vorsitzenden werden durch seine Gegenwart nicht unterbrochen.

ad § 11. 13. 15.*)

Dadurch dass der Vorsitzende soll den Referenten, sowohl in der Abtheilung als im Plenum selbst ernennen, und die Protocollführung übertragen, oder Alles dies selbst übernehmen können, wird ihm zuviel eingeräumt. Den Vorsitz in der Abtheilung bestimmt nach § 8 der Rang, und dies kann nicht anders seyn. Um aber die Unbequemlichkeiten zu heben, welche daraus entstehen können, muss man die Befugnisse des Vorsitzes nur auf die materielle Leitung des Geschäftsganges beschränken, und alles Gewicht für das Geschäft in den Referenten legen. Diesen aber muss zu jedem vorkommenden Geschäft der Staatskanzler, als

*) *§ 11. Der Vorsitzende in der Abtheilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen oder giebt ihn einem seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilungen circuliren. § 13. In den Abtheilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protocoll und fasst die Gutachten und anderen schriftlichen Aufsätze ab. § 15. Durch den Vorsitzenden der Abtheilung wird der Referent bestimmt, welcher das Gutachten derselben im Pleno des Staatsraths vortragen soll. Das Gutachten muss schriftlich abgefasst sein.*

Präsident des Collegii, ernennen. Ich würde daher statt der 3 oben benannten §§ folgende vorschlagen:

§

Dem Vorsitzenden jeder Abtheilung steht die materielle Leitung des Geschäftsganges zu. Was der Präsident des Staatsraths wie der Minister Staatssecretair an die Abtheilung erlassen, wird an ihn gerichtet, und von ihm beantwortet. Er beruft die Abtheilung zusammen, bestimmt ihre Sitzungen, erhält die Ordnung in der Discussion und sammelt die Stimmen ein.

§

Sowie der Präsident des Staatsraths einen Gegenstand einer Abtheilung zum Gutachten zufertigt, ernennt er zugleich den Vortragenden in der Abtheilung, welcher aber dieselbe Person mit dem Vorsitzenden seyn kann. Es ist die Pflicht des vortragenden Mitgliedes, dafür zu sorgen, dass der vorgelegte Gegenstand von allen Seiten erörtert sey, und der versammelte Staatsrath die Meynung der Abtheilung über jeden dabei zur Sprache kommenden bedeutenden Punkt erhalte. Er muss daher die zu beantwortenden Fragen genau aufstellen, und die Erörterung in der Abtheilung dergestalt leiten, dass die vollständig entwickelte Meynung jedes Mitglieds das Resultat der Stimmenmehrheit derselben gibt. Der Vortragende fasst auch das Protokoll ab und macht alle nöthig werdenden schriftlichen Aufsätze. Wenn die Stimmen abgegeben sind, so kommt es darauf an, ob der Vortragende sich in der Majorität oder Minorität befunden hat. In ersterem Falle fasst er auch das Gutachten der Abtheilung ab und trägt es im versammelten Staatsrath vor; im letzteren wird zu Beidem vom Vorsitzenden der Abtheilung ein anderes Mitglied derselben bestimmt.

ad § 18*)

dürfte hinzuzusetzen sein:

Eine solche kann auch der Vorsitzende jeder Abtheilung bei dem Präsidenten nachsuchen.

---

*) *§ 18. Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abtheilungen, so wird der Staatskanzler eine gemeinschaftliche Berathung anordnen.*

ad § 19.*)

An die Stelle dieses § könnte folgender gesetzt werden:

Da bei den meisten zur Berathung des Staatsraths gehörenden Gegenständen Rechtsbeziehungen vorkommen, so steht es jeder Abtheilung frei, sich, wo sie es für nöthig hält, auch ohne den Präsidenten des Collegii zu befragen, an die Abtheilung für Justiz zu wenden, und die sich vorfindenden Rechtspunkte gemeinschaftlich mit ihr oder wenigstens durch Zuziehung eines von dem Vorsitzenden der Justizabtheilung zu ernennenden Mitglieds zu berathen. Mittheilungen mit andern Abtheilungen können nicht ohne Dazwischenkunft des Präsidenten oder Minister-Staatssecretairs geschehen. Auch in dem Falle aber, dass eine Abtheilung bei einem Gegenstande keinen Rechtspunkt zu erörtern fände, muss doch jedes Gutachten einer jeden, insofern es den Vorschlag zu einem Gesetz oder der Aufhebung oder Abänderung eines solchen oder eine Einrichtung enthält, vor dem Vortrag im Staatsrath von der Abtheilung selbst der Justizabtheilung vorgelegt werden. Findet alsdann diese ein Bedenken, so hängt es von der Abtheilung ab, darauf einzugehen oder die Entscheidung dem versammelten Staatsrath zu überlassen.

ad § 22.**)

Der hier ausgedrückte Satz leidet an sich keinen Zweifel. Insofern einzelne Minister Entwürfe in den Staatsrath bringen können und müssen, kann und muss es auch der Chef des Ministeriums. Da aber jeder solche Entwurf ein einzelnes Ministerium betreffen muss, so wird natürlich erst immer Rücksprache mit diesem nöthig seyn.

ad § 26.***)

Ich weiss nicht, ob diese Bestimmung recht möglich ist. Das Plenum kann nur nützlich seyn, ja nur ein Geschäft haben,

*) *§ 19. Alle Gesetze, Edicte und Verordnungen sollen von dem Plenum an die 7 Abtheilungen (s. o. S. 143, A. § 7) gehen.*

**) *§ 22. Dem Staatskanzler steht es frei, Entwürfe zu Gesetzen und andere Gegenstände zur Erwägung an den Staatsrath zu bringen.*

***) *§ 26. Der Staatsrath versammelt sich im Pleno regelmässig von 14 zu 14 Tagen am Freitag um 10 Uhr. Erforderlichen Falls kann der Staatskanzler*

wenn Vorträge der Abtheilungen vorhanden sind. Dann aber muss man jeden Aufschub entfernen. Wäre es daher nicht besser, dass das Plenum keine regelmässigen Sitzungen hätte, sondern der Staatskanzler immer ansagte, wenn Stoff zu einer Sitzung vorhanden wäre?

ad § 35.*)

Die regelmässige Suspension während eines ganzen Vierteljahres scheint mir nachtheilig, und dürfte um so mehr einen schädlichen Eindruck auf die öffentliche Meynung machen, als der Staatsrath erst mit dem April angeht, und mithin nur zwei Monate wirksam seyn kann. Die Arbeiten der Abtheilungen könnten ja wohl ungehindert fortgehen, und wenn die Plenarsitzungen nicht regelmässig immer, sondern nach Befinden der Umstände angesagt würden, so könnten diese füglich während der drei Sommermonate ruhen, ohne dass die Suspension ausdrücklich festgesetzt würde. Es könnte daher der § ganz wegfallen.

XXI. XXII. „Gemeindeordnung für das platte Land."

Frühjahr 1817.

(Unvollendeter, eigenhändiger Entwurf in Tegel.)

Am Tage der Eröffnung des Staatsrats (30. März 1817) erließ der König eine Kabinettsordre, durch welche unter Hardenbergs Vorsitz eine Kommission desselben eingesetzt wurde, die sich mit der Organisation der Provinzialstände, der Landesrepräsentanten und der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde beschäftigen sollte. Auch Humboldt gehörte ihr an, und es scheint, daß er als Grundlage für ihre Beratungen die im folgenden abgedruckte „Gemeindeordnung für das platte Land" (Nr. XXI) und eine Disposition für die Kommunalordnung (Nr. XXII) entwarf. Daß sie Bruchstücke blieben, ist erklärlich, denn die Verfassungskommission trat nur ein einziges Mal, am 7. Juli 1817, zusammen und

den Staatsrath auch zu ausserordentlichen Sitzungen zusammenberufen, oder wenn die Gegenstände in einem Tage nicht beendigt werden können, die nachfolgenden dazu bestimmen. — Die Abtheilungen bestimmen ihre Versammlungen nach Massgabe ihrer Geschäfte, müssen aber jedesmal am vorhergehenden Tage dem Minister-Staatssecretair Anzeige davon machen.

**) § 35. In den Monaten Juni, Juli und August werden die Sitzungen des Staatsraths suspendirt, wenn nicht dringende Angelegenheiten den Präsidenten veranlassen, die anwesenden Mitglieder zusammenzuberufen.*

beschloß eine Rundreise der Minister von Altenstein, Klewiz und Beyme durch die Provinzen zur Ausmittelung der bestehenden Verhältnisse und Erkundung der Ansichten und Wünsche. Da also die eigentliche Verfassungsarbeit dadurch vertagt wurde, ließ Humboldt wohl die begonnenen Entwürfe liegen, zumal ihn andre Tätigkeit lebhaft in Anspruch nahm.

XXI.

1.

Jedes Dorf, so wie jeder, nicht mit wirklichem städtischem Privilegio versehene Flecken bildet eine Landgemeinde. Die Provincial Gemeinde Ordnungen bestimmen, in wiefern Vorwerke, und zerstreut liegende Höfe zusammen Gemeinden bilden, oder zu den benachbarten gehören sollen.

2.

Es steht jedem frei durch Ankauf einer Besitzung, oder Einmiethung in eine Wohnung, Mitglied einer Landgemeinde zu werden, und es findet dabei keine Entrichtung einer Abgabe statt.

3.

Eine Ausnahme hiervon tritt bloss, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Gesetzen, bei der Aufnahme, oder Zurückweisung verarmter Familien ein.

4.

Alle innerhalb des Umfangs der Gemeinde wohnende, oder mit liegenden Gründen ansässige Individuen sind Mitglieder der Gemeinde; stimmführende aber nur diejenigen, welche mit dem persönlichen Aufenthalt Ackerbesitz darin verbinden.

Hiervon kann es provinzielle Abweichungen geben, allein immer werden die stimmführenden Mitglieder wenigstens ein Haus eigenthümlich besitzen müssen.

Ebenso wird nach Verschiedenheit der Provinzen zu bestimmen seyn, ob uneingeschränktes Eigenthum erforderlich, oder welche Art des beschränkten hinreichend seyn soll.

5.

Der Regel nach haben alle Mitglieder der Gemeinde gleiche Rechte auf die Benutzung des Gemeinde-Eigenthums; jedoch bilden die bestehende Verfassung und einmal erworbene Rechte Ausnahmen hierbei.

6.

Ebenso hat jedes Mitglied gleiche Verbindlichkeiten. Befreiungen davon müssen, als besonders zustehende Rechte, ausdrücklich bewiesen werden.

7.

Die Entscheidung über alle Angelegenheiten der Gemeinde steht bei den stimmführenden Mitgliedern derselben, oder deren Stellvertretern. Die Ausführung der auf diese Weise gewonnenen Beschlüsse, so wie die Besorgung aller Geschäfte, die einmal in einen festen Gang gewiesen sind, ist in den Händen der Gemeindevorsteher.

8.

Ueberall, wo eine Gemeinde nicht über 24 stimmführende Mitglieder zählt, rathschlagt und beschliesst sie durch sich selbst. Grössere theilen sich in soviel verschiedene Bezirke, als nöthig ist, um in jeden nicht mehr, als 24 Individuen zu bringen. Jeder dieser Bezirke wählt alsdann so viele Stellvertreter, dass diese zusammen nicht weniger, als 12, und nicht mehr, als 24 Personen ausmachen. Diese Stellvertreter, oder da wo sie nicht nothwendig sind, die stimmführenden Mitglieder selbst bilden den Gemeinderath.

9.

Die Vorsteher bestehen in dem Schulzen und zwei Schöffen, und werden vom Gemeinderath gewählt. Jedes stimmführende Gemeindeglied, das 30 Jahre alt, unbescholtenen Rufes, und des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig ist, kann zum Schulzen, oder Schöffen gewählt werden.

10.

Die Stellvertreter werden alle zwei Jahre, jedoch dergestalt, erneuert, dass dieselben wiedergewählt werden können. Ebenso die Schöffen. Der Schulze verwaltet sein Amt lebenslänglich. Doch hängt es alle 6 Jahre von dem versammelten Gemeinderath ab, ihn durch $^2/_3$ der Stimmen von demselben zu entfernen.

11.

Der Schulze und die beiden Schöffen gehen über alle, nicht in der Folge ausdrücklich ausgenommene Dinge zusammen zu Rath, und handeln gemeinschaftlich. Es liegt ihnen ob

auf die Gerechtsame der Gemeinde zu wachen,
das Vermögen der Gemeinde zu verwalten,
für die Gemeindeanstalten, Kirche, Schule, Backhaus u. s. f. zu sorgen,
die Dorfpolizei, und
die Dorfgerichtsbarkeit zu üben.

12.

Die Gemeinderechnung führt der Schulze, aber die Schöffen lassen sich dieselbe alle Monate vorlegen, und sehen die Casse nach. Alljährlich nimmt der Gemeinderath sie förmlich ab, ehe sie aber als richtig erklärt wird, steht es vier Wochen lang jedem stimmführenden Mitgliede der Gemeinde frei, dieselbe auf dem Gemeindehause, oder wo es ein solches nicht giebt, bei dem Schulzen einzusehen, und seine Ausstellungen dagegen zu machen.

13.

Die Kirche und Schule erhalten einen eigenen Vorstand, welchen der Gemeinderath entweder aus seinen, oder den übrigen Mitgliedern der Gemeinde jedoch mit Zustimmung des Schulzenamts wählt, wobei es auch nicht darauf ankommt, ob dieselben Stimmrecht haben, oder nicht. In der Ausführung ihres Geschäfts stehen dieselben unter dem Schulzenamt, dagegen machen sie unmittelbar dem Gemeinderath Vortrag über den Zustand der Kirche und Schule, und bringen Vorschläge zur Verbesserung an. Es hängt vom Gemeinderath ab, ob er noch für andre Gegenstände, als für die oben genannten, solche Vorstände einsetzen will; so wie er dies auch, jedoch dann nur auf Antrag des Schulzenamts für vorübergehende Geschäfte, Einquartirungen, Lieferungen, Holzschläge u. s. f. thun kann.

14.

Die Polizei übt der Schulze ausschliesslich allein, ohne das Zuthun der Schöffen.

15.

Die Dorfgerichtsbarkeit beschränkt sich bloss (auf)
schiedsrichterliche Aussprüche,
Vergleichsversuche,
Entscheidung von Injuriensachen, und
Untersuchung und Bestrafung von Vergehen, die vor ein Zuchtpolizeigericht gehören würden.

Bei den letzten ist das Mass der Strafe bestimmt, die verhängt werden kann.

16.

Alles was nicht bloss Ausführung von Beschlüssen des Gemeinderaths, oder Vollziehung von Befehlen der Regierung (wovon weiter unten) ist, und entweder das Vermögen, oder die Gerechtsame, oder sonst überhaupt das Gemeinwohl betrifft, oder eine neue, von der bisherigen Regel abweichende Bestimmung enthält, muss von dem Schulzenamt vor den Gemeinderath gebracht werden. Dieser berathschlagt und entscheidet darüber, und das Schulzenamt ist an den Beschluss gebunden, dieser Beschluss müsste denn den Rechten eines Dritten, oder Verordnungen des Staats entgegenlaufen.

In diesem Fall geht der Recurs an die Kreisbehörde des Staats.

Verhältnisse der Gemeinde zum Staat.

17.

Der Staat führt die Oberaufsicht auch auf die Landgemeinde. Er übt dieselbe aus durch die Kreisbehörde, an deren Verfügungen die Gemeinde, mit Vorbehalt des Recurses dagegen an die Regierung gebunden ist.

18.

Schulze und Schöffen bedürfen der Bestätigung der Kreisbehörde; dieselbe kann aber nicht ohne bestimmt erklärte und erhebliche Gründe verweigert werden. Vermöge gleicher Befugniss kann die Kreisbehörde die Mitglieder des Schulzenamts suspendiren; ihre Entfernung vom Amt aber kann nicht ohne Untersuchung, und nur durch den bestätigenden Ausspruch der Regierung geschehen.

19.

Die Unterordnung der Gemeinde unter die Ober-Aufsicht des Staats besteht in folgenden Punkten:

Die Gemeinde ist an alle allgemeinen Verordnungen des Staats da, wo dieselben Gegenstände ihrer Verwaltung betreffen gebunden, also in Schul-, Kirchen-, Forstordnungen u. s. f.

Der Staat kann dieselbe nöthigen, ihre Verpflichtungen gegen ihn, oder gegen einen Dritten, wo sie dergleichen eingegangen ist, zu erfüllen,

sie ist bei jeder Art einer Veräusserung, welche die Substanz ihres Vermögens angeht, und bei der Contrahirung von Schulden an die Einholung der höhern Genehmigung gebunden,

wo keiner dieser Fälle eintritt, allein der Staat glaubt, dass der Gemeinderath, mit oder ohne Zustimmung des Schulzenamts, oder beide zugleich dasjenige, was heilsam ist verabsäumen, oder etwas beschliessen, was ihr verderblich ist, kann die Staatsbehörde eine Berufung von dem Beschluss des Gemeinderaths, da wo dieser aus Stellvertretern besteht, auf die ganze Gemeinde veranstalten, und den fraglichen Gegenstand zur allgemeinen Berathung bringen. Bei demjenigen, was dieser beschliesst, hat es aber hiernach durchaus sein Bewenden.

Die Gemeinde ist verpflichtet, der Regierung, so oft dieselbe es verlangt, den ganzen Zustand ihrer Verwaltung, und ihres Vermögens darzulegen, und jede verlangte Erläuterung darüber zu geben.

20.

Der Schulze ist ausserdem die unterste Landbehörde der Regierung, und verbunden, ihre Befehle zu vollstrecken.

Verhältniss der Gemeinen zum Gutsherrn.

(bricht hier ab.)

XXII. Disposition zur Communalordnung.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel.)

1) Die Communalordnung muss von der Gesetzgebung bis zur Kreisordnung fortgeführet werden.

2) Es fragt sich, ob zwischen Commune und Kreis noch eine Zwischenstufe seyn muss?

Rhediger*) nimmt zum Behuf der Bauernwahlen Collective von zehn Dörfern an.

---

*) *Mitglied des Staatsrats und seiner Verfassungskommission, von ihm stammen zahlreiche Arbeiten zur preußischen Verfassung.*

Unterschied zwischen Dorf- und Stadtgemeine:
Einheit der Gemeine, Gränzen.
Mitglieder.
Verschiedenheit ihrer Rechte.
Bloss passiv.
Activ zur Wahl.
Wählbar.
Wirkliche Beamte.
Erfordernisse danach.
Rechte selbst,
auf die Benutzung des Vermögens.
Verpflichtungen.
Anlagen.
Einzelne Classen unter ihnen und deren Rechte.
Beaufsichtigung des Staats.
Befugniss der Ortspolizei; Beitrag zur Landespolizei.
Vorsteher.
Wahl oder Ernennung.
Absetzung.
Rechte bei der Verwaltung.
Remuneration.
Aufsicht auf das Vermögen,
den Grundbesitz,
Schöffengerichte.

XXIII—XXVIII. Zum Gesetz über die Steuerverfassung.

Am 30. März 1817 wurde der Staatsrat eröffnet, und durch Kabinettsordre vom gleichen Tage eine Kommission unter Humboldts Vorsitz eingesetzt, welche das geplante Gesetz über die Steuerverfassung prüfen sollte. Darin war vorgeschlagen, daß die Grundsteuer, die bisher nur auf dem platten Lande erhoben wurde, auch auf die Städte übertragen werden sollte; von Personal- und indirekten Steuern blieben erhalten: die Gewerbesteuer, die Stempel-, Spielkarten- und Kalendereinnahmen, die Einnahmen aus dem Handel mit Salz und Leistungen für Benutzung der staatlichen Verkehrsanstalten und -Anlagen und für die Erhaltung natürlicher Verbindungen. An Stelle der aufgehobenen Abgaben sollte ein Ein- und Ausfuhrzoll und eine Konsumtionssteuer, teils vom Handel mit dem Auslande und dem Verbrauch ausländischer Waren, teils von Erzeugnissen des Inlandes entrichtet, treten. Allen Erzeugnissen aus dem Auslande, außer Salz und Spielkarten, wird die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr zugesichert; der Ver-

kehr im Inlande wird frei, und jede Beschränkung des Verkehrs zwischen den Provinzen, zwischen den Städten und dem platten Lande wird aufgehoben. Von inländischen Erzeugnissen bleiben allein steuerpflichtig das Gemehl, das Weizenmehl, das zum Verkauf verbacken wird, das Malz zum Bierbrauen, der Branntwein, Wein, Tabak und Fleisch. Vom Ertrage dieser Steuer soll den Kommunen ein angemessener Anteil bewilligt werden. Näher waren diese Bestimmungen in dem beigegebenen zweiten Gesetzentwurf „Über den Zoll und die Konsumtionssteuer" ausgeführt.

Am 5. April 1817 fand die erste Sitzung der Kommission statt. Humboldt eröffnete sie mit einem längeren Vortrag, dem eine eingehende Disposition (Nr. XXIII) zugrunde lag. In 22 Sitzungen, die sich bis Ende Mai hinzogen, fanden die Beratungen statt, über die die Kommission ein Gutachten abstattete, dem Humboldt seinerseits zwei (Nr. XXIV, XXV) beigab. Im Laufe dieser Beratungen hatte sich die Notwendigkeit herausgestellt, den Staatsbedarf genau zu untersuchen, und so setzte der König auf Humboldts Antrag einen Ausschuß zu diesem Zweck ein, der am 11. und 14. Juni zwei umfangreiche Berichte erstattete, die Humboldt wiederum mit einem Separatvotum (Nr. XXVI) begleitete. Inzwischen hatte die Steuerkommission ihre Arbeiten beendet und die Ergebnisse in einem Immediatbericht niedergelegt; Humboldt fügte diesem ein eigenes Gutachten (Nr. XXVII) bei. Nun ging die ganze Angelegenheit an den Staatsrat, in dem er als Referent auftrat; seinem umfassenden Vortrage in der Sitzung vom 2. Juli lag ein Schema (Nr. XXVIII) zugrunde.

XXIII. Disposition zum einleitenden Vortrage in der Steuerkommission. 5. April 1817.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel; Abschrift im Geh. Staatsarchiv; beides o. D.)

I. Zweck der ersten Conferenz:

1) Verabredung des Ganges der Verhandlung.

2) Bestimmung der zu fordernden Erläuterungen.

Nothwendigkeit, die Berathung über die Beweggründe des Gesetzes, und über dessen Grundsätze, der Prüfung der einzelnen Bestimmungen voranzuschicken.

II. Beweggründe des Gesetzes:

1) Einführung eines zweckmässigen und mehr zusammenhängenden Steuer-Systems.

Wohlthätigkeit dieses Zwecks. Das Unzulängliche des jetzigen Steuer-Systems lässt sich nicht abläugnen.

Die Frage kann wohl nur sein, ob es zweckmässig ersetzt, und ob überhaupt seine Abänderung jetzt rathsam ist.

2) Einführung indirekter Steuern in einigen neuen Provinzen, Verbesserung des Systems in andern, Verschmelzung der Verfassung in den alten und neuen.

Dieser Punkt bildet die praktische Nothwendigkeit, ja die Unvermeidlichkeit einer neuen Massregel. Die Einheit ist unumgänglich nothwendig.*) Die erworbenen Provinzen können nicht als Ausland behandelt werden. Einheit der Verfassung ist das wichtigste Mittel der Verschmelzung von Provinzen.

Die Wichtigkeit hiervon erstreckt sich über das finanzielle Interesse hinaus.

Dagegen schliesst die Einheit nicht Einförmigkeit in sich. Nachtheil allgemeiner die Provinzialverschiedenheiten nicht beachtender Veränderungen und Einrichtungen vom Mittelpunkte aus.

Ob Vermehrung der Einnahmen beabsichtigt werde? ist aus dem Gesetze nicht klar. Es würde aber Vermehrung haben dabei beabsichtigt werden können, ohne Vermehrung der Last:

a) durch Anstrengen jetzt nicht zugezogener Provinzen;
b) durch verminderte Hebungskosten und das Wegfallen durch das jetzige System entstehender indirekter Ausgaben.

III. Haupteigenthümlichkeiten des Gesetzes:

1) Aufhebung des Prohibitivsystems.**)

2) Abschaffung der Universal-Accise, an deren Stelle nur wenige für die Einnahme wichtige, und dem Zollfrevel minder unterworfene Artikel mit Steuern belegt sein sollen.***)

3) Einführung eines, bis auf die Nachsteuer beim Uebergang gewisser Waaren von den westlichen in die östlichen Provinzen, ganz gleichförmigen Systems.

---

*) *Gestrichen im Entwurf: „Beispiel von Oesterreich und Ungarn".*

**) *Im Entwurf gestrichen: „Die Commission kann theoretisch darüber nicht streiten, und durch Stimmenmehrheit einen finanziellen Glaubensartikel aufstellen wollen. In praktischen Massregeln ändern die Bedingungen der Verwirklichung die Folgen der Theorie, und daher ist die Sache nur ganz in concreto zu entscheiden. Dabei ist die Lage des Staats und die Verschiedenheit der Ansicht in den westlichen und östlichen Provinzen gegen die in den mittleren zu beachten."*

***) *Statt dessen hieß es zuerst: „Dass der Zoll und die Consumtionssteuer statt der bisherigen Universalaccise nur auf wenige Artikel beschränkt ist."*

Ob diese Gleichförmigkeit nothwendig und zweckmässig ist?

4) Gänzliche Trennung des Zolls von ausländischen, und der Abgabe von inländischen Erzeugnissen. Versetzung der Controlle von der Oberfläche des Landes in einen Grenz-Cordon. Nothwendigkeit eines solchen in den westlichen Provinzen.

Das allgemeine Resultat ist höchst wünschenswerth. Ausführbarkeit in Absicht der Verhinderung der Contrebande. Ob in der letzten Rücksicht die Ermässigung der Abgaben hinlänglich gross ist?

Lage der Einwohner im Grenz-Cordon.

5) Veränderung des Punktes der Erhebung der Abgaben, die nicht bei dem Consumenten, sondern bei dem Gewerbtreibenden geschehen soll.

Dabei die Einrichtung der Corporationen. Zu überlegen ob sie nicht in anderer, als finanzieller Hinsicht Bedenken leidet, nicht selbst mit der Gewerbfreiheit collidiren kann? § 37.*)

6) Fixation der Abgabe.

7) Verbindung der Erhebung der Communal-Einkünfte mit den Staats-Einkünften. — Schwierigkeit dabei in der noch nicht überall eingeführten Städte-Ordnung.

IV. Resultate des Gesetzes als hauptsächlichste Basis zu dessen Beurtheilung:

1) Wieviel meint das Finanzministerium mit dem Gesetz überhaupt und in jedem einzelnen Punkt zu erheben? wieviel nach Abzug der Hebungskosten, rein zu behalten?

2) In welchem Verhältniss steht das Geldresultat dieses Gesetzes zu dem Gesammtbetrag des Staatsbedarfs, der durch Steuern erhoben werden soll? wieviel fällt davon auf die Grundsteuer, auf die stehen bleibenden indirekten?

Das Gesetz umfasst nur einen Theil der Steuer; Grundsteuer soll neu auferlegt und ermässigt werden; gleichfalls ermässigt Gewerbe- und Stempelsteuer.

---

*) *§ 37 des Entwurfs über die Steuerverfassung lautet: „Wer eines dieser Gewerbe zu treiben berechtigt ist, darf dasselbe in einem Bezirke nicht eher ausüben, als bis er der Corporation desselben beigetreten ist. Die Corporation darf Keinem den Zutritt versagen, welcher sich mit den übrigen Mitglieder zur Uebernahme gleicher Verpflichtungen bei Entrichtung der Abgaben verbindet.“*

Ist das Resultat dieses Gesetzes zu gering, so müssen jene Steuern zu hoch gelassen werden; ist es höher als es mit jenen gehörig ermässigten zu sein braucht, so kann man nachlassen. Daher Uebersicht nothwendig.

3) In welchem Verhältniss steht das Geldresultat dieses Gesetzes zu der Gesammtlast der Unterthanen durch Steuern?

Es lässt sich auf keine Weise übersehen, ob der Unterthan durch diese Steuer, verbunden mit den andern, für das reelle Interesse des Staates zu gering, oder zu hoch besteuert ist, am wenigsten in einzelnen Provinzen z. B. am Rhein mit Grundsteuer und Enregistrement.

4) Wie verhalten sich die erwarteten Resultate des Gesetzes zu den bisherigen, im Ganzen und in den einzelnen Provinzen?

V. Inwieweit werden die wirklichen Resultate des Gesetzes mit den erwarteten übereinstimmen?

Schwierigkeit der Umwälzung eines ganzen Finanzsystems. Ausfall im Augenblick der Veränderung.

VI. Ausserhalb des Gesetzes liegende, durch die bevorstehende Zusammenberufung der Stände erregte Betrachtung.

Das Gesetz selbst verweist die Grundsteuer, insofern sie definitiv verändert werden soll, auf die Berathung mit den Ständen. Indirekte Steuern sind aber nicht von dieser Berathung ausgeschlossen.*)

Aufschiebung aller Maassregeln bis zur Zusammenberufung der Stände ist unmöglich, und liegt nicht in der durch die Einrichtung der Commission ausgesprochenen Absicht des Königs. Selbst das Aufschieben einer allgemeinen Gesetzesmaassregel, wenn ihr Nutzen und ihre Ausführbarkeit gewiss und evident wäre, würde nicht rathsam sein.**) Es kömmt also Alles zuerst auf die Prüfung und Beurtheilung des Gesetzes selbst an.

*) *Gestrichen: „Ohne von einem künftigen Recht der Stände sprechen zu wollen, kann der Staat bei Einführung von Abgaben in Ständen eine ganz vorzügliche Hülfe finden. Im Aeussern und Innern kann die Finanzbehörde nur durch Vertrauen bestehen, und die Nation hat allemal mehr Vertrauen, wenn sie sich mit ihr über die Abgaben und ihre Verwendung selbst berathen kann.“*

**) *Gestrichen: „Allein wenn sich bedeutende Zweifel gegen eine ganz neue, ganz allgemeine und definitive Massregel erheben sollten, so liesse sich vielleicht*

VII. Einleitung der Verhandlung.

Dem Finanz-Ministerio anheim zu stellen, ob es das Gesetz noch anderweitig rechtfertigen will; dies ist nothwendig, weil das Ministerium diese Art der Berathung nicht vorausgesehen. Es bestimmt zu ersuchen, die Erläuterungen ad IV mitzutheilen.

Dann die Mitglieder aufzufordern, wie eines sich dazu vorbereitet und veranlasst fühlt, über das Gesetz zu sprechen. Darüber die mündliche Discussion zu eröffnen und diese immer auf die dreifache Frage zu richten:

1) wird das Gesetz im Ganzen und bis auf kleine Modifikationen für ausführbar und annehmbar gehalten?
2) kann, im entgegengesetzten Falle eine theilweise Annahme desselben eintreten?
3) welche Maassregel ist, wenn auch dies nicht beliebt würde, zu ergreifen, um die Lücke auszufüllen, wegen der das Gesetz für nothwendig erachtet worden ist, nemlich, um die neu erworbenen Provinzen auf eine angemessene, und die Einheit der Verfassung im Grossen nicht verletzende Weise in das System der indirekten Steuern zu ziehen, und dadurch dem Staat die erforderliche Mehr-Einnahme zu sichern? Denn die Arbeit der Commission muss zu einem positiven Resultat führen.

VIII. Antrag:

1) dem Finanzministerium einen Vortrag anheimzustellen, und damit die nächste Sitzung zu eröffnen;
2) die ad IV benannten Erläuterungen bei ihm nachzusuchen;
3) die Oberpräsidenten zu bitten, der Commission speciell vorzulegen, wie sich (abgesehen von den allgemeinen Gründen) die Lokalitäten ihrer Provinz zu dem Gesetz verhalten, welche Resultate sie geben, welche Abänderungen erfordern, oder welche gänzlich andre Maassregeln sie nöthig machen würden.

---

das Aufstellen interimistischer mit der Beschleunigung der Organisation von Provinzialständen verbinden.“

XXIV. Ueber das Gutachten der Commission.

1. Beilage zum Protokoll der 23. Sitzung vom 23. Mai 1817.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel; Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Wenn man jetzt, wo die Prüfung des uns vorliegenden Gesetzes als beendigt angesehen werden kann, das Gutachten der Commission über dasselbe in Erwägung zieht, so würde es, wie die Berathung jetzt liegt, in folgenden Hauptsätzen bestehen.

Die Commission nimmt den Theil, welcher die ausländischen Steuern betrifft, an. — Sie billigt gleichfalls die beabsichtigte Gleichstellung der Städte mit dem platten Lande in Ansehung der inländischen. — Sie verwirft gänzlich die Mehl- und Fleischsteuer. — Sie hält die übrigen inländischen unter Modificationen, welche ihren Ertrag vermuthlich sehr vermindern würden, für zulässig. — Sie hält das aufgestellte inländische Steuersystem für drückend für das platte Land, ohne die Städte dagegen in eine verhältnissmässig günstige Lage zu setzen, sie erkennt aber, dass dies Drückende vorzüglich in der von ihr verworfenen Mehl- und Fleischsteuer liegt. — Sie findet die gänzliche Umformung des inländischen Steuersystems überhaupt, und namentlich darum für bedenklich im gegenwärtigen Augenblick, weil die Grundsteuer nicht zugleich mit geordnet werden kann, und weil diese Umformung auch im gegenwärtigen Augenblick in Beziehung auf die ständische Verfassung mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Dies Gutachten nun, muss man freimüthig gestehen, kann den Maassregeln, welche die Regierung wird in finanzieller Hinsicht nehmen müssen, nicht zu einer hilfreichen Grundlage dienen. Es ist in doppelter Hinsicht negativ, einmal weil es das Gesetz in seinen finanziell wichtigsten Theilen misbilligt, ohne etwas Anderes an die Stelle zu setzen, dann weil es nicht einmal ausspricht, ob der von der Commission gebilligte Theil eine von dem andern abgesonderte Ausführung erlaubt.

Ich habe in der ersten Sitzung geäussert, dass ich glaubte, dass wir zu etwas Positivem zu gelangen streben müssten. Ich kann nicht anders, als jetzt diese Ueberzeugung wiederholen. Der jetzige Zustand kann, auch nicht einmal augenblicklich, bleiben wie er ist. Die Lage der westlichen Provinzen gegen die östlichen in Absicht des Austausches ihrer Fabrikate beweist es zur Genüge.

Die Commission hat wohlthätige Absichten in dem Gesetze nicht miskannt. Sie ist von der Nothwendigkeit einer finanziellen Maassregel unterrichtet. Sie könnte weder mit Freudigkeit, noch mit Beruhigung auf ihre gemeinschaftliche Arbeit zurücksehen, wenn ihr Gutachten sich bloss auf die Berathung, wie sie jetzt liegt, gründen sollte. Es wird daher nur darauf ankommen, ob sie mehr zu thun ermächtigt und fähig ist?

Die Cabinetsordre vom 30. März c. trägt der Commission allerdings bloss die Prüfung des Gesetzes auf. Allein ohne über den eingeschränkten, oder ausgedehnten Begriff dieses Ausdrucks streiten zu wollen, hat sie auch offenbar nicht die Absicht, der Thätigkeit der Commission bestimmte Grenzen vorschreiben zu wollen. Es ist bei einer andern ähnlichen Gelegenheit, bei der Frage der Ermächtigung zur Untersuchung des Staatsbedarfs, mit Recht verneint worden, dass der Staatsrath und dessen Abtheilungen nicht einen untergeordneten, sondern höhern Gesichtspunkt nehmen müssten, und von einem solchen aus kann wohl kein anderes Gutachten gewünscht werden als eines, das in der That wirksam in die allgemeinen Staatsmaassregeln mit einzugreifen geeignet sei. Es kann endlich keinem Zweifel unterworfen sein, dass die Absicht Sr. Majestät des Königs dahin geht, dass die Commission in ihrem Wirkungskreise so nützlich sei, als sie es sein kann. Es wird daher Alles nur auf das K ö n n e n ankommen.

Nun bin ich vollkommen überzeugt, dass der vollständige und detaillirte Vorschlag eines neuen Gesetzes nur von der Verwaltungsbehörde ausgehen kann, als welche allein die anschauliche Kenntniss der Nothwendigkeit und Ausführbarkeit desselben zu haben im Stande ist; und ebenso dass mehrere Vorschläge von neuen Steuern, die sich sehr weit von dem jetzt vorliegenden Systeme entfernen, keinen erheblichen Nutzen gewähren können.

Allein dies hindert nicht, dass nicht das Gutachten der Commission insoweit vervollständigt werden könne, dass es zu einer Grundlage der ferner zu ergreifenden Maassregeln zu dienen im Stande sei. Im gegenwärtigen Augenblick enthält es eine zwiefache Lücke. Einmal ist nichts angegeben, was an die Stelle der verworfenen Steuern treten kann. Zweitens ist nicht gesagt, was nun in Folge des Gutachtens der Commission weiter von der Regierung geschehen müsse. Ueber den ersten Punkt kann man wenigstens Grundsätze und Fingerzeige geben; über den letzten

aber kann man, glaube ich, und muss man sich nach bestimmter aussprechen.

Ich trage daher darauf an, dass die Commission darüber ihre Stimmen abgebe:

ob sie das Gutachten, wie es, der jetzigen Lage der Berathung nach, abgefasst werden kann, dem Staatsrath vorlegen will, in welchem Falle dieser nichts weiter würde thun können, als dem Finanzministerium den Gesetzentwurf zur Einrichtung neuer Vorschläge zurückzugeben

oder

ob sie ihre Berathung noch zu dem Zweck fortsetzen will, sich zu bemühen, positiv auszusprechen, was in Absicht der Besteuerung des Staats (die Grundsteuer ausgenommen) nach der gegenwärtigen Lage der Umstände, wirklich geschehen könne, wobei, ausser den etwaigen Vorschlägen von Steuern an Stelle der verworfenen, vorzüglich die Frage zur Berathung kommen wird, ob bis zur anderweitigen Umarbeitung des Gesetzes durch die oberste Finanzbehörde, Alles nur lediglich in dem jetzigen Zustand wird verbleiben müssen, oder etwas und was? entweder an sich definitiv, oder zur Herbeiführung eines andern Systems wird geschehen und festgesetzt werden können?

Sollte dies Bemühen auch für einen blossen Versuch, dessen Erfolg man nicht gewiss seyn könnte, gehalten werden, so glaube ich doch für meinen Theil, dass, um dem ihr von Sr. Königlichen Majestät bezeugten Allerhöchsten Vertrauen zu entsprechen, die Commission nothwendig auf denselben eingehen muss.

Humboldt.

XXV. Steuergesetz und Verfassung.

2. Beilage zum Protokoll der 23. Sitzung vom 23. Mai 1817.

(Entwurf mit eigenhändigen Korrekturen in Tegel; Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Indem die Commission die Schwierigkeiten erwägt, welche die Ertheilung eines neuen, und sich über alle Provinzen des Staats allgemein erstreckenden Steuergesetzes mit sich führt, kann sie, meines Erachtens, diejenigen nicht mit Stillschweigen übergehen, welche aus der Beziehung theils auf die schon bestehenden

provinziellen Verfassungen, theils auf die durch das Gesetz vom 22. Mai 1815, welches ausdrücklich auch der Besteuerung erwähnt, verheissene allgemeine entspringen. Es ist bereits öfters in der Commission ausgesprochen worden, dass das Gefühl der Nothwendigkeit die sicherste Gewährleistung für den Erfolg einer Steuer darbietet; dass dies Gefühl mehr, als durch ein anderes Mittel, durch ständische Mitberathung geweckt wird, und dass daher von dieser Seite die Finanzbehörde in dieser Mitberathung eine vorzügliche Hülfe finden kann. Im gegenwärtigen Augenblicke ist durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 30. März d. J.*) ein neuer Schritt zur Anordnung einer ständischen Verfassung geschehen und dadurch aufs neue die Erwartung von baldiger Errichtung, vorzüglich der Provinzialstände, erregt. Wird nun zugleich vorher ein neues und allgemeines Steuergesetz gegeben, so leidet dadurch der Zusammenhang zwischen dieser und den auf die ständische Verfassung Bezug habenden Maassregeln auf eine Weise, welche unmöglich eine günstige Stimmung in den Gemüthern hervorbringen kann. Man scheint dies auch in dem uns vorliegenden Gesetzentwurf wenigstens zum Theil gefühlt zu haben, da jede anderweitige Bestimmung der Grundsteuer (§ 1 a des ersten allgemeinen Gesetzes**) sogar ausdrücklich der Berathung mit den Ständen vorbehalten wird, worin aber, bei augenblicklicher Einführung neuer indirekter, um so mehr die nothwendige Consequenz vermisst wird. Es ist auf der andern Seite allerdings sehr richtig, dass die ständischen Einrichtungen nicht wegen eines einzigen Gesetzes übereilt werden können, ***) allein es fragt sich nur, ob die durch den Gesetzentwurf beabsichtete Umformung aller Steuern wirklich so nothwendig, und von so dringender Eile ist? und immer wenigstens wäre,***) da, den Beschlüssen der Commission zufolge, das neue Gesetz auf jeden Fall noch einer anderweitigen Umarbeitung bedarf, meiner Meinung nach, dringend zu wünschen, dass bei dem Vorrücken der

*) *Die Kabinetsordre, durch welche die Kommission zur Verfassungsberatung eingesetzt wurde.*

**) *„Die Grundsätze der Steueranlagen bleiben bei allen gegenwärtig bestehenden Grundsteuern in ihrem Wesen ganz unverändert, und sollen nur nach vorhergegangener Berathung mit den Ständen ergänzt oder anderweitig bestimmt werden können.“*

***) *Statt dessen zuerst: „und die Wichtigkeit des finanziellen Zwecks vielleicht keinen bedeutenden Aufschub erlaubt‘.*

ständischen Einrichtungen, auf welche die Berathung über die Grundsteuer hinausgeschoben ist, auch in Absicht der indirekten Abgaben derselbe Zweck erreicht werden, und vorzüglich die Mitwirkung von Provinzialständen in Anspruch genommen werden könnte, die so sehr geeignet sind, die Ausführung in ihren Principien allgemeiner Gesetze mit den, besonders in unserem Staate, so überaus verschiedenen Localbeschaffenheiten übereinstimmend zu machen.

Die Beachtung der schon vorhandenen, nicht erst zu ertheilenden Verfassungen kann von der Berathung über ein neues Gesetz niemals getrennt werden. Insofern dabei in dem gegenwärtigen Falle wirkliche Rechtsfragen vorkommen, würden zwar diese als solche, nicht zur Competenz der Commission gehören. Allein desto mehr ist es die Pflicht dieser, die politischen und moralischen Wirkungen in Erwägung zu ziehen, welche die neue Massregel auch in dieser Beziehung haben würde, und in dieser Rücksicht scheint mir, ohne darum der Wichtigkeit ähnlicher Verhältnisse in andern Provinzen zu nahe zu treten, die besondere Lage von Neu-Vorpommern und dem Herzogthum Sachsen, welche jenes in einem Vertrage, dieses in dem Besitzergreifungspatent,*) bestimmte Zusicherungen erhalten haben, vorzügliche Aufmerksamkeit zu verdienen, damit die Regierung sich auf keine Weise dem Vorwurfe einer Verletzung des Königlichen Worts aussetze.

Alles hier Gesagte habe ich jedoch nur auf die inländischen Steuern bezogen. Bei demjenigen, was das Gesetz mit den ausländischen beabsichtet, verhält es sich wenigstens insofern anders, dass, weil dieser Theil dem Lande in die Augen fallend wohlthätig und erleichternd ist, die Wirkung seiner Einführung eine durchaus verschiedene sein muss. Insofern also auch dieser Theil, wegen der damit verbundenen Zoll- und Consumtionssteuer in Rücksicht bestehender Verfassungen Bedenken finden sollte, ist er wenigstens ein Gegenstand einer andern Berathung.

Humboldt.

---

*) *In dem Besitzergreifungspatent für Sachsen vom 22. Mai 1815 (und gleichlautend in dem für Pommern vom 19. September 1815) heißt es: „Was wir künftighin in den Gesetzen und deren Form zu ändern beschliessen, wird nur durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen Landes und der Einwohner aller Klassen begründet, auch sorgfältig mit eingebornen, der Landesverfassung kundigen und patriotisch gesinnten Männern berathen werden.“ In dem preußisch-schwedischen Vertrag vom 7. Juni 1815 lautet Art. 8: „S. M. le roi de Prusse*

XXVI. „Beilage zum Bericht des in der zur Bestimmung des Staatsbedarfs niedergesetzten Commission angeordneten Ausschusses." Mitte Juni 1817.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel; Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Das von dem Ausschuss abgefasste Gutachten, dem ich in allen seinen Theilen ohne Ausnahme vollkommen beipflichte, umfasst einen dreifachen Gegenstand:

1) Die Feststellung und Rechtfertigung des ordinären und extraordinären Etats für das Jahr 1817 und des Etats für das Jahr 1818.*)

2) Allgemeine Vorschläge zu Ersparungen, die, wenn auch nicht sogleich unmittelbar, doch nach und nach**) bewirkt werden können.

3) Bemerkungen über die dem Ausschuss mitgetheilten Etats der einzelnen Parthien, welche die Möglichkeit einer Erhöhung der Einnahme und Verminderung der Ausgabe theils wirklich nachweisen, theils andeuten.

Jeder dieser Punkte macht ein sehr grosses Detail nothwendig, durch welches die Uebersicht erschwert werden muss, und es schien mir daher nicht unzweckmässig, auch bei völliger Uebereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses meine Ansicht über den ganzen uns gewordenen Auftrag in gegenwärtige besondere Beilage zu dem gemeinschaftlichen Bericht kurz zusammen zu fassen.

Der Ausschuss war beauftragt worden, Vorschläge zur Deckung eines überaus beträchtlichen Deficits in der Balance der Staats-Einnahmen und -Ausgaben zu machen. Er hat sich nicht überzeugen können, dass ein solches Deficit vorhanden sei, dagegen hat er eine bedeutende Masse von neuerlich gemachten und noch unfixirten Schulden gefunden, die allerdings zum Theil in diesem

---

s'engage de la manière la plus solennelle à assurer aux habitants de la Poméranie suédoise et de l'île de Rügen avec leur dépendances, leurs droits, libertés et privilèges tels qu'ils existent maintenant et ont été déterminés dans les années 1810 und 1811."

**) Gestrichen im Entwurf: 2) Die Untersuchung des Staatsschuldenwesens.*

***) Gestrichen: „und wenn man nur gleich die dazu führenden Grundsätze annimmt".*

Jahre, zum Theil in den nächstfolgenden Jahren gedeckt werden müssen.

Er muss die Rechnungsresultate seiner Arbeit fernerer Prüfung anheimstellen. Wenn sie aber, wie er überzeugt ist, richtig befunden werden, so ist der Zustand der Finanzen des Staats auf keine Weise beunruhigend. Der gewöhnliche Etat gewährt einen bedeutenden Ueberschuss, bei dem aussergewöhnlichen bleibt ein sehr geringes, noch nicht 200,000 Thlr. betragendes Minus und die Zinsen aller fixirten und fliegenden Schulden sind in den Etat aufgenommen. Es bedarf einer weisen Sparsamkeit, aber nicht um ein Deficit zu ergänzen, das den Staat fortwährend einem grössern Verderben aussetzte, sondern um den Finanzzustand durch Verminderung der Schuldenmasse, und Vermehrung der in den Schatz zu legenden Summen zu verbessern, und die Wohlfahrt des Volkes durch Erleichterung von den Abgaben und Verwendung grösserer Summen zu gemeinnützigen Zwecken zu erhöhen. Ausserordentliche Geld-Operationen sind nöthig, um die fliegenden Schulden zu bezahlen, allein es sind keine, aus denen sich wiederum neue entspinnen, sondern wenn der Staat im Zustand der Ruhe verbleibt, die letzten erforderlichen; und der Betrag, den sie erreichen müssen, ist nicht so gross, um nicht bei gehörigem Vertrauen der Banquiers, an dem es bis jetzt nicht gefehlt zu haben scheint, ohne grosse Aufopferungen, erlangt werden zu können.

Es ist daher meines Erachtens keinem Zweifel unterworfen, dass die Finanzverwaltung in den nächsten Tagen ohne grosse Schwierigkeit und mit der vollkommensten Ordnung und Gleichförmigkeit fortgehen kann. Nur werden hierzu freilich, ausser sorgfältiger und umsichtiger Administration, die man billigerweise voraussetzt, immer folgende Bedingungen unerlässlich sein:

1) Es dürften über die jetzt gemachten Etats keine neue Anweisungen an das Finanzministerium ergehen, solche allein ausgenommen, welche füglich durch das Extraordinarium gedeckt werden können, wobei aber nicht vergessen werden muss, dass dies Extraordinarium, so gross es auch ist, doch auch schon von vielen Seiten in Anspruch genommen wird.

2) Das Finanzministerium darf keine, neue Vorschüsse bezweckende Operation machen, als solche, welche auf völlig unbezweifelte Weise durch die noch in demselben Jahr eingehenden

Einkünfte gedeckt werden, und daher mehr, als wahre und eigentliche Anticipationen des Jahres-Ertrages sind.

Ueberhaupt ist das unzertrennlich enge Zusammenhandeln des Finanzministeriums mit der höchsten Staatsbehörde, und, da alle Ministerien an der Feststellung des Etats Theil nehmen, das Zusammenhandeln des Gesammtministeriums die erste Bedingung aller guten Staatsverwaltung.

Es würde daher unmöglich sein, an der Spitze des Finanzministeriums zu stehen, wenn bedeutende Ausgaben beschlossen und verfügt werden könnten, ohne dasselbe vorher zu Rathe zu ziehen; es würde aber gleich unmöglich sein, die Wohlfahrt des Staats zu verbürgen, wenn das Finanzministerium für sich und ohne, in jedem Falle nachzusuchende und zu erhaltende Allerhöchste Genehmigung, Schulden aufnehmen oder Operationen eingehen könnte, die früher oder später dazu führen müssen.

3) Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten muss mit der angestrengtesten Sorgfalt dahin sehen, dass nicht nur in den französischen Zahlungen kein Verlust oder Aufschub irgend einer Art entstehe, sondern auch dass von den übrigen Forderungen an auswärtige Mächte, soviel als immer möglich, eingehen, und von unsern Verbindlichkeiten alles uns Schuldige in Abzug kommen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, dass von unserer Seite auch die strengste Erfüllung unserer Verbindlichkeiten geleistet werden muss.

Bei dieser Behauptung der Möglichkeit, die Finanzen des Staats regelmässig und ordentlich fortführen zu können, ist für den Augenblick weder auf eine neue Erhöhung der Einnahmen noch auf wesentliche Ersparung der Ausgaben gesehen, insofern nemlich nicht beide sich bloss aus sorgfältiger Administration von selbst ergeben.

In Absicht der Vermehrung der Einnahme halte ich mich für verpflichtet, bei dieser Gelegenheit ausdrücklich zu erklären, dass ich Sr. Majestät dem Könige auf keine Weise zu irgend einer Erhöhung der jetzt bestehenden Steuern zu rathen im Stande wäre. Se. Königliche Majestät haben ausdrücklich Erleichterung versprochen, und ich halte, wenn gehörig verwaltet wird, eine Erhöhung der Abgaben durchaus nicht für nothwendig.

Es würde aber auch noch viel schwieriger sein, die Nation von dieser Nothwendigkeit zu überzeugen, da man nicht ableugnen kann, dass, wie auch unser Bericht davon mehr als einen Beweis

enthält, die Administration wirklich noch manche zu verbessern mögliche Mängel an sich trägt. Eine neue Abgabe hat zwar die Commission für die Prüfung des neuen Steuergesetzes für die westlichen Provinzen der Monarchie mit meiner vollsten Zustimmung vorgeschlagen, indem in denselben die Zoll- und Verzehrungssteuer von ausländischen Produkten, welche sich zusammen auf mehr als 1,400,000 Thlr. belaufen, eingeführt werden soll. Allein ein Theil dieser Abgabe trägt das Ausland, und für den andern werden diese Provinzen durch den ihnen daraus erwachsenden Schutz ihrer Fabrikation entschädigt, welcher denselben diese Massregel selbst wünschenswerth macht.

Was den zweiten Punkt der Ersparungen betrifft, so muss ich zuvörderst bemerken, dass es in dem, nicht zur Vollziehung gekommenen Immediatbericht*) des Herrn Finanzministers Grafen von Bülow heisst, dass

> noch in diesem Jahre die fehlenden 7,575,444 Thlr. erspart werden müssen, weil, wenn dieses nicht geschehe, die Verwirrung in diesem Jahre den höchsten Grad erreichen und zu einer allgemeinen Stockung der Zahlungen führen müsse
>
> und
>
> dass zu diesen Ersparungen in einer Anlage zu diesem Bericht Vorschläge gemacht sind.

Es ist sehr zu bedauern, dass diese Anlage nicht mitgetheilt worden ist. Der Ausschuss hat sich ausser Stande gesehen, ohne den wichtigsten Staatszwecken Eintrag zu thun, Ersparungen vorzuschlagen, welche noch in diesem Jahre über achtehalb Millionen betragen könnten. Er hat dies aber auch nicht für nöthig gefunden. Eine Lücke in den Finanzen braucht nur dann durch Ersparungen gedeckt zu werden, wenn sie von der Art ist, dass sie aus einem wahren Uebergewicht der Ausgaben über die Einnahmen herrührend, in jedem Jahre wiederkehren würde. Dies ist aber hier schlechterdings nicht der Fall; es ist nicht von einem Deficit, es ist von Schulden die Rede, die durch frühere Missverhältnisse der Einnahme und Ausgabe entstanden sind; hier ist es nur erforderlich, einen Abschnitt zu machen, diese Schulden zu bezahlen, und von jetzt an auf eine Weise, bei welcher Einnahme

---

*) *Dieser große Bericht vom 2. Mai 1817, erst später vollzogen, gibt die Begründung der Etatsansätze, die zu dem Resultat des Defizits gelangen.*

und Ausgabe sich die Wage halten, fortzuwirthschaften. Bezahlung der Schulden wäre es nun zwar äusserst vortheilhaft durch Ersparnisse zu bewirken; es ist aber der Natur der Sache nach, selten auf einmal möglich, und daher hat der Ausschuss auch eine neue Anleihe vorgeschlagen, aber auf Zahlung der Zinsen und allmähliche Tilgung derselben gedacht.

Demungeachtet ist der Ausschuss ganz vorzüglich bemüht gewesen, mögliche Ersparungen aufzufinden, da dies der Zweck seiner Anordnung war, und dieselben wahrlich nicht bloss nützlich, sondern von der dringendsten Nothwendigkeit sind, wenn man erwägt, dass, wie beruhigend auch die augenblickliche Finanzlage sein möchte, das ganze Gebäude doch nur immer auf einer Voraussetzung beruht, die Niemand verbürgen kann, auf der Voraussetzung nemlich, dass nicht nur die Ruhe in Europa ungestört fortdauere, sondern auch die französischen Zahlungen ohne Stockung Fortgang behalten. Je unsicherer die letzte Voraussetzung ist, desto mehr muss man bedauern, dass die Umstände nicht verstattet haben, wenigstens einen Theil der nunmehr schon zwei Jahre hindurch bezogenen Einkünfte dieser Art zu Hülfsquellen für künftige Ereignisse zu benützen.

Die Vorschläge zu mehreren einzelnen Ersparungen sind in dem Bericht des Ausschusses enthalten und werden hier nicht wiederholt. Bei der hier bezweckten allgemeinen Uebersicht kommt es nur hauptsächlich auf die Frage an: welche Punkte des Staats-Haushalts die Ersparungen im Ganzen treffen müssen?

Bei dieser Untersuchung nun halte ich dafür, dass sie nicht treffen können:

1) den Hof-Etat. Hierüber sind alle einig, und es bedarf darüber keines Beweises.

2) den Kriegs-Etat. Hiervon ist in dem vorerwähnten Immediatberichte gerade das Gegentheil ausgeführt, und der Aufwand für die bewaffnete Macht als derjenige Gegenstand dargestellt, bei dem allein sehr namhafte Ersparungen gemacht werden könnten und müssten. Zuvörderst lässt sich hierauf erwiedern, dass selbst die äussersten Ersparungen in diesem Punkt nie hätten so weit gehen können, das in dem Bericht angegebene Deficit von achtehalb Millionen zu denken. Ich hege aber auch die Ueberzeugung, dass der Aufwand für das Heer und alle dazu gehörigen Gegenstände nicht allein keiner Verminderung fähig ist, sondern, wenn es nur die Staatskräfte erlaubten, vielmehr für jetzt noch vermehrt

werden müsste. Denn es fällt in die Augen, dass der Bau der Festungen weniger kostbar und von mehr sicherem Nutzen sein würde, wenn er schneller vollendet werden könnte, es ist wohl nicht zu leugnen, dass die Cavallerie, um durchaus in wahrhaft erwünschten Zustand zu kommen, einer namhaften Summe auf einmal bedurfte, und es ist gewiss, dass für dienstunfähig gewordene Krieger bei weitem nicht so gesorgt werden kann, als es selbst die Dankbarkeit zur Pflicht machte. Wenn daher, was ich nicht beurtheilen kann, Ersparungen in der innern Militärökonomie angebracht werden könnten, so müssten sie, meinem Ermessen nach, immer wieder für Militärbedürfnisse verwendet werden. Wer den politischen Zustand Europas und die Lage Preussens kennt, kann wohl unmöglich das jetzige stehende Heer zu gross finden; die geringere Zahl aber muss unzureichend sein, und die grössere kann nicht nützen, wenn die Organisation nicht von der Art ist, dass die vorhandene Masse in der That, und ohne weitläufige Zusammenziehung, schlagfertig dasteht. Dieser Zweck kann unmöglich finanziellen Rücksichten untergeordnet werden. Wenn der Militär-Aufwand allerdings sehr bedeutend ist, so muss man bedenken, dass die Sicherheit nach aussen hin, die Bedingung des Daseins des Staats ist; dass der Nutzen eines kraftvollen, schlagfertigen Heeres nicht erst mit dem Tage der Kriegserklärung beginnt, sondern sich die ganze Zeit des Friedens hindurch bewährt durch die Sicherheit, welche dasselbe dem Frieden selbst verleiht, durch das Gewicht, das der Staat dadurch in allen politischen Beziehungen mit fremden Mächten erhält, durch den Einfluss auf den Charakter*) der Nation.**) Einer unabänderlichen finanziellen Nothwendigkeit würde man, trotz allen diesen Betrachtungen, allerdings nachgeben müssen. Allein eine solche ist, den Berechnungen des Ausschusses nach, nicht vorhanden, der Staats-Haushalt kann mit dem jetzt festgestellten Militär-Etat bestehen, und Ersparungen können, wenn gleich nur allmählich, durch andere Reformen herbeigeführt werden, die sogar, wie ich gleich darauf kommen werde, auch ohnedies heilsam sind. Allein

---

*) *Gestrichen: „und die Mannhaftigkeit".*

**) *Im Entwurf steht noch: „Man darf auch nicht vergessen, dass nur ein äusserst kleiner Theil der auf die bewaffnete Macht gewendeten Summe ins Ausland geht, und der ganze Ueberrest den Wohlstand des Landes wieder vermehren hilft".*

je wichtiger es ist, dem Militär-Aufwand nichts zu entziehen, desto mehr ist strenge Oekonomie auch in dieser Parthie Pflicht, und wenn daher dieselbe in finanzieller Hinsicht noch nicht vollständig genug untersucht sein sollte, so würde eine solche Prüfung allerdings zweckmässig sein.

3) Die allgemeinen, mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen verbundenen gemeinnützigen Zwecke des Staats. Es ist hier nicht die Rede von der Anwendung der dazu bestimmten Summen, die sich nur im Einzelnen beurtheilen lässt; allein es ist nicht abzuleugnen, dass der ganze Aufwand für diese Parthie so wenig beträchtlich ist, dass er keiner Vereinbarung fähig genannt werden kann, sondern vielmehr einer Vermehrung bedürfte. Von den Anstalten, die hier zur Sprache kommen, hängt das höhere Wohlsein und die Bildung der Nation ab, und es ist einem Staate, wie der Preussische, anständig, durch grosse und mit Freigebigkeit angelegte Einrichtungen für Wissenschaft und Kunst zu wirken. Allerdings ist nun hierin neuerlich mehreres geschehen, allein es ist hier nicht sowohl von einzelnen ausserordentlichen Ausgaben als von etatsmässiger Gründung und Erhaltung dauernder Institute die Rede.

Derjenige Punkt, an dem, wie es mir scheint, vorzüglich Ersparungen gemacht werden müssen, ist daher die Verwaltung selbst in allen ihren Theilen, und in ihrem ausgedehntesten Umfang genommen. Jede genauere Einsicht der Ausgaben-Etats ergiebt, welch' eine ungemein grosse Summe auf das Gerüst der Regierung, welches doch bloss Mittel zum Zweck ist, verwendet wird, und wie unverhältnissmässig wenig auf das, was nun dadurch bewirkt werden soll. Alles, was zu diesem Aufwande gehört, kann in zwei Classen getheilt werden:

1) Die eigentlichen Verwaltungskosten, diejenigen, welche die Erhebung der Abgaben aller Art, der Bewirthschaftung der Domänen und Forsten, die Benutzung der Regalien verursacht.

2) Die Unterhaltung der Regierungsbehörden jeder Gattung, von den niedrigsten an bis zum Ministerium.

Dass die eigentlichen Verwaltungskosten sehr beträchtlich sind, und höher, als sie sein sollten, darüber enthält der Bericht des Ausschusses nebst den Protokollen vielfache Data. Die Ersparungen liegen in diesem Theile, einige allgemeine Massregeln, wie Veräusserungen von Domänen und Forst-Parcellen, Einführung einfacherer Erhebungsarten der Steuern u. s. f. ausgenommen, vor-

züglich in dem Detail der Administration, so dass es nicht nothwendig ist, dabei hier länger zu verweilen.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist auch im Berichte bereits gesagt, dass sich gegen den Betrag der Besoldungen keine Erinnerungen machen lassen. Ebensowenig dürfte die Zahl der Beamten, einzelne Fälle ausgenommen, vermindert werden können, solange die Art der Geschäftsführung dieselbe als bisher bleibt. Hier kommt es daher, ehe die Ersparung möglich wird, auf Umänderung der Grundsätze an. Diese müssen festgesetzt und von Sr. Majestät dem König sanktionirt werden; sie müssen alsdann als Maxime in die Verwaltung übergehen, und auf diese Weise allmählich, wo der Fall der Möglichkeit eintritt, ausgeführt werden.

Die drei wichtigsten Punkte, die hierbei nach dem Dafürhalten des Ausschusses beachtet werden müssen, sind folgende:

1) Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen den Central- und Provinzialbehörden. Ich kann nicht von der Ueberzeugung abgehen, dass die Provinzen in den Provinzen verwaltet, und auch dort die Verwaltung geleitet werden muss; dass den Oberpräsidenten diese Leitung dergestalt anzuvertrauen ist, dass sie eine Zeitlang im Jahre in der Hauptstadt sind, um die erforderlichen Mittheilungen über die zu befolgenden Grundsätze, und die für das Jahr zu treffenden Massregeln zu erhalten, dass sie hernach nach diesen Grundsätzen unter bloss allgemeiner Controle die Aufsicht über die Verwaltung, jedoch so führen müssen, dass auch den Regierungen ihr fester und innerhalb seiner Grenzen freier Wirkungskreis verbleibe; und dass die Minister ausser den allgemeinen, von aller Trennung nach Provinzen reinen Parthien, nur den Staat im Ganzen, und die Provinzen bloss als Theile dieses Ganzen regieren müssen. Ich habe dies in einem eigenen, dem Herrn Staatskanzler überreichten Aufsatz*) ausgeführt, und den Nutzen darzuthun gesucht, den diese Einrichtung haben würde. Finanziell würde dadurch sehr bedeutend erspart. Denn die Regierungen und die Ministerien hätten ungleich weniger Arbeit, den Ministerien würde ein grosser Theil ihrer Beamten entbehrlich, und eine Menge von Geschäftskosten fielen hinweg. Es ist eine bekannte Erfahrung, dass, sowie man, wie es hier der Fall sein würde, auf Einfachheit ausgeht, man immer zu einer noch grössern gelangt, als man anfangs hoffte, sowie dagegen, wenn

*) *S. S. 189 Nr. XXIX.*

man eine verwickelte Form wählt, die Verwickelung immer zunimmt. Es ist im eigentlichsten Verstande nicht vorauszusehen, wieweit das Schreiben, Bericht-Erfordern und -Erstatten u. s. f. zuletzt gehen wird, wenn man den bisherigen Weg verfolgt, und die Klage, die jetzt von allen Seiten über die Unmöglichkeit, die Menge der Geschäfte zu bemeistern, ertönt, beweist, dass von einer Zeit zur andern das Beamten-Personal noch mehr wachsen wird. Dadurch vermehrt sich nun in der Nation der, auch in andrer Hinsicht nachtheilige, Trieb, durch den Dienst vom Staate zu leben. Diejenigen, welche sich für diesen Dienst bestimmen, suchen natürlich ihren Zweck zu erreichen, und so vermehrt sich wechselseitig die Zahl der Dienste und Dienstsuchenden.

2) In den Provinzen selbst liessen sich die Regierungen vermindern. Hierüber ist im Bericht speciell das Nöthige ausgeführt.

3) Wenn man Alles, was Angelegenheit und Behörde der Gemeinen (der Städte und Dörfer, der Kreise, der Provinzen) ist, in angemessener Freiheit von den Angelegenheiten und Behörden des Staats trennte, und zum ersteren nach und nach Alles verwiese, was seiner Natur nach dahin gehört, oder zweckmässig so behandelt werden kann; so vereinfachte man die Maschine. Bisher war das entgegengesetzte Bestreben in der Regierung, obgleich es auch in finanzieller Rücksicht ein allemal kostspieliger Umweg ist, dasjenige, was in den Provinzen verwendet werden soll, erst als Staats-Einnahme und -Ausgabe durch die Staatskassen laufen zu lassen. Allein um hierin zu einer angemessenen Befolgung richtiger Grundsätze zu kommen, muss die Communal-Verfassung von dem Dorfe bis zur Provinz theils neu gebildet, theils geprüft und verbessert werden, und dies ist daher eines der dringendsten Bedürfnisse.

Das Resultat des hier Gesagten ist demnach, dass die zu machenden Ersparungen nicht sowohl durch Abschneidung oder Beschränkung wirklicher Theile des Staatsaufwandes zu bewirken stehen, sondern ganz vorzüglich durch beständige Aufmerksamkeit bei der ins Einzelne gehenden Verwaltung, und durch beständiges Bestreben nach Vereinfachung der Maschine bei der Regierung im Grossen, um dahin zu gelangen, entweder eines Theils der Einnahmen zu entbehren oder sie auf das wirklich Wesentliche zu verwenden. Wenn sich dieser Sinn von einem, in zweckmässiger Gemeinschaft zusammenhandelnden Ministerium auf die untergeordneten Behörden verbreitete, so könnte an materiellen

und moralischen Staatskräften ungemein viel erspart werden. Allein ein Zusammenhandeln des Ministeriums, ohne welches sich aber auch überhaupt keine consequente Regierung denken lässt, ist allerdings dazu nothwendig, da eine solche Reform von allen Theilen zugleich ausgehen muss.

Humboldt.

XXVII. Gutachten beim Schluss der Berathungen der Steuer-Commission. 20. Juni 1817.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel; Abschriften dort und im Geh. Staatsarchiv o. D.; gedruckt bei Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preussen von 1810—1820, S. 155ff.)

Der Gang der Berathung über ein weitläufiges, viele Gegenstände umfassendes Gesetz ist nothwendig lang und führt in einzelne Untersuchungen, bei welchen der Zusammenhang mit dem Ganzen erst wieder in's Auge gefasst werden muss. Um sich daher vollständige Rechenschaft von seiner eigenen Meinung abzulegen, scheint es rathsam, am Schluss, wo die Momente der Entscheidung auf wenigere zurückgebracht sind, diese noch einmal klar und bestimmt darzulegen. Aus diesem Gesichtspunkte wünsche ich, dass das gegenwärtige Gutachten angesehen werden möge.

Ich habe in den einzelnen Hauptpunkten der Berathung der Kommission die Meinung der Mehrheit derselben aus voller Ueberzeugung getheilt. Ich glaube daher diese einzelnen Punkte übergehen zu können, und nur bei dem Endbeschluss stehen bleiben zu müssen, über welchen zwar bei der Abstimmung die Meinungen kaum getheilt scheinen, gegen den aber sich hernach einzelne Vorschläge erhoben. Auf diesen gründet sich der von der Commission an den Staatsrath zu machende Antrag, in welchem das Wesentliche der gesammten Berathung zusammenkommt.

Wenn man die Einwendung erwägt, welche die Commission dem ihr vorgelegten Gesetz entgegengestellt hat, die Schwierigkeiten, welchen auch noch der von ihr nicht gemissbilligte Theil der inländischen Steuern unterworfen ist, so fragt man sich vorzüglich, worin denn der Zweck, die Nothwendigkeit eines neuen Steuergesetzes im gegenwärtigen Augenblick besteht? — Diese

Frage ist um so wichtiger, als jede neue Steuer schon darum, weil sie neu ist, ein Gefühl der Unbequemlichkeit mit sich führt. Das Gewohnte erträgt sich leichter, auch werden bei einer neuen Steuer theils andere Individuen, theils dieselben anders betroffen, und da entsteht es denn gewöhnlich, dass mehr das Drückende empfunden, als die allenfalls zugleich eintretende Erleichterung verspürt wird.

Nun ist das Bedürfniss eines neuen Steuergesetzes, oder vielmehr, da leicht mehrere successive neue Gesetze nothwendig sein dürften, einer neuen Steuerverfassung wohl allerdings in die Augen springend.

Der jetzige Zustand hat Ungleichheiten, Missverhältnisse und Reibungen, welche eine Abhilfe verlangen, und eine Reform kann mit Recht nothwendig heissen. Allein eine aus diesen Gründen vorzunehmende Reform muss auch ihrem Zweck getreu bleiben, und demselben wirklich entsprechen, nicht eine theilweis vorgenommene Veränderung und zweifelhafte Verbesserung, sondern eine wirklich wohlthätige Umschaffung des ganzen fehlerhaften Zustandes sein, und daher wenigstens in ihrer Idee und ihrer Absicht alle seine Mängel zugleich umfassen, alle Mittel, sie zu verbessern, zugleich in Anspruch nehmen nach Einem und einem allgemeinen Plan gemacht werden. Ohne diese Bedingungen setzt man sich der Gefahr aus, dass selbst eine an sich wohlthätige Massregel ihren Nutzen verliere, und dass das im Voraus hingestellte dem nachher Folgenden hinderlich werde, und macht dadurch fernere Abänderungen unvermeidlich. Man bewirkt zugleich, was noch bei weitem schlimmer ist, dass die bei der ganzen Reform beabsichtete Erleichterung und Verbesserung nicht gehörig empfunden wird, vielmehr bei den einzelnen, nicht nach einem allgemeinen Plan vorgenommenen Massregeln sehr leicht Unzufriedenheit mit dem jetzt Geschehenden mit Besorgniss vor dem Künftigen zusammenstösst. Die Einführung eines neuen Steuersystems hiernach dergestalt anzulegen, dass die Regierung nun wirklich mit festem Gange darin vorschreite und die Nation zu diesem festen Vorschreiten Vertrauen gewinnen könne, ist an sich und in unserm Staate, wo selbst die Zeitereignisse zu schnell nach einander abgeänderten Gesetzen und Massregeln genöthigt haben, so wichtig, dass man der Feststellung desselben das Opfer grösserer Mühe und längerer Zeit wohl nicht versagen kann.

Um nun für ein solches System anerkannt werden zu können,

gehen demjenigen, welches in dem vorliegenden Gesetze für die inländischen Steuern aufgestellt ist, alle übrigen von der Commission einzeln gemachten Einwürfe nicht gerechnet, schon zwei durchaus wesentliche Bedingungen ab, die eine, dass es nicht alle Steuern umfasst, die zweite, dass es gar keine Rücksicht auf die so ausnehmend verschiedenen, und selbst in ihrer auch bei diesem Gesetz stehen bleibenden Belastung so ungleichen Provinzen des Staats nimmt. Ich gestehe, dass ich mir nicht denken kann, wie man, immer den Zweck der innern Verbesserung und Reform der Steuerverfassung zum Grunde gelegt, die indirecten Steuern in einem allgemeinen und dauernden Gesetz hinstellen kann, ohne zugleich mit sich schon gleichfalls bestimmt einig zu sein, wie Grund-, Gewerbe- und Stempelsteuer künftig stehen sollen, da doch ihre eventuelle Veränderung angekündigt ist. Da alle Steuern, sowohl in ihrem Resultate für die Staatseinnahmen, als in der Last, die sie dem Volke auflegen, miteinander im Zusammenhang stehen, so muss es der finanziellen Gesetzgebung selbst ein Hinderniss werden, einige im Voraus zu bestimmen, indess man noch über andre ganz unentschieden bleibt. Dennoch hat die Commission vergebens nach Grundsätzen selbst nur über die wirklich angekündigten künftigen Ermässigungen geforscht. — Auch ohne eine Vergleichung mit dem Gesetz von 1810 (welches doch durch das gegenwärtige wohl für aufgehoben angesehen werden sollte) anzustellen, ist es mir keineswegs begreiflich, wie der wichtige Punkt, ob und inwiefern das Grundeigenthum künftig ein Gegenstand der Besteuerung sein soll? bei einer Regulirung von Steuern, welche vier Siebentel des Betrags aller Abgaben der Monarchie betragen, ganz und gar unentschieden gelassen werden und bloss einer künftigen Berathung hingegeben werden kann, und doch der Ueberrest gleich festgesetzt wird.

Es findet hier nicht die Einwendung statt, dass sich nicht Alles auf einmal thun lässt. In der Ausführung allerdings nicht; aber im Plan und im Gedanken lässt sich mit vielleicht noch grösserem Rechte behaupten, dass nichts einzeln dastehen kann, und die Auflösung jedes Problems wird vielmehr dadurch erleichtert, dass man alle Verhältnisse zugleich zusammennimmt. Ich kann mir daher eine wahre Reform der Steuerverfassung nur in einem allgemein entworfenen Plan denken, dessen gleichzeitige, oder fortschreitende Ausführung aber einer weisen Beurtheilung der Umstände vorbehalten wird. Daraus, dass das vorgeschlagene

Gesetz nur gewisse Steuern unberücksichtigt zur Seite stehen lässt, entspringt zugleich, dass es auf die unter den verschiedenen Theilen des Staats vorhandene Ungleichheit der Belastung durch diese keine Rücksicht nimmt. Es wird zwar wohl behauptet, dass die Rücksicht auf diese Ungleichheit nicht wichtig ist, und es wird, als factischer Belag hierzu das Beispiel Schlesiens und der Mark angeführt, die bei sehr ungleicher Grundsteuer dieselben indirecten Steuern tragen. Allein selbst zugegeben, was sehr zweifelhaft, dass diese Ungleichheit Schlesien nie nachtheilig gewesen sei, so ist doch dabei zu erwägen, dass die jetzigen indirecten Steuern vorzüglich nur die Städte treffen, bei welchen jene Ungleichheit der Grundsteuer nicht eintritt, dagegen die des neuen Gesetzes gerade den Grundeigenthümer stärker belasten, dass die Zeit, seit welcher in beiden Provinzen die Grundsteuer existirt, schon vieles ausgeglichen hat, und dass endlich, wenn in einem einzelnen Falle ein Missverhältniss nicht gerade verderbliche Folgen hervorbringt, dies darum nicht berechtigt, ein solches Missverhältniss neu herbeizuführen. An sich scheint es mir wenigstens unläugbar, dass einem neuen Steuergesetz zwar nicht eine, meinem Ermessen nach, nicht zu erreichende genaue Quotisation der Provinzen, allein doch, was gewiss erreichbar ist, ein Begriff des Minimi und Maximi ihres verhältnissmässigen Beitrags zum Grunde liegen, und die Richtigkeit des aufgestellten Systems selbst mit an diesem Begriff geprüft werden sollte, sowie dass das System für diejenigen Fälle, wo Verschiedenheiten, sei es der Natur, oder der Belastung, nicht aufgehoben werden können, Mittel, ungleiche Besteurung zu beseitigen, enthalten müsste, was immer möglich ist, da nicht alle Steuern indirecte zu sein brauchen.

Von einer solchen Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Provinzen, von welcher in dem vorliegenden Entwurf auch nicht eine entfernte Spur angetroffen wird, glaube ich, kann kein Steuersystem, welches es immer sein möge, abgehen, wie sehr ich auch bei einem permanenten Steuersystem dem förmlichen System der Quotisation, demjenigen nämlich, wo jeder Provinz, nach Abzug gewisser allgemeiner Besteurungen, ihr verhältnissmässiges Quantum angewiesen würde, das sie nun, auch innerhalb gewisser Schranken, selbst vertheilen könnte, entgegen bin.

Man muss zwar, um dem vorgeschlagenen Gesetze nicht Unrecht zu thun, nicht übersehen, dass sein vorzüglichster Zweck und der Punkt, um den sich alles dreht, gewesen ist, das Gewerbe

und den Handel im innern und äussern Verkehr von allen Hemmungen und Fesseln zu befreien, und dieser Zweck ist allerdings höchst wichtig und wohlthätig. Allein meinem Bedünken nach, hätte derselbe mit den doch einmal schwerlich abzuläugnenden Bedingungen einer allgemeinen Steuerreform besser in Uebereinstimmung gebracht werden müssen, um zu einem wahrhaft wohlthätigen Resultat zu führen. Denn wenn ich von allen theoretischen Forderungen abstrahire, und mir, so, wie das Gesetz daliegt, den Eindruck desselben auf den Steuerpflichtigen völlig unpartheiisch vorstelle, so haben die Discussionen der Commission und die einzelnen dabei vorgekommenen Thatsachen in mir nur die Ueberzeugung bestätigt, dass das platte Land, sogar namentlich der ärmere Theil der Bewohner dadurch viel härter, als durch die jetzige Verfassung betroffen würde, dass der Städter bei der ihm auferlegten Grundsteuer (die nicht überall ehemals bestanden hat), und der ganz ungehemmten Concurrenz in seinen Gewerben, keine Erleichterung fühlen dürfte; dass diejenigen, die eine Erhöhung der Grundsteuer fürchten, sich vor derselben, nach der gemachten Bestimmung einer Berathung mit den Ständen darüber, nicht gesichert halten könnten, dass die unbestimmte Hoffnung von Ermässigung dieser und der Stempel- und Gewerbesteuer nur schwache Hoffnung gewähren würde, dass die stark und vorzüglich seit Kurzem mit Grundsteuer belasteten Provinzen über Prägravation klagen müssten; dass manche, die aufgehobenen directen Steuern den neuen indirecten vorziehen und den Grund der Anordnung nicht einsehen dürften, dass die fast einzige Erleichterung dagegen, die Befreiung von der Accise sein würde, wogegen jedoch auch das lästige mancher im Gesetz aufgestellter Controlle in Erwägung gebracht worden ist. — Unter diesen Umständen kann ich, meiner innersten Ueberzeugung nach, nicht glauben, dass dies ein solches Gesetz sei, wie es durch die Nothwendigkeit der Steuerreform geboten wird, und noch weniger, dass die Nation dies anerkennen würde, was doch durchaus nothwendig ist, wenn Vertrauen und Bereitwilligkeit der Ausführung entgegen kommen sollen.

Allerdings könnte nun das augenblickliche Bedürfniss eines neuen Gesetzes auch aus der Nothwendigkeit vermehrter Staats-Einkünfte entstehen. Diesen Punkt hat die Commission bei ihrem Endbeschluss ausdrücklich vorbehalten. Ich muss aber hierbei bemerken, dass mir auch sehr wichtig und für die Entscheidung

wesentlich geschienen hat, was mehrmals in der Commission über die Ausfälle, welche durch die Controlle, durch die Müller bei der Mahlsteuer, durch die Fixation bei fast allen Steuern und durch die weniger sichere Controlle überhaupt entstehen könnten, und über die Gefahr geäussert worden ist, einen sehr bedeutenden Theil der Staatseinkünfte auf einmal aus der Hand zu geben, um ihn auf einem andern Wege wieder zu erhalten. Für den ersten Augenblick wenigstens dürfte diese Gefahr nicht gering sein, und gerade in diesem Augenblick kann der Staat am wenigsten sein Einkommen der Ungewissheit aussetzen.

Ausser der Beschaffenheit des neuen Gesetzes selbst, ist ein sehr wichtiges Bedenken gegen dasselbe bei mir aus dem Moment seiner beabsichteten Ertheilung entstanden. Ich bin sehr weit entfernt, zu behaupten, dass ein neues Steuergesetz schlechterdings nicht ohne Berathung mit den Ständen gegeben werden könne. Eine solche Behauptung liesse sich, da jetzt nicht einmal überall Provinzialstände vorhanden sind, allgemein nicht aus den bestehenden Verhältnissen herleiten; so wünschenswerth ich es auch halte, vorzüglich über die Modalitäten der Anwendung auf die einzelnen Provinzen Stände zu Rathe zu ziehen. Allein ich muss, meiner Ueberzeugung nach, auch weiter gehen, und es doch wenigstens unangemessen finden, ein allgemeines Steuergesetz, ohne durch andere Gründe, als die Verbesserung der Steuerverfassung, dazu genöthigt zu sein, in demselben Augenblick zu geben, wo eine ständische Verfassung eingeführt werden soll, die Art und Weise derselben aber noch nicht feststeht. Beide Maassregeln in richtigen Zusammenhang zu bringen, scheint mir eine unerlässliche Forderung. Der Gesetzentwurf selbst aber verwickelt sich in noch grössere Ungleichheit, die ich nicht anders als widersprechend nennen kann. Er geht so weit, ausdrücklich festzusetzen, was bisher noch von keinem Gegenstande also ausgesprochen worden ist, dass die Grundsteuer nicht soll anders, als nach vorheriger Berathung mit den Ständen ergänzt, oder anderweitig bestimmt werden können, allein er ordnet die indirecten gleich und definitiv an, ohne einen Grund dieses Unterschiedes zu geben. Er legt sogar eine Grundsteuer den Städten auf, welches durch die Gleichstellung der Abgaben der Städte mit denen des platten Landes nicht gerechtfertigt wird, weil diese Abgaben nicht überall aus ehemaligen aufgehobenen Grundsteuern entstanden sind. Es liegt hierin, wenigstens für meine Ansicht,

eine Willkür und ein Mangel an Consequenz, von welchen die höchsten Maassregeln des Staats immer frei sein sollten und es ist kaum zu vermeiden, dass, wenn man den Ständen die Mitberathung über die Grundsteuer ausschliesslich, und auf eine so bindende Weise hingiebt, man nicht selbst die natürliche Frage erregt, warum man einen anderen Weg mit den indirecten erwählt, da in der Natur der Sache gar kein nothwendiger Unterschied dieser Art vorhanden ist. Ob aber die Erregung einer solchen Frage gut und heilsam auf die Stimmung wirken könne? ist wohl billiger Weise zu bezweifeln. Die allgemeine neue Steuerverfassung, die doch in der That, allen richtigen Grundbegriffen über Steuern zufolge, nur ein zusammenhängendes Ganze sein kann, wie der Entwurf es will, gleichsam zwischen Berathung mit den Ständen, und der ohne sie handelnden gesetzgebenden Gewalt zu theilen, führt meines Erachtens den Nachtheil, wenigstens die Gefahr mit sich, dass die Stände bei der Berathung über die Grundsteuer, wegen des Zusammenhanges aller Steuer, auch auf die indirecten zurückkommen und entweder in diesen Aenderungen vorschlagen, oder sich bei der Regulirung jener gehemmt fühlen. Auch hier scheint mir Einheit durchaus unerlässlich.

Aus diesen Gründen habe ich mich nicht entschliessen können, für die Annahme dieses Gesetzes zu stimmen, sondern mich in meiner Ueberzeugung für verpflichtet erachtet, mein Gutachten sogar dahin abzugeben, dass ich für keine Umarbeitung dieses Gesetzes in diesem Plane stimmen könne,

> weil es mir nach den bis jetzt vorliegenden Datis, scheint, dass blos um ein höheres Einkommen zu erhalten, kein neues Gesetz nöthig, für die Reform des Steuerwesens aber ein ganz anderes als das vorgelegte Gesetz nothwendig ist; weil ich das vorgelegte Gesetz nicht einmal für einen wahren Fortschritt zum endlich Nöthwendigen ansehen kann, da ihm kein letzter, allgemein gedachter, endlich zu erfüllender Plan zum Grunde liegt; und weil ich mich überzeugt halte, dass dies Gesetz, wenn es die Allerhöchste Genehmigung erhielte, sowohl an sich, als im Zusammenhange mit den Maassregeln über die ständische Verfassung, einen widrigen Eindruck hervorbringen müsste.

Ich halte nun auch dafür, dass die Commission, wenn sie folgerecht verfahren wollte, keineswegs mehr thun konnte, als sie wirklich gethan hat.

Sie hat zwar von dem inländischen Steuersystem nur zwei Steuern verworfen und fünf an sich für annehmbar erklärt. Es scheint daher, dass sie jene zwei leicht hätte anderweitig ergänzen können. Allein wenn sie selbst gar keine Rücksicht auf jene oben ausgeführten allgemeinen Gründe hätte nehmen wollen, so muss man bedenken, dass die verworfenen beiden Steuern die Hälfte des Ertrages ausmachen, welche alle inländischen zusammen einbringen sollten, und dass die von der Commission bei den für annehmbar erklärten, als Bedingung dieser Annehmbarkeit geäusserten Modificationen noch einen bedeutenden Ausfall darüber geben. In seinem finanziellen Resultat war daher das Gesetz eigentlich durch diese Abstimmung zerstört, und es war nicht eine dem Ganzen nur wenig nachtheilige Lücke auszufüllen, sondern im Grunde ein neues Gesetz zu entwerfen.

Hierzu nun ist eine zahlreiche Commission, ihrer Natur nach, ausser Stande, und es kann nicht einmal der Wunsch des Ministeriums sein, dass sie sich darauf einlasse. Wenn eine berathende Behörde allerdings bisweilen Aenderungen vorschlagen muss, so findet dies doch natürlich immer darin seine Grenze, dass das Wesentliche und Hauptsächlichste stehen bleibe. Sonst tritt die berathende Behörde an die Stelle der vorschlagenden, verkehrt die Ordnung der Dinge und verfehlt ihren Endzweck. Es ist nun zwar auch erinnert worden, dass die Commission hätte zur Ausfüllung jener Lücke wenigstens Grundsätze aufstellen sollen. Solche sind unstreitig in ihrem ganzen Gutachten und in allen ihren Protocollen enthalten, und das Ministerium, an welches die Sache unstreitig zurückgehen muss, wird nicht klagen können, nicht hinlängliche Fingerzeige über das, was die Commission für zu beobachten und zu vermeiden hält, darin anzutreffen. Allein ausdrückliche Aufstellung von Grundsätzen hat mir unmöglich geschienen. Ganz allgemeine würden überflüssig sein, und specielle, die sich dadurch den Vorschlägen nähern, haben das Bedenkliche, dass wieder Alles dabei auf die besonderen Modalitäten ankommt und mit dem allgemeinen Aussprechen sehr wenig gethan ist. So wäre es gewesen, wenn die Commission an die Stelle der verworfenen Steuern eine Classensteuer vorgeschlagen

hätte, die, je nachdem ihre Einrichtung ist, angemessen oder nachtheilig wirken muss.

Wo die Commission wirklich annehmend und billigend vorgehen konnte, bei der ausländischen Steuer, da hat sie es gethan, und sie darf sich wohl mit Recht schmeicheln, dass ihre hierbei bis in das Speziellste gemachten Bemerkungen jetzt und in der Folge von Nutzen sein werden. Im Uebrigen hat sie, allerdings blos, so viel an ihr ist, eine Maassregel entfernt, von deren Zweckmässigkeit und wohlthätigem Erfolg sie sich nicht zu überzeugen vermochte, und wenn dies auch ein negativer Nutzen ist, den sie geleistet hat, so kann er, wenn sie Recht hat, wenigstens nicht als ein erheblicher verkannt werden.

So wie die Sache, nach den Beschlüssen der Commission, gegenwärtig liegt, ist durch die Einführung des ausländischen Steuersystems in den westlichen Provinzen Ein grosses Missverhältniss wirklich gehoben. Diese Provinzen werden, gegen die andern, nicht mehr als Ausland angesehen; die Fabrikation erhält in ihnen den erforderlichen Schutz; der Staat gewinnt durch Zoll und Consumtionssteuern gegen anderthalb Millionen. Ich habe geglaubt, für diese Einführung auch in dem Falle stimmen zu können, dass dieselbe Einführung in die östlichen Provinzen nicht augenblicklich möglich schiene. Ich habe mich nie davon überzeugen können, dass die Fabriken in den östlichen durch diese Art von Concurrenz nothwendig wesentlich leiden müssten, und gerade je mehr die Bewohner der östlichen die Erwerbung der westlichen als das Werk ihrer Anstrengungen im Kriege mit Recht ansehen können, desto wichtiger muss es ihnen sein, dass diese Provinzen, bis auf alle Verkennung eines Unterschiedes, mit den ihrigen verschmelzen werden. Ich muss auch bemerken, dass ich, den einzigen Punkt des finanziellen Ausfalls in den östlichen Provinzen abgerechnet, die Trennung des Systems der ausländischen und inländischen Steuern, wie die Sachen jetzt stehen, für dergestalt ausführbar halte, dass ich dasjenige, was ich im Vorhergehenden von der nothwendigen Einheit der Steuerverfassung gesagt habe, blos von den inländischen Steuern verstehe.

Ob in den östlichen dieselbe Einführung möglich sein wird? hängt allerdings davon ab, ob das Finanzministerium, wenn es darauf eingeht, wird Mittel zur Ausgleichung des entstehenden Ausfalls finden können. Um dies zu erleichtern, und dem Verkehr zwischen den Städten und dem platten Lande das bedeu-

tendste Hinderniss zu nehmen, hat man in der Commission die Einführung der Branntweinsteuer nach den früher gemachten Modalitäten vorgeschlagen. Die Mehrheit der Commission hat sich dagegen erklärt, und ich bin derselben beigetreten, weil, so wünschenswerth ich auch die Erreichung dieses Zwecks halte, mir doch die Einführung dieser Steuer eine zu bedenkliche, auch auf den landwirthschaftlichen Betrieb einwirkende Aenderung scheint, weil diese Steuer, wie die Protocolle über diesen Theil der Berathung zeigen, doch auch selbst, schon wegen der Erhöhung auf das Vierfache, sehr lästig erklärt wurde, und weil ich nicht glaube, dass das fragmentarische Einführen einer einzelnen unter den inländischen Steuern angemessen genannt werden kann.

XXVIII. „Schema zum Vortrag über die Arbeiten der Steuer-Commission für die Sitzung des Staatsraths am 2. Julius 1817."

(Eigenhändiger Entwurf und Abschriften in Tegel.)

1) Eingang.

Beziehung auf das Gutachten der Commission. Kurze Anführung seines Inhalts in seinen Resultaten. Darauf erfolgte Allerhöchste Verfügung. Die gegenwärtige Berathung wird sich nur auf den ausländischen Theil beschränken. Der Vortrag wird aus diesem Gesichtspunkt geschehen und zugleich einiges Détail anführen, wegen dessen das Gutachten auf die Protokolle verweist.

2) Erörterung der Hauptfrage über den Vorzug des Systems der Handelsfreiheit, oder des beschränkenden Manufactursystems.

Verweisung in Absicht der allgemeinen Gründe (dass die Freiheit natürlicher Weise die Regel ist, dass nicht die ganze Nation wegen einer einzelnen Classe indirect besteuert werden kann, dass dies um so weniger möglich ist, als dadurch die Fabrication selbst immer theurer und mittelmässiger zu werden Gefahr läuft, dass Freiheit und Zugänglichkeit des Marktes wieder auf die Fabrication zurückwirkendes Leben hervorbringen, dass der Preussische Staat für den Handel vorzüglich günstig gelegen ist) auf das Gutachten.

Beschränkung auf einige Bemerkungen, welche die Frage genauer bestimmen, ihre praktischen Folgen zeigen, und dadurch die Abstimmung erleichtern.

1) Es ist nur die Rede von den Fabriken in den Marken, Pommern und Schlesien (3 500 000 M.), nicht in den übrigen Staaten (6 600 000 M.). Auf Schlesien ist die Wirkung beträchtlich geringer. Pommern gewinnt mehr durch den Handel. Also bleiben am Ende nur die Marken und namentlich Berlin. Nur in diesen Provinzen wird die Sperre gewünscht, und auch nicht allgemein. Unter den Fabriken sind in der bedrängtesten Lage nur die Baumwollen- besonders Cattunfabriken.

2) Die Erweiterung der Monarchie hat die ganze Lage gegen 1806 darin verändert:

a) dass die Sperre gegen das Ausland den Manufacturen, welche sie wünschen, gar nicht mehr so viel hilft, weil sie schon Anstrengung bedürfen, die Concurrenz mit dem neuen Inlande auszuhalten, und dass diese Anstrengung sie auch gegen das Ausland stärker macht, so wie der freie Umtrieb der sehr vorzüglichen Fabrikate der neuen Provinzen schon von selbst die ausländischen von allen mehr zurückhält;

b) dass die Sperre jetzt viel weniger theils an sich, theils ohne die wichtigsten Nachtheile möglich ist. Vertrag mit Russland. Nothwendig werdende Trennungen der Provinzen und Nachschusssysteme. Frankfurter und Naumburger Messe. Politische Wirkung auf die neuen Provinzen.

3) Die Sperre ist nicht nothwendig, weil den Fabriken, ohne sie, keine Vernichtung droht. Vierfacher gesetzlicher Schutz derselben:

a) freier Einzug des Materials;
b) freier Ausgang des Fabrikats;
c) meistentheils besteuerter des rohen Materials;
d) Verbrauchsabgabe von 10 p. c. und mehr, aus welcher letztere grössere Seltenheit der durch unsere geographische Lage sonst so begünstigten Contrebande entsteht. — Zugeständniss des aus ehemaliger Treibhauskultur der Fabrikation entstehenden Uebels, über das man aber eine feste Parthie nehmen, und muss dasjenige nicht als Abhülfe brauchen wollen, woraus das Uebel gerade hervorgegangen

ist. Annahme eines richtigen Systems und Unterstützung einzelner Nothleidender.

4) Die Sperre würde der jetzigen Stockung gar nicht gründlich abhelfen, da dieselbe hauptsächlich aus zufälligen Zeitereignissen entsteht. Aehnliche Beispiele in andern Zeiten und aus andern Ursachen.

5) Beleuchtung der Behauptung, dass die Handelsfreiheit jetzt nur angeknüpft werden müsse, aber später ausgeführt, und zwar

a) entweder in einer bestimmten Reihe von Jahren. Würde fruchtlos sein, da die jetzt bewegenden Gründe nach dem Verlauf vermehrt eintreten würden. Es ist auch kein Sprung, weil die Handelsfreiheit durch noch immer hohe Abgabe bedingt ist, und weil von 1807—15 keine Sperre war, auch frühere Gesetze ihr definitives Aufhören ankündigten;

b) oder zur Zeit, wo andre Staaten das Gleiche thun würden. Schwierigkeit bei aller Retorsion darin,

α) dass man sich mehr schadet als den andern;

β) dass Ausschliessen und Zulassen von Waaren bestimmter Herkunft die lästigsten und schwierigsten Controllen hervorbringt;

γ) dass der andere Theil doch nicht nachgiebt.

Die gesetzliche Regel kann kein Retorsions-System, sondern die Retorsion nur die Ausnahme von einem auf allgemeine und besondere Convenienz gegründeten System sein. So ist sie wirklich im neuen Gesetz enthalten. Vortheilhafter Einfluss dieser Ansicht auf die Abschliessung von Handelstractaten.

3) Tarif.

Das Allgemeine enthält das Gutachten. Veränderungen hat die Commission vorgeschlagen:

1) um die Gegenstände, welche die ärmere Classe vorzugsweise verbraucht, herabzusetzen, die andern zu erhöhen. Herabsetzung der Heringe; Erhöhung der Steuer von fremden Bieren, Austern, Caffee, feine Gewürze;

2) um der inländischen Fabrikation zu Hülfe zu kommen. Weglassung des wollenen ungefärbten Garns, das Ein- und Ausgangszoll zahlen sollte, aus dem Tarif zum Besten der Färbereien. — Herabsetzung des Ausgangszolls der Lumpen, damit im Königreich Polen nicht auch der Ausgang zum Nachtheil unsrer Papier-

mühlen hoch belegt wird. — Freier Ausgang des Zwirns, als eines Fabrikats;

3) um den Ackerbau zu ermuntern. Erhöhung des Eingangszolls des fremden Getreides aller Art, so wie das der Schafe und Hammel, nicht der Rinder, wegen der Nothwendigkeit, das Schlachtvieh wohlfeiler zu erhalten;

4) um ein richtiges Verhältniss der Steuer zum Werth der Gegenstände hervorzubringen. So war Pack- und Löschpapier an sich, Weidasche im Verhältniss zur Pottasche zu hoch angesetzt.

Theils wegen des Gebrauchs für das Heer, theils weil es zugleich Produktion und Fabrikation ist, hat die Commission bestehen lassen, dass das fremde Eisen mit 18, das fremde Kupfer mit 12 p. c. besteuert ist.

Zu erwähnen, dass alle Schätzung wegfällt, und alle Versteuerung nach dem Gewicht geschieht. Daraus entspringende Erleichterung.

4) Grenzbesetzung.

Findet auf den ersten Anblick viel Widerspruch wegen der geographischen Lage des Staats, der Schwierigkeit, dass nunmehr der Angriff der Contrebandiers auf einen einzelnen bestimmten Punkt geht, und der Unbequemlichkeit des Lebens in dem Grenzbezirk, ist aber schon jetzt, obgleich schwach, vorhanden, kann nicht entbehrt, aber auch nicht zugleich mit innerer, äusserst lästiger Controlle, die in den neuen Provinzen gar nicht einzuführen wäre, verbunden werden. Die Belästigung innerhalb der Grenze kann man mildern; die Contrebande nimmt mit den mässigen Tarifsätzen ab.

5) Zoll und Verbrauchssteuer-Ordnung. Geht in ein Detail ein, welchem der mündliche Vortrag nicht folgen kann. Beschränkung auf die einzige Bemerkung der Nothwendigkeit, die Strafgesetze des Landrechts über diesen Punkt zu revidiren, weil eine solche Revision wohl an sich nöthig ist, und weil die veränderte Ansicht der Defraudation auch neue Gesetze erfordert.

6) Möglichkeit der Einführung des Gesetzes über den ausländischen Verkehr, getrennt von dem inländischen.

1) In den östlichen Provinzen. Schwierigkeiten:

a) im finanziellen Ausfall;

b) in der Nothwendigkeit, einige Sperren bis zur Einführung eines andern inländischen Systems bestehen zu lassen. — Doch kann die Steuer der Manufacturwaaren der neuen Provinzen ohne Schwierigkeit sogleich aufhören, und die Sperre ist eigentlich nur noch für den einzigen Branntwein wichtig;

c) in der Unentbehrlichkeit einer fortdauernden inneren Controlle wegen der bleibenden Trennung des Landes von den Städten. Deshalb bedingter Antrag der Commission. Erklärung des Finanzministers. — Gelegentliche Erwähnung der bei den Mitgliedern des Staatsraths herumgeschickten gedruckten Bemerkungen, und des darin herrschenden, gegen eine Commission des Staatsraths nicht geziemenden Tons.*) Ungeachtet jener Erklärung, ist die Abstimmung über diesen Punkt doch nöthig, da nähere Bestimmung über die innern Steuern, selbst nur Einführung einer schon in der Commission in Vorschlag gebrachten Getränkesteuer die Schwierigkeiten hebt, und man dann bei den inländischen Steuern auf eine Frage über die ausländischen zurückkommen müsste, die man im Princip gleich hier entscheiden kann.

2) In den westlichen Provinzen vom 1. October an. Hier keine Schwierigkeit und Gewinn für die Staatskassen. Die Steuer der $8\frac{1}{3}$ p. c., über welche diese Provinzen schon mit Recht Klage geführt haben, muss aufhören, und kann es ohne Nachtheil der hiesigen Fabriken. Verlust, den jene Provinzen schon für ihren Absatz bei der Vereinigung mit Preussen gemacht haben. Daraus entspringender Gerechtigkeitsgrund, sie nicht auch vom eigenen Lande auszuschliessen. Irriger Grundsatz, dass die freie Concurrenz der Waaren Gleichheit der Abgaben voraussetze. Viele andere Umstände wirken stärker, als die Abgaben. Die Steuerungleichheit ist aber auch nicht bedeutend. Grundsteuer ist höher, und trifft oft auch den Fabrikanten. Gewerbe- und Communalsteuer ungefähr dieselbe. Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenstersteuer kommt ungefähr der Personal- und Verbrauchssteuer auf dem Lande im Osten gleich. Also ist in diesem nur mehr: die Verbrauchssteuer in den Städten, wofür aber auch der Städter im

*) *Ueber diese Episode Gebhardt, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann, II, S. 252f.*

Westen Personalsteuer zahlt. Unterschied höchstens von 4 Pf. für einen städtischen Arbeiter im Osten täglich. Dagegen ist Landrente und Getreide theurer; eine Landfracht von 70 Meilen, und beim Absatz über Holland eine Abgabe von 3 p. c., da die östlichen Provinzen in Hamburg einen abgabenfreien Markt haben. — Widerlegung, dass die Einführung einer Verbrauchssteuer dort inconsequent sei. Die Einrichtung dient zum Schutz der Fabrikation. Die Oberpräsidenten haben ausdrücklich eine Grenzbesetzung verlangt; es sind ehemals die droits réunis erlassen, jetzt wird es die Steuer der $8\,^1/_3$ p. c. Die Massregel hätte viel früher genommen werden sollen.

7) Bezeugung des Bedauerns der Commission, dass sie nach der Cabinetsordre vom 23. Junius*) nicht die Absicht des Königs erreicht hat. Rechtfertigende Gründe ihres Verfahrens.

8) Festsetzung der Fragen, über welche abzustimmen ist:

1. Frage.

Soll in den westlichen Provinzen des Staats vom 1. October an, unter Aufhebung der Steuer von $8\,^1/_3$ p. c. das System über den ausländischen Verkehr, welches in dem von der Commission umgeändert vorgelegten Gesetzentwurf und in dem demselben beigelegten Tarif (abgesehen von einzelnen Bestimmungen dieser Entwürfe, über die nachher gestimmt werden soll) eingeführt, und sowohl mit der Grenzbesetzung, als den übrigen dazu gehörigen Einrichtungen vorgeschritten werden?

Bei dieser Frage kommt der Vorzug des Handels- oder Manufactursystems gar nicht zur Sprache, da alle Meinungen darin einig sind, dass das letztere in den westlichen Provinzen nicht eingeführt werden könne.

2. Frage.

Soll die in allen übrigen Theilen des Staats bestehende Freiheit der Einführung fremder Fabrikate gegen Erlegung einer Abgabe auch in den Marken, Pommern und Schlesien eingeführt, oder das in diesen letzten Provinzen gegenwärtig geltende Verbotsystem aufrecht erhalten werden?

---

*) *Der König vermißt in dem Bericht der Kommission ungern Vorschläge über Steuern, die an die Stelle der verworfenen Mehl- und Fleischsteuer gesetzt werden könnten. Die ganze Kabinettsorder steht bei Dieterici S. 171 f.*

Bei dieser Frage kommt es für jetzt bloss auf die Feststellung des Princips an, da über die Zeit und Art der Ausführung in den genannten Provinzen bei der 3. Frage bestimmt werden wird.

3. Frage.

Soll im ersten Fall die Einführung des neuen Systems (so wie die Frage ad 1 für die westlichen Provinzen gestellt war) auch in den östlichen Provinzen sobald geschehen, als die verwaltende Behörde erklärt haben wird, dass es wegen des financiellen Interesses und der dabei eintretenden administrativen Hindernisse möglich sei?

4. Frage.

Erhebt der Staatsrath Einwendungen gegen die beiden Tarife und den vorgelegten Gesetzentwurf, oder erklärt er beide in ihrer gegenwärtigen Fassung für annehmbar?

XXIX. Über die Stellung und die Befugnisse der Oberpräsidenten.

4. Juni 1817.

Eigenhändiger Entwurf in Tegel; Abschriften dort und im Geh. Staatsarchiv; gedruckt in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, XII, S. 234ff.)

Die Oberpräsidenten hatten sich am 27. März 1817 an den König mit der Bitte gewandt, „daß das Verhältnis der Oberpräsidenten sowohl zu den Ministern als zu den Regierungen fest begründet und den Oberpräsidenten die Mittel gewährt werden, um ihre genau zu bestimmenden Pflichten wirklich ausführen zu können". In der Erörterung dieses Gegenstandes, über den Klewiz, Rother und die Oberpräsidenten selbst ihre Ansichten darlegten, hat Humboldt die folgende Denkschrift verfaßt. Er erklärt in einem Begleitschreiben dazu, daß er nicht in die Details eingegangen sei.

Wenn man den Oberpräsidenten eine wirklich zweckmässige Stellung geben will, muss man, meinem Ermessen nach, gänzlich von dem bisher eingeschlagenen Wege abgehen. Den Hauptbegriff, den man bisher sowohl den ergangenen Verfügungen zufolge, als in der Wirklichkeit mit ihnen verband, war der von

beständigen Commissarien der Minister in den Provinzen. Ausserdem haben sie wohl eine Controlle über die Verwaltung, sind aber schlechterdings nicht in die wahre Lage gesetzt, um sie wirklich auszuüben. Endlich sind sie Präsidenten einer einzelnen Regierung und Chefs der Consistorien und Medicinalbehörden. Besonders ausgesprochen war in dem bisherigen Gesetz,*) dass sie keine Zwischeninstanz bilden sollten. Diesen Allem liegt, wie man leicht sieht, kein fester und bestimmter Begriff zu Grunde; die Oberpräsidenten besitzen nicht das gehörige Ansehen und den gehörigen Wirkungskreis, um der Provinz im ganzen und wahrhaft nützlich zu sein, und doch können die Provinzen dagegen auch nicht in den Regierungen oder den Ministerien ihren wahren Schutz und ihre Zuflucht erkennen, da die Oberpräsidenten sich zwischen beiden befinden. So leidet offenbar zugleich die Einheit der Geschäfte, die Verantwortlichkeit der Behörden und das Vertrauen des Volks. Kein Verhältniss ist recht geschieden, welches unstreitig der grösseste Vorwurf ist, den man einer Verwaltungsform machen kann.

Um einen richtigeren Begriff aufzustellen, muss man zuerst die Frage beantworten, wie die Provinzen verwaltet werden sollen? Erst nachher kann sich zeigen, ob und wie es Oberpräsidenten geben muss, oder nicht? Wie die Sache jetzt liegt, so geschieht die Verwaltung der Provinzen bis in ein grosses Detail hin von dem Ministerium und dessen Generalverwaltungen aus. Die Regierungen berichten über die speciellsten Gegenstände, die Ministerien geben ihnen gleiche Befehle und gehen durchaus in dies Detail ein; die Oberpräsidenten können keines von beiden hindern, sondern werden vielmehr selbst in den gleichen Geschäftsgang mit fortgezogen. Alles dies scheint mir fehlerhaft.

Das Ministerium regiert im eigentlichen Sinne des Worts, im Namen des Königs, das Ganze des Staats. Die Minister sollten sich daher auch nur mit dem Ganzen beschäftigen, und mit den Theilen nur insofern, als sie zum Ganzen gehören, nicht insofern sie abgesondert sind. Die Verwaltung der Theile, als solcher,

*) *In der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815. § 4: „Die Oberpräsidenten bilden keine Mittelinstanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, als beständige Commissarien des Ministeriums.“*

der Provinzen, muss in den Provinzen selbst durch die Provinzialbehörden geschehen. Hieraus ergiebt sich das richtige Verhältniss sehr natürlich und einfach: das Ministerium bestimmt nicht nur die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung, sondern auch die für die einzelnen Provinzen daraus herfliessenden besonderen Massregeln, und zwar letztere, soviel es geschehen kann, im Voraus in jährlichen Festsetzungen oder, jedoch nur da, wo eintretende Umstände es nöthig machen, augenblicklich. Die Provinzialbehörde verwaltet die Provinz nach diesen Grundsätzen und mit genauer Ausführung dieser Massregeln. Sie legt darüber dem Ministerium Rechenschaft ab, und dieses führt die Controlle über sie, aber nur dergestalt im ganzen und grossen, dass es bloss bei offenbaren oder vermutheten Mängeln oder Fehlern ins einzelne eingeht. Bei der Verwaltung ist die Provinzialbehörde, wenn sie nur den ihr vorgeschriebenen Zweck erfüllt, durchaus frei, und lässt eben so wieder dem Ministerium die nöthige Musse, seinen noch wichtigeren Geschäften nachzugehen. Wenn die Provinzialbehörde zu verwalten bestimmt ist, so heisst das aber nicht, dass sie bloss die ihr ein für allemal, oder einzeln zukommenden Weisungen befolgen, und die einzelnen Geschäfte, wie sie entstehen, abwickeln soll, sondern Verwalten, als Behörde einer Provinz, hat einen ganz andern Begriff. Es heisst unablässig mit Gedanken und That bemüht sein, von der genauen Kenntniss der natürlichen und Culturkräfte ausgehend, dieselbe in beständiger Beziehung auf den ganzen Staat dergestalt zu erhalten und zu verbessern, dass ihr Zustand mehr befriedigend und der Zusammenhang mit dem Ganzen fester und enger werde. Von dieser Seite tritt die Provinzialbehörde mit der Centralbehörde, dem Ministerium, in die genaueste Berührung, indem sie derselben Vorschläge macht, und durch sie die Bedürfnisse und Zwecke des Ganzen, welchem sie den Theil anpassen soll, kennen lernt. Beide Behörden kommen in dem gleichen Bestreben, nur von verschiedenen Punkten aus, zusammen, und das Resultat wird dadurch vollständig, dass nur die Provinzialbehörde den Teil gründlich und genau kennen, nur die Centralbehörde die Uebersicht des Ganzen besitzen kann.

Um nun auf die Oberpräsidenten zurückzukommen, ist es nur nöthig zu fragen, wie die Provinzialbehörde organisirt sein soll? Die Verwaltung der Provinzen ist offenbar bei den Regierungen, und die Leitung dieser Verwaltung führen die Präsidenten

derselben. Es fragt sich also nur, ob von dieser Regierung und ihrem Präsidenten dasjenige gelten soll, was soeben von den Provinzialbehörden gesagt worden ist, oder ob mehrere Regierungen unter Einem Oberpräsidenten vereinigt werden sollen, sodass jenes Gesagte nunmehr von diesem gilt?

Ehe ich zur Beantwortung dieser Frage übergehe, muss ich aber feststellen, dass ein Drittes nicht möglich ist. Wenn die Verwaltung der einzelnen Provinzen mit der Regierung des Staats gehörig zusammenpassen soll, so muss das oben auseinandergesetzte Verhältniss nicht an seiner Reinheit und Einfachheit leiden. Die Provinzialbehörde muss eine sein und in unmittelbarer Berührung mit der Centralbehörde stehen. Sobald dies Verhältniss verletzt wird, sobald man zwischen die Regierungen und das Ministerium eine andere Behörde hineinschiebt, welche in die erstere eingreift, ohne ihr ganz vorzustehen, und sie eigentlich als Haupt auszumachen, so ist es um reine Verantwortlichkeit und reines Vertrauen geschehen, so giebt es keine Einheit mehr in der Sorge für das Wohl der Provinz, und so ist auch ihr Zusammenhang mit dem ganzen Staat verletzt, weil auch die Einwirkung des Ministeriums auf sie sich in verschiedenen Richtungen theilt. Gerade aber dies, was sie nicht sein sollten, sind die Oberpräsidenten jetzt, Verwalter der gesammten Provinz für gewisse, gewaltsam von den übrigen abgerissene Gegenstände, Commissarien der Minister für einzelne Aufträge, ohne dass ein einziger Grundsatz darüber feststeht, welche Aufträge allein die Minister den Provinzialbehörden geben sollten? Ist dagegen das obige Raisonnement richtig, so ist es klar,

dass der Oberpräsident die obere Leitung der Gesammtverwaltung der Provinz haben muss.

Wer diese ausübt, ist, wie er immer heissen möge, der That und dem Wirken nach Oberpräsident.

Ob dies nun, wie vorhin gefragt wurde, eine eigene Person oder der Präsident jeder Regierung sein soll, hängt erstlich davon ab, ob man so viele unmittelbar mit der Centralbehörde zusammenwirkende Behörden haben will, als es Regierungsdepartements giebt? Gewiss wäre es besser, dies anzunehmen, und die Oberpräsidenten aufzuheben, als die letzteren in der unangemessensten aller Stellungen zu lassen. Allein es giebt, wie es mir scheint, sehr wichtige Gründe, den anderen Weg eigner Oberpräsidenten vorzuziehen. Denn

1) ist der Präsident einer Regierung zu sehr in der Verwaltung befangen, um mit einer solchen Freiheit über ihr zu stehen, dass er das Wohl der Provinz und ihre Stellung zum Ganzen recht vollständig beurtheilen und in Rücksicht auf beides recht zweckmässige Vorschläge machen könnte. Er hat dazu selbst zu viele materielle Geschäfte, und sollte man einwenden, dass er sich diese nöthige Freiheit durch Hilfe seiner Direktoren verschaffen kann, so ist er nicht mehr Präsident im jetzigen Sinne des Ausdrucks, und so streitet man nur um Worte. Es versteht sich daher auch von selbst, dass die Oberpräsidenten nicht mehr Präsidenten einzelner Regierungen sein dürfen;

2) der Regierungspräsident ist immer Chef eines Collegii und an kollegialische Formen gebunden. Das Geschäft eines Leiters der Gesamtverwaltung, der die Provinz einem höheren Ziele zuführen, ausserdem aber bei besonderen Gelegenheiten vertreten, sie schützen und für sie sorgen soll, verträgt sich mit einer solchen Form nicht;

3) der Regierungspräsident kann nur selten und kurz von seiner Stelle abwesend sein. Wer aber an der Spitze einer Provinzialbehörde im oben festgesetzten Sinne des Worts steht, müsste nothwendig in jedem Jahre eine bestimmte Zeit zur Seite des Ministeriums zubringen. In dieser Zeit müssten die Etats regulirt oder durchgesehen, die neu zu nehmenden Massregeln verabredet und dahin gestrebt werden, dass die Ministerien im Laufe des übrigen Jahres, so wenig als möglich, einzelne Verfügungen machten. Ob diese vom Gesamtministerium ausgehen müssten oder von dem einzelnen Minister? ist eine höchst wichtige Frage, lässt sich aber hier nicht bestimmen, weil erst höher hinauf festgesetzt werden müsste, was es jetzt gar nicht ist, was ein einzelner Minister für sich, was er nur mit dem ganzen Ministerium thun kann?

4) es wird immer zweckmässig sein, nur eine kleine Anzahl solcher obersten Provinzialbehörden zu haben, auf welche die Ministerien unmittelbar einwirken, und daher werden immer ihre Distrikte zu gross sein, um von Einer und derselben Regierung verwaltet zu werden.

Die Vortheile einer solchen Stellung der Oberpräsidenten gehen aus dem Vorigen von selbst hervor. Die Verantwortlichkeit, worauf bei der Verwaltung des Staats Alles ankommt, ist voll, rein und stufenweis geschieden, nicht wie jetzt bunt durch-

einander greifend, da wirklich Minister, Oberpräsidenten und Regierungen jetzt nur immer für einzelne Massregeln, nie für einen ganzen Wirkungskreis verantwortlich sein können. Der Zusammenhang der Provinzial- und Centralverwaltung ist so eng, als er sein muss und sein kann, und die Sorge für den Theil und das Ganze ist den Händen anvertraut, welche sich derselben am besten unterziehen können. Die Bewohner der Provinzen haben Einen Mann, auf den sie sehen, der sie vertritt, und doch auf der einen Seite von dem festen gesetzmässigen Gange der Regierungen, in den er nicht eigenmächtig eingreifen darf, auf der andern von der Gewalt der Minister gehalten, sie nie willkührlich behandeln kann. Eine Zwischenbehörde würden die Oberpräsidenten nun allerdings bilden. Allein erstlich keine eigentliche Behörde, da jedem ein einziger vortragender Rath vollkommen genügte, sondern nur eine Zwischenautorität, und dann sehe ich nicht ab, wie nicht in der Stufenfolge der Staatsgewalten überall Zwischenbehörden sein müssen. Jede ist nothwendig eine solche zwischen der ihr untergeordneten, und derjenigen, von der sie selbst abhängt, und es ist davon kein möglicher Nachtheil, sondern nur Vortheil in der vermehrten Controlle, der stufenweisen Berathung der Gegenstände und der Vereinfachung der Geschäfte gegen die Spitze hin abzusehen. Dass endlich durch diese Einrichtung des Schreibens unendlich weniger werden würde, und es nicht leicht bei der Civilverwaltung ein wirksameres Mittel der Ersparung geben könnte, leuchtet von selbst ein.

Die Haupteinwendungen, die man dagegen erheben wird, sind unstreitig die, dass man bei diesem Plan Provinzialminister schafft und dadurch auf der einen Seite das Ansehen der Minister schwächt, auf der anderen den Regierungen Freiheit und Kraft nimmt. Diese Besorgnisse sind aber gewiss nicht mit dem Plane selbst verbunden, sondern könnten nur durch die Schuld der Minister selbst, durch Mangel an Controlle, oder Charakterschwäche entstehen. Der Oberpräsident bleibt immer dem Ministerium geradezu untergeordnet, er empfängt die von demselben, jedoch in der Regel so, dass er dabei gehört worden ist, gemachten Anordnungen und muss ihm Rechenschaft ablegen. Wie könnte er aus diesem Gleise herausweichen, ohne dass die Minister selbst es verstatteten? Sie haben, jeder in seiner Parthie, und alle zusammen über sein Betragen überhaupt, die Controlle über ihn und seine Geschäftsführung, und können ihn in jedem Augenblick

auffordern, ihnen Rede und Antwort zu stehen. Ein solches Verhältniss lässt sich wohl nicht mit dem eines Provinzialministers, der seine Provinz abgesondert für sich, und unabhängig vom Ministerium, bloss unter Verantwortung gegen den König verwaltet, in Vergleichung bringen. Nur ein solcher Provinzialminister aber wäre schädlich; in allem Übrigen streitet man bloss über Worte. Die Regierungen könnten sich ebensowenig in ihren Funktionen gehemmt fühlen. Der Oberpräsident soll die Verwaltung leiten, allein nicht in sie eingreifen, nicht selbst verwalten. Hier lassen sich nun durch die Instruktionen die Grenzen leicht ziehen. Überschreitet sie der Oberpräsident, so steht die Beschwerde bei dem Ministerio frei, ja die Controlle des Ministeriums selbst würde, ohne Beschwerde, die nöthige Abhülfe gewähren, wenn der Missbrauch irgend gross oder fortgesetzt wäre. Es ist hier schlechterdings kein anderer Fall und keine andere Gefahr, als bei jeder andern Ober-Behörde, die nie die ihr untergeordnete unterdrücken, ihr immer in der untergeordneten Sphäre die nöthige Freiheit lassen muss. Man kann endlich noch einwenden, dass die Ministerien und die Oberpräsidenten viel weniger zu thun haben werden. Allein die höchsten Staatsbeamten müssen nicht in einer Last von einzelnen Geschäften untergehen; Freiheit von Einzelheiten und Musse sind unerlässliche Bedingungen einer Wirksamkeit, wie der Staat sie von ihnen mit Recht verlangen kann; und sie thun sehr wenig, wenn sie bloss ewig fort das Rad der Geschäfte umwälzen, wie ihnen dieselben von Tag zu Tag vorgelegt werden.

Dies ist meine, nicht bloss aus dem Nachdenken, sondern auch aus der Beobachtung des jetzigen Zustandes geschöpfte Meinung über diese Materie. Es ist möglich, dass ich mich darin irre, dass ich den Oberpräsidenten eine solche Stellung anweisen will. Allein das halte ich für unumstösslich gewiss, dass, wenn ihre neue nicht eine solche sein, sondern sich auch wieder auf den Begriff beständiger Commissarien, sogar der einzelnen Minister (woraus dann selbst in demselben Ministerio widersprechende Aufträge entspringen) und auf die Scheu vor Bildung einer Zwischenbehörde gründen soll, es bei weitem rathsamer ist, sie gänzlich aufzuheben.

Ich habe in diesem ganzen Aufsatz des Staatskanzlers nicht besonders erwähnt, weil ich ihn, als den Chef des Ministeriums und der ganzen Staatsverwaltung, mit dem Ministerium zusammenbegreife.

Berlin, den 4. Juni 1817.

XXX. Über die Zustände in der Verwaltung und die Minister.

14. Juli 1817.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel; Reinschrift im Geh. Staatsarchiv; gedruckt in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. XII, S. 241 ff.)

An Hardenberg.

Berlin, den 14. Juli 1817.

Ew. Durchlaucht haben mir während der Monate meines hiesigen Aufenthalts aufs neue die überzeugendsten Beweise Ihres gütigen Wohlwollens, und ich kann es sagen, Ihrer festen und unverbrüchlichen*) Freundschaft gegeben; wir haben uns in dieser Zeit in sehr unangenehmen und wahrhaft traurigen Geschäften befunden, aber es gereicht mir zu einer grösseren Befriedigung, als ich es ausdrücken kann, dass wir, ob wir gleich jeder dem einfachen Weg unserer Ueberzeugung**) folgten, gleich enge verbunden geblieben sind. Meine innige Dankbarkeit dafür, meine unveränderliche Anhänglichkeit an Ew. Durchlaucht, mein stetes Bemühen, Ihnen mit Freimüthigkeit zu sagen, was ich zur Erhaltung Ihrer Ruhe und Ihres so wohl erworbenen Ruhms für nothwendig halte, und zu diesem Allem mitzuwirken, werden, ohne Unterschied, immer dieselben bleiben. Erlauben Sie mir aber, diesen Versicherungen noch in dem Augenblicke, wo wir einer längeren Trennung entgegengehen, einige Eröffnungen hinzuzufügen, welche zwar unangenehme Verhältnisse berühren, allein nothwendig und unvermeidlich sind.

Ew. Durchlaucht haben mich während meines Hierseyns in Geschäfte gesetzt, die mir eine vollständige Kenntniss der äusseren und inneren Lage des Staats verschafft haben. Zu Nichts ist mir der Zugang versagt, nichts ist mir geheim gehalten worden; wenn ich mir also überhaupt ein Urtheil zutrauen darf, so kann ich ein richtiges und vollständiges über diese Lage fällen.

Ich kann mir nun nicht verhehlen, und Ew. Durchlaucht fühlen es selbst, dass sie, im Innern wenigstens, nicht befriedigend

*) *Im Entwurf steht „unveränderlicher".*

**) *Gestrichen: „ohne irgend eine andere Rücksicht".*

genannt werden kann. Der Zustand der Finanzen ist zwar, meiner Ueberzeugung nach, nicht an sich schlecht, aber doch unsicher und precaire, und durch die bisherige Verwaltung, wenn nicht schleunig geholfen wird, sogar höchst gefährlich geworden; die Kräfte der Nation sind angespannt, und werden doch bloss zur einfachen Erhaltung des Vorhandenen verwendet, ohne dass grosse wohlthätige Landesanstalten gemacht, oder Hülfsmittel für ausserordentliche Ereignisse gesammelt werden; eine Menge von Verhältnissen sind und bleiben unbestimmt; in der Nation herrscht in mehreren Orten Unzufriedenheit, und nirgend und am wenigsten im Ganzen, die lebendige Bereitwilligkeit, mit der ein Volk, nach so glorreichen Begebenheiten, seiner Regierung folgen, und mit ihr fortstreben müsste. Man hat deshalb neue Einrichtungen gemacht, und bereitet andre vor; der Staatsrath ist gestiftet; Stände sollen versammelt, den Provinzen eine zweckmässigere Verwaltung gegeben, eine neue Steuerverfassung angeordnet werden. Allein alle diese Mittel können nicht wirken, diese Einrichtungen selbst müssen gelähmt werden, ja sogar eine schiefe und nachtheilige Richtung nehmen, wenn nicht das Grundübel geheilt wird, und dieses Grundübel ist nach meiner festen Ueberzeugung:

dass die Verwaltung in fast allen ihren Theilen fehlerhaft ist.

Dies ist nicht Ew. Durchlaucht Schuld. Vielmehr, was noch an Geist, an liberalen Grundsätzen, an edlen Gesinnungen in der Verwaltung einzeln sich findet, gehört einzig und allein Ihnen an, und wenn der König und der Staat einmal das Unglück haben, Ew. Durchlaucht zu verlieren, und das Uebrige bleibt, wie es ist, so ist aller dieser Geist, diese Liberalität, diese Gesinnung für den Augenblick, und vielleicht für lange dahin.

Die Schuld liegt*) in den Ministerien, unter denen ich nur das Kriegsministerium**), aber dies auf alle Weise ausnehme, da es mit Ernst, Ordnung, Zweckmässigkeit und mit Streben nach Erhaltung lebendig vaterländischer und energischer Gesinnung geführt wird. In den Ministerien der Justiz und des Innern***) sind blosser und reiner Mechanismus und Ertödtung alles Geistes an der Tagesordnung; in dem wichtigen geistlichen Departement†)

*) *Gestrichen: „einzig und allein".*

**) *unter Boyen.*

***) *unter Kircheisen und Schuckmann.*

†) *noch immer eine Sektion des Ministerium des Innern, also auch unter Schuckmann.*

ist, wie die eigenen Räthe leicht bezeugen würden, seit dem Abgange des Grafen Dohna, ausser der sehr überflüssigen Stiftung der Universität zu Breslau, nichts geschehen, was nur einigermaassen der Reihe der seitdem verflossenen Jahre und dem Wiederaufblühen des Staats entspräche, dagegen manches untergegangen. Das Finanzministerium*) ist Ew. Durchlaucht und allen Mitgliedern der Commission über den Haushalt in seiner Führung bekannt; ich darf mich bloss auf Ew. Durchlaucht beziehen, ob Sie richtige Uebersicht, solide und feste Grundsätze, sichere Geschäftsleitung (um gar nicht die höheren Forderungen zu erwähnen, die man an einen Financier machen kann) darin angetroffen haben, ob Sie nicht**) über die Dreistigkeit in gewagten Operationen, die Kühnheit ganz unrichtiger, oder halb wahrer Darstellungen erstaunt sind, und ob man es nicht schwer zu entschuldigende Anmassung nennen muss, dass alle Schriften, die jetzt von da ausgegangen sind, das Bestreben in sich tragen, zu zeigen, dass alles Gute und Richtige nur dort vorhanden ist, alle Fehler aber auf fremde Rechnung kommen. Von dem Polizeiministerium***) bin ich nicht im Stande etwas zu sagen; es ist im Frieden zu unbedeutend, und wäre viel besser ein blosser Theil des Ministeriums des Innern. Die traurige, aber natürliche Folge hiervon ist nun, dass dies gesammte Ministerium (immer das des Krieges ausgenommen) schlechterdings keines Vertrauens weder in den Provinzen, noch bei den Regierungen, noch endlich bei den Centralbehörden der Hauptstadt geniesst. Hiervon liegen Ew. Durchlaucht, dasjenige ungerechnet, was Sie auch hier von den Provinzen erfahren, die unwiderleglichsten Beweise in den Erklärungen der Ober-Präsidenten†), den Verhandlungen der Steuer-Commission, den Abstimmungen des Staatsraths vor. In der letzten hat sich, wenn es auch nicht in Worten gesagt wurde, deutlich die Ueberzeugung ausgesprochen, dass von einem Finanzministerium ohne Vertrauen keine Reform der Abgabengesetze ausgehen, und eine dennoch mit einem solchen Ministerio vorgenommene nicht wohlthätig bleiben kann.

---

*) *unter Bülow.*

**) *Statt des folgenden schrieb er zuerst: „mit wahrhaft unglaublicher Dreistigkeit in gewagten Operationen, einer Gottlob nur selten zu findenden Anmassung, und einer wahren Sucht, die eignen Fehler auf die Rechnung Anderer zu schieben.“*

***) *Fürst von Wittgenstein.*

†) *Die Denkschrift der Oberpräsidenten ist vom 30. Juni 1817 datiert: Aus den Papieren Schöns IV, S. 369ff., Treitschke, Deutsche Geschichte II, S. 201f.*

Ew. Durchlaucht haben mir manchmal geschienen zu glauben, dass man diesen Uebeln durch geschärfte Controlle, durch andere Abtheilung und Stellung der Ministerien, oder der Minister abhelfen könne. Ich vermag diese Meynung nicht zu theilen, und halte eine Verbesserung nur durch eine gänzliche Veränderung in den Personen für möglich. Diese aber kann, wenn sie glücklich ist, Alles und leicht wiederherstellen. Denn wenn ich vorher die innere Lage des Staats wenig beruhigend nannte, so ist doch noch vollkommene Zeit zu helfen, die Sache befindet sich noch gleichsam auf dem Scheidewege; es ist noch ein entschiedenes Vertrauen zu Ew. Durchlaucht vorhanden; treten andere zweckmässig gewählte Minister in enger Verbindung mit Ew. Durchlaucht auf, so erwacht wieder das Vertrauen und mit ihm alles Gute.

Es gehört aber allerdings dazu, dass das Ministerium einig unter sich, und einig mit Ew. Durchlaucht sey. Beides ist jetzt nicht der Fall. Die Minister untereinander stimmen zwar wohl gewissermassen überein, allein es ist nicht die belebende Einigkeit, vermöge deren jeder zu bewirken strebt, dass sein Departement harmonisch mit den übrigen zum Ganzen passe. Von der Einigkeit mit Ew. Durchlaucht würde es unbescheiden von mir seyn reden zu wollen, Ew. Durchlaucht können dies am besten selbst.

Ich kann mich aber nicht enthalten, hierbei auf eine Idee zurückzukommen, die ich mir die Freiheit nahm, Ew. Durchlaucht schon öfter zu äussern. Ich glaube nicht, dass Ew. Durchlaucht jetzige Stellung und die Ihres Büreaus die richtige ist; ich kann sogar nicht läugnen, dass dieselbe den Ministern oft sehr scheinbaren Vorwand, manchmal vielleicht wahren Grund zu Beschwerden giebt. Die Wirkungskreise sind nicht bestimmt genug geschieden, und es kann damit keine reine und volle Verantwortlichkeit, welche die einzige Gewährleistung und die Seele aller guten Verwaltung ist, bestehen. Ich halte für die einzige angemessene Stellung eines Staatskanzlers die eines Präsidenten des Ministeriums und Staatsraths. Das entschiedene Uebergewicht, die ganz selbständige, und nur von dem Könige allein abhängige Leitung der gesammten Regierungsgeschäfte behalten Ew. Durchlaucht immer dadurch, dass Sie Präsident mit dem Recht, ohne alle Rücksicht auf die Stimmenmehrheit im Ministerio zu entscheiden sind, und allein den Vortrag bei Sr. Majestät haben. Ihre Räthe bereiten Ihnen die Sachen vor und sind, als vortragende Räthe, bei den Ministerialconferenzen zugegen. Ich kann mich irren; allein ich glaube,

dass Ew. Durchlaucht allein bei dieser Einrichtung die Musse, Ruhe und Befriedigung finden würden, die Sie jetzt zum tiefen Schmerz aller derer, die Ihnen anhängen, doch nicht selten in Ihrer mühevollen Geschäftsführung entbehren.

Dies ist meine Meynung über die höchsten Beziehungen unserer jetzigen Verwaltung, und diese meine Meynung schliesst sich insofern an mein in der Steuer-Commission, und mein in der Commission über den Haushalt abgelegtes Gutachten*) an. Ich würde es, ohne einen besonderen Grund, nicht gewagt haben, Ew. Durchlaucht diese vielleicht zu freimüthig geäusserte Meynung zu sagen;**) aber die besondere Beziehung, in der ich das Gesagte, Ew. Durchlaucht vorzutragen für meine Pflicht hielt, ist folgende:

Ew. Durchlaucht haben die Güte gehabt, mir zu äussern, dass Sie dem Könige vorschlagen wollten, mich in einiger Zeit zum zweiten Cabinetsminister zu machen. Ew. Durchlaucht fühlten, dass ich dies nur annehmen könnte, wenn ich zugleich Mitglied des gesammten Staatsministeriums wäre; es war also meine Pflicht, mich zu prüfen, ob ich in das Staatsministerium, wie es jetzt ist, eintreten könnte, oder nicht? und ich bitte Ew. Durchlaucht, in dem vorhin Gesagten die Resultate dieser Prüfung zu finden. Wo ich einen eignen Entschluss nehmen soll, da kann ich nur meiner eigenen, wenn gleich vielleicht, wie ich mich gern bescheide, irrigen Ueberzeugung folgen; und ich muss daher Ew. Durchlaucht, damit ich auf keine Weise falsche Erwartungen in Ihnen errege, bestimmt erklären, dass ich, so lange der jetzige Finanzminister und Minister des Innern Mitglieder des Ministeriums sind, nicht jenen sonst so gütigen Antrag annehmen, und nicht in das Ministerium eintreten könnte. Es ist meine tiefe Ueberzeugung, dass durch den einen die materiellen, durch den andern die moralischen Kräfte des Staates gefährdet werden, und dass, wenn die Verwaltung, wie jetzt, fortgeht, das Verderben des Staats unvermeidlich ist; ich weiss auf das bestimmteste, dass ich mit diesen beiden Männern***) niemals in Grundsätzen, Gesinnungen und Geschäftsführung übereinstimmen, ja mich nicht einmal mit ihnen darüber verständigen

---

*) *S. o. S. 162ff. Nr. XXV u. XXVI.*

**) *Gestrichen ist folgende Stelle: „ich will keineswegs als Ankläger, nicht einmal als Tadler eines der Minister auftreten, ich kann mich irren und sie können Recht haben; ich will nicht unaufgefordert Rathschläge ertheilen.“*

***) *Gestrichen: „gegen die ich persönlich sonst nicht das Mindeste habe“.*

kann; und es liegt am Tage; dass es den Geschäften, und dem Dienste des Königs nur nachtheilig seyn müsste, einen solchen Widerstreit der Meynungen und Ueberzeugungen in dem Ministerium einheimisch zu machen. Um vor Ew. Durchlaucht diese meine Erklärung zu rechtfertigen, war es nothwendig, in meine Ansichten des Ministeriums überhaupt einzugehen, und sie Ew. Durchlaucht freimüthig darzulegen.

Ich halte meine Sendung nach London für nicht unwichtig, theils weil sehr lange keine eigentlich thätige Gesandschaft von unserer Seite dort gewesen ist, theils weil man auf den Englischen Hof auf eine, unserm Interesse gemässe Weise in Absicht aller grossen politischen Combinationen, die jetzt zur Sprache kommen, einwirken kann. Ich werde in dieser doppelten Rücksicht alle meine Kräfte anstrengen, um des Königs und Ew. Durchlaucht Erwartungen zu entsprechen. Ich würde indess auch in jedem Augenblick mit Freuden zurückkommen, um, wie Herr von Altenstein und Herr von Beyme, bloss Mitglied des Staatsraths zu seyn.*)

Ich bitte jetzt Ew. Durchlaucht inständigst, diese meine offene Erklärung gütigst aufzunehmen. Es liegt ihr schlechterdings nichts Persönliches zum Grunde. Persönlich kann ich nur verlieren, wenn ich an einem theuren Ort, in der Entfernung von meinem Vaterlande, von einem Theil meiner Familie, und von meinem Vermögen, in einer Stadt lebe, die denjenigen der Meinigen, die mir dahin folgen, gewiss nicht zusagt; wenn ich die Hofnung des Verhältnisses aufgebe, das Ew. Durchlaucht mir immer so angenehm gemacht haben, neben Ihnen zu arbeiten; es ist endlich ein natürliches Streben, das Ziel seiner Laufbahn, was für einen Gesandten immer die Rückkehr ins Vaterland ist,**) nicht zu spät zu erreichen. Allein da ich ohne Amt meinen Bedürfnissen angemessen leben kann, und da ich selbstgewählte Studien bei weitem den Geschäften vorziehe, so habe ich bei dem Königlichen Dienst keine andere Befriedigung, als die, nützlich zu seyn, meine Kräfte auf eine mir selbst genügende Weise zu entwickeln, und die Meynung der Bessern, die jedem Staatsdiener zur Richtschnur dienen muss, mir zu gewinnen oder zu erhalten, und diese Rücksichten sind es, die mich bei meiner gegenwärtigen Erklärung entschieden

*) *Gestrichen: „Allein ich glaube, dass meine Stellung in London nützlicher ist."*

**) *Statt dieser Worte schrieb er zuerst: „der Eintritt ins Ministerium ist."*

geleitet haben. Ew. Durchlaucht beobachten zu sehr dieselben Grundsätze, um mich hierin zu missbilligen. Wenn Sie in dem Fall, von dem hier die Rede ist, verschiedener Meynung sind, so kann es nur daher rühren, dass Sie andere Ansichten über die Personen und Verhältnisse haben. Ich bin weit entfernt, die meinigen diesen vorziehen zu wollen, aber Ew. Durchlaucht fühlen, dass ich dennoch nur den meinigen zu folgen vermag.

Ich brauche Ew. Durchlaucht nicht zu sagen, dass ich diesen Brief niemandem, ohne Ausnahme, gezeigt habe, noch zeigen werde. Nur wenn Se. Majestät der König meine Meynung über diesen Gegenstand einfordern, oder mir zu irgend einer Zeit, wo dieselben Umstände obwalteten, den Eintritt ins Ministerium anzutragen geruhen sollten, würde ich von meiner darin ausgesprochenen Ansicht des jetzigen Ministeriums bei Sr. Königlichen Majestät Gebrauch machen, und bloss zu diesem Zwecke habe ich eine Abschrift dieses Schreibens behalten.

Humboldt.

XXXI. XXXII. Als Gesandter in England.

Humboldt war zuerst zum Gesandten in Paris bestimmt; da aber die dortige Regierung bat, den ihn vertretenden Grafen Goltz dort zu lassen (Richelieu an Hardenberg, Paris, 31. August 1816), wurde ihm die Mission in London übertragen. Am 13. September 1817 reiste er von Frankfurt ab und traf am 5. Oktober in London ein, wo er bis zum 30. Oktober 1818 weilte. Unter den Angelegenheiten, die während dieser Zeit dort verhandelt wurden, erregte sein Interesse besonders die Angelegenheit der Barbaresken, deren Räubereien die Schiffahrt im mittelländischen Meere unsicher machten. Die Vertreter der fünf Großmächte hielten Konferenzen ab, für welche Humboldt zwei Denkschriften (XXXI. XXXII) ausarbeitete, die beide dem 9. Protokoll der Sitzung vom 11. Dezember 1817 beigefügt waren.

XXXI. Sur les rapports des Etats Barbaresques avec la Porte Ottomane. Dezember 1817.

(Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Le Maroc ne se trouve dans aucune dépendance de la Porte. Les deux Etats s'envoient mutuellement des Ambassadeurs de temps

en temps, et leur bonne harmonie n'a été troublée que momentanément par des réclamations de la Porte relatives à des bâtiments Ragusains pris par des corsaires de Maroc. Les liens religieux qui les unissent, ne laissent pas que d'influer aussi sur leur politique, et c'est ainsi que l'Empereur de Maroc paya 1784 à la Porte quatre millions de francs, comme des subsides contre les Infidèles, et qu'il lui envoya 1798 des troupes lors de l'invasion des Français en Egypte.

Alger, Tunis et Tripoli furent conquis par les Turcs au seizième siècle et gouvernés par des Pachas, comme des Provinces de l'Empire Ottoman.

Horuc Barberousse se rendit maître d'Alger, et son frère Schereddin Barberousse en remit la souveraineté à la Porte 1518. L'Empereur Selim le nomma Pacha et lui envoya 2000 Turcs bien armés pour sa défense.

Le même Schereddin s'empara 1533 de Tunis à l'aide d'une flotte Turque dont il avait le commandement.

Tripoli fut conquis par Dragut, successeur de Schereddin qui, ayant échoué dans son expédition contre l'île de Malte, tourna 1551 contre Tripoli et força les Chevaliers de l'Ordre qui étaient alors maîtres de la ville, à la lui remettre.

La dépendance dans laquelle ces trois Etats se trouvaient immédiatement après la conquête de la Porte, ne resta pas longstemps la même, la forme du gouvernement fut insensiblement changée, et chacun des trois Etats se trouve à présent dans des rapports différents avec l'Empire Ottoman.

A Alger le Pacha fut originairement le chef de la milice Turque. Il présida le Divan au nom du Grand-Seigneur, et le Divan n'eut qu'une voix consultative. Le Pacha nomma à tous les emplois, il ordonna et leva tous les impôts et exerça le droit de la guerre et de la paix, ce qui prouve que dès l'origine ces petits Etats guerroyaient pour eux et indépendamment de la Porte. Les Algériens attaquèrent plus d'une fois les vaisseaux des nations qui avaient des traités d'alliance avec la Porte, et n'eurent même point toujours égard à la protection accordée par cette dernière. C'est par cette raison que la Porte stipula expressément dans l'art. 21 du traité de 1612*) avec la Hollande que,

*) *Capitulation et Priviléges accordez par Sultan Achmet Chan, Empereur des Turcs, aux Etats des Provinces-Unies des Pays-Bas. Fait à Constantinople*

»si les Algériens n'obéiraient pas à ses ordres et que les Etats-Généraux emploieraient la Force contre eux, la bonne harmonie entre la Porte et la République de Hollande n'en serait point troublée, et que la Porte admettrait toujours les excuses que les Hollandais feraient à cet égard«.

Dans le seizième siècle l'Angleterre se servait également de l'autorité de la Porte pour protéger son commerce contre les Algériens, mais les défenses les plus rigoureuses de la Porte restèrent infructueuses. Bientôt après le Divan étendit ses prérogatives et se crut enfin assez fort pour secouer le joug des Pachas. Il porta en 1627 des plaintes à Constantinople contre eux et demanda que la Milice fût autorisée à se nommer elle-même son chef, qui serait en même temps Président du Divan; que le Pacha que la Porte continuerait à envoyer, ne serait regardé que comme son Ambassadeur et ne paraitrait au Divan que lorsqu'il aurait à s'acquitter de quelque ordre particulier du Grand-Seigneur. On renonça en même temps à toutes les sommes que l'État recevait jusque là de la Porte. Toutes ces demandes furent accordées par Amurat IV., les Pachas devinrent des prisonniers d'État, renfermés dans leurs palais, et tout le pouvoir était concentré dans le Divan et le Dey, qui était son Chef. Il ne manqua plus que de se débarasser entièrement des Pachas, et c'est là ce que fit le Dey Baba-Ali. Il envoya 1710 le Pacha comme prisonnier à Constantinople et engagea la Porte à renoncer au droit d'avoir un Pacha à Alger, à promettre qu'elle reconnaîtrait toujours le Chef que la Milice se donnerait comme Pacha Dey, et à ne se réserver que la faculté d'envoyer dans des cas particuliers des Ambassadeurs à Alger. Depuis cette époque cette Régence devint d'un État dépendant un allié qui ne paie point de tribut à la Porte, mais lui envoie des présents et en reçoit, à son tour.

A Tunis les Pachas Turcs perdirent déjà au seizième siècle leur pouvoir et restèrent depuis ce temps sans aucune influence sur les Affaires de l'État. Le Divan et son Président, l'Aga, les dirigea entièrement. Mais, ce pouvoir ne dura que peu d'années, et en 1575 la milice Turque se choisit un Dey qui s'empara de la plupart des prérogatives du Divan. Un rénégat corse Mozat*)

---

au commencement de Juillet 1612 bei Dumont Corps diplomatique vol. V pars 2 S. 205ff.

**) Anderwärts lautet der Name „Murad".*

à qui le Dey Kara Osman avait confié la charge de Bey, destinée à lever les impôts, déclara ensuite cette charge héréditaire dans sa famille, et depuis ce temps les Beys devinrent insensiblement tout-puissants, quoique les Deys, nommés par la voie de l'élection, continuassent toujours à subsister. Dans les querelles qui s'élevèrent entre les Deys et les Beys, les Algériens s'emparèrent 1616 de Tunis, y changèrent la forme du Gouvernement et se rendirent tributaire cet État, même avant qu'il ne fût affranchi de la dépendance de la Porte Ottomane. Les Beys héréditaires furent à présent véritables souverains, les Deys, toujours éligibles, furent leurs créatures, et le Divan n'osa pas s'opposer à la volonté des Beys; les Pachas Turcs restèrent dans leur première nullité. La dépendance d'Alger devint plus pesante et le tribut fut augmenté l'an 1757, après une tentative infructueuse que fit Tunis de s'en affranchir. On ne sait point exactement jusqu'à quel degré cette dépendance existe encore à présent; en 1800 la Régence d'Alger força celle de Tunis à conclure une paix avec la France, mais en 1810 et 1811 les deux États se trouvèrent de nouveau en guerre ensemble. La Porte ne paraît plus avoir envoyé de Pacha à Tunis depuis 1732.

Tripoli paraît encore à présent se trouver dans des relations plus étroites avec la Porte qu'Alger et Tunis; car le Pacha Turc y est encore aujourd'hui le Chef du Gouvernement, mais la milice et le Divan ont le droit de le nommer. En 1799 la Régence de Tripoli déclara la guerre à la France par ordre de la Porte; mais depuis quelque temps la Porte semble aussi avoir perdu à Tripoli de son autorité, et l'on a vu les Tripolitains capturer des bâtiments Grecs sous pavillon Turc.

Dans toutes ces trois Régences la milice Turque est seule la caste dominante, et d'après l'usage établi elle ne peut être composée que d'individus nés dans l'Empire Ottoman. Les enfants de ces mêmes Turcs, nés en Afrique, qu'on désigne sous le nom de Coloris, perdent leur droit d'appartenir à cette caste. Cette milice Turque n'est point envoyée par la Porte en Afrique, mais est uniquement composée de volontaires qui y cherchent fortune, ou que les Régences enrôlent pour recruter leurs troupes.

Quelque imparfaites que soient les données qu'on a pu réunir ici, il est cependant clair.

1. que la Porte ne possède de fait presque aucune autorité sur les trois Régences d'Afrique;

2. mais que, pour la forme et le principe, elle n'a jamais renoncé à les regarder comme dépendantes d'elle, puisque même à Alger le Dey doit encore être reconnu comme tel par le Grand-Seigneur, quoique cette reconnaissance soit devenue une pure formalité.

Il résulte de cet état de choses que la Porte demande des restitutions de prises aux Régences et leur inflige même des punitions, mais que, pour réussir dans ses demandes, elle se voit obligée souvent à les appuyer par la force. C'est ainsi qu'elle a envoyé plus d'une fois des escadres à Alger.

3. Que la situation de la Porte est différente vis-à-vis de chacune de ces trois Régences, puisque ses rapports avec Alger sont réglés par une convention conclue en 1710, qu'à Tunis l'envoi d'un Pacha semble seulement être tombé en désuétude et qu'à Tripoli le chef du Gouvernement, quoique nommé par la milice et le Divan, se regarde encore aujourd'hui comme un des Pachas du Grand-Seigneur.

XXXII. Ueber Massregeln gegen die Raubzüge der Barbaresken. Dezember 1817.

(Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

La Conférence est tombée d'accord que, pour rendre son travail aussi complet que possible, il sera utile de considérer successivement les trois points suivants:

1. celui d'un engagement général des Puissances de réprimer les agressions des Barbaresques et de regarder comme communes les offenses qui auraient été faites à une d'entre elles;

2. celui de la démarche à faire auprés de la Porte Ottomane;

3. celui de la ligue qu'il sera nécessaire de former pour le cas que la démarche auprès de la Porte ne fût pas jugée suffisante.

Quoique l'ordre dans lequel on voudra traiter les questions qui découlent de chacun de ces points, soit assez indifférent en lui-même, l'engagement général, s'il était nécessaire encore de le préciser davantage, devrait, selon moi, toujours être pris en premier lieu en considération. Il renferme le but, les intentions des puissances; les deux autres points ne regardent que les moyens pour y parvenir. Les moyens peuvent varier selon les circon-

stances, on peut même en suspendre l'emploi pour quelque temps; l'engagement général dure toujours et reste constamment le même. Cette observation ne me semble pas être sans une utilité vraiment pratique. Si, par exemple, on ne jugeait point à propos de former une ligue, mais qu'on préférât de s'adresser simplement à la Turquie, l'engagement général, une véritable alliance tendante à mettre les Etats alliés à l'abri des attaques des Barbaresques, ne m'en paraîtrait que plus nécessaire. Si, d'un autre côté, ainsi qu'il a été proposé, on limitait la ligue, c'est-à-dire la réunion effective d'une force armée, à un certain nombre d'années, l'engagement général serait perpétuel et indéfini, ainsi que chaque autre traité de paix ou d'alliance est censé l'être, si les parties contractantes n'y ajoutent pas des restrictions particulières. Cet engagement serait la base générale, le principe auquel on aurait toujours recours, aussi souvent qu'un moyen d'exécution duquel on serait convenu temporairement, ne fût plus jugé convenable et qu'il fallût en employer un autre. Sans un parail engagement général et indéfini les Puissances ne trouvent point une garantie parfaite dans leur assistance mutuelle; il peut rester sans effet momentanément, si le mal contre lequel il est pris, vient à cesser, mais il est toujours nécessaire qu'il existe pour ne pas exposer les Puissances, dans le cas où le mal renaîtrait inopinément, aux difficultés et aux chances d'un arrangement entièrement nouveau et auquel aucune obligation antérieure n'engagerait les parties qui devraient le prendre. C'est là le caractère particulier de toutes les transactions dictées, outre les raisons politiques, par des principes d'humanité et d'utilité générale. Dans quelque temps et sous quelques circonstances que la piraterie et l'esclavage de prisonniers de guerre renaîtraient, il est digne des sentiments des Gouvernements policés de s'y opposer et de les abolir; et qui pourrait jamais se rendre garant que ces fléaux qui tiennent presque à la constitution des États Barbaresques (si l'on peut faire usage du terme de constitution en parlant d'eux) ne pussent reparaître jamais?

Les deux autres points re peuvent, à ce qu'il me paraît, être séparés l'un de l'autre dans l'examen qu'on voudrait en faire. Ils se trouvent évidemment étroitement liés, puisque la nature de la ligue influe sur la démarche à faire auprès de la Porte, et celle-ci également sur la première. Quelle que puisse être la manière dont on veuille dresser à la Porte, il me semble qu'il faut toujours convenir avant de la ligue à former. Ce n'est même qu'en se

présentant comme Puissances déjà liguées ensemble, que la démarche pourra avoir du succès. Il a été obvervé dans la Conférence avec infiniment de justesse qu'il ne faut point venir à la Porte en hésitant encore sur le parti à prendre, et, en voulant, pour ainsi dire, prendre conseil d'elle dans une affaire aussi délicate et difficile, il faut lui montrer un plan arrêté, une résolution prise, des moyens tout préparés pour le cas qu'elle ne voudrait pas acquiescer à la demande qu'on lui proposera; il faut lui annoncer avec précision ce que l'on fera dans ce cas et ce qui résultera de son acquiescement, et la mettre ainsi en état de juger entièrement sa propre situation.

Je suis donc d'avis qu'il faut que la Conférence, ainsi que cela y a déjà été proposé, s'occupe en premier lieu (puisque les déclarations des membres da la Conférence déjà données rendent superflu toute délibération ultérieure sur l'engagement général) du plan de la ligue à former. Cela sera d'autant plus nécessaire que cette ligue reste l'unique moyen pour parvenir au but, si la Porte n'entre point dans les propositions des Puissances, et qu'il est à prévoir que même dans le cas contraire il pourra facilement arriver qu'il faille recourir à ses propres forces.

On a proposé le traité d'Alcala*) comme base de cette ligue. Mes instructions n'ont pas pu être dirigées sur ce point en particulier, qui paraît ne pas avoir été mis en avant ainsi jusqu'ici, et je ne serais donc pas proprement autorisé à adopter, dans le sens strict du mot, cette base, sans demander de nouveaux ordres. Mais comme ma Cour a déclaré qu'elle est prête d'entrer dans une ligue contre les Barbaresques et qu'elle s'occupe sérieusement des moyens d'y concourir, je ne vois rien dans le traité d'Alcala qui puisse l'empêcher d'accepter cette base, et je serais prêt à discuter dès à présent un projet de ligue qui prendrait pour base ledit traité. Je crois même qu'il serait plus utile de procéder immédiatement à la confection d'un pareil projet que de suspendre le travail de la Conférence ou de le laisser imparfait sur le point de la ligue, puisque nos Gouvernements peuvent beaucoup plus facilement nous faire parvenir leurs ordres définitifs, si le plan que nous leur présenterons, est complet, non pas peut-être pour

---

*) *Der Vertrag von Alcala wurde am 10. August 1816 zwischen den Niederlanden und Spanien abgeschlossen; sie bildeten eine Allianz gegen die Barbaresken.*

tous les détails, mais au moins pour toutes les parties essentielles qui le constituent.

Il n'y a aucun doute que les observations qui ont été faites dans la Conférence sur la manière dont l'intervention de la Porte pourrait être demandée, sont extrêmement judicieuses et méritent la plus grande attention. Les rapports des Puissances avec la Porte sont de nature à ne pouvoir pas être altérés sans les conséquences les plus graves et les complications les plus fâcheuses, et s'exposer à des altercations ou à une guerre avec l'Empire Ottoman, serait évidemment compromettre le repos de l'Europe même. De quelque manière donc que l'on veuille s'associer la cour de Constantinople, il faut éviter cet écueil, et il faut même, dut-on aussi renoncer à son assistance, prendre toutes les précautions possibles pour empêcher que les mesures contre les Barbaresques ne puissent faire naître des différends avec elle ou du moins des soupçons de sa part. Il faut ensuite bien se représenter la situation dans laquelle la Porte se trouve vis-à-vis des Barbaresques, le peu de pouvoir qu'elle exerce sur eux, la crainte qu'elle doit avoir de compromettre son autorité ou de sembler accorder, pour se servir de son langage de l'assistance aux Infidèles contre les Croyants. Il faut enfin ne pas oublier que, si quelques puissances se trouvent bien à présent de la garantie qu'elle donne à leur pavillon, cette mesure change entièrement de nature, dès qu'on la généralise et qu'on l'étend à des États qui, n'étant pas voisins de la Turquie, ne peuvent point inspirer à la Porte les mêmes motifs de les ménager.

D'un autre côté, on ne saurait nier qu'il serait fort utile de faire entrer la Cour de Constantinople dans le système des Puissances et de s'assurer de sa coopération, non pas contre les Régences de l'Afrique elles-mêmes, mais contre leurs pirateries. Cela faciliterait l'entreprise contre les Barbaresques, cela rendrait même peut-être, au moins pour quelque temps, inutile la réunion de forces effectives, et cela lierait encore la Porte plus étroitement avec les Puissances européennes.

Tout en convenant donc qu'il vaut encore mieux de ne rien entreprendre avec la Cour de Constantinople que de s'exposer aux inconvénients que son intervention trop directe pourrait avoir, je ne saurais partager l'avis qu'il faudrait se borner simplement à une explication que lui feraient les Puissances sur leurs vues et leurs intentions, sans y ajouter une demande quelconque. Je crois qu'il est possible de la faire intervenir d'une manière plus positive,

sans s'exposer à aucun danger, pourvu qu'on donne à la négociation avec elle et à la stipulation qui s'ensuivrait, une forme adaptée à sa véritable situation, tant envers les Barbaresques qu'envers les Puissances Européennes.

Quelque difficile qu'il soit de définir les rapports des Régences de l'Afrique avec le Grand-Seigneur d'après une des formes usitées selon nos idées de droit politique parmi nous, il est sûr que la Porte prétend posséder, de l'aveu même des Régences, une certaine autorité légale sur elles, mais que cette autorité a été réduite presque à de vains noms et de simples formalités. Il n'en est cependant pas moins vrai que, soit par des idées de religion et de hiérarchie, soit par des conseils plus efficaces par le poids de celui qui les donne, soit enfin par la force même, elle exerce une influence réelle sur les Régences et l'a fait ainsi dans plus d'une occasion marquante. Il est naturel aussi que le Grand-Seigneur ne puisse jamais aimer à voir que les Puissances Chrétiennes fassent la guerre à des États qui sont étroitement liés avec lui, et qu'il entrera toujours dans ses dispositions et dans sa politique de l'empêcher, plus encore que de les assister, puisqu'il doit sentir l'insuffisance de ses moyens pour cela. Si donc l'on désire faire intervenir la Porte, il faut, selon mon avis, ne le faire que de la manière que les rapports et les intérêts développés ici le permettent.

Il suit de là immédiatement que les Puissances Européennes, en s'adressant à la Porte, ne peuvent pas se dispenser d'entrer également en explication vis-à-vis des Régences de l'Afrique. Elles ne le pourraient qu'en les regardant absolument comme sujettes ou vassales de la Porte, ce qui répugnerait entièrement à ce que je viens de dire, et placerait le Grand-Seigneur dans une situation que, puisqu'elle n'est pas conforme à l'état réel des choses, il pourrait difficilement soutenir. Je dois observer, à cette occasion, que je suis entièrement et complètement d'opinion qu'il serait ni possible ni utile de traiter les Barbaresques comme pirates dans le sens qui assimile la piraterie au brigandage des grands chemins. Les hostilités dirigées contre eux doivent, selon moi, être regardées en tout et pour tout comme une guerre, et ces États, mêmes comme des États auxquels on ne conteste pas une certaine indépendance, et par là le droit de faire la guerre en cas d'attaque. Il serait entièrement contraire à l'expérience de l'histoire de vouloir absolument les forcer à regarder comme amis et ennemis seulement les amis et ennemis de la Porte; et cela ne serait point utile, puis-

qu'on peut les obliger à se tenir tranquilles, même quand on serait engagé dans une guerre avec le Grand-Seigneur. Mais l'on peut trouver avec raison que, puisqu'aucune puissance ne les attaquera, ils ne peuvent pas se trouver dans le cas d'une guerre juste et nécessaire; l'on peut, puisqu'ils n'ont jamais séparé la guerre de la piraterie, supposer qu'ils veulent exercer cette dernière aussi souvent qu'ils mettent un vaisseau armé en mer, et l'on peut, ainsi que je le croirais même presque indispensable, leur interdire de faire, sous quelque prétexte que cela soit, des courses avec des vaisseaux armés. Mais les hostilités contre eux ne perdraient pas pour cela le caractère d'une guerre véritable, et si l'on demande d'eux un traitement humain des prisonniers de guerre, il faudra sans doute leur en donner l'exemple. Je n'ai presque pas besoin de dire encore que j'aviserais toujours simplement à une ligue défensive, sauf à en venir, en cas de besoin, à toute opération d'agression qui serait jugée propre et possible à exécuter, dut-elle même aller jusqu'à la destruction de tous leurs moyens militaires.

Ce n'est donc ni pour obtenir de la Porte le droit d'agir contre les Barbaresques, ni pour dispenser les Puissances d'agir elles-mêmes contre ceux-ci, et moins encore en les faisant renoncer à ce droit, que je crois qu'il faudrait s'adresser à la Cour de Constantinople, mais bien pour l'engager d'une manière obligatoire, mais prudente, à coopérer seulement à ce que le recours à la force contre les Barbaresques ne soit pas du tout, ou moins fréquemment nécessaire. Je voterais, en conséquence, pour la conclusion d'un traité avec la Porte, mais d'un traité qui ne liât ni elle ni les Puissances de manière à pouvoir altérer les rapports de bonne harmonie qui existent entre elles. Ce traité devrait, en outre, être formé de manière que toutes les puissances y fussent placées d'apres leur différente situation vis-à-vis de la Cour de Constantinople à ce sujet, et qu'aucune ne pût trouver difficulté à le signer.

Car je regarderais toute démarche à Constantinople comme inconvenante qui ne pourrait pas se faire en commun par toutes les puissances et même où toutes ne formeraient pas une et même demande.

Ce but et ceux que je viens d'indiquer plus haut, seraient atteints, si, d'un côté, les stipulations du traité mettaient la Porte dans la possibilité de prévenir une attaque des Puissances sur les Barbaresques, sans devenir pour cela responsable du succès de ses démarches, et si, de l'autre, les Puissances s'adressaient, dans le

cas de contravention à elle, sans renoncer à leur droit d'agir par elles-mêmes. Or tout cela peut être mis en accord par la fixation d'un terme pendant lequel la Porte, sans s'y engager en aucune manière positive, pourrait effectuer la restitution d'une capture qui aurait été faite, et avant la fin duquel les Puissances ne pourraient pas user de leur propre droit vis-a-vis des Barbaresques. Ce mode mettrait évidemment à couvert et laisserait entièrement intacts les traités qui existent entre la Porte et l'Autriche et la Russie, et ne forcerait pas la Cour de Constantinople à contracter les mêmes obligations vis-à-vis de toutes les Puissances, et à faire des stipulations qu'elle ne saurait remplir; il n'empêcherait pas l'Angleterre à poursuivre son droit pour elle-même, mais l'obligerait seulement à un délai peu considérable; et il aurait probablement le résultat que la Porte dans la plupart des cas, sans y être positivement obligée, procurerait ou fournirait même la restitution, tant pour préserver les Régences d'une attaque, que par les bons offices des Puissances qui ont le plus de poids à Constantinople. Cela diminuerait donc très probablement, au grand avantage de toutes les Puissances, infiniment le nombre des cas où la ligue devrait être mise en activité.

D'après cet exposé général, je me forme l'idée suivante de la négociation et du traité avec la Porte.

La négociation devrait être commencée par la déclaration que les Puissances ont pris la ferme résolution de mettre fin aux pirateries des États Barbaresques, et qu'elles se sont liguées pour cet effet; qu'elles n'ont, du reste, aucunement l'intention de faire un mal quelconque à ces États, qu'elles resteront, au contraire, dans les rapports de la meilleure harmonie avec eux; que ce n'est pas contre eux qu'elles agissent, mais simplement contre leurs pirateries, et que surtout la religion n'entre pour rien dans leur ligue. Ensuite la négociation serait basée

1. sur les bonnes dispositions que les Puissances supposaient à la Cour de Constantinople de coopérer avec elles à la suppression entière et complète de la piraterie exercée par les Barbaresques;

2. sur l'autorité que la Porte a sur ces États, et l'influence qu'elle exerce sur eux;

3. sur le désir des Puissances de ne rien entreprendre contre des États dépendants d'elle, sans l'en avertir, lui en exposer en détail le but et la mettre même en état de prévenir les suites fâcheuses qui pourraient en résulter pour ces districts.

Le traité proposé sur ces bases renfermerait, quant à l'essentiel et sans entrer dans les détails,

1. la demande qu'elle déclarât positivement vis-à-vis des Puissances que sa volonté précise était que les Régences de l'Afrique dussent s'abstenir de toute piraterie et se regarder en paix avec toutes les Puissances liguées, et qu'elle signifiât cette volonté aux Régences de la maniére la plus péremptoire;

2. la stipulation que chaque cas de contravention serait dénoncé immédiatement à la Porte pour qu'elle puisse, si elle le juge à propos, faire obtenir à la partie lésée la restitution et une indemnisation pleine et entière de la prise;

3. la promesse de ne point agir contre celui des États Barbaresques qui aurait exercé la piraterie, avant le terme de trois mois à dater du jour de la dénonciation à faire à Constantinople;

4. la réserve que, si alors les Puissances liguées employaient la force contre les Barbaresques, la bonne harmonie entre la Porte et elles n'en serait pas troublée, et le traité actuel n'en resterait pas moins en vigueur.

Les points délicats dans ce traité et auxquels il faudrait donner avec grand soin la nuance convenable, sont le second et le quatrième.

Quant au second, il ne faudrait pas même inviter la Porte à faire obtenir la restitution, mais il faudrait simplement lui en laisser la volonté et lui en accorder le temps pour qu'elle puisse d'abord le faire dans tous les cas où elle y est obligée par des traités antérieurs, et ensuite dans d'autres où elle n'y verrait pas de difficulté, et pour que, si elle ne le fait pas dans tous, elle ne semble pas donner un signe ni de faiblesse ni de mauvaise volonté contre le Gouvernement que le cas regarderait.

La nuance à observer au quatrième point est simplement celle qu'on n'ait pas l'air d'avoir besoin de son consentement pour agir contre les Barbaresques.

Si ces nuances s'éloignent de ce qu'on est habitué à voir dans d'autres traités, et semblent singulières, c'est que les rapports des Etats Barbaresques avec la Porte le sont aussi au point de devenir presque indéfinissables, et que toute démarche commune de Gouvernements dont la situation est fort différente, doit être assez large pour que tous puissent s'y conformer.

Une grande objection qu'on peut faire à un pareil arrangement, est la perte d'un temps précieux qui met les Barbaresques qui

connaîtraient le terme précis de l'attaque, à même de mieux s'y préparer. Cet inconvénient me semble cependant moins grand, si l'on considère que rien n'empêcherait qu'une escadre, soit de la Puissance lésée, soit de la ligue, ne s'avançât pendant le terme jusque devant les ports de la Régence qui serait contrevenue aux engagements. Quelquefois le terme pourrait aussi être abrégé, si la Porte déclinait immédiatement après la dénonciation toute intervention.

On ne peut en général, pour juger le système proposé ici, que le comparer aux deux autres qui lui sont opposés, celui qui demande un traité beaucoup plus obligatoire, en rendant la Porte responsable de chaque contravention, ou celui qui rejette tout traité et toute explication de sa part, en se bornant simplement à lui en faire une. Il me paraît évident que le premier est dangereux et même impossible à réaliser. Le second prive les Puissances de tout avantage quelconque qu'elles pourraient pourtant peut-être retirer de la Porte, et les place évidemment sur une ligne différente. Car celles qui ont des traités antérieurs avec la Porte, n'y accéderaient probablement qu'avec une réserve de recourir, soit à la Porte, soit à la ligue, et par là leurs liens avec cette dernière seraient affaiblis et leur position vis-à-vis de la Porte serait toujours louche, puisqu'elles tiendraient une autre marche, en agissant pour elles, qu'en agissant comme membres de la ligue. Si l'idée que je prends la liberté de proposer, peutêtre réalisée, cette différence de position est rejetée sur la Porte, tous les Gouvernements viennent de même à elle, elle les traite différemment, et ils ne trouvent point à redire à cette différence, puisqu'ils y voient leur intérêt commun.

Si la Porte déclinait la conclusion d'un pareil traité, il faudrait naturellement s'en tenir seulement à des explications. Mais son refus même mettrait en règle les Puissances qui ont des traités antérieurs avec elle.

Sie elle acceptait la proposition, il faudrait nécessairement des stipulations ultérieures entre les Puissances sur le casus foederis et la réunion des forces de la ligue dans l'application précise au traité conclu avec la Porte. Mais les Puissances en faveur desquelles il existe des traités antérieurs, auraient un moyen de plus d'être utiles à la ligue, puisqu'elles pourraient, dans le cas de contravention, concourir à engager la Porte à prévenir la nécessité de l'emploi de la force. La question si la Ligue doit établir une escadre, en croisière permanente, reste, d'après l'idée que je me

forme de l'arrangement, intacte. Il me paraît que cette mesure serait inutile à prendre dès le commencement, mais elle ne serait point exclue par le traité avec la Porte, mais pourrait très bien être exécutée, si l'on voyait que, malgré l'intervention de la Cour de Constantinople, les cas de contravention étaient fréquents.

On a demandé s'il fallait exiger de la Porte de ne point fournir des moyens militaires aux Régences; mais je suis de l'avis qui déjà a été émis à cet égard, qu'il ne faut point le faire. Comme il serait impossible de prouver au Gouvernement Turc que les Puissances Européennes ne pourraient jamais avoir tort vis-à-vis des Barbaresques, il devrait, si jamais il se décidait à un pareil engagement, nécessairement excepter les cas d'une guerre juste de leur part, et c'est là une ligne trop difficile à soutenir avec ce Gouvernement. On s'exposerait donc à des suites beaucoup plus fâcheuses que ces envois ne peuvent en avoir. Il s'entend, au reste, toujours et sans toute stipulation qu'on ne permettrait jamais à ces renforts d'entrer dans un port des côtes de la Barbarie, dans un moment où une piraterie exercée aurait rendu l'emploi de la force nécessaire ou imminent. Dès que la négociation avec la Porte serait terminée, il faudrait s'adresser aux États Barbaresques pour leur intimer la cessation immédiate de toute piraterie. Ici s'élève la question s'il faudrait se borner à la leur signifier par une déclaration ou la leur faire promettre par une paix conclue avec la ligue; celle-ci serait sans doute la plus efficace, mais elle ne serait pas nécessaire pour pouvoir user de l'emploi de la force à chaque capture faite par les Barbaresques, puisqu'une capture donne déjà par sa qualité d'agression non provoquée ce droit, et une promesse expresse de renoncer à la piraterie serait probablement plus difficile à obtenir. La décision de la question dépendrait donc beaucoup du calcul des moyens qu'on voudrait mettre dès le commencement à la disposition de la ligue.

En revenant, après cet exposé, des moyens qu'on pourrait employer contre les Barbaresques, à la marche que les Puissances auraient à suivre dans leur négociation entre elles, il me semble qu'elles devraient conclure un traité préliminaire avant, et un traité définitiv après la négociation à entamer à Constantinople. Le premier pourrait aussi être remplacé par un protocole obligatoire.

Le traité préliminaire renfermerait:

1. l'engagement général;
2. les conditions particulières de la ligue;

3. le but, l'objet et la forme de la négociation à entamer en commun avec la Porte, et, autant que cela pourra se faire, le projet du traité;

4. les stipulations qui en résulteraient éventuellement pour les Puissances dans les deux cas que la Porte eût décliné ou accepté la proposition;

5. la demande à faire vis-à-vis des Barbaresques;

6. les obligations des membres de la ligue qui peuvent résulter de l'issue de cette démarche.

Les stipulations du traité préliminaire, en en excluant tout ce qu'il avait dû encore laisser incertain, seraient converties, après la négociation avec la Porte, en traité définitif.

Si la Conférence jugeait que, sauf les modifications à y apporter, telle pouvait être la nature et la marche de la négociation, elle aurait à prendre en délibération si elle pouvait d'abord procéder à un projet de traité préliminaire pour le soumettre à l'approbation des Cours, ou si elle devrait se borner à ne leur présenter qu'une analyse raisonnée de la question et la série des points qui devraient y être décidés, et demander leurs instructions sur ces points. Le premier conduirait plus promptement et plus directement au but, mais aussi, en se tenant au second, la Conférence devra, pour obtenir des instructions précises et complètes, prendre en considération chaque point qui devra être déterminé, et l'examiner avec soin pour faire voir aux Cours la manière dont elle l'envisage.

Humboldt.

XXXIII. Über Friedensschlüsse mit den Barbaresken und die Anknüpfung von Verbindungen mit den südamerikanischen Kolonien. (1818?)

(Eigenhändiges Konzept in Tegel.)

Die folgende Denkschrift, die sich undatiert in Humboldts Nachlaß findet, scheint aus dem Jahre 1818 zu stammen. Die Denkschrift des Handelsministers, an die er anknüpft, aufzufinden, ist mir nicht gelungen. Die Verhandlungen über die Barbaresken ziehen sich alle die Jahre seit 1813 hin, haben ihn in London eingehend beschäftigt (s. o. S. 202) und fanden neben der über die südamerikanischen

Kolonien auf dem Aachener Kongreß ihren Platz. (S. Treitschke, Deutsche Geschichte II³, S. 475f. und Stern, Geschichte Europas I, 472ff.) In diese Zeit glauben wir auch vorliegende Arbeit Humboldts setzen zu dürfen.

Ich habe bei Durchlesung der Denkschrift des Handelsministerii über die Möglichkeit und Nützlichkeit eines Friedensschlusses mit den Barbaresken wieder dasselbe erfahren, was ich schon, als ich mich in London mit dieser Frage beschäftigen musste, empfand, dass es kaum einen politischen Gegenstand gibt, der undankbarer und unfruchtbarer genannt werden könnte. Denn wenn man auf der einen Seite gestehen muss, dass ein Friedensschluss mit den Raubstaaten fast unverhältnissmässige Aufopferungen erfordert,*) so kann man dennoch nicht abläugnen, dass die gefahrlose Schifffahrt in den von den Barbaresken durchstrichenen Meeren keineswegs von geringer Wichtigkeit ist.

Wie die Sache im gegenwärtigen Augenblick liegt, spricht offenbar viel mehr dagegen, als dafür. Dem Vielen für die abrathende Meynung höchst treffend Gesagten möchte ich noch das Eine hinzusetzen, dass es Preussen noch viel schwerer werden würde, als andern Regierungen, das Einverständniss mit den Barbaresken zu erhalten. Es ist bekannt, dass man sich, um hierin zu gelingen, oft sehr starke Demüthigungen gefallen lassen muss, ja sich zu Dingen erniedrigen, die, wie Lieferung von Waffen und Kriegsmunition, wirklich als moralisch unerlaubt anzusehen sind. Einer grossen Macht, wie Preussen, wird es schwer werden, das Gefühl ihrer Schwäche in einem einzelnen Punkt so zu ertragen, dass sie gegen Demüthigungen gleichgültig seyn sollte, und bei unsern höhern und niedern Behörden herrscht glücklicherweise ein so rechtlicher und loyaler Sinn, dass man immer der Anwendung von Mitteln widerstreben würde, durch welche den Nordafrikanischen Staaten ihr Räuberhandwerk erleichtert wird. Wenig geneigt, sich ihnen gefällig zu erzeigen, und durch ihren Uebermuth leicht verletzbar, würde daher Preussen den Frieden mit ihnen theurer kaufen, kostbarer unterhalten, und einen entstehenden Bruch schwerer heilen.

Auf der andern Seite aber kann ich den Gedanken nicht aufgeben, dass der Preussischen Schiffarth immer etwas Wesent-

---

*) *Gestrichen: „und Preußen, bei mangelnder Seemacht eine noch geringere Sicherheit gewähren würde, als andern Mächten Europas."*

liches fehlt, solange sie nicht auf allen Meeren gesichert ist, oder vielmehr auf einigen unfehlbare Gefahren läuft, und dass es daher wohl Pflicht des Staats sey, diesen Uebelstand aufzuheben.

Ich kann zwar auf keine Weise die Ansicht des Handelsministerii theilen, dass die freie Schiffarth nach und in dem Mittelmeere auch nur in irgend einem erheblichen Grade den Seehandel und die Rhederei aus dem Verfall retten würde, in den sie gerathen sind. Dieser Verfall scheint mir sogar unrichtig dargestellt, da man einen ausserordentlichen Zustand, den nämlich einer neutralen Schiffarth während eines Krieges der grossen Seemächte zum Vergleichungspunkt angenommen hat. Aus den sehr gut gegen diese Ansicht entwickelten Gründen glaube ich nicht einmal, dass gegenwärtig Handel und Schiffarth im Mittelmeere bedeutend seyn würde, und wenigstens scheint es mir ausgemacht, dass gerade jetzt kein wahres Bedürfniss dieser Schiffahrt und dieses Handels vorhanden ist.

Aber dem allen ungeachtet bleibt es höchst wünschenswerth, und von einem gewissen Gesichtspunkt aus, sehr nothwendig, die Preussische Flagge gegen die Angriffe der Barbaresken zu schützen.

Preussen ist offenbar durch seine Lage, seine natürlichen Erzeugnisse, seine Fabriken, und den Vorrath aller Schiffsbaumaterialien zu einem bedeutenden Seehandel und einer ausgebreiteten Schiffarth berufen. Um aber beide wahrhaft teilen zu können, muss man mit denen, die sich in ähnlichem Falle befinden, auf der gleichen Linie stehen, die Preussischen Schiffe müssen mit denen andrer Nationen concurriren können, nicht gegen dieselben zurückstehen. Das Letztere ist aber doch immer der Fall, wenn sie von allen Fahrten ausgeschlossen sind, welche von den Barbaresken beunruhigt werden können. Sie verlieren alsdann weit mehr, als bloss den durch das wirkliche Schiffen im Mittelmeere zu erlangenden Gewinnst, und es ist buchstäblich wahr, dass unsrer Schiffarth die Meinung, dass sie keine Sicherheit gegen die Barbaresken geniesst, weit mehr schadet, als einzelne wirkliche Prisen zu thun im Stande wären. Da der Preussische Schiffer nicht zu allen Fahrten gebraucht werden kann, so können ihn in fremden Häfen leicht andre vorgezogen werden, wo keine Barbaresken Gefahr zu besorgen ist. Man gewöhnt sich weniger an ihn, da er nicht zu Allem zu gebrauchen ist. Die Gelegenheiten, welche der Handel darbietet, lassen sich nicht voraussehen. Man muss zur Benutzung aller fähig und bereit seyn. Wer steht uns

auch dafür, dass nicht die Barbaresken einmal wieder ihre Streifzüge weiter ausdehnen, so wie es vor einigen Jahren der Fall war? Ohne Frieden mit ihnen kann ein Preussisches Schiff absolut sicher nur in der Ost- und Nordsee fahren, das Atlantische Meer kann es schon nur entweder mit Umwegen oder mit einiger Ungewissheit betreten. Nichts aber fordert so nothwendig Sicherheit vor feindlicher Störung als der Handel; solange mit der Preussischen Schiffarth dieser Charakter der Unsicherheit (der unter allen Europäischen nur ihm allein anklebt) verbunden ist, wird sie weniger gesucht seyn, oft zurückgestossen werden, und von Zeit zu Zeit sich höheren Assecuranzprämien auch ausser dem Mittelmeere unterwerfen müssen.

Bei einer solchen Beschränkung und Ungewissheit kann die Preussische Rhederei nicht den vollen Muth fassen, keinen rechten Aufschwung gewinnen, nicht veranlasst werden, sich auf eine andre regelmässige Schiffarth, als in der Ost- und Nordsee einzurichten, und nicht aufhören, jede weitere bloss als Ausnahme zu betrachten. Wer bloss kaufmännische Rücksichten nimmt, und diese darf man doch nur voraussetzen, wird zu einer Expedition nach den Vereinigten Staaten sehr leicht ein Dänisches oder Schwedisches Schiff einem Preussischen vorziehen, da er sich natürlich auch gegen den Schatten einer Gefahr sichern will.

Nicht also um durch den Handel im Mittelmeere die Stockung zu heben, über die man jetzt klagt, nicht einmal, um im gegenwärtigen Augenblick durch jenen Handel dem Staat oder den Unterthanen grosse Vortheile zuzuwenden, aber um die Preussischen Schiffe erst nur auf den Punkt zu stellen, mit den Schiffen andrer Nationen concurriren zu können, um dem Handel nach allen Gegenden hin den Vortheil zuzuwenden, der immer für ihn daraus entsteht, sich nicht Fremden anvertrauen zu dürfen, und um den Grund zu einem soliden, auf die Dauer, nicht auf einzelne vorzüglich günstige Momente, berechneten Gedeihen der Preussischen Schiffarth zu legen, würde ich Friedensschlüsse mit den Barbaresken (da es einmal für uns kein anderes Sicherungsmittel giebt) zweckmässig und gewissermassen nothwendig halten.*) Welches

*) *Gestrichen ist folgende Stelle: „Unter der Voraussetzung einer guten und haushälterischen Finanzverwaltung und in Zeiten, wo nicht besondere ungünstige Ereignisse die Einkünfte schmälern, würden mir 200,000 Thlr. dafür kein zu großes Opfer scheinen, obgleich sehr leicht einige Jahre hingehen könnten, ehe die wirkliche Schiffarth im Mittelmeere, die sich nur allmählich bilden kann,*

Geldopfer diese Vortheile werth seyn möchten, scheint es mir schwierig und fast unmöglich im Voraus zu bestimmen. Es ist unbillig zu verlangen, dass die Auslage augenblicklich wieder in Einnahme erscheinen soll. Es ist hier nicht von einer Finanzspeculation, sondern von der Erweiterung eines wichtigen Nahrungs- und Erwerbszweiges des Volks die Rede. Durch die Unsicherheit selbst eines Friedensschlusses müsste man sich nicht abschrecken lassen. Denn wenn einmal die Sache nothwendig ist, und es kein andres Mittel zur Erreichung derselben giebt, muss man sich schon die mit diesem verbundenen Unbequemlichkeiten gefallen lassen. Man gewinnt doch immer den hauptsächlichen Vortheil in die Reihe der wahrhaft Seehandel treibenden Nationen zu treten und die Meinung zu vernichten, dass die Preussische Handelschiffarth von gewissen Meeren gänzlich ausgeschlossen ist.

Man darf jedoch auf der andern Seite nicht vergessen, dass dem Bemühen, der Preussischen Schiffarth eine solche Ausdehnung zu geben, sehr die Unmöglichkeit, sie auf dem Meere zu schützen, entgegensteht, und dass es für eine allgemeine ausgedehnte Handelsschiffarth ohne alle und jede Marine, wenigstens noch kein Beispiel in der Geschichte gegeben hat.

Auf keinen Fall scheint man auch jetzt auf den Frieden mit den Barbaresken nur irgend eine bedeutende Summe verwenden zu können.*) Ich möchte daher nur rathen, darum nicht über die ganze Sache abzuurtheilen, sondern die Entscheidung darüber offen zu erhalten, allein vorläufig zu beschliessen, wenigstens keine schickliche Gelegenheit zur Ausführung vorübergehen zu lassen.

Vielleicht könnte man indess versuchen, sich durch türkische Pässe sicher zu stellen. Denn es scheint in der That noch nicht recht bis jetzt geprüft worden zu seyn, wie wirksam dies Schutzmittel seyn dürfte. Der Handelsstand würde sich schwerlich darauf verlassen. Man müsste daher damit ein Versprechen des Staats verbinden, den Schaden zu ersetzen, im Fall das Schiff dennoch genommen würde. Dies würde dem Staat vermuthlich weniger kostbar seyn, als die beabsichtigte Friedensschliessung.

Sollte aber auf diesem Wege der allgemeine Zweck der

---

diese Summe wieder einbrächte. Es ist wirklich zu viel verlangt, wenn man die Auslage augenblicklich wieder in Einnahme erscheinen sehen will.“

**) Zuerst hieß es dafür: „Im gegenwärtigen Augenblick wird, wie ich höre, das diesem Zweck zu bringende Opfer für unmöglich gehalten.“*

Preussischen Schiffarth Vertrauen zu erwecken erreicht werden, so müsste die Pforte diese Pässe nicht bestimmten Schiffen, sondern in blanco und in nicht unbedeutender Menge geben, um, bei den Consulaten vertheilt, den Preussischen Schiffen gelegentlich helfen zu können. Dies wird die Pforte schwerlich eingehen. Ein dauernder Zustand würde sich auch schon darum hierauf nicht gründen lassen, weil ein Staat nicht immerfort von dem andern Gefälligkeiten verlangen kann, zu welchen er ihn weder zu nöthigen vermag, noch ihn durch Gegengefälligkeiten zu veranlassen im Stande ist. Endlich wenn man auch für Schiff und Ladung Vergütigung leistete, dürfte man schwerlich die Verantwortlichkeit übernehmen, durch ein so leicht trügliches Mittel die Mannschaft dem Elend der Gefangenschaft auszusetzen. Man kann daher nicht rathen, diesen Weg auch nur versuchsweise einzuschlagen.

Wenn sich mithin aus dem hier Gesagten ergiebt, dass sich im gegenwärtigen Augenblick in dieser Angelegenheit gar nichts thun lässt, so folgt noch weit mehr daraus, dass die gesuchte Belebung des stockenden Handels nicht in der Eröffnung des Mittelmeeres für unsere Flagge zu suchen ist. Dagegen würde man eine solche und sehr bedeutende allerdings in der Anknüpfung von Handelsverhältnissen mit den Südamerikanischen Spanischen Colonien, die sich vom Mutterlande zu trennen unternommen haben, antreffen. Hierüber kann kein Zweifel seyn, es kommt nur darauf an zu prüfen, inwiefern sich der Staat in Rücksicht auf seine eignen Grundsätze, auf Spanien und auf seine Bundesgenossen eine solche Verbindung mit abgefallenen Colonien erlauben darf?

Man berührt hier die wichtigsten und zartesten Fragen des Staats- und Völkerrechts. Es ist indess sehr glücklich, dass, wenn man nur (wie aber die Politik der letzten Jahre wenig gethan hat) darauf Verzicht leistet, diese Fragen theoretisch und casuistisch zu beantworten, man praktisch durch sie höchst selten in Verlegenheit gesetzt wird. So wird auch hier leicht jeder die beiden folgenden Sätze zugeben, die gleichsam die Extreme auf beiden Seiten bezeichnen, nämlich:

Der Staat, dessen Colonien abgefallen sind, hat das Recht, es als eine Feindseligkeit anzusehen, wenn ein anderer diesen Abfall durch seine geflissentliche Mitwirkung unterstützt und befördert, wie es Frankreich mit den Englischen Colonien that.

Er hat hingegen kein Recht,*) von einem andern Staat zu fordern, dass er sich lediglich nach ihm und seiner Genehmigung richten soll, um mit den abgefallenen Colonien, wie mit allen andern Theilen des Erdbodens in Verkehr zu treten.

Der Staat, welcher dies thut, verfolgt nur sein allgemeines Recht, sich in Streitigkeiten, an denen er nicht Theil zu nehmen gezwungen ist, nicht zu mischen, er beleidigt nicht das Mutterland der abgefallenen Colonien, sondern verfolgt nur seine Freiheit. Hätte dies Mutterland das Recht, ihn hieran zu hindern, so zwänge es ihn seine Parthei zu ergreifen, und alle ursprünglichen Rechte unter Staaten sind nur negative. Positive können nur aus einem Vertrage entstehen.

Indess entscheidet dies freilich nicht allein. Man braucht Spanien kein Recht des Widerspruchs einzuräumen, aber man kann sich innerlich verpflichtet halten, etwas, wenn es ursprünglich pflichtwidrig war, auch nicht einmal mittelbar und entfernt und selbst scheinbar sanctionniren zu wollen.

Diese Ansicht ist gewiss an sich richtig und edel. Aber es lässt sich doch mit Recht die Frage aufwerfen: ob nun darum diese Ausschliessung von allem Verkehr mit einer abgefallenen Colonie ewig dauern? oder wenigstens solange fortgesetzt werden soll, bis das Mutterland den Abfall selbst anerkannt hat?

Das Erstere dürfte wohl niemand leicht behaupten. Nimmt man aber das letztere an, so macht man einen Staat von den Ansichten, den Fehlgriffen, den Irrthümern, ja dem Eigensinn eines andern abhängig, und thut wirklich auf die politische Freiheit Verzicht.

Die Wahrheit ist wohl die, dass es allerdings einen Zeitpunkt giebt, wo jeder Staat sich den Verkehr mit einer abgefallenen Colonie erlauben darf, und dass die Beurtheilung, wenn dieser Zeitpunkt eintritt, lediglich jedem selbst zustehen muss.

Für Preussen nun in Absicht der Amerikanischen Colonien ist dieser Zeitpunkt meines Erachtens jetzt vollkommen eingetreten. Denn Preussen möchte mit der Anknüpfung von Verhältnissen mit den Spanischen Colonien noch so lange Anstand nehmen, so wird daraus Spanien nicht der mindeste Nutzen erwachsen. Dagegen

---

*) *Zuerst hieß es: „einem andern Staat Gränzen in dem Verkehr vorzuschreiben, den dieser mit den abgefallenen Colonien, wie mit allen andern Theilen des Erdbodens anzuknüpfen für gut findet.“*

schadet Preussen sich und seinem Handel ganz unfehlbar, wenn es auch nur noch wenige Jahre damit zögert. Denn nicht bloss, dass es sich alsdann gewiss keiner Begünstigung zu erfreuen haben wird, so läuft es auch Gefahr, von diesem Handel ganz und gar ausgeschlossen zu werden.

Wenn ein solcher Schritt die Grundsätze verletzte, welche jeder Staat um sein Daseyn und seine moralische Achtung zu sichern, aufrecht erhalten muss, so würde ich fast behaupten, dass man auch die grössesten Vortheile den Grundsätzen aufzuopfern verbunden sey. Es ist aber hier durchaus keine Verletzung zu besorgen.

Denn der Staat, welcher mit einer sich losreissenden Colonie Verhältnisse anknüpft, billigt darum nicht diese Losreissung, sanctionnirt nicht das Geschehene, nimmt nicht Parthei zwischen den streitenden Theilen, sondern erklärt bloss factisch, dass er nicht darauf Verzicht leisten kann, den vorgezeichneten Weg des allgemeinen Verkehrs der Staaten und Nationen unter einander zu verfolgen, und dass er sich nicht berufen fühlt, sich zum Richter aller Streitigkeiten, und zum Rächer alles geschehenen Unrechts aufzuwerfen. Er schlägt hierbei sogar eine von der Gerechtigkeit selbst vorgezeichnete Bahn ein. Denn wollte er nicht sich bloss von einer ihm fremden Streitigkeit zurückziehen, sondern Billigung und Misbilligung durch sein Betragen beweisen und urtheilen, so müsste er sich über beide Parteien stellen, und sich auch dem entgegensetzen, wenn die eine ihr Recht zu streng und unbillig verfolgte.

Könnten und wollten die Europäischen Mächte Spanien seine Besitzungen wieder erobern, (und dass sie es könnten, dürfte wohl nicht ganz abzuläugnen seyn) so wäre es eine politische Massregel, wie jede andre, die doch zu irgend einem entscheidenden Erfolge führen müsste. Aber dass die Europäischen Staaten sich unthätig und bloss missbilligend zurückziehen, und dadurch für wichtige Interessen des Handels, der Schiffarth, und des allgemeinen Verkehrs einen Zustand der Lähmung und Stockung hervorbringen und unterhalten, ist ein System, aus welchem kein Nutzen für das Mutterland hervorgeht, da, wenn auch kein einziges Europäisches Schiff die abgefallenen Colonien besucht, diese dadurch nie zur Rückkehr zu Spanien genöthigt oder veranlasst werden würden, und das dem Rechtsgrundsatz nicht genügt. Denn fühlte sich eine Macht wirklich berufen, diesen auf diesen Fall von ihrem Standpunkte anzuwenden, so wäre sie innerlich verbunden, auch mehr,

auch etwas wirklich zum Ziel führendes, und soviel sie, ohne höheren Pflichten entgegenzutreten, könnte, zu thun.

Nach allgemeinen Grundsätzen zu urteilen ist es daher für mich keinem Zweifel unterworfen, dass der Preussische Staat Herr und Meister ist, Verhältnisse mit den Spanischen Amerikanischen Colonien sobald anzuknüpfen, als er es für nothwendig in Absicht seiner Verpflichtung der Sorgfalt für den Wohlstand seiner Unterthanen hält, und ebenso jene Staaten, als diejenigen, zu denen sie sich constituirt haben, anzuerkennen. Er würde dabei indess immer zugleich so schonend als möglich nicht gegen die Rechte Spaniens, da diese gegen fremde Staaten in dieser Angelegenheit nicht zugestanden werden können, aber gegen seine eignen freundschaftlichen Verhältnisse mit Spanien zu Werke gehn, und sich daher mit jenen Staaten zunächst nicht tiefer einlassen müssen, als es jene Zwecke erforderten.

Welche Schranken aber Preussen sich in dieser Freiheit schon, sey es gegen Spanien, oder gegen die andern grossen Mächte selbst gesetzt haben mag, kenne ich zu wenig, um mir irgend ein Urtheil darüber erlauben zu dürfen.

Ich halte es nur für nothwendig, die Verhältnisse zu diesen neuen Staaten in ernsthafte und gründliche Betrachtung zu nehmen, und da ihm Wichtigkeit für unsern Handel nicht abgeläugnet werden kann, da nicht verkannt werden kann, dass man durch unstatthaftes Säumen höchst wahrscheinlich einen nie zurückkehrenden Moment fahren lässt, und das wichtigste Mittel, dem stockenden Verkehr zu Hülfe zu kommen, aufgiebt:

1. diesen Staaten wirklich insoweit näher zu treten, als es die oben erwähnten bindenden Verpflichtungen erlauben; und

2. auf die unter den Staaten, welche hierüber gemeinschaftliche Verbindungen eingegangen sind, ferner zu nehmenden Beschlüsse so einzuwirken, dass Preussen im Stande ist, in dieser Sache ein ihrer und seiner Lage gemässes System zu befolgen, und sich nicht durch ein ihm fremdes die Hände binden zu lassen.

Denn es ist offenbar, dass unter Russland, Oesterreich und Preussen nur das letztere wirkliche Opfer bringt, wenn es sich des Verkehrs mit den Amerikanischen Staaten enthält, und dass wenn Frankreich darin mit Preussen in gleicher Lage ist, es nicht allein des ihm entgehenden Vortheils eher entbehren kann, sondern auch durch seine besondern Verhältnisse mit Spanien ganz und

gar aus der Linie heraustritt, wo Preussen mit ihm gleichen Schritt halten könnte.

Wenn also bei strenger Befolgung eines gemeinschaftlichen Systems dieser vier Mächte nicht auf Preussens von der der übrigen sehr abweichende Lage vorzugsweise Rücksicht genommen wird, so muss das Preussische Interesse unfehlbar ein Opfer davon werden.

Der Nutzen einer Anknüpfung von Handelsverhältnissen mit Mexico und Süd-America würde natürlich zunächst und hauptsächlich nur den Handel treffen. Er würde sich indess allmählich auch über die Schiffarth verbreiten.

XXXIV. Denkschrift über Preußens ständische Verfassung.

4. Februar 1819.

(Eigenhändiger Entwurf und Abschrift in Tegel; gedruckt in „Denkschriften des Ministers Freiherrn von Stein über deutsche Verfassungen; herausgegeben von G. H. Pertz, S. 96ff.; Werke VII, S. 199ff.)

Anfang November 1818 kehrte Humboldt aus England nach Deutschland zurück, weilte zuerst auf dem Kongreß in Aachen und begab sich dann nach Frankfurt a. M., um dort die Territorialangelegenheiten zum Abschluß zu bringen. Daneben beschäftigte ihn die Frage der preußischen Verfassung, über die er mündlich und schriftlich mit Stein verhandelte. Für diesen entwarf er denn auch die vorliegende Denkschrift. Stein hatte ihm Materialien dazu geliefert, die in einem Faszikel mit der Aufschrift: „Acta, die landständische Verfassung betreffend. In Frankfurt gesammelte Materialien“ sich im Nachlaß zu Tegel befinden. In seiner Denkschrift nimmt Humboldt am häufigsten Stellung zu einer solchen des Oberpräsidenten v. Vincke (gedruckt in „Denkschriften des Ministers von Stein“, S. 72ff.), erwähnt, ohne den Verfasser zu nennen, eine solche „über die Aufnahme auf die Herrenbank des Reichstages“ (Denkschriften S. 47) und eine „Frankfurt, den 27. März 1818“ (Denkschriften S. 54), die beide von Stein herrühren; wie wohl auch die „Nassau, den 10. October 1815“ zitierte. Weiter führt er mehrfach eine Abhandlung über den Adel an, die nach Steins Angaben von dem in diesen Fragen als sein Vertrauensmann tätigen Gymnasialdirektor Schlosser verfaßt war (Pertz, Stein 5, 226). Endlich erwähnt er wiederholt eine Abhandlung „Über die Grundzüge“. Sie trägt den vollen Titel „Grundzüge für eine ständische Verfassung in den Oberpräsidial-Bezirken Coblenz und Coelln“ und stammt nach einer unkontrollierbaren Angabe aus der Umgebung Hardenbergs (Pertz, Stein 5, 222); doch scheint sie Humboldt auch für eine Arbeit Schlossers gehalten zu haben (S. u. S. 285 § 136).

An den Staatsminister von Stein.

Frankfurt a/M., den 4. Februar 1819.

§. 1.

Die mir mitgetheilten Papiere enthalten so verschiedentliche Aufsätze, dass es gleich schwer seyn würde, sich über alle zu verbreiten, oder einen einzelnen zu genauerer Prüfung herauszuheben, so sehr auch, besonders einige hierzu durch ihre innere Trefflichkeit, und die Gediegenheit der Gedanken einladen. Da es indess hier doch nur darauf ankommt, die Uebereinstimmung mit den in den sämmtlichen Vorschlägen enthaltenen leitenden Ideen anzudeuten, oder die etwaigen Zweifel dagegen auseinander zu setzen; so wird es am besten seyn, alle Hauptpunkte, die bei Einrichtung landständischer Verfassungen in den Preussischen Staaten vorkommen können, kurz durchzugehen, und sich von der Art, wie man sie behandelt zu sehen wünschen würde, Rechenschaft zu geben. Auf diesem Wege wird man zugleich auf in jenen Papieren nicht berührte Punkte stossen, und dadurch Gelegenheit zu neuen mündlichen oder schriftlichen Erörterungen finden.

§. 2.

Dieser Methode zufolge, wird daher hier

1) von dem Zweck und dem Geschäftskreis der landständischen Behörden (dies Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen),
2) von ihrer Bildung und Wirksamkeit,
3) von dem Gange, wie sie stufenweise in Thätigkeit gebracht werden müssten,

nach einander geredet werden.

I.

Zweck und Geschäftskreis der landständischen Behörden überhaupt.

§. 3.

Als die Hauptzwecke der Einrichtung einer landständischen Verfassung werden in den anliegenden Papieren sehr richtig folgende angegeben:

1) der objektive, dass die Verwaltung von Seiten der Regierung, dadurch:

a) gediegener — mehr aus genauerer Kenntniss der eigenthümlichen Lage, als aus abstrakter Theorie hervorgehend —

b) stätiger, — weniger von einem System zu einem andern abspringend —

c) einfacher und minder kostspielig — durch Abgeben mehrerer Zweige an die Ortsbehörden —

d) endlich gerechter und regelmässiger gemacht wird — durch festeres Binden an verabredete Normen und Verhütung einzelner Eingriffe.

2) Der subjektive, dass der Bürger durch die Theilnahme an der Gesetzgebung, Beaufsichtigung und Verwaltung mehr Bürgersinn und mehr Bürgergeschick erhält, dadurch für sich selbst sittlicher wird, und seinem Gewerbe und individuellen Leben, indem er beide näher an das Wohl seiner Mitbürger knüpft, eine höhere Geltung giebt.

Man kann zu diesen beiden Zwecken noch den dritten, nicht unwichtigen hinzusetzen:

3) dass der Beschwerdeführung jedes Einzelnen ein mehr geeigneter Weg, als jetzt vorhanden ist, geöffnet, und die öffentliche Meinung in den Stand gesetzt und genöthigt wird, sich mit mehr Ernst und Wahrheit über die Interessen des Landes, und die Schritte der Regierung auszusprechen.

ad 1.

§. 4.

Wenn man sich die landständische Verfassung als einen Antagonismus, und die Landstände als eine Opposition denkt, was wenigstens eine sehr natürliche Vorstellungsart ist, so kann sie bei uns, als keine gegen Eingriffe der Krone gelten, die, wie lange Erfahrung zeigt, so wenig zu befürchten sind, dass darum keine solche Verfassung nothwendig wäre, allein gar sehr gegen

a) unstäte und unzweckmässige Organisation, und dem ähnliches Verfahren der obersten Verwaltungsbehörden, und

b) gegen das Ansichreissen und Umsichgreifen der Staatsbehörden überhaupt, was unter andern auch den Nachtheil hat, dass, besonders bei dem gesunkenen Ansehen des Adels, nur der Beamte etwas zu gelten scheint, und daher jeder sich dieser Klasse zudrängt.

§. 5.

Da eine inkonsequente Verwaltung sich einer Ständeversammlung gegenüber nicht halten kann, so werden die obersten Verwaltungsbehörden durch dieselbe genöthigt und gewöhnt, nach festen und bei dem Wechsel der Personen, doch bleibenden, und nur mit vieler Vorsicht zu ändernden Prinzipien zu handeln, und dies ist die einzige innere, so wie strenge Verantwortlichkeit die einzige äussere Bürgschaft für die Güte eines Ministeriums. Die Verantwortlichkeit aber wächst auf eine doppelte Weise, einmal gegen die Landstände, und dann gegen den König, der in den Landständen, zu seiner eignen Hülfe und Leitung, einen strengen und sachkundigen Beurtheiler seiner Minister erhält. Endlich legen die zögernden Formen der Verfassung der Lust zu neuen Gesetzen und Einrichtungen, die, ohne eine solche, leicht in blosse Einfälle ausarten, wohlthätige Fesseln an; und so gewinnt auf mehr als eine Weise durch landständische Einrichtungen die Stätigkeit, die ein Haupterforderniss alles Regierens ist, und auf die es dabei weit mehr, als auf Scharfsinn und Genialität ankommt.

§. 6.

Es kann aber auch die Ständeversammlung selbst ein Element unberufener Neuerungen werden, und es folgt daher aus dem Gesagten, dass es ein Hauptaugenmerk sein muss, dies zu verhindern. Dies geschieht, wie die Folge zeigen wird, indem man den Wirkungskreis dieser Versammlung genau abgrenzt, und indem man sie nicht, wie es in Frankreich üblich ist, unmittelbar auf die Basis der ganzen Volksmasse gründet, sondern sich von der Verwaltung der einfachsten Bürgervereine durch Mittelglieder zur Berathung über das Ganze erheben lässt.

§. 7.

Die Sicherung, welche das Volk durch eine Verfassung erhält, ist eine doppelte, die aus der Existenz und der Wirksamkeit der Landstände mittelbar hervorgehende, und diejenige, welche als Theil der Constitution, unmittelbar mit ihr ausgesprochen (wird).

§. 8.

Die letzte muss nothwendig umfassen:

1) die individuelle, persönliche Sicherheit, nur nach dem Gesetz behandelt zu werden;

2) die des Eigenthums;
3) die Freiheit des Gewissens;
4) der Presse.

Man kann behaupten, dass, mit wenigen, seltenen, und vielleicht in sich noch gewissermassen zu entschuldigenden Ausnahmen, die drei ersten, im Preussischen Staat, der That nach, wirklich vorhanden sind. Allein sie sind nicht ausgesprochen, und dies, die Form, ist hier gleich wesentlich, als die Sache, nicht bloss für den unmittelbaren Zweck, sondern auch, und hauptsächlich für die Rückwirkung auf den Charakter des Volks, welchem man, damit es dem Gesetz unverbrüchlich, und als*) Grundsatz gehorche, auch das aus dem Gesetz entspringende Recht als unverbrüchlichen Grundsatz darstellen muss.

Von der Pressfreiheit wird im dritten Abschnitt näher die Rede sein.

§. 9.

Viele Verfassungen setzen noch Sicherung der Staatsdiener, ihre Stellen nur durch Urtheil und Recht zu verlieren, hinzu. Diese müsste aber wohl nur auf Justizbeamte beschränkt sein, und so gehört sie zur Sicherung der Person und des Eigenthums. Die Ausdehnung auf alle Stellen hat schon den Nachtheil, dass sie dieselben als Pfründen anzusehen gewöhnt, ist auch bei einigen vorzügliches Talent erfordernden, wobei der Staat sich doch manchmal in Personen irren kann, durchaus unanwendbar. Indess verdient es Untersuchung, ob nicht diese sichernde Bestimmung noch auf einige andere Stellen, als die der Gerechtigkeitspflege ausgedehnt werden müsste? Die Englische Verfassung kennt schlechterdings nichts dem Aehnliches. Vielmehr wechseln die meisten angesehenen Stellen gewöhnlich mit dem Ministerium zugleich, was aber dort wieder auf die Verhältnisse gegründet ist, die bei uns nicht statt finden.

§. 10.

Die Vereinfachung des Regierens ist ein Hauptzweck. Sie besteht aber gar nicht bloss in dem eigentlichen Abgeben von bestimmten Verwaltungszweigen.

Denn sobald es andere, als Staatsbehörden in wirklich lebendiger Thätigkeit giebt, so sind sie (wenn man sie auch nicht an-

*) *So steht im eigenhändigen Entwurf und in der Abschrift; in dem Drucke heißt es „aus Grundsatz".*

ordnend machte) von selbst beaufsichtend*) und vorschlagend, und ersparen daher der Staatsbehörde einen Theil dieser Wirksamkeit. Allein, wenn dies der Fall sein soll, müssen sie nicht blos nach oben hin, und im Gegensatz, sondern vorzüglich um sich her, und nach unten hin, und in Verbindung mit der Staatsbehörde beaufsichten und vorschlagen; und wenn nicht einige unter ihnen zugleich verwaltend sind, wird ihr Beaufsichten und Vorschlagen nie recht praktisch aus dem Bedürfniss und der wirklichen Lage der Dinge hervorgehen, und der sich so natürlich einstellende Kitzel zu beaufsichten und vorzuschlagen, nie gehörig sein Gegengewicht in genauer Sachkenntniss, und richtigem Gefühl der Schwierigkeiten des Regierens finden. Alles das führt aber auch wieder dahin, dass die allgemeine Ständeversammlung auf sich immer von unten an verengenden Stufen anderer ähnlicher Institute aufsteigen, und dass ihr belebendes Princip nicht Lust zum Mitregieren des Ganzen, sondern ächter, auf Entbehrlichmachung vielen Regierens durch zweckmässiges Ordnen der einzelnen Verhältnisse gerichteter Gemeinsinn sein muss — die einzige wahre Grundlage des innern Wohls jedes Staats.

ad 2.

§. 11.

Bei diesem Zweck muss man gleich einen jetzt sehr gewöhnlichen Missverstand aus dem Wege räumen. Man hört, und liest noch mehr, jetzt sehr oft Klagen darüber, dass das Volk nicht genug Antheil an Gegenständen äusserer und innerer Politik nimmt, und Wünsche, dass dies Interesse möge geweckt, befeuert und erhalten werden. Man kann aber dreist behaupten, dass, wenn dies Interesse, wie es leider gewöhnlich vorhanden ist oder gewünscht wird, so allgemein und ohne feste praktische Grundlage, gleichsam in der Luft schwebt, sehr wenig an demselben gelegen ist, ja es noch auf die Umstände ankommt, ob es nicht geradezu schädlich genannt werden muss? Denn es führt nur zu oft von gelingender, mehr beschränkter Thätigkeit zu unglücklichen Versuchen in höheren Sphären. Wie dieser Antheil gewöhnlich ausgedrückt wird, fehlt ihm die nothwendigste Bedingung, die nemlich, dass er beim Nächsten, dass er da anfange, wo unmittelbares Berühren der Verhältnisse wirkliche Einsicht und gelingendes Einwirken

*) *So schreibt Humboldt; in den Drucken steht „beaufsichtigend“.*

möglich macht; ein Punkt, von dem er sich hernach, sofern er nur nicht nothwendige Stufen überspringen will, zum Höchsten und Allgemeinsten erheben kann.

§. 12.

Das Leben im Staat hat drei Gattungen, oder wenn man will, Stufen, der Thätigkeit und Theilnahme am Ganzen: das passive Fügen in die eingeführte Ordnung, was jeder Bewohner, selbst Schutzverwandter, oder Fremder thun muss; die Theilnahme an der Gründung und Erhaltung der Ordnung aus dem allgemeinen Beruf, als thätiges Mitglied der Staatsgemeinschaft, was das eigentliche Geschäft des Staatsbürgers ist; die Theilnahme aus besondem Beruf, als Staatsdiener.

§. 13.

Gerade die mittlere Stufe ist seit einer langen Reihe von Jahren, namentlich recht in dem Preussischen Staat, obgleich nicht vielleicht in der Mehrzahl seiner Provinzen, verlassen worden; aus Ehrgeiz und Eitelkeit hat man sich zur höhern gedrängt, aus Trägheit, Sinnlichkeit und Egoismus ist man zur niedrigen zurückgegangen. Es war dadurch eine höchst verderbliche Gleichgültigkeit gegen die Art und das Verfahren der Regierung, und mit ihr, da doch gewisse Regierungsmassregeln für Person und Eigenthum nicht gleichgültig waren, zugleich Streben, sich durch ungesetzmässige Mittel von den Folgen der Gesetze auszunehmen, entstanden; und jene, wenn auch oft missverstandene Klage ist an sich so gegründet, dass jeder vaterlandsliebende Mann sie nothwendig theilen muss. Zugleich — und dies ist natürliche Folge, zum Theil aber, indem es aus andern Ursachen entstand, auch wieder Grund jener Gleichgültigkeit — waren die Bande lockerer geworden, durch welche der Bürger, ausser dem allgemeinen Verbande, Mitglied kleinerer Genossenschaften ist.

Als nun durch die Französische Revolution, und die sich aus ihr entwickelnden Begebenheiten die Gemüther plötzlich, aus mehr oder minder lauteren Beweggründen zur politischen Thätigkeit aufgeschüttelt wurden, so flogen sie, mit Ueberspringung aller Mittelglieder, der unmittelbaren Theilnahme an den höchsten und allgemeinsten Regierungsmassregeln zu, und daraus entstand und entstehet noch, was man laut missbilligen, von sich abwenden, und, wo man kann, niederdrücken muss.

§. 14.

Es ist daher nichts gleich nothwendig, als das Interesse stufenweise an die im Staate vorhandenen einzelnen kleinen Bürgergemeinheiten zu knüpfen, es dafür zu erwecken, und dem schon überhaupt an Staatsbegebenheiten vorhandenen diese Richtung zu geben.

---

§. 15.

Das Sinn und Wesen der bei uns einzuführenden Verfassung die hier geschilderten, und keine andere seyn müssen, wird auch durch die Erwägung der Gründe klar, die zur Einführung selbst veranlassen und bewegen. Niemand kann leugnen, dass dieselbe, wie gelinde und allmählich sie auch vorgenommen werden möge, doch eine fast gänzliche Umänderung der jetzt bestehenden Verwaltung der Monarchie hervorbringt. Zu einer solchen Umänderung muss nicht blos ein wichtiger Grund vorhanden sein, sondern man kann mit Recht dazu einen solchen fordern, der Nothwendigkeit einschliesst, die überhaupt ein weit sicherer Leiter bei Staatsoperationen ist, als das blos nützlich Erachtete. Dass mit jeder Einführung einer ständischen Verfassung eine Entäusserung eines Theils der Königlichen Rechte verbunden ist, lässt sich nicht ableugnen; es lässt sich auch nicht behaupten, dass dies nur durch Unterdrückung der ehemaligen Stände unrechtmässig erworbene Rechte seyen; denn einige Provinzen befinden sich offenbar gegenwärtig in gar keinem Rechtsbesitz von Ständen, und es ist einleuchtend, dass alle jetzt, dem Wort und der That nach, einen consequenteren und vollständigeren Einfluss auf die Angelegenheiten der Nation bekommen werden, als sie ehemals besassen. Eine solche Entäusserung kann man nun nicht ansehen, als der Regierung durch das Volk abgedrungen, was eine faktisch unrichtige und in sich ungeziemende Idee seyn würde; noch als durch den Zeitgeist unabweisbar gefordert, was eine verderbliche und im Grunde sinnlose Phrase ist, da man doch nur dem vernünftigen Zeitgeiste folgen könnte und man alsdann lieber die ihn selbst leitenden Vernünftgründe an die Stelle dieses unbestimmten Wortes setzt; noch als ein der Nation zum Lohn ihrer vaterländischen Anstrengungen gemachtes Geschenk, da eine dergestalt motivirte Verwilligung dieser Art den Pflichten des Königs entgegenliefe, und die Nation Recht haben könnte, ein so gefährliches Geschenk

abzulehnen; noch als eine Erklärung, dass die Nation nun zur Vertretung ihrer eignen Rechte mündig geworden sey, da die Mündigkeit zu ständischen Verfassungen leicht ehemals grösser, als jetzt, gewesen seyn möchte, weil wenigstens gewiss in vielen Orten ein kräftigerer und thätigerer Gemeinsinn herrschte; noch endlich ein gemachtes Versprechen, wenn sich dies nicht auf noch jetzt fortdauernde, und also für sich selbst redende Gründe stützte. Durch nichts von Allem diesen kann weder von dem König, noch seinen Ministern, noch selbst von dem Volke die Einführung einer ständischen Verfassung motivirt werden, sondern blos durch die innere Ueberzeugung, dass eine solche dahin führen wird, dem Staate in der erhöhten sittlichen Kraft der Nation, und ihrem belebten und zweckmässig geleiteten Antheil an ihren Angelegenheiten, eine grössere Stütze und dadurch eine sichrere Bürgschaft seiner Erhaltung nach aussen, und seiner inneren fortschreitenden Entwickelung zu verschaffen. Dieses Motiv wird entscheidend, wenn sich zeigen lässt, dass ständische Einrichtungen zu diesem Zweck unumgänglich nothwendig sind, wie denn dieses in der That hervorgeht aus der Nothwendigkeit, unter den verschiedenen Provinzen, ohne Vernichtung ihrer Eigenthümlichkeiten, Einheit und festen Zusammenhang zu schaffen, aus der Gefahr, den Staat, bei Unglücksfällen, die immer wiederkehren können, gewissermassen blos der Vertheidigung durch physische Mittel zu überlassen, ohne auf die moralischen, auf schon an regelmässiges Zusammenwirken mit der Regierung gewöhnte Kraft des Volks, die von dem blossen guten Willen noch sehr wesentlich verschieden ist, rechnen zu können, endlich aus der immer anschaulicher werdenden Gewissheit, dass das blosse Regieren durch den Staat, da es Geschäfte aus Geschäften erzeugt, sich mit der Zeit in sich selbst zerstören, in den Mitteln immer unbestreitbarer, in seinen Formen immer hohler, in seiner Beziehung auf die Wirklichkeit, die eigentlichen Bedürfnisse und Gesinnungen des Volkes, minder entsprechend werden muss.

§. 16.

Hiernach ist nun aber auch die Einrichtung selbst zu machen. Es muss nicht einseitig bezweckt werden, Stände, als Gegengewicht gegen die Regierung, und diese letztere wieder, als den Einfluss jener beschränkend zu bilden, und so ein Gleichgewicht von Gewalten hervorzubringen, was oft vielmehr in ein unsicheres

und schädliches Schwanken ausartet; sondern die gesetzgebende, beaufsichtigende, und gewissermassen auch die verwaltende Thätigkeit der Regierung muss dergestalt zwischen Behörden des Staats und Behörden des Volks, von ihnen selbst, in seinen verschiedenen politischen Abtheilungen und aus seiner Mitte gewählt, vertheilt seyn, dass beide, immer unter der Oberaufsicht der Regierung, aber mit fest gesonderten Rechten, sich in allen Abstufungen ihres Ansehens zusammenwirkend begegnen, dass von jeder Seite zum höchsten Punkt der Berathung über die allgemeinen Angelegenheiten des Staats nur also gesichtete, einander schon näher getretene, aus dem Leben der Nation selbst gewonnene, und mithin wahrhaft praktische Vorschläge gebracht werden. Es kommt nicht blos auf die Einrichtung von Wahlversammlungen und berathenden Kammern, es kommt auf die ganze politische Organisation des Volks selbst an.

§. 17.

Dem natürlichen Gange der Dinge nach, wird bei Ständen das Prinzip der Erhaltung, bei der Regierung das Bestreben der Verbesserung vorwaltend sein, da es immer schwer hält, dass das sich kreuzende Interesse der Einzelnen über eine Veränderung zum Schluss komme, und rein theoretische Grundsätze bei Staatsbeamten mehr Eingang finden. Wenn sich in neueren Zeiten oft das Gegentheil gezeigt hat, und die gewaltsamsten Neuerungen gerade von der Volksbehörde ausgegangen sind, so hat dies nur daran gelegen, dass entweder sehr grosse Missbräuche, die laut um Abhülfe schrien, vorhanden waren, oder dass die Volksbehörden nicht so gewählt und so gestellt waren, dass das eigentliche bürgerliche Interesse der verschiedenen Gemeinseiten der Staatsbewohner in ihnen ihr wahrhaftes Organ fand. Stände, auf die oben gezeigte Weise eingerichtet, können nicht anders, als erhaltend wirken, es müsste denn die nothwendige Hinwegräumung wahrer Missbräuche anfangs einiges Schwanken verursachen. Erhaltung aber muss immer der erste und hauptsächlichste Zweck aller politischen Massregeln bleiben.

§. 18.

Es ist eine alte und weise Maxime, dass neue Massregeln und Einrichtungen im Staate an schon vorhandene geknüpft werden

müssen, damit sie, als heimisch und vaterländisch, im Boden Wurzel fassen können.

§. 19.

Nun zeigt sich zwischen den vor der Französischen Revolution in den meisten Europäischen Staaten bestandenen Verfassungen, und den neuerlich gebildeten ein merkwürdiger Unterschied. Die ersten, die man mit grösserer oder geringerer Beimischung von Lehnsinstituten, ständische nennen kann, waren aus mehreren, ehemals fast selbstständig gewesenen kleinen politischen Ganzen zusammengesetzt, die sich bald, mit Aufopferung gewisser Rechte, an grössere Ganze freiwillig angeschlossen hatten, theils, mit Beibehaltung gewisser Rechte, zusammengegossen worden waren. Die neuesten hatten im Grunde (ausser der äusseren Form der Englischen, da das innere Wesen derselben nachzuahmen unmöglich ist) die Amerikanische, die gar nichts Altes vorfand, und die Französische, die alles Alte zertrümmerte zum Muster.

§. 20.

Dieser Typus darf, wenn man den Bürgersinn wahrhaft beleben und erwecken will, nicht angewendet werden. und er ist in Deutschland nicht erforderlich, da noch viel Altes erhalten ist, was nicht umgestossen zu werden braucht, selbst nicht, ohne zugleich viel tüchtigen sittlichen Sinn zu vernichten, umgestossen werden kann. Was gerade davon beibehalten werden soll, muss in jedem einzelnen Falle bestimmt werden. Allein so viel lässt sich überhaupt mit Sicherheit angeben, dass der Sinn jener Verfassungen im Allgemeinen nicht blos erhalten, sondern recht eigentlich wiederhergestellt werden muss, nemlich dass das Ganze der politischen Organisation aus gleichmässig organisirten Theilen zusammengesetzt werde, indem man nur dabei die alten Missbräuche vermindert, und verhindert, dass diese Theile sich unrechtmässiger Weise Gewalt anthun, dass sie mit einander in Widerstreit stehen, oder wenigstens zu scharf abgegrenzt sind, um in ein Ganzes zusammen zu schmelzen, der persönlichen Kraft freie Entwickelung zu gewähren und die Verfügung über das Eigenthum nicht zu sehr zu erschweren.

Mit einem solchen Anschliessen an das Alte nun stimmt die im Vorigen von der zu errichtenden Verfassung aufgestellte Idee überein.

§. 21.

Der Geschäftskreis der ständischen Behörden im Allgemeinen (denn der jeder einzelnen richtet sich natürlich nach der Ausdehnung ihrer besondern Thätigkeit) begreift, dem ausgeführten allgemeinen Zweck nach, Folgendes unter sich:

1) Die Uebernehmung solcher Geschäfte, die, als Angelegenheiten der einzelnen politischen Theile der Nation, nicht eigentlich zum Ressort der Regierung gehören, sondern nur unter ihrer Oberaufsicht stehen müssen.

   Welche Grenzen diese verwaltende Thätigkeit haben muss, kommt weiter unten vor.

2) Die Verbindlichkeit, der Regierung, wo sie dazu aufgefordert werden, Rath zu ertheilen, und die Befugniss, auch unaufgefordert Vorschläge zu machen.

   Ueber die Schranken der letzteren wird auch erst in der Folge geredet werden können.

3) Die Ertheilung oder Verweigerung ihrer Zustimmung.

4) Das Recht der Beschwerdeführung,

§. 22.

Der dritte Punkt erfordert offenbar die sorgfältigste Erwägung und Bestimmung, da es bei ihm eigentlich darauf ankommt, wie viel der Landesherr von seinem, sonst allein ausgeübten Rechte nachgeben oder mit andern Worten, um wie viel weniger die Verfassung rein monarchisch sein soll.

Verweigerung der ständischen Zustimmung.

§. 23.

Eine verfassungsmässige Monarchie kann man nur diejenige nennen, welche geschriebene Verfassungsgesetze hat. Ohne solche ist es überhaupt sehr schwer, nur den Begriff einer Monarchie festzuhalten.

§. 24.

Der erste Schritt weiter ist es, wenn es ausser dem König und seinen Behörden, Behörden der Nation giebt, welche das Recht haben, nach gesetzmässiger Beratschlagung, auszusprechen, dass eine Massregel der Verfassung wiederspricht.

Die Beobachtung der Verfassung unterliegt alsdann dem Urtheil der Nation; es sei nun, dass der Ausspruch ihrer Behörde

die verfassungswidrige Massregel, auch wenn der Landesherr darauf bestände, unverbindlich für die Nation mache, und mithin der Landesherr nicht einseitig die Verfassung abändern und aufheben könne oder nicht.

In beiden Fällen aber ist alsdann die Autorität der Nationalbehörde nur auf Verletzungen der Verfassung beschränkt. Was innerhalb der Verfassung geschehen kann, liegt ausserhalb ihres Wirkungskreises.

§. 25.

Der zweite Schritt ist, dass die ständischen Behörden auch solche Massregeln, welche innerhalb der verfassungsmässigen Befugniss liegen, vorher zu beurtheilen haben, ohne dass jedoch der Landesherr an ihre Bestimmung gebunden ist. In diesem Falle stehen die Landstände, als blosse Räthe, den Ministern zur Seite.

§. 26.

Der dritte Schritt weiter ist, dass die volksvertretenden Behörden solche Massregeln durch ihre Missbilligung kraftlos machen können, der Regent an ihre Zustimmung gebunden ist, und ihm dagegen nur das Recht ihrer Auflösung, mit Verbindlichkeit, in gewisser Zeit neue zusammen zu berufen, zusteht.

§. 27.

Dies Recht der Entscheidung lässt in sich wiederum viele Grade der Ausdehnung zu, je nachdem es auf alle oder einige, und in diesem Fall auf mehr oder weniger Regierungsmassregeln beschränkt ist, und je nachdem die Erklärung der Missbilligung mehr oder weniger Förmlichkeiten unterliegt.

Wie sehr sich aber hierin auch der Regent beschränken möchte, so bleibt die Verfassung immer noch wirklich monarchisch; sie geht erst in eigentliche Republik über, wenn dem Regenten das Recht der Auflösung genommen ist, und ihm mithin, auch in ihren Personen, von ihm unabhängige politische Körper gegenüberstehen.

§. 28.

Im Preussischen Staate bestehet, in Absicht einzelner Provinzen, sogar der dritte Grad verfassungsmässiger Monarchie; in Absicht des ganzen Staats kein einziger.

§. 29.*)

Der erste Grad enthält ein blosses Minimum des ständischen Rechts, und es würde höchst unpolitisch seyn, Stände zu berufen, um ihnen so wenig einzuräumen.

§. 30.

Es wird also nur auf die Beurtheilung des zweiten und dritten und auf die Frage ankommen, ob die Stände (hier dies Wort ganz allgemein, ohne Unterscheidung der provinziellen oder allgemeinen genommen) sollen eine blosse berathende, oder eine entscheidende Stimme haben? und ob sie im letzten Fall diese sollen bloss durch die Erklärung, dass die vorgelegte Massregel verfassungswidrig ist, motivieren dürfen, oder nicht?

§. 31.

Die Stände bloss zu berathenden Behörden zu machen, nimmt dem Institut zu viel von seiner Würde und seinem Ernst. Es lässt sich zwar dafür sagen, dass die Regierung, ohne sich die Hände ganz zu binden, doch die Gründe der Stände hören, aber hernach diese Gründe selbst wieder ihrer Beurtheilung unterwerfen will. Allein sie erscheint ängstlich, indem sie dies ausspricht, und gewinnt eigentlich sehr wenig, da sie immer sehr grosses Bedenken tragen wird, eine offenkundiger Weise gemissbilligte Massregel dennoch vorzunehmen.**) Die Fälle, in denen sie sich hierzu bewogen fühlte, und nicht irgend ein andres, weniger auffallendes Mittel zu finden wüsste, werden so selten seyn, dass sie wohl eben so gut, und ohne gleich grossen Nachtheil, zur Auflösung der dermaligen Versammlung schreiten könnte.

§. 32.

Das Recht der Entscheidung bloss auf verfassungswidrige Massregeln zu beschränken, liesse sich allerdings wohl denken, obgleich die Regierung nicht die Möglichkeit zugestehen kann, dass sie je solche vorschlagen werde. Man könnte der Bestimmung

*) *Ursprünglich heißt es im eigenhändigen Entwurf: „den ersten und zweiten Grad dergestalt, dass es klar und deutlich ausgesprochen würde, zu unterscheiden, würde immer sehr unpolitisch und unpraktisch seyn.“*

**) *Gestrichen im eigenhändigen Entwurf: „und es wirklich unpolitisch ist, dasjenige zur öffentlichen Berathung zu bringen, was man doch, wie die Berathung auch ausfallen möge, auszuführen entschlossen ist.“*

aber immer die Form einer Verwahrung von Seiten der Stände geben. Es würde dann vorzüglich darauf ankommen, welche Ausdehnung die zur Verfassung gehörenden Gesetze erhielten? Von Steuern liesse sich in diesem Falle höchstens auf die Grundsteuer ein ständischer Einfluss denken. Denn ausser dieser dürfte sich schwerlich weder ein Steuersatz, noch eine Besteuerungsart finden, die eine gesetzliche, für alle mögliche Fälle auf alle Zeiten hin gültige Festsetzung erlaubte. Die besondre Natur der Grundsteuer macht es aber in der That möglich, und vielleicht sogar rathsam, ein für alle Mal über gewisse Punkte in Rücksicht auf dieselbe übereinzukommen, z. B. dass sie nur nach einer gewissen Reihe von Jahren, und unter gewissen Modalitäten umgeändert, oder einen gewissen Satz nicht übersteigen solle. Diese Beschränkung des ständischen Rechts würde aber einen Nachtheil haben, der höchst verderblich auf den Geist der ganzen Berathung, und des Instituts selbst zurückwirken könnte. Die Stände würden nemlich durch diese Einrichtung veranlasst werden, wenn nicht durch sophistische, wenigstens doch durch spitzfindige Gründe, sehr entfernt liegende Beziehungen der gemachten Vorschläge, mit Verfassungsgesetzen aufzusuchen, um Verletzungen derselben darin anzutreffen, und dadurch den schlimmsten Geist, den Stände haben können, einen Sachwaltergeist annehmen.

§. 33.

Das Natürlichste, Einfachste und Zweckmässigste scheint daher immer, den Ständen ein wirkliches, auf die Angemessenheit der ihnen gemachten Vorschläge selbst gegründetes Entscheidungsrecht zuzugestehen, und dieses auch auf alle eigentlichen und allgemeinen Gesetze, so wie auf jede Veränderung in der allgemeinen Besteurung auszudehnen; zugleich aber, um der Regierung gehörige Freiheit und Sicherheit für die Ausführung ihrer Zwecke zu lassen, den Begriff der Gesetze und die Art der Steuerbewilligung genau zu bestimmen, und die Form der auszusprechenden Missbilligung zu erschweren.

§. 34.

Der Berathung der Stände müssen alle Gesetze vorgelegt werden, welche den Rechtszustand aller Bürger, oder einzelner Classen derselben wesentlich und dauernd zu bestimmen*) be-

*) *fehlt in den Drucken.*

zwecken. Dagegen sind nicht als Gesetze, welche der Berathung der Stände unterliegen, zu betrachten, alle, wenn auch allgemeine Vorschriften, welche unmittelbar zur Ausübung der Verwaltungspflichten der Regierung gehören, wie z. B. die Vorschrift, dass jeder, der eine Erziehungsanstalt anlegen will, sich einer Prüfung unterwerfen muss, dass Blatterkranke von der Gemeinschaft mit Andern abgesondert gehalten werden müssen, und noch weniger solche, welche sich auf Personen, die freiwillig mit der Regierung einen Vertrag eingegangen sind, wie Staatsbeamte in ihren Dienstverhältnissen, beziehen.

§. 35.

Immer aber bleibt in den Bestimmungen der Grenze zwischen demjenigen, was blosser Befehl der Regierung ist, in dem sie, um gehörig verwalten zu können, unabhängig seyn muss, und dem eigentlichen, die Zustimmung der Stände erfordernden Gesetz etwas schwieriges, vorzüglich in der Anwendung auf einzelne Fälle, das sich durch eine allgemeine Definition kaum wird heben lassen. So z. B. war es ehemals Katholiken verboten, sich unmittelbar mit Gesuchen nach Rom zu wenden. Hätte dieser Fall ständische Zustimmung erfordert? Auf der einen Seite fliesst aus dem unleugbaren Recht der Regierung, die Verhältnisse ihrer Unterthanen zu fremden Autoritäten zu beaufsichtigen, die Befugniss, die Form dieser Aufsicht festzustellen. Auf der andern ist es ein, die Gewissensrechte wesentlich verändernder Umstand, wenn jedes solches Gesuch erst der weltlichen, nicht katholischen Behörde vorgelegt werden soll. Dennoch scheint hier das Recht der Regierung, allein zu entscheiden, stärker.

§. 36.

Da die Vorschläge bei der ständischen Berathung von der Regierung kommen müssen, so fällt die Unterlassung der Vorlegung eines Gesetzentwurfs von selbst in die Kategorie der Beschwerden der Stände, und die einseitig entschiedene Angelegenheit kommt daher auf diese Weise doch zur Berathung in der Versammlung, und zur Verantwortung der Regierung.

Steuer-Bewilligung.

§. 37.

In Absicht der Steuern dürfte die Methode, dass dieselben von einer Epoche zur andern immer neu bewilligt werden müssen,

nicht einzuführen seyn. Es macht die Regierung zu abhängig, kann gefährliche Stockungen hervorbringen und giebt den Ständen ein Mittel in die Hand, die Regierung unter dem Vorwande der Finanzen, allein in der That aus ganz andern Gründen, aufzuhalten und zu necken. Diese Taktik aber, und die Art des Krieges, in welchem, statt offen und ernstlich gemeinschaftlich des Landes Wohlfahrt zu berathen, Regierung und Stände sich wechselseitig etwas abzugewinnen suchen, muss man möglichst verhüten.

§. 38.

Es scheint vollkommen genug, wenn

1) jede Massregel, welche den jedesmaligen Zustand der Steuern, oder des Aktiv- und Passiv-Vermögens des Staats (wie Veräusserungen und Darlehn) verändert, den Ständen zur Abgebung ihrer entscheidenden Stimme vorgelegt wird;
2) bei der ersten Zusammenberufung, die Regierung die Einnahmen und Ausgaben des Staats, und den Zustand seiner Schulden den Ständen bekannt macht, damit sie, sowohl hierüber, als über die Natur und Vertheilung der Abgaben ihre Bemerkungen machen, und die Regierung hierauf ihre Erklärung abgeben, oder Vorschläge zu Veränderungen darauf gründen kann;
3) dasselbe bei jeder neuen Zusammenkunft der Stände wiederholt wird, damit dieselben sich überzeugen, dass die Staatshaushaltung nach den von ihnen genehmigten, oder doch gehörig vor ihnen gerechtfertigten Grundsätzen fortgeführt worden sei.

§. 39.

In Absicht der Form der auszusprechenden Missbilligung eines Gesetzvorschlages könnte bestimmt werden, dass, um die Zustimmung zu demselben zu bewirken, die absolute Mehrheit der Stimmen genügen sollte, da hingegen, um die Nichtannahme zu bezeugen, $^2/_3$ der Stimmen sich gegen den Vorschlag vereinigen müssen. In der That ist die absolute Mehrheit von zu vielen zufälligen Umständen abhängig, als dass sie bei einer so wichtigen Angelegenheit, wie die erklärte Missbilligung eines Gesetzvorschlages von Seiten der Stände ist, für entscheidend angesehen werden könnte. Bei der Zustimmung ist es hingegen offenbar anders, indem ein Gesetz, über welches die Regierung mit der

Mehrheit der Deputirten übereinkommt, schon ohne darauf zu sehen, wie gross oder wie klein diese Mehrheit ist, ein grösseres Gewicht bei der öffentlichen Meinung haben muss.

§. 40.

Wollte man den Ständen ganz und gar keine andre, als eine berathende Stimme beilegen, so würde es besser seyn, nur bei Provinzialständen stehen zu bleiben und niemals allgemeine zu versammeln. Zwar würde auch dies in ein Labyrinth von Schwierigkeiten führen. Allein über Entschlüsse, die man doch auszuführen gesonnen ist, allgemein auszusprechende Missbilligung gleichsam hervorrufen zu wollen, kann unmöglich zweckmässig genannt werden. Dass dagegen Provinzialstände über allgemeine Gesetze keine entscheidenden Stimmen abgeben können, rührt unmittelbar aus ihrer Natur und ihrer Stellung her.*)

Recht der Beschwerdeführung.

§. 41.

Auch dies Recht lässt verschiedene Grade zu. Die Stände können:

1) bloss die Mängel der Verwaltung anzeigen, und auf deren Abhülfe antragen;
2) oder den Landesherrn ersuchen, diejenigen Minister zu entfernen, welchen die Fehler der Verwaltung zur Last gelegt werden;
3) oder endlich die Minister in Anklagestand setzen.

§. 42.

**)Der erste Grad ist unbedenklich und versteht sich von selbst. Der zweite wäre in jeder Art gefährlich und verderblich. Das Ministerium kann nur collectiv, und als ein unzertrennlicher Körper den Ständen gegenüberstehen, und es muss streng darauf gehalten werden, dass die Stände nie aus diesem Standpunkte hinausgehen.

---

*) *Gestrichen im eigenhändigen Entwurf: „Ob es dagegen politisch, ja nur möglich ist, immer und selbst irgend lange Zeit hindurch, bloss Provinzialstände zu haben, wird weiter unten untersucht werden.“*

**) *Der Passus lautete zuerst: „Der erste Grad scheint hier derjenige, auf den man sich beschränken müsste. Der zweite würde sogar noch gefährlicher und verderblicher als der dritte seyn, da dieser doch wenigstens als eine gerichtliche Procedur durchaus bewiesene (zu beweisende) Anklagegründe voraussetzt.“*

Ob die Stände das Recht der Anklage ausüben, und die Minister daher ganz eigentlich in Verantwortlichkeit gegen sie gesetzt werden sollen, ist eine Frage, die der Landesherr selbst allein entscheiden muss. Gegen die Sache ist nichts zu sagen, sie ist vielmehr unläugbar heilsam. Allein diese Befugniss stellt die Stände, die auch einen vom Regenten beschützten Minister angreifen können, in eine gewissermassen imponirende Lage gegen ihn. Auf alle Fälle kann ihnen das Recht nicht bestritten werden, da, wo sie solchen Dienstvergehungen einzelner Staatsbeamten auf die Spur kommen, welche ein peinliches Verfahren zulassen, dieselben namentlich der Regierung anzuzeigen, und nach einem durch die Mehrheit genommenen Beschluss, auf ordnungsmässige Untersuchung der Vergehungen anzutragen.

Dies Letztere würde das Einzige sein, was unter allen Umständen die Provinzialstände thun könnten. Das Recht in Anklagestand zu versetzen, könnten sie nie üben, da es nur gegen den geübt werden kann, der unter einem unverletzlichen Obern steht, welcher nie zur Verantwortung gezogen werden kann. Jede andre untergeordnete Behörde kann, da sie ja auf Befehl gehandelt haben könnte, nur bei ihrem Obern belangt werden.

II.

Bildung und Wirksamkeit der landständischen Behörden.

§. 43.

Drei Arten vom Volke bestellte Behörden scheinen, ihrer Wirksamkeit, und der Art ihrer Einsetzung nach, nothwendig genau unterschieden werden zu müssen:

1) Vorsteher von Landgemeinen, Städten und Kreisen,
2) Provinzial-
3) Allgemeine Stände.

§. 44.

Die Vorsteher ländlicher und städtischer Gemeinen können bloss verwalten, was im Wesentlichen in der Besorgung der Privatangelegenheiten ihrer Gemeine besteht.

Die allgemeinen Stände können mit der Verwaltung gar nichts, sondern allein mit der Berathung über Gesetz- und Geldvorschläge zu thun haben.

Die Provinzialstände verbinden die beiden Attributionen, indem sie einestheils die Privatangelegenheiten ihrer Provinz besorgen, anderntheils in Berathung über Provinzial- und Allgemeine Gesetze eingehen.

§. 45.

Die Wahl der Mitglieder dieser dreifachen Behörden muss vom Volke, nicht die der einen von der andern ausgehen. Hiervon wird weiter unten ausführlich gehandelt werden.

§. 46.

*)Eigene Amtsbehörden, welche der Grundzüge**) betitelte Aufsatz verlangt, würden wohl überflüssig seyn, allein Kreis-Vorsteher sind nothwendig, weil sonst die Kluft zwischen den Gemeinen und den Provinzial-Ständen zu gross ist.***)

Kreisstände scheinen die Verhältnisse unnützer Weise zu vervielfältigen. An der Berathung über Gesetze könnten sie, als solche, dennoch keinen Antheil nehmen, sondern müssten sich blos auf die Besorgung der Kreisangelegenheiten beschränken. Sie würden daher immer nur zur ersten Art der Behörden ge-

---

*) *Zuerst hieß es: „Ob es außer den Vorstehern der Gemeinen noch besondere Kreisvorsteher geben müsse? kann zweifelhaft scheinen. Die Frage läßt sich aber weniger im Allgemeinen, als nach den Umständen und Ortsverhältnissen entscheiden. Sollte es welche geben, so gehörten sie offenbar zu der erstern Gattung von Behörden.“*

**) *Der Aufsatz „Grundzüge für eine ständische Verfassung in den Oberpräsidial-Bezirken Coblenz und Coelln“ schlägt in § 3 vor: „Die Verwaltung des Preussischen Staats befasst folgende Hauptabtheilungen des Landes und der darin befindlichen Einwohner. a) Communen. b) Aemter. Dergleichen existiren noch nicht in den Rheinprovinzen. Ihnen zu vergleichen sind die jetzigen Bürgermeistereien. c) Kreise. d) Regierungsbezirke. e) Oberpräsidial-Bezirke. § 5: Die Entwicklung des ständischen Elements ist Gegenstand a) einer Communal-Ordnung; b) einer Amts-Ordnung; c) einer Kreisordnung; d) einer Landtagsordnung. In § 6 heißt es über die Amtsordnung: „Ihre Aufgabe ist die Stellung des Amtmanns zu den Communen und zu deren Vorständen als Organen der Verwaltung zu bestimmen, desgleichen auch festzusetzen, über welche Angelegenheiten eine gemeinsame Verhandlung der zu einem Amte gehörigen Communen mittelst ihrer Vertreter stattfinden soll, unter welchen Bedingungen und mit welcher Wirkung.“ Humboldt verwirft diese Zwischenstufe zwischen Commune und Kreis.*

***) *Hier folgte zuerst: „Wenn die letztern, wie es natürlich scheint, nur in den Oberpräsidial-Bezirken seyn sollten, so wären vielleicht auch Vorstände der Präsidial-Bezirke nöthig.“*

hören. Kommen gemeinschaftliche Angelegenheiten eines Kreises vor, die zu partikulair sind, um vor die Provinzialstände gebracht zu werden; so hindert nichts, dass die Vorsteher der Kreisgemeinen durch Delegirte aus ihrer Mitte zu einer solchen Berathung zusammentreten. Man könnte zwar auch Kreisstände wählen und diese sich hernach zu Provinzial-Ständen vereinigen lassen. Allein dabei wäre immer zu getheiltes Interesse, und zu partikulaire Ansicht zu besorgen.*)

§. 47.

Wenn die Provinzial-Stände die Besorgung der Angelegenheiten ihrer Provinz mit dem eigentlich ständischen Geschäft, Beaufsichtigung und Berathung, verbinden sollen, so müssen sie zu jener einen beständigen und von ihnen sichtbar getrennten Ausschuss haben, zu welchem sie in ihrer Gesammtheit sich wieder, wie die berathende und beaufsichtigende Behörde zur bloss verwaltenden verhalten. Sie müssen beschliessen, er ausführen. Der Ausschuss gehört alsdann, als solcher, zur ersten Gattung ständischer Behörden, und es fällt nun die von Hr. von Vincke**) gegen das Verwalten ständischer Behörden überhaupt gemachte Einwendung weg, dass die von den Staatsbehörden unabhängigen Stände, so wie sie verwalten, von diesen Staatsbehörden beaufsichtigt werden müssen. Denn diese allerdings nothwendige Aufsicht würde nunmehr nur über den Ausschuss, nicht über die Versammlung selbst ausgeübt. Es kann auch nur so Vermischung der Geschäfte vermieden werden.

---

*) *Hier schloß sich zuerst folgendes an: „Die allgemeinen Stände aus Delegirten der Provinzialstände zusammenzusetzen, dürfte nicht rathsam seyn. In einem der vorliegenden Aufsätze scheint die Meynung dahin zu gehen, dass das Volk die Deputirten zu den Provinzialständen wählen, und dabei bestimmen solle, wer von diesen Deputirter bey den allgemeinen seyn solle, so dass alle Mitglieder der letzten doch unmittelbar aus den ersten herkämen. Allein es scheint, dass man sich bloss darauf beschränken müsste, dies nicht zu untersagen.“*

**) *„Nur Verwaltungsbehörden dürfen meines Erachtens die Stände nicht sein, sie dürfen in Alles einwirken, sie sollen Alles kontrolliren, aber nicht regieren, nicht selbst Beamte sein, nicht an der Ausführung theilnehmen, sie dürfen und können nicht sich selbst kontrolliren, sonst würden sie aufhören, selbständige, von allem Einfluss unabhängige Vertreter zu sein, sonst würde ihre Permanenz nothwendig, die Beziehung von Besoldungen unvermeidlich sein, sie überall aus ihrem eigenthümlichen Charakter heraustreten.“*

§. 48.

Dass die allgemeinen Stände nicht verwalten können, ist natürlich, well es keine Privatangelegenheiten des ganzen Staats geben kann, wohl aber Angelegenheiten eines Theils, die gegen die des Ganzen, besondre sind. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Ganzen kann, wenn nicht alle Begriffe vermischt werden sollen, nur in den Händen der Regierung ruhen. Selbst wo diese einzelne Zweige davon delegiren wollte, müsste es immer bei ihr stehen, sie wieder zu jeder Zeit zurückzunehmen. Dagegen können die allgemeinen Stände wohl bei der Verwaltung da, wo es die Natur des Gegenstandes erlaubt, verwahrend eintreten, und so scheint es gut, Delegirte der Stände den für das Schuldenwesen des Staats eingesetzten Behörden beizuordnen.

Untergeordnete ständische Verwaltungs-Behörden.

§. 49.

Die Gegenstände, welche der Verwaltung ständischer Behörden übergeben werden können, sind in einem der anliegenden Aufsätze*) schon sehr vollständig angegeben. Der allgemeinen Natur der Gegenstände nach lassen sich hauptsächlich folgende drei unterscheiden:

1) Angelegenheiten, welche ganz eigentlich Privatsache der

---

*) *In § 9 der „Grundzüge“: „Nähere Entwickelung der Gegenstände, welche vor die verschiedenen Versammlungen gehören. Als allgemeine Regel lässt sich festsetzen, dass die Verhandlung einer jeden Versammlung sich nur auf solche Gegenstände beschränken muss, welche von einem bestimmten Interesse und bestimmten Bedürfnisse für ihren Vertretungsbezirk sind. Es gehören daher z. B. a) vor die Gemeindeversammlungen: Wahl der Communalbeamten, Aufbringung und Bewilligung der Mittel zu Communalbedürfnissen (unter der Autorisation und Genehmigung des Staats) und Rechnungslegung pp.; b) vor die Amtstage: Gemeinschaftliche Berathung über die beste Ausführung landesherrlicher Verordnungen, wobei alle Gemeinden des Amts interessirt sind, über die Vertheilung gemeinschaftlicher Lasten pp.; c) vor die Kreistage: Wahl der Kreiseingesessenen, welche der Landrath als Organe bei gewissen Verwaltungsgeschäften gebrauchen soll, z. B. bei Aushebung der Ersatzmannschaften und Bildung der Landwehr, Bewilligung von Mitteln zu nützlichen Kreiseinrichtungen, Rechenschaft über deren Verwaltung, welche dem Landrath zusteht; d) vor die Landtage: Bewilligung von Geldmitteln für nützliche Einrichtungen des Oberpräsidialbezirks oder der Provinz (unter Genehmigung des Staats), Rechnungslegung darüber, Berathung über Gesetzvorschläge und neue Landessteuern pp.“*

Gemeine, Stadt oder Provinz sind, und wobei der Staat nur Oberaufsicht, oder Obervormundschaft ausübt, wie

die Verwaltung des Vermögens, und alles was dahin einschlägt;

einen grossen Theil derjenigen Polizei, die Schaden abzuwenden bestimmt ist;

einige der möglicherweise vorkommenden, gemeinnützigen Einrichtungen, wie Anlegung von Chausseen auf Kosten der Provinz u. s. f.

Bei dieser Klasse von Geschäften muss der Staat den Behörden die Besorgung ganz überlassen, und sich begnügen, bloss, wo es nöthig ist, negativ mitzuwirken.

2) Angelegenheiten, die einen Charakter an sich tragen, der sie mehr zur Sache des ganzen Staats macht, wie Kirchen und Schulen, Armen-, Straf-, Kranken-Anstalten.

Hier muss der Staat auch positiv hinzutreten; es muss gänzlich von ihm abhängen, wie viel oder wenig er die Besorgung hier aus den Händen geben will; und es muss nach der Ortsbeschaffenheit modifizierte Verwaltungsmaxime seyn, die ständischen Behörden hierfür so viel, als nur immer möglich, zu interessiren.

3) Angelegenheiten, welche die Regierung, ohne dass sie an sich diese, oder jene Provinz besonders angehen, den Ständen mit ihrer Bewilligung aufträgt, wie z. B. die Anlegung grosser Communications-Chausseen gegen Gestattung der darauf zu legenden Abgabe, oder gegen Herschiessung der Kosten selbst aus den Staatseinkünften.

§. 50.

Insofern die Provinzialversammlung, worunter hier immer die eines Ober-Präsidial-Bezirks verstanden wird, ihre eigene Verwaltung beaufsichtigend, nicht Gesetzvorschläge berathend wirkt, können Gegenstände vorkommen, welche nicht alle in ihr vereinigte Präsidialbezirke, sondern nur Einen betreffen. Alsdann können die Deputirten von diesem allein zusammentreten, und dies kann gleichfalls geschehen, ohne dass gerade die ganze Versammlung zur nemlichen Zeit vereinigt ist. Dies setzt aber voraus, dass der Ausschuss dieser letztern, zu verhältnissmässiger Anzahl, von Mitgliedern der einzelnen Präsidialbezirke zusammengesetzt sei, damit sich dieser Ausschuss eben so, wie die Versammlung selbst theilen, und auch eben so allein handeln könne.

§. 51.

Auf diese Weise scheint es am besten möglich, den Widerspruch zu vereinigen, dass für die Verwaltung Präsidialbezirks-Versammlungen, für den Antheil an der Gesetzgebung Ober-Präsidialbezirks-Versammlungen angemessener scheinen. Wird die Einrichtung so getroffen, so kann man sagen, entweder, dass die Präsidialbezirksversammlungen sich zu einer Ober-Präsidialversammlung vereinigen, oder diese sich in jene theilt, und die Unterscheidung beider Fälle ist keine theoretische Spitzfindigkeit, da es allemal praktische Folgen hat, ob man die Sache von unten herauf, oder von oben hinunter anfängt. Das Erstere scheint zweckmässiger.

§. 52.

Bei den ad 2 und 3 genannten Gegenständen wird bisweilen von der Regierung beabsichtigt, Ausgaben von sich ab, auf die Gemeinen und Provinzen zu wälzen. Dies hat aber nur alsdann Nutzen, wenn die Ausgabe auf diese Weise in sich verringert wird, weil Gemeine, oder Provinz wohlfeiler zum Ziele kommen. Sonst ist es ein, bloss die Uebersicht der Abgaben und Volkslasten erschwerendes Blendwerk.

§. 53.

Alle Verwaltung der ständischen Behörden muss unter Aufsicht des Staats geschehen. Allein diese muss nicht in Bevormundung bei jedem Schritte des Geschäfts, sondern in Einführung strenger Verantwortlichkeit bestehen. Sind diese Behörden dem beständigen Berichterfordern, Vorschreiben und Verweisen der Regierung ausgesetzt, so will niemand, der sich ein wenig fühlt, mit dem Geschäfte zu thun haben, und der Geist und Sinn der Einrichtung geht verloren. Da es mehrere untergeordnete Stufen solcher Behörden giebt, so kann die Regierung sich an die höchste halten, und ihr Geschäft dadurch sehr vereinfachen. Da es auch jedem Einwohner freisteht, bei der höhern Behörde über die untere Beschwerde anzubringen, und diese Beschwerden immer mehr werden angebracht werden, je mehr der Gemeinsinn erwachen wird, da jetzt viele lieber Unrecht geschehen lassen, als sich die Mühe geben, es zu rügen, so wird die Controlle, wie die Verwaltung, mehr von dem Bürger selbst geübt, und das Geschäft der Regierung entbehrlicher werden.

§. 54.

Die Aufsicht des Staats auf jede dieser landständischen Behörden wird natürlich, nach ihren verschiedenen Abstufungen, durch die ihr gegenüberstehende Abstufung der Regierungsbehörden ausgeübt. Der Landrath beaufsichtigt die Kreisbezirke, die Regierung den Ausschuss der Provinzialversammlung, insofern er ihrem Präsidialbezirk angehört, das Oberpräsidium diesen Ausschuss in seinem Ganzen.

§. 55.

Die Landräthe wurden ehemals in den östlichen Preussischen Provinzen, mehr als Behörden angesehen, welche ihren Kreis, der sie selbst wählte, bei der Regierung vertreten sollten, als wie solche, die ganz und ausschliessend ihre Beamten waren. Sie hatten daher fast keine Besoldung, und mussten im Kreise angesessen seyn. Das letztere hat in den westlichen Provinzen ganz aufgehört, und alle Landräthe werden jetzt bloss als Delegirte der Regierungen angesehen, mit Arbeiten überhäuft u. s. f. Es verdient Ueberlegung, ob nicht die landständische und Regierungskreisbehörde, zu mehrerer Vereinfachung, dergestalt in der Person des Landraths vereinigt werden könnte, dass derselbe hauptsächlich von dem Kreis, wenn auch unter Mitwirkung der Regierung durch Auswahl aus mehreren Vorgeschlagenen, gewählt würde, zugleich aber die Geschäfte der Regierung besorgte. Der Nachtheil dabei aber dürfte vermuthlich der seyn, dass beide, Regierung und Land, darin zu wenig eine ihnen angehörige Behörde fänden. Da aber, wo die Landräthe noch mehr in ihrer ehemaligen Kategorie fortdauern, liesse sich, um das Neue dem Alten anzupassen, hierüber doch vielleicht wegsehen. Sonst müsste, nach dem neuen Plan, der Landrath bloss eine Staatsbehörde seyn, und ihm die ständische des Kaisers respektive zu- und untergeordnet werden. In diesem Falle würde es weniger eine nothwendige Bedingung, als eine nützliche Regierungsmaxime seyn, dass er allemal auch in dem Kreise angesessen seyn müsste.

§. 56.

Die erste und nothwendige Grundlage der ganzen landständischen Verfassung ist daher die Einrichtung der Gemeinen, der ländlichen und städtischen. Ueber diese enthält, vorzüglich im Allgemeinen, und ohne auf die speziellen Unterschiede beider

einzugehen, der Aufsatz,*) welcher von Nassau, den 10. October 1815 datirt ist, alle Hauptgrundsätze. Vorzüglich ist die dort allgemein aufgestellte Formel richtig, erschöpfend, und klar und bestimmt gefasst. Eben so ist auch das über die Gemeineglieder, ihre Vorsteher, die Einsetzung und den Geschäftskreis derselben Gesagte.

§. 57.

Wenn es jedoch heisst, dass die Gemeineglieder nicht bloss Eingesessene, sondern auch Angesessene seyn müssen; so scheint dies in Absicht der städtischen Gemeinen doch eine Modifikation erleiden zu müssen, wenn man nicht dem Besitz eines Grundstücks einen, der Natur des städtischen Gewerbes unangemessenen Werth beilegen will. Es scheint hier zuerst auf das Gewerbe anzukommen. Ist es im eigentlichen Verstande eine Ackerstadt, oder ist sie es wenigstens zugleich, so ist für diejenigen, welche nichts anders, als Ackerbau, treiben, auch nothwendig, dass sie angesessen sind, da hier das Gewerbe unmittelbar an der Scholle klebt. Allein bei den übrigen, nicht auf so fixen Verhältnissen beruhenden Gewerben, müssen andere Normen eintreten.

§. 58.

Es ist in den Randanmerkungen**) zu den Grundzügen sehr richtig bemerkt, dass es überhaupt gut, und tief einwirkend auf

*) *Er trägt den Titel „Ueber die Einrichtung der ländlichen und städtischen Gemeinde, und Bezirks- oder Kreisverfassungen". Die Formel lautet: „Jeder Einrichtung des Gemeindewesens muss die Hauptidee zu Grunde liegen, dass die Gemeinde-Angelegenheiten und das Gemeinde-Vermögen durch von der Gemeinde gewählte Gemeindeglieder nach den Gesetzen des Landes, unter Aufsicht des Staats verwaltet werden." Weiter heißt es: die Gemeindeglieder müssen angesessen sein, nicht bloss Eingesessene (s. o. § 57), ihr Vermögen, ihr Alter, ihr Indigenat muss ihre Sittlichkeit und Liebe zur Gemeinde und zum Vaterland verbürgen. Aus den Gemeinde-Gliedern bildet sich die Gemeinde-Versammlung, sie wählt und ernennt mit landesherrlicher Bestätigung ihren Vorsteher, Bürgermeister, seine Beigeordneten, die Gerichtsleute und die diese controllirenden Bürger-Abgeordneten. Den Geschäftskreis bestimmen diese verschiedenen Organe, und das Einwirken der einen auf die andern, bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, der innern Polizei, der Abnutzung, Verwendung des städtischen Vermögens, bei der Rechnungsablage, bei der Verwaltung gewisser den Gemeinde-Bedienten vom Staate übertragener Geschäfte, z. B. Canton-Sachen, Marsch-Sachen. — Da die Gemeinden diese sowohl als die städtischen Angelegenheiten nach den Landesgesetzen behandeln und führen müssen, so ist die Beobachtung der Forstordnungen, Medizinalordnungen, die Zuziehung der Forstbedienten und Aerzte als Sachverständigen u. s. w. eine Selbstfolge.*

**) *Die Stelle heißt: „Es ist gut, wenn in den Städten nach Ständen gewählt*

alle städtische Verfassungen seyn wird, dieselben nicht nach dem blossen Wohnen in diesem oder jenem Quartier, sondern nach Corporationen zu bestimmen. Glieder der Gemeine wären nur die Glieder von Corporationen, und keine andere. Diese Corporationen müssen eine vernünftige Gewerbefreiheit nicht aufheben, sie dürften überhaupt nicht mit den Zünften verwechselt werden. Dies Letztere würde auf jede Weise unstatthaft seyn. Die Corporationen sollen ein politisches Mittel seyn, die städtische Gemeine in Classen von Individuen abzutheilen, welche sich in ihrer Handthierung und den Resultaten derselben in ähnlichen Verhältnissen befinden. Diese Abtheilung soll zum Behuf der Besorgung des städtischen Interesses, und nach dem Grundsatz geschehen, dass Theilnahme an einem kleinen, bestimmt abgeschiednen Körper den Bürgersinn und die Moralität mehr, als einzelnes Handeln in einer grössern Masse vermehrt. Die Zünfte sollen die Güte und Ehrlichkeit des Gewerbes sichern und bekunden. Aus diesem ganz verschiednen Zweck folgen natürlich auch verschiedne Grundsätze über die Regeln der Zusammensetzung dieser beiden Arten von Genossenschaften, und die Zulassung zu denselben. In die Zünfte muss man, wenn man nicht die Freiheit der Gewerbe vernichten will, jeden, der hinreichende Geschicklichkeit, den nöthigen Vorschuss, und einen nicht offenbar anstössigen Charakter besitzt, aufnehmen; zur Zulassung zu den Bürger-Corporationen kann dies natürlich nicht genügen. Eben so müssen die Zünfte sich in sehr viele Zweige theilen, weil der Eintheilungsgrund die Verschiedenheit der Gewerbe ist; bei den Bürger-Corporationen wäre dagegen die einfachste Eintheilung die beste.

§. 59.

Die natürlichste scheint die in diejenigen, welche Landbau, Handwerke und Handel treiben. In grossen Städten dürfte es zweckmässig seyn, die letzteren wieder nach dem Unterschied des Details- und Grosshandels abzusondern. Ob Fabrikanten in so hinreichender Anzahl vorhanden sind, dass sie eine eigene Corporation bilden müssen, oder ob man sie den Kaufleuten anschliessen kann? lässt sich nur nach den Ortsverhältnissen beurtheilen. In Einer Corporation ausser jener, müsste man alle übrigen Bürger vereinigen.

---

wird, wie man hier vorschlägt, denn die Standesgenossen einer Stadt sind unter einander in näherer Berührung als die Bewohner eines Stadtviertels."

Der Grundzüge betitelte Aufsatz*) fügt den obengenannten Classen nur noch Gelehrte und Künstler hinzu, und übergeht also viele Individuen, die nichts von dem allem sind. Ueberhaupt aber hüte man sich ja, die Gelehrten unmittelbar, als solche, als politische Classe handeln zu lassen.

§. 60.

Der Adel, wie zahlreich er auch in einer Stadt seyn möchte, müsste darin keine besondere Classe bilden wollen. Wo er etwas ihm Eigenthümliches geltend machen will, muss er, als Landbesitzer und Landbewohner, erscheinen. In der Stadt gehört er in die allgemeine gemischte Classe.

§. 61.

Die Genossenschaft in der Corporation müsste abhängen von dem Vermögen oder erweislichen Erwerb, dem unbescholtenen Ruf, der Herkunft aus dem Orte, oder einem von dem Zeitpunkte der gemachten Erklärung, dass man zu ihr gehören wolle, an, ununterbrochenen fortgesetzten Aufenthalte. In wiefern Erwerbung eines Grundstücks diese letzte Bedingung erleichtern könnte, wäre eine besonders zu erwägende Frage.

§. 62.

Eine solche Unterscheidung der Corporationen lässt sich nur in Städten von beträchtlicher Grösse denken. In den meisten würde der Fall eintreten, dass eine oder die andere zu wenig zahlreiche Classe der andern beitreten müsste. Allein die Bedingungen der vollen Bürgerrechte würden immer, wenn auch, wie in blossen Ackerstädten, nur Eine Classe vorhanden wäre, dieselben seyn, welche den Beitritt des Individuums zu der ihm eigenen Corporation erfordern würde. In dem von Vinckeschen Aufsatz**) ist,

---

*) *§ 10 bestimmt dies so: „Die Vertreter würden nun wieder von den Gemeindegliedern nach einem bestimmten Verhältniss für jede Stadt aus den a) Kaufleuten; b) Fabrikanten; c) Handwerkern; d) Gelehrten und Künstlern (statt der vormaligen Zunftverfassung) zu wählen sein.“*

**) *Er trägt die Aufschrift: „Münster, den 22. Juny, 1818. Betreffend die ständische Verfassung der rheinisch-westphälischen Provinzen. An den Herrn Fürsten Staatskanzler Durchlaucht.“ Die hierher gehörige Stelle lautet: „Landbau war auch früher schon, vorzugsweise vor Handel und Gewerken, die Hauptbeschäftigung und Nahrung der meisten Städte; es lässt sich hier durchaus kein charakteristisches nothwendiges Merkzeichen mehr entdecken, nachdem auch die*

als eine bedeutende Schwierigkeit erwähnt, dass, bei dem jetzigen Verfall der Städte, viele sich nicht mehr von ländlichen Gemeinen unterscheiden. Sollte indess hierin ein grosses Hinderniss liegen? Die Gemeineordnung lässt sich leicht so einrichten, dass sie in diesen Fällen auf beide passt, und einige Eigenthümlichkeit bewahren auch die kleinsten Städte schon dadurch, dass sie gewöhnlich andere Rechte, und andere Gattungen des Gemeineeigenthums, auch in der Regel mehr desselben, als das platte Land haben, woraus denn natürlich auch Unterschiede in der Verwaltung nöthig werden.

§. 63.

Im Preussischen ist in der Städteordnung eine Gemeineeinrichtung vorhanden, die jetzt nur isolirt dasteht.*)

§. 64.

So richtig auch die in dem oben erwähnten Aufsatze aufgestellte Formel über die Gemeineeinrichtungen ist, so wird ihre Anwendung doch in mehreren alt Preussischen Provinzen grosse Schwierigkeiten finden, in welchen die Rittergutsbesitzer jetzt allein die Obrigkeit ausmachen, und die Gemeine bloss gehorcht, und wo auch das Rittergut ungleich mehr Acker, und mit ganz andern Rechten, als irgend ein andres Mitglied der Gemeine besitzt. Den Rittergutsbesitzern diese obrigkeitliche Befugniss zu nehmen scheint weder billig noch zweckmässig. Dagegen die Gemeine ganz davon auszuschliessen, eben so wenig rathsam.

§. 65.

Vielleicht liesse sich hierin dadurch ein Mittelweg einschlagen, dass

1) für alles dasjenige, was besonderes und abgeschlossenes Interesse und Eigenthum der Gemeine, ausser dem Rittergutsbesitzer ist, diese einem aus ihrer Mitte die Besorgung und Ver-

---

Stadtmauern fast überall umgefallen oder weggeräumt; selbst das äussere Ansehen unterscheidet manche sogenannte Stadt nicht von einem Dorfe, umgekehrt viele Dörfer nicht von Städten.“

*) *Hier folgt zuerst: „Es wäre aber zu untersuchen, ob dieselbe in der Ausarbeitung, und hernach in der Ausführung nicht von dem Geiste abgewichen ist, in dem der erste Entwurf dazu gemacht war, und inwiefern sie in Rücksicht auf die allgemeine Verfassung vielleicht Abänderungen erforderte.“*

waltung übertrüge. In sehr vielen, und den meisten Fällen dürfte aber sehr wenig, oder nichts von dieser Art vorhanden seyn;

2) die Gemeine bei Ernennung eines Schulzen durch den Rittergutsbesitzer ein Widerspruchsrecht ausüben könnte, über das, wenn man sich in einem Falle nicht einigen könnte, der Landrath entschiede;

3) dass, wo es das Verhältniss nur immer erlaubte, der Rittergutsbesitzer mehr als die beaufsichtigende Behörde behandelt würde, und als in einem ähnlichen Falle zur Gemeine stehend, wie der Landrath zu dem Kreise.

§. 66.

Noch schwieriger wird die Entscheidung da, wo das gutsherrliche Verhältniss ehemals bestand, aber durch dazwischen getretene fremde Herrschaft aufgehoben worden ist. Soll man es wieder herstellen, oder nicht? In einigen Orten ernennt jetzt der Landrath den Schulzen, in andern die Gutsherrschaft, in andern ist das Verhältniss schwankend. Doch nennt ihn (von Berlin aus) diesseits der Weser, die Gemeine nirgends. Im Allgemeinen lässt sich wohl sagen, dass die Ernennung durch den Landrath immer unstatthaft scheint. Sie hat zwar jetzt zum Grunde, dass der Landrath den Schulzen als die Unterbehörde ansieht, deren er sich bedienen muss, allein in der neuen Verfassung würde ein grosser Theil der Wirksamkeit des Landraths an die Kreisbehörde übergehen, und dann würde es vielleicht rathsam seyn, dieser zwar kein Ernennungs-, aber ein Bestätigungsrecht der Schulzen zu ertheilen. Der Landrath, als die beaufsichtigende Behörde, dürfte nur dasjenige haben, die Entfernung eines untüchtig Befundenen zu verlangen.

§. 67.

Wo sich aber das Verhältniss dergestalt verändert hätte, dass die Ackervertheilung gar nicht mehr wesentlich dieselbe wäre, auch die Einwohner, ausser dem Rittergutsbesitzer, nicht mehr bloss aus selbst ihren Acker bauenden Personen bestände, da ist Ernennung durch die Gemeinde der Herstellung der alten gutsherrlichen Rechte bei weitem vorzuziehen. Denn sie ist immer die vollkommenere und bessere Form, die nur nicht da eingeführt werden muss, wo, weil seit langem die entgegengesetzte besteht, sie ungerecht und selbst kaum natürlich seyn würde.

§. 68.

Hierher gehört auch die ganze Frage von den gesetzlichen Schranken, die der Veräusserung, Vererbung und Vertheilung bäuerlicher Grundstücke zu setzen sind. Die Aufhebung, da, wo sie bestehen, wäre auf jeden Fall unzweckmässig. Ihre Herstellung, wenn sie aufgehoben wären, würde im eigentlichen Verstande der Gegenstand der Berathung der Provinzialversammlungen da seyn, wo der Fall vorkäme. Der Staat hat offenbar bei der Wiederherstellung Interesse, und erhält sich von allem Vorwurf gewaltsamer Rückwirkung frei, wenn er der Meinung der Mehrheit in der Provinz selbst folgt.

§. 69.

Ein wichtiger Punkt ist noch der, dass alle Verwaltung des Communalinteresses, so viel es nur immer möglich ist, unentgeldlich geschehen muss. Dies ist nicht allein nothwendig, um Aufwand zu vermeiden, sondern ganz vorzüglich, um den Geist der Einrichtung in seiner Reinheit zu erhalten. Nur die allerniedrigsten Bedienten, wie Boten u. s. f. müssen für ihre Zeit entschädigt werden. Sonst würde sich die unentgeldliche Verwaltung wohl durch gehörig eingeleiteten Wechsel der Last durchführen lassen. Bloss bei verwickelten Verwaltungszweigen sehr grosser Communen könnte und müsste vielleicht eine Ausnahme stattfinden.

Provinzialstände.

§. 70.

Bei den Provinzialständen kommt ihre Zusammensetzung und ihr Wirkungskreis (in so fern derselbe, wovon schon im Vorigen geredet worden, nicht verwaltend ist) in Betrachtung. Die erste kann, und muss in verschiedenen Provinzen verschieden seyn; der letztere in allen derselbe, da sonst eine Provinz Vorrechte vor der andern hätte.

§. 71.

Der letzte Punkt wird, bis es allgemeine Stände giebt, in Absicht Sachsens und Schwedisch-Pommerns*) Schwierigkeiten haben. Beide Distrikte haben das Recht, keine andern Steuern,

*) *S. o. S. 164 A.*

als mit ihrer Zustimmung, anzuerkennen, und die Regierung kann es, vorzüglich bei Pommern nicht zurückweisen. Bewilligung allgemeiner Steuern aber ist mit der Existenz blosser Provinzialversammlungen nicht verträglich. Es würde daher nichts übrig bleiben, als den Einspruch dieser Distrikte in der Zwischenzeit möglichst gut zu beseitigen.

§. 72.

Bei der Zusammensetzung kommen hauptsächlich, wenn man das Detail übergeht, folgende Fragen vor:

1) soll die Bildung dieser Versammlungen bloss nach der Zahl der Einwohner, oder nach den Ständen derselben geschehen?
2) soll im letztern Falle der Adel einen eigenen Stand ausmachen, und wie?
3) soll in demselben Fall die Versammlung nur eine, oder soll sie in zwei oder mehr Kammern getheilt seyn, und auf welche Weise?

ad 1.

§. 73.

Dass die Bildung nach Ständen geschehe, ist eine nothwendige Folge des ganzen hier aufgestellten Systems. Wenn der Zweck ständischer Einrichtungen seyn soll: Erweckung und Unterhaltung richtig geleiteten Interesses an den Angelegenheiten des Ganzen, vermittelst gehörig bestimmten Zusammenwirkens mit der Regierung und Begränzens ihrer Gewalt, so muss die Bildung der Stände derselben Richtung folgen, welche dies Interesse von unten auf nimmt. Diese ist aber offenbar die nach Gemeinheiten, Genossenschaften und Ständen. Die Gründung volksvertretender Versammlungen nach bloss numerischen Verhältnissen setzt offenbar eine völlige Vernichtung alles Unterschieds der einzelnen Genossenschaften voraus und würde, wo ein solcher noch vorhanden wäre, ihn nach und nach zerstören.

§. 74.

Dem allgemeinen Begriffe des Volks nach, giebt es aber in einer Nation sehr viele Stände, und fast eben so viele, als Beschäftigungen. Es fragt sich daher, nach was für Kriterien zu bestimmen ist, welche unter diesen Ständen politische Stände aus-

machen sollen? Bei Beantwortung von Fragen dieser Art würde es ganz unzweckmässig seyn, weit in theoretischen Betrachtungen herumzuschweifen. Sieht man sich aber in der Wirklichkeit um, und blickt man auf dasjenige zurück, was Provinzialständen zur Basis dienen soll, so giebt es unläugbar zwei abgesonderte Stände, die man nicht übergehen, und nicht vermischen kann: den Landbauer und den Städter.

§. 75.

Forscht man alsdann hierbei mehr nach allgemeinen Gründen, so findet man, dass zwischen diesen beiden Klassen der wahrhaft politisch-wichtige Unterschied die Art ist, wie der Boden des Staats bewohnt wird, und dass Alles auf diesem physischen Unterschied beruht, aus welchem nachher die moralischen, rechtlichen und politischen herfliessen. In der That würde, wenn es einen selbstständigen Distrikt gäbe, in welchem Landbauer, Handwerker und Kaufleute alle nur in Dörfern zerstreut wohnten, man Unrecht haben, nach Verschiedenheit dieser Gewerbe, diejenigen, welche sonst gewöhnlich städtisch genannte treiben, von den übrigen abzusondern. Man würde vielmehr nur Eine Art der Stände, Eine Art der Gemeinheiten annehmen müssen. Nur so wie die Bürger eines Staats zusammenwohnen, wie sie als Nachbar einen von andern abgesonderten Bezirk ausmachen, wie sie als Theilhaber an diesem Eigenthum, Rechte und Pflichten besitzen, nur nach diesen festen, unveränderlichen, räumlichen Verhältnissen können sie das unmittelbare partielle Interesse in ein allgemeines vereinigen; denn nur nach denselben Verhältnissen ist gemeinschaftliche Vertheidigung, Zusammentreten in einen grossen Staat, Zerspaltung in kleinere möglich, in welchem Allem das wahre und eigentliche Wesen der bürgerlichen Gesellschaft besteht.

§. 76.

Sieht man ferner auf den Unterschied zwischen dem platten Lande und den Städten, so kommt er gewissermassen auf die grosse allgemeine Eintheilung in Sache und Person zurück. Der Landbau vereinzelt und heftet an die Erdscholle; alles übrige Gewerbe, weil es der nahen Berührung der Menschen bedarf, drängt zusammen und vereinigt. Zugleich hat auf den Unterschied die Leichtigkeit und Schwierigkeit der Verteidigung gewirkt. So lange die Städte noch ihre eigentliche Bedeutung hatten, waren sie bei allen Nationen, und durch alle Perioden der Geschichte hindurch,

Orte des Verkehrs und Orte der Wehr; der Unterschied in verschiedenen Zeiten und Ländern war bloss immer der, dass sie bald das Letzte aus dem Ersten und bald das Erste aus dem Letzten wurden.

§. 77.

Es ist daher schon an sich, auch noch ausser den jedoch auch sehr wahr geschilderten moralischen Nachtheilen, richtig in einem der anliegenden Aufsätze*) bemerkt, dass Pfarrer keinen besondern politischen Stand ausmachen sollten. Ueberhaupt nur die Geistlichkeit so anzusehen, hat schon sein eigenes Bedenken. Von dem doppelten Gesichtspunkte, den die ehemaligen Verfassungen dabei hatten, ist bei uns nur noch der eine übrig geblieben, dass man eine so wichtige Sache, als ständische Versammlungen sind, nicht von dem Ansehen und dem Ehrwürdigen der Religion entblösst lassen will. Deswegen, und damit es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob die Häupter der Geistlichkeit, die einen so grossen Einfluss auf eine der wichtigsten Klassen der Gesellschaft ausüben, durch Wahl in die ständische Versammlung treten, ist es immer nothwendig, diese als gesetzlich darin einzuführen; allein dies ist auch hinlänglich. Der andere Grund, welcher ehemals vorhanden, und politisch wichtig war, ist mit der veränderten Verfassung der Geistlichkeit mehr oder weniger verschwunden. Ehemals nemlich erschien die Geistlichkeit auf Landtagen, als Besitzerin einer eignen Art des Grundeigenthums, das gewissermassen ewig, wohl des Zuwachses, aber nicht der Verminderung fähig war. Sie schlossen sich insofern an den Erbadel an, und beide stellten sich, als wegen der fortlaufenden Dauer ihrer eigenthümlichen Verhältnisse verwandte Klassen den Städten und dem platten Lande gegenüber.

§. 78.

Jetzt kann die Berufung von Pfarrgeistlichen in landständische Versammlungen kaum einen andern Zweck haben, als eine Anzahl von Abgeordneten zu erhalten, von denen die Regierung geringeren Widerspruch zu erwarten hat, die sie gewissermassen als ihre Beamten ansehen kann, ohne sich den Schein zu geben, von

---

*) *Im Vinckeschen Aufsatz heißt es: „Eben so wenig kann ich für angemessen halten, einer einzelnen Beamtenklasse, der Geistlichkeit, als solcher, besondere Deputirte zu gestatten.“*

diesen ausdrücklich eine gewisse Anzahl in die Versammlung aufzunehmen.

In protestantischen Staaten mit gemischter Geistlichkeit dürfte indess dieses Mittel weniger zuverlässig seyn.

§. 79.

Wollte man die Einwendung machen, dass auf diese Weise die Rechte der Geistlichkeit nicht gehörig vertreten wären, so beriefe man sich auf einen offenbar falschen Grundsatz. Denn nach eben diesem Räsonnement müssten auch die Rechte der Handwerkervereinigungen, der Kaufmannschaft nicht als Theile einzelner Städte, wie oben gesagt ist, sondern als Stände durch den ganzen Staat, der Gelehrten besonders vertreten werden, wie denn in den ephemeren Versuchen von Verfassungen in den letzten Jahrzehnten alle diese Erscheinungen da gewesen sind, und sich selbst gerichtet haben.

§. 80.

Von den Universitäten, die keine bedeutenden liegenden Gründe haben, kann nur gelten, was von den Häuptern der Geistlichkeit gesagt worden ist, und ihre Theilnahme ist offenbar noch weniger wichtig, da sie keinen gleich grossen unmittelbaren politischen Einfluss besitzen. Es ist aber eine Huldigung, die man der Wissenschaft, und dem wohlthätigen Einfluss stehender, für sie gebildeter Körper bezeugt, und in sofern gewiss beizubehalten. Denn die Wissenschaften und die Nationalbildung würden offenbar verlieren, wenn die Universitäten aufhörten, wirkliche und gewissermassen selbstständige bürgerliche Institute auszumachen.

§. 81.

Mit liegenden Gütern versehene Universitäten, wie Greifswalde, und eben solche katholische oder protestantische Stifter und Kapitel treten noch in ein andres Verhältniss. Es ist kein Grund abzusehen, warum sie nicht eben so gut zu den Ständen gehören sollten, als es der Fall der Individuen seyn würde, die ihre Güter käuflich an sich brächten.

ad 2.

§. 82.

Dass der Adel fortbestehen, und, als Grundeigenthümer, an den Landständen Theil nehmen muss, bedarf nicht erst bemerkt zu werden.

Dass er nur als Grundeigenthümer unter denselben erscheinen kann, ist sehr richtig in den anliegenden Papieren*) aufgestellt.

Es kommt also nur darauf an, ob und wie er politisch einen eigenen abgesonderten Stand (noch ohne die Frage der zwei Kammern) ausmachen soll?

§. 83.

Der eigene Aufsatz**) über den Adel unter den anliegenden Papieren lässt, so geistvoll er ist, und so viel Treffliches er enthält, dennoch zu wünschen übrig, dass er zu einem bestimmteren und deutlicher ausgesprochenen Resultate führen möchte.

Es erregt auch eine Ungewissheit über die eigentlich darin aufgestellte Meinung, dass immer nur in dem Aufsatz von erblichem Landstandsrecht gesprochen wird, da es, wie es in der Baierischen Verfassung***) der Fall ist, und des Beifalls werth scheint, auch auf Wahl beruhende adliche Landstandschaft geben kann.

§. 84.

Den Adel bloss in Rücksicht auf den Betrag der Einkünfte seiner liegenden Gründe mit allen übrigen Landeigenthümern in den Wahlen zu den ständischen Versammlungen zu vermischen, hiesse in der That ihn seines ganzen politischen Charakters entblössen, es wäre eben so viel, als ihn aufzuheben, oder wie es sehr gut in dem Aufsatze†) heisst, zu einem Gaukelspiele der

---

*) *Ebenso von Vincke ausführlich begründet, wie in einem Aufsatz „Ueber die Herrenbank. Frankfurt, den 10. Februar 1816".*

**) *Ohne Datum und Unterschrift. Er beginnt mit den Worten: „Die Anordnung der Adelsverhältnisse setzt voraus, dass überhaupt corporativen Verhältnissen bei den geselligen Einrichtungen unseres Vaterlandes Raum gegeben werde." Es heißt darin: „Der wesentliche Begriff des eigentlichen Adels unsrer Tage ist daher, erblicher Landstandschaft (in weiter ausgedehnten Landen, erblicher Provinzial-Landstandschaft) fähig zu sein. Thätiges Glied der adligen Genossenschaft ist also, wer erblicher Provinzial-Landstand."*

***) *Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818: § 7. Die 2. Kammer der Ständeversammlung bildet sich a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der 1. Kammer haben; etc. § 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche etc. § 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt a) die Klasse der adligen Gutsbesitzer ein Achtel; etc. § 11. Jede Klasse wählt in jedem Regierungsbezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten etc.*

†) *In dem Aufsatze „Ueber den Adel".*

Eitelkeit herabwürdigen. Er muss also allerdings eine Corporation bilden, aber diese Corporation darf auch keine andere Beziehung auf politische Rechte, als in Hinsicht der Landstandschaft haben. Dabei bleibt ihr indessen allerdings unbenommen, für sich, als eine moralische Person, Stiftungen und ähnliche Einrichtungen zu machen.

§. 85.

Diese Corporation hat das Recht, zu den ständischen Versammlungen zu wählen, und gewählt zu werden. Allein dies Recht ist bedingt durch die Forderung, dass, um das eine oder andere auszuüben, der Adliche mit liegenden Gründen in der Provinz angesessen seyn muss. In denjenigen Provinzen, wo mit den Rittergütern noch Patrimonialgerichte, oder andere besondere Rechte verbunden sind, müsste man auch fordern, dass er ein solches Gut besässe, und in den übrigen müsste die Grösse des Guts nach dem Steuerquantum, oder sonst bestimmt seyn, damit nicht ein winziger Besitz, bloss um Landstandschaft zu erlangen, erworben werde.

§. 86.

Von denjenigen Adlichen, die nicht durch Wahl, sondern erblich in den ständischen Versammlungen erscheinen, muss nothwendig gefordert werden, dass sie ein Fideikommis von einer gewissen Höhe errichten, damit die Dauer des Besitzes bei der Dauer des Geschlechts gesichert wird.

§. 87.

Auf diese Weise ist die adliche Landstandschaft zugleich persönlich und dinglich. Kein Unadlicher, wenn er auch ein adliches Gut kaufte, könnte sie mit und vermöge der Corporation des Adels erlangen, und der nicht begüterte Adel sie eben so wenig ausüben.

§. 88.

Darum müsste aber dem Ankaufe adlicher Güter durch Bürgerliche kein Hinderniss in den Weg gelegt werden. Die adliche Corporation könnte allerdings in einer Provinz zu Zeiten sehr abnehmen. Allein theils wäre dies doch wohl nur vorübergehend, theils ist der Adel gerade ein Institut, das nicht gleichsam mit Gewalt, sondern nur in sofern unterhalten und gestützt werden muss, als die Sitte und sein eigenes Wesen es hält. Hat der Gesetzgeber richtig gefühlt, dass es dem Zustande, und der Stimmung

der Nation angemessen sey, den Adel als eine politische Corporation beizubehalten, so wird der Adel selbst sich nicht schwächen wollen, und seine Güter zusammen zu halten streben. Der Einzelne wird sich schämen, der Ehre, den angestammten Sitz zu bewahren, einen Geldvortheil vorzuziehen, und wo ein Nothfall eintritt, wird der übrige Adel des Kreises hinzuzutreten geneigt seyn, und die Erhaltung des Guts, oder den Uebergang an eine andre adliche Familie befördern. Geschieht dies nicht, oder vielmehr geschieht das Gegentheil häufig, so ist es ein sicheres Zeichen, dass der Adel den Sinn seines Instituts verloren hat, und dann würde man sich vergebens schmeicheln, ihn durch Zwangsmittel, die ausserdem schädlich sind, festbannen zu wollen. Der Staat thut genug, ihm durch die hergestellte politische Bedeutung einen neuen Antrieb zu verleihen.

§. 89.

Man kann zwar hiergegen noch einwenden, dass in keiner Verfassung man eine so wichtige Sache, als das Verhältniss des Adels zu den übrigen Landeigenthümern ist, dem Zufall überlassen darf. Allein man muss bedenken, dass da, auch nach jenem Aufsatze*), der Adel doch kein von den übrigen Ständen geschiednes Interesse haben, und keine nutzbaren Vorzüge geniessen soll, der ihn belebende eigenthümliche Geist nur auf festem Halten am Lande durch mehr dauernden Grundbesitz, und auf dem edlen Ehrgeiz, sich durch Consequenz und Gediegenheit seiner Meinung auszuzeichnen, beruhen kann. Dieses rein sittliche Resultat steigt und fällt aber mit dem den Adel an sich beseelenden Sinn, von dem eben bemerkt worden ist, dass Gesetze ihn nicht festhalten können, wenn ihn die Sitte fahren lässt.

§. 90.

Der Eintritt in die Corporation wird doch am Ende nur von dem durch den Staat ertheilten Adel, verbunden mit dem Besitz, oder Erwerb eines solchen Guts, als die Corporation fordert, abhängen können. Was jener Aufsatz**) darüber sagt, dass Adeln

*) *Der Aufsatz „Ueber den Adel" ist gemeint.*

**) *In dem Aufsatz „Ueber den Adel" heißt es: „Ein Mittel, die Aufnahme in die Adelsgenossenschaft oder den eigentlichen Adel in Deutschland auch für die Zukunft zu motiviren, ist um so nothwendiger, als nach der Auflösung der früheren Reichseinheit jedes deutsche Landesoberhaupt das Recht, Adelsfähigkeit zu ertheilen, sich aneignet. Mehr als je, wenn nicht unser Adel zu einer blossen*

eigentlich nur die Adelsfähigkeit ertheilen heisst, ist zwar an sich sehr scharfsinnig, und stellt in historischer Beziehung einen brauchbaren Unterschied auf, allein es würde nur dann vollkommen wahr genannt werden können, wenn der Eintritt in die Corporation, als das wahre Criterium des Adels, entweder von Ahnenprobe, oder von der Einwilligung der Mitglieder abhinge. Allein das letztere verwirft der Aufsatz mit Recht, obgleich ein anderer d. d. Frankfurt, 27. März 1818*) es zulässt, und die erstere fordert er nicht unbedingt. Er legt am Ende auch den Eintritt wieder in die Hände des Landesherrn, indem er sagt:

„thätiges Glied der adlichen Genossenschaft ist also wer erblicher Provinzial-Landstand."

Allein dies bestimmt erstlich nur, wie man thätiges, nicht wie man Glied überhaupt seyn soll, und dann spricht es nur von der Herrenbank. Wo der Adel in einer ständischen Versammlung durch Wahl sitzt, hat der Landesherr nichts zu bestimmen. Die Corporation wählt, und nur ein zu ihr Gehörender kann gewählt werden.

§. 91.

Adeln wird also immer heissen müssen: dem Neugeadelten und seinen Abkömmlingen das Recht verleihen, zu der adlichen Corporation sogleich zu gehören, als er, oder einer von ihnen die gesetzlich zur Ausübung adlich ständischer Rechte vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Erweisung der Gunst entarten oder der Willkühr Preis gegeben sein will, hat er seitdem über den Unterschied zwischen den bloss Adelsfähigen und dem eigentlichen Adel zu wachen. — Ein Corporationsverhältniss, um ihr die sittliche und materielle Haltung, ohne welche er nicht bestehen kann, zu sichern, ist unbedingtes Erforderniss seines Daseins. Stiftungen aller Art sind ohne dieses gar nicht zu denken. — Bei einem solchen Verhältniss fragt sich, ob für die Aufnahme Adelsfähiger in die eigentliche Genossenschaft die Ahnenprobe aufs neue als zweckmässiger Weg gelten könne. Als ausschliessender gewiss nicht. Der ganze Umriss zukünftiger Adelsverhältnisse liesse sich vielleicht folgendermassen denken. Das Recht, in die Reihe der Adelsfähigen zu treten, gewährte der Landesherr. Zur Corporation träte er nur, wenn er erblich bedeutenden Grundbesitz besässe oder anerkannte ausserordentliche kriegerische, friedliche, geistige, sittliche Verdienste hätte."

**) In dem Aufsatz „Frankfurt, den 27. März 1818" heißt es: „Es würden sogleich eine Anzahl verdienter und begüterter Familien in die adeliche Corporation aufgenommen, auf den Antrag der Regierung und Zustimmung der Corporation."*

§. 92.

Dies nemlich, insofern die Corporation eine politische ist. Wo sie Privatverträge unter sich macht, können bloss die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eintreten, und da muss sie in so weit, aber auch nicht weiter, gesetzgebend seyn können, als dies Corporationen überhaupt verstattet ist. Da aber die erste Bedeutung der Corporation immer die politische ist, so wird dieselbe, wenn sie Privatbestimmungen machen will, nicht eigentlich, als Corporation, sondern nur als Verbindung dieser und dieser Geschlechter für sich und ihre Nachkommen handeln können. Wenn z. B. sechs Geschlechter den Adel eines Kreises ausmachen, so würden zwar diese unter ihrem Namen eine Stiftung errichten können, welche nur Personen mit so und so viel Ahnen zuliesse; sie würden aber diese Stiftung nicht errichten können, als die adliche Corporation des bestimmten Kreises, weil ihnen der Staat nicht erlauben kann, den Willen der zu dieser politischen Corporation neu Hinzutretenden durch ihren Willen zu binden. Es würde hierdurch unläugbar aus der Corporation eine Kaste werden, was auch der Aufsatz nicht will. Der Neuhinzutretende würde die von ihr vorgeschriebenen Bedingungen eingehen müssen, oder sie würde, wenn sie ihn auch nicht von der Ausübung der landständischen Rechte verdrängen könnte, doch den Namen der Corporation, der ihr nur, mit Einschluss seiner, zukäme, für sich allein, ohne ihn, an sich reissen.

§. 93.

Ahnenprobe kann der Staat nur erlaubend zulassen, und nur bei Privatinstituten. Verbot der Vermischung durch Ehe ist eines der ersten Kriterien einer Kaste, und man rettet sich nur durch Worte, wenn man sagt, dass es kein Verbot ist, dass derjenige, der eine die Ahnenprobe vernichtende Ehe macht, nur seine Kinder von einer Corporation in eine andre, sogar mit der Möglichkeit zu jener zurückzukehren, versetzt. Es ist auch nicht mit den wahren Begriffen der Sittlichkeit, und dem Begriffe der Ehe zu vereinigen, dass Ehen andere Hindernisse finden sollen, als die in dem Willen der sich verheirathenden Personen, und derer, von welchen sie unmittelbar abhängen, liegen, noch andere Reizmittel, als die gegenseitige Neigung und individuelle Convenienz.

§. 94.

In den einzelnen Resultaten stimmt das hier über den Adel Gesagte meistentheils mit dem Aufsatze überein. Allein im Ganzen bleibt eine nicht unwichtige Nüance des Unterschiedes. Der Aufsatz will eigentlich, dass der Staat positiv dem Adel zu Hülfe komme, ihn gewissermassen, als einen Halberstorbenen, ins Leben zurückführe. Hier dagegen ist die Ansicht aufgestellt, dass der Staat ihm nur Freiheit, und gesetzlichen Antrieb geben soll, durch seine eigene Kraft ins Leben zurückzukehren. Von jenem Standpunkte ausgehend, würde man z. B. den Adel, wo er an Zahl zu sehr abgenommen hätte, durch neue Ertheilungen zu vermehren suchen müssen; wie es auch in dem Aufsatz dd. Frankfurt 27. März 1818*) vorgeschlagen ist; von diesem aus würde so etwas nicht Statt finden dürfen, sondern der Staat müsste bei Erhebungen in den Adelsstand nur Belohnung des Verdienstes, oder solche Fälle im Auge haben, wo, bei Uebertragung eines Amts, oder erworbnem grossen Güterbesitz, verbunden mit persönlichen Vorzügen, der Mangel des Adels ein gewisses Missverhältniss in die Lage des Individuums bringt.

§. 95.

Die hier aufgestellte Ansicht gründet sich darauf, dass man ein Institut, was nur historisch, nicht nach Begriffen, erklärt und hergeleitet werden kann, nur so lange und nur in so fern erhalten muss, als es selbst Lebenskraft besitzt. Dass es sich aber mit dem Adel wirklich so verhält, ist offenbar. Es ist unmöglich, ohne Rückblick auf die Geschichte, eine Definition von ihm zu geben. Der Aufsatz**) nennt als seine Grundlagen:

---

*) S. o. zu § 90.

**) *„Das Wesen des deutschen, sowie eines jeden auf seiner wahren Grundlage beruhenden Adels, unter allen Bedingungen, kann folgendermassen bezeichnet werden. Der Adel ist in seinen materiellen Bedingungen auf grossen, vaterländischen Grundbesitz gegründet. Dieser gibt ihm ein, von dem Wohle des Ganzen durchaus untrennbares Interesse. Er giebt ihm eine bedeutende Stellung zu dem Oberhaupt des Staates; eine nicht minder bedeutende Stellung zu den um ihn wohnenden kleinen Grundbesitzern, und denjenigen, die seine Felder bauen. Daraus entspringt ein geordneter Antheil an der Landesvertheidigung, sowie an der Landes-Verwaltung und Vertretung der Landesbräuche und Rechte. Eine Versplitterung alles Grundbesitzes hat Untergrabung aller Sitte, aller Zucht, aller Freiheit, alles langdauernden Wohlstandes zur nothwendigen Folge. Der Adel hat durch zweckmässige Erbfolge die grossen Massen des Grundbesitzes im Lande*

1) bedeutenden erblich zusammengehaltnen Grundbesitz — dies gilt aber nur von dem hohen, und in dem Majorate vorhanden sind;
2) Erhaltung und Sicherung der Geschlechter — allein diese für sich genommen, bestand namentlich bei den Bauern in gewisser Art, da sie ihre Besitzungen und ihren Wohnort nicht verändern konnten, oder nicht veranlasst waren, es zu thun; es bestand bei den städtischen Patriziern, endlich bei mehreren bürgerlichen Familien, die eben so gut ihr Geschlecht aus alter Zeit herzählen können;
3) sittliche Würde, Bewahrung des Bestehenden im Leben und Verfassung — ob dies wirklich Kriterium des Adels sey (seit den letzten 50 Jahren lässt es sich wohl schwerlich beweisen) hängt aber davon ab, ob der Geist und Sinn des Instituts noch lebendig sind, was kein Gesetz bewirken kann.

Der Begriff des Adels ist allein ein politischer Begriff, und lässt sich nur an dem politischen Charakter festhalten. Nun ist aber der politische Charakter des deutschen Adels — vorzügliche Theilnahme an der Landesvertheidigung, und Bildung des Herrenstandes gegen den mehr oder weniger hörigen Landmann — grösstentheils untergegangen. Der Gesetzgeber, der dem Adel eine neue politische Haltung geben soll, kann ihn daher nur nach demjenigen nehmen und festhalten, was er von dem ehemaligen politischen Charakter moralisch wirklich in sich erhalten hat.

§. 96.

Ausser der Landstandschaft scheint es besser, alle sonst in einigen Provinzen noch mit dem Besitze der Rittergüter verkürzten Rechte, wie z. B. Patrimonialgerichtsbarkeit, an dem Gute selbst kleben, und mit ihm auf jeden, auch nicht adligen Besitzer übergehen zu lassen.

---

erblich zusammenzuhalten. Hier treten entschieden die sittlichen Bedingungen des Adels hervor. Der Adel ist als Erhalter der Geschlechter der Nation wichtig; er erhält Pflichten gegen seine Familie, welche die übrigen Stände nicht haben; er erhält Pflichten zur Aufrechterhaltung der Sitten und alles dessen, was die Sitte läutert und stützt; des engen Bedürfnisses, drückender und kleinlicher Verhältnisse durch seinen Stand von Jugend auf überhoben, hat er die Pflicht, diesen Vortheil durch ernste Zucht und Bildung, wärmeren Antheil am Guten, grössere Tüchtigkeit und Milde, Ahndung des Nützlichen, wo es erst keimt, den übrigen Ständen gegenzuwiegen.“

§. 97.

In Baiern*) ist dies anders. Der Erwerb durch einen Nichtadlichen suspendirt nicht bloss die Ausübung dieser Rechte, sondern dieselben erlöschen dadurch gänzlich. Diese Rechte werden daher nur, als solche, behandelt, die man nach und nach vernichten will. Diese Einrichtung hat doch aber unläugbar die doppelte Unbequemlichkeit, dass sie diese Vorzüge (die bei uns bisher Nichtadliche eben so gut ausgeübt haben) zu wirklich persönlichen, und dadurch unbilligeren des Adels macht, und dass das einzelne und allmählige Aufhören derselben sogar in der Ausführung viele Schwierigkeiten hervorbringen muss. Sie führt, wie auch der Fall seyn soll, fast natürlich dahin, dass solche bürgerliche Erwerber von adlichen Gütern wieder geadelt werden, was der Ertheilung des Adels eine ganz schiefe Richtung giebt. Wenn gar auch das auf solchen Gütern ruhende Recht der adlichen Landstandschaft nicht wieder erwacht, wenn das Gut abermals in Besitz eines Adlichen kommt, so würde damit auch die adliche Landstandschaft selbst einem allmähligen Aussterben ausgesetzt seyn.

§. 98.

Ein sehr schwieriger und schlimmer Punkt ist die, in einigen unsrer Provinzen noch bestehende Steuerfreiheit des Adels. Ihre Fortdauer scheint unmöglich. Dagegen ist die Auflegung einer Grundsteuer Verringerung des Werths des Guts, und gewiss ist es höchst nachtheilig, im Augenblick der Einführung der Verfassung eine Klasse der Einwohner zu erbittern, oder niederzuschlagen.

§. 99.

Vielleicht wäre es ein Ausgleichungsmittel, wenn man, indem man den Adel unverzüglich besteuerte, ihm von Seiten des Staats ein dem Steuerbetrag gleichkommendes Capital (allenfalls durch Domänenhypothek) versicherte, welches aber erst in so viel Jahren,

---

*) *§ 3: „Das Recht der Vererbung wird der König nur adligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreich das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominicalsteuern in simplo 300 Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-lineale Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt eingeführt ist. — Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiss gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.“*

und zinslos, bezahlt würde, als nöthig wäre, aus der jährlichen Steuer das Capital zu bilden. Im Grunde bliebe dadurch der Adel auf so lange steuerfrei, und der Staat sammelte die von ihm bezahlte Steuer für ihn zu einem Capital, das ihn wegen des Grundverlustes entschädigte. Er aber gewöhnte sich, von dem jetzigen Augenblick an, an die Zahlung einer Steuer, und erschiene, was sehr wichtig ist, auf einem gleichen Fuss mit allen übrigen Staatsbürgern.

§. 100.

Herr von Wangenheim*) will den Adel besteuern, allein als eine nothwendige Mittelklasse zwischen Landesherrn und Volk, nach einer geringeren Quote, als die andern Grundeigenthümer. Dies aber würde keinen Theil befriedigen, und der politische Grund der geringeren Besteuerung ist zu theoretisch und allgemein, um die Gemüter versöhnen zu können.

§. 101.

Wer es mit dem Adel wohlmeint, kann nicht rathen, ihm irgend ein nutzbares, Geld bringendes Vorrecht zu lassen. Dagegen hat der Staat allerdings die dringendsten Gründe, der Verringerung des Werthes seiner Güter, aus welcher sein Ruin entstehen kann, vorzubeugen. Ein anderes Mittel, diese Verringerung wenigstens sanfter zu machen, wäre, die Steuerquote, die er zur allgemeinen Gleichstellung tragen müsste, ihm stufenweise von etwa 5 zu 5 Jahren, so dass die Gleichheit erst nach 20 erreicht würde, aufzulegen.

§. 102.

Bei dem Antheile aller übrigen Grundeigenthümer (ausser dem Adel, und den Städtern) an den ständischen Einrichtungen würde man wohl schwerlich dieselbe Organisation in allen Provinzen machen können. Wenigstens wenn bloss der Steuersatz denselben bestimmen sollte, könnte dieser nicht derselbe seyn. Wenn man

*) *In seiner Schrift „Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwey Abtheilungen (1816) S. 48: „Nur dann kann der hohe und niedere Adel ein günstigeres Verhältniss in der Besteuerung erwarten, wenn dadurch ein für den ganzen Staat so wichtiges und wohlthätiges, ja unentbehrliches, Mittelglied zwischen Regenten und Volk gewonnen werden kann. Als solches aber erscheint der Adel nur in der Trennung der Volksvertretung in zwey abgesonderte Kammern, von deren Einer der Adel einen integrirenden Hauptbestandtheil ausmacht.“*

die verschiednen Fälle des Grundbesitzes im Allgemeinen durchgeht, so findet man:

1) adliche Besitzer von Rittergütern, in den Provinzen nemlich, wo noch jetzt ein gesetzlicher Begriff mit diesem Worte verbunden werden kann, was eigentlich nur von Berlin aus diesseits der Elbe der Fall ist; vielleicht auch im Herzogthum Westphalen;
2) nicht adliche Besitzer von Rittergütern;
3) Besitzer von Grundstücken, die nicht Rittergüter sind, allein eine solche Ausdehnung und solche Verhältnisse haben, dass sie nicht hauptsächlich vom Eigenthümer selbst bearbeitet werden;
4) eigentliche Bauern, das sind solche, die ihren Acker in der Regel und hauptsächlich selbst bestellen, und seit kürzerer oder längerer Zeit aus einem Verbande wirklicher Hörigkeit herausgetreten sind.

§. 103.

In Absicht der dritten Classe herrscht zwischen den Preussischen Provinzen wohl der bedeutendste Unterschied, der daher, da er unstreitig auch die Culturnüancen unter den verschiedenen Classen angiebt, sorgfältig beachtet werden müsste.

§. 104.

Wo diese Classe ansehnlich ist, und den Rittergutsbesitzern näher steht, als den Bauern, wird es keine Schwierigkeiten haben, die Individuen ad 2 (denn man kann dies nicht eigentlich eine Classe nennen) mit ihr zu vereinigen.

Sonst erst wird es nothwendig seyn, diese dennoch mit der adlichen Corporation für das landständische Geschäft zu verbinden, versteht sich immer nur da, wo von Wahl, nicht wo von Erbrecht in der Herrenbank die Rede ist. Denn es würde nicht gerecht seyn, diese Individuen, bloss wegen des mangelnden Adels, von aller Theilnahme an der Verfassung auszuschliessen, und nicht rathsam, sie mit den Bauern zusammenzuwerfen, wo sie einen, ihnen gar nicht gebührenden unverhältnissmässigen Einfluss gewönnen. Es versteht sich aber immer, dass diese Individuen nicht zugleich ein städtisches Gewerbe treiben dürften, ohne von dem Antheil an der Verfassung (den sie alsdann auf dem Lande hätten) ausgeschlossen zu werden.

§. 105.

Sehr nachtheilig würde es seyn, es der vierten Classe gewissermassen unmöglich zu machen, zu der Verfassung mitzuwirken. Wenn sie nicht die aufgeklärtere ist, ist sie eine schlicht vernünftige, am Lande, und dem Bestehenden hängende, und gutgesinnte. Sie von der dritten bestimmt abzusondern, könnte nur da angehen, wo diese, wie vielleicht in einigen Provinzen der Fall ist, sich durch eigene gesetzliche Bestimmungen, die mit ihnen verbunden sind, in einen bestimmten Begriff fassen lassen. Sonst kann man nur die beiden, oder drei letzten Classen verbinden, und nach dem Steuersatz den Antheil an der Verfassung festsetzen. Allein alsdann dürfte der Steuersatz ja nicht zu hoch seyn. Das Nachtheilige eines zu hohen zeigt sich bei der Baierischen Verfassung.*) Statt der vielen Postmeister wäre es wohl besser, wahre, wenn auch etwas weniger bemittelte Bauern zu haben. Bei der Baierischen Verfassung scheint freilich die Absicht hierbei, wie bei der Geistlichkeit, dahin zu gehen, viele Mitglieder in der Versammlung zu finden, die wahrscheinlich mit der Regierung stimmen.

ad 3.

§. 106.

Der Punkt der Vereinigung der Provinzial-Stände in Einer Versammlung, oder ihre Theilung in mehrere Kammern scheint noch eine genauere Erörterung zu erfordern, als er in den anliegenden Aufsätzen gefunden hat.

Zuerst entsteht die Frage: nach welchem Grundsatz? und zu welchem Zweck soll die Theilung angenommen werden?

§. 107.

Man kann entweder bloss die Absicht haben, die Berathung ruhiger, einfacher, besonnener zu machen, und darum diejenigen zusammenbringen, welche ein am meisten gleiches Interesse haben, und die auch ihr tägliches Leben sich näher bringt; und dann ist nichts dagegen zu sagen, dass der Adel, die nicht adlichen Grundeigen-

---

*) *§ 8 des Edikts über die Ständeversammlung bestimmt, daß die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respektiven Regierungsbezirke seit vollen 3 Jahren besitzen, wenn sie als Simplum der Steuer (nur Rustical-, Häuser- und Gewerbesteuer) wenigstens 10 Gulden bezahlen.*

thümer und die Städte drei verschiedene Kammern bilden. In diesem Sinne scheint die Sache in dem Aufsatz*) vom 27. März genommen, aber dann wird es schwer seyn, eine Art zu bestimmen, wie die Verschiedenheit der Meinungen unter diesen drei Kammern wird vereinigt, oder entschieden werden können. Städte und plattes Land dann aber zusammenzuziehen, und nur zwei Kammern zu haben, würde alsdann unpassend seyn, und die natürliche Lage der Dinge verändern. Diese Theilung wäre nur eine der verschiedenen möglichen Arten gemeinschaftlicher Berathung.

§. 108.

Ganz anders ist es, wenn eine Ständeversammlung in dem Sinne in zwei Kammern getheilt ist, in dem die eine als Oberdie andere als Unterhaus der andern zur Seite steht, jede das Verwerfungsrecht eines Vorschlages besitzt, und nur beide zusammen die Zustimmung geben können.

Auf diese Weise kann es nur zwei, nicht drei Kammern geben, und die beiden müssen durch einen wahren und wesentlichen Eintheilungsgrund geschieden seyn, der darin liegt, dass die Landstandschaft in der einen erblich, in der andern auf Wahl beruhend ist, dass zu jener bloss Grundeigenthum, und wieder nur bedeutend ausgedehntes, und wenigstens zum Theil nothwendig erbliches, das ist fideicommissarisches Eigenthum den Zutritt giebt.

§. 109.

Eine solche Theilung der Kammern ist, strenge genommen, in den Provinzial-Ständen nicht leicht, oder nicht überall möglich. Denn es ist kaum vorauszusetzen, dass in einer Provinz sich so viel Erbstände befinden, dass sie allein eine hinlänglich zahlreiche

---

*) *„Soll aber die Theilung noch weiter gehen," heißt es dort, „als in zwei Kammern, soll man die Kammern bilden? Wir sehen eine solche Einrichtung in Ostfrieslaud, in Schweden ohne Nachtheil bestehen, jeder Stand wahrt alsdann sein Interesse sorgfältiger, und besonders läuft das ländliche Interesse Gefahr, dem städtischen aufgeopfert zu werden, dem mehrerer Einfluss, und mehrere Kenntnisse zu Gebot stehen, auch bleibt bei der Sonderung jeder Stand dem ihm eigenthümlichen Charakter getreuer. Auf der andern Seite hat auch eine solche Vervielfältigung der Abtheilungen ihre Nachtheile, man erschwert die Beschlüsse und vermehrt die Rivalitäten. Die Bildung dieser Abtheilungen, einer Adlichen Städtischen und Ländlichen, wird hier von den meisten gewünscht, ich nehme daher an, dass man sie im vorliedengen Fall beschliessen werde."*

Kammer bilden könnten. Wäre dies indess der Fall, so würde auch kein Grund seyn, die adlichen Wahldeputirten dieser Kammer zuzugesellen, sondern sie fänden, wie in den allgemeinen Ständen, natürlich ihren Platz in der zweiten Kammer mit den übrigen Grundeigenthümern und Ständen.

§. 110.

Auf gewisse Weise bedarf der Staat bei Provinzial-Ständen, eben sowohl als bei allgemeinen, einer doppelten Kammer. Denn für Provinzialgesetze sind Provinzial-Stände gerade dasselbe, als allgemeine, und und er kann das Schicksal seiner Vorschläge nicht der Berathung in Einer Kammer, die überdies leicht tumultuarisch ist, anvertrauen. Bedenkt man aber wieder, dass eigentliche Provinzialgesetze, wie in der Folge gezeigt werden wird, an sich ziemlich bedenklich sind, und nicht häufig vorkommen werden, so verliert dieser Grund viel an seinem Gewicht, und es scheint keine so wesentliche Sache, ob die Provinzial-Stände eine oder zwei Kammern bilden, wenn man auch nicht mit Herrn v. Vincke*) ganz gegen das Letztere seyn will. Das hier zunächst Folgende ist daher mehr zur Beurtheilung der anliegenden Aufsätze und für den Fall gesagt, dass man doch die anscheinende Weitläufigkeit zweier Kammern nicht scheute.

---

*) *Vincke sagt: „So sehr ich mich der Nothwendigkeit von zwei Kammern bei den Reichsständen für die Reifheit der Erörterungen, zuvorkommende Ueberraschung, Begrenzung der Gewalt einer einzigen Versammlung, nach den Erfahrungen aller Länder, überzeugt halte, so scheinen dennoch gegen solche Theilung bei den Landständen die im Mindenschen Gutachten (das der Regierung von Minden) angeführten Gründe entscheidend; die den letztern wahrscheinlich übertragenen Angelegenheiten sind von viel minderer Wichtigkeit, in den wichtigeren ihre Theilnahme nur berathend, nicht entscheidend, und es können diese Landstände den frühern, die Reichsstände in sich vereinigenden und daher sehr weise in Kammern gesonderten nicht gleichgestellt werden. Hier würden nur Eifersucht, Weitläufigkeit und Aufenthalt daraus entstehen, die Dauer der Versammlungen eine grosse Ausdehnung erhalten müssen, der innere Gehalt der Verhandlungen verlieren, auch kann und darf ein gesondertes Interesse überall hier nicht stattfinden, und jeder Idee davon muss sorgfältig vorgebeugt werden, daher auch kein Abgeordneter durch Instructionen gebunden werden darf, die Staats-(Civil- und Militair-) Beamten unter den Vertretern ihrer persönlichen Dienstpflichten für die Dauer der Versammlungen, ausdrücklich jedesmal entlassen werden müssen.“*

§. 111.

In dem mehrerwähnten Aufsatz*) werden den Erbständen in der höheren Kammer alle und nur adliche Wahldeputirte beigeordnet. Allein diese Bildung einer Kammer, welche das Verwerfungsrecht gegen die andere hat, aus blossen Adlichen, die doch nur zum kleinsten Teil Erbstände sind, scheint den Adel zu sehr von den andern Staatsbürgern, abzusondern, bietet keinen wahren Eintheilungsgrund der beiden Kammern dar, da dieser unmöglich in der adlichen Qualität allein liegen kann, und ist der Analogie der allgemeinen Stände, wo die Wahldeputirten des Adels nicht in der oberen Kammer sitzen, zuwider.

§. 112.

Die Herrenbank der Provinzialstände muss daher, wenn sie einmal nicht bloss aus wahren Erbständen (erblich und persönlich Berechtigten) bestehen kann, auf eine andere Weise zusammengesetzt werden. Um dies den Grundsätzen, auf welche die Theilung der Kammern in den allgemeinen Ständen beruht, so nahe kommend, als möglich, zu machen, muss daraus zuerst aller Geldreichthum ausgeschlossen und nur Grundeigenthum aufgenommen werden; vom Grundeigenthum aber auch nur dasjenige, was sich entweder durch nothwendige Erblichkeit, oder durch seine Grösse auszeichnet. Sonach würde die Herrenbank bestehen:

1) aus den eigentlichen Erbständen, und der hohen Geistlichkeit,
2) aus denjenigen Grundbesitzern, welche fidecommissarische Güter von einer zu bestimmenden Grösse hätten,
3) aus denjenigen, die einen Steuersatz bezahlen, welcher nach Verschiedenheit der Provinz, da die obere Kammer nicht zahlreich seyn muss, den doppelten oder dreifachen der Abgeordneten in der untern Kammer ausmacht.

Bei den beiden letzten Classen wäre die Qualität des Adels gleichgültig, und die adlichen Wahldeputirten von geringerem Steuersatz nähmen in der untern Kammer ihren Platz.

*) *Gemeint ist wohl der Aufsatz „Frankfurt, den 27. März 1818: „Auf dem allgemeinen Landtag sämtlicher Provinzen erscheinen Adliche, Städtische, bäuerliche Abgeordnete. Die Adlichen bestehen aus erblichen Viril-Stimmen und Curiat-Stimmen. Zu den erstern würden gerechnet alle adlichen Familienhäupter, so 4000 Thlr. Einkommen haben. — Die übrigen Adlichen Familien wählen Abgeordnete auf den Provinzial-Landtagen.“*

Der Adel verliert nicht das Mindeste hierbei, sondern gewinnt vielmehr. Denn sobald er nur das Vorrecht behält, eine eigne Wahlcorporation zu bilden, und daher sicher ist, eine bestimmte Anzahl Glieder aus seiner Mitte unter den Ständen zu haben, und in der Person und der Abstimmung dieser sich als einen politisch wohlthätigen Körper erweisen zu können, ist es vielmehr sein Vortheil, wenn seine Abgeordneten bei allen Theilen der gemeinschaftlichen Berathung gegenwärtig sind.

§. 113.

Es ist in der Badenschen Verfassung*) nicht zu loben, dass der Adel von der zweiten Kammer ganz ausgeschlossen ist. War die erste zahlreich genug, ohne die Abgeordneten des Adels, so hätte man besser gethan, diese in die zweite Kammer zu setzen. War dies nicht, so konnte man sie nach dem Vermögen vertheilen.

§. 114.

Nach Herrn von Vincke**) sollen alle adliche Gutsbesitzer für geborne Mitglieder der Landstände erklärt werden. Dennoch fordert er zugleich auch ein zu bestimmendes Grundeinkommen, obschon ein geringes. Dies giebt dem Adel, scheint es, was er eigentlich nicht besitzen soll, und nimmt ihm wieder, was ihm zukömmt. Bloss darum, weil man adlich und nicht ganz arm ist (ohne andre Kriterien wahrer Erbstände), geborner Landstand; und über alle Wahl hinweggesetzt zu seyn, ist ein wahres, und zu grosses Vorrecht. Dagegen wenn man auch adlich, auch angesessen, allein nicht dem eigentlich adlichen Steuersatz gemäss begütert ist, auch gar kein adliches Corporationsrecht, weder als Wählender, noch Gewählter auszuüben, sondern mit den Nichtadlichen zu wählen, und wenn es sonst angeht, gewählt zu werden. nimmt dem Adel zu viel, und räumt dem blossen Reichthum unter dem Adel zu viel ein. Nach dem hier aufgestellten System kann jeder angesessene Adliche unter seines Gleichen zur Wahl mitwirken, und übt also ein volles Corporationsrecht aus. Erst ob er gewählt werden kann? hängt von der Grösse des Grundbesitzes

*) *Nach § 33 und 34 der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 können die 63 Abgeordneten der 2. Kammer nur gewählt werden.*

**) *„Mir würde es," sagt er, „das angemessenste scheinen, alle mündigen adelichen Grundbesitzer, deren Vermögen zu der Erwartung berechtigt, dass sie ein tüchtiges Element der Verfassung abgeben werden, für geborene Mitglieder der Stände zu erklären."*

ab. Hält man es in den allgemeinen Ständen für gut, dass der Adel auch in der zweiten Kammer Sitz hat, so ist nicht abzusehen, warum dasselbe nicht bei den Provinzial-Ständen gut seyn soll. Auf jene Stände-Versammlung aber hat Herr v. Vincke gar keine Rücksicht genommen. Denn es ist offenbar, dass in keiner beider Kammern der allgemeinen Stände alle adliche Güterbesitzer von so kleinem Einkommen Platz finden können. Nun bleibt nichts übrig als hier das Einkommen zu vergrössern, und alle übrigen Adlichen ganz von der allgemeinen Versammlung auszuschliessen. Dadurch verliert aber der Adel sehr bedeutend, da eine grosse Menge Adlicher alsdann weder passiv noch aktiv an der allgemeinen Versammlung Theil nehmen.

§. 115.

Diese Abtheilung in zwei Kammern müsste überall da stattfinden, wo die Provinzial-Stände der Regierung gegenübertreten; daher bei Berathung über Gesetzentwürfe, bei Vorschlägen eigener, und bei Beschwerdeführung. Nur was beide Kammern billigten, könnte als Beschluss der Provinzial-Stände angesehen werden.

§. 116.

Wo die Provinzial-Stände verwaltend und über ihre Verwaltung berathend handeln, und also nur im Verhältniss zu sich selbst sind, wäre die Deliberation in einer Versammlung viel besser, und da doch nur ein Ausschuss hierzu seyn kann, fast nothwendig. Auch werden dies meist nur Versammlungen der Präsidialbezirke, also minder zahlreiche, sein. Dieses Wirken der Provinzial-Stände, bald in vereinigter, bald in getrennter Form, hätte auch das Gute, dass es die Mitglieder nahe brächte, ohne sie mit einander zu vermischen. Es bedarf indess kaum bemerkt zu werden, dass, sobald besondere Angelegenheiten einer Corporation, wie z. B. der städtischen vorkommen, die Versammlung sich auch nach Corporationen trennen könnte.

§. 117.

Man muss sich darauf gefasst machen, dass es von manchen Seiten her Widerspruch erregen wird, wenn man dem Adel jenseits des Rheins wieder politische Geltung giebt. Baiern hat es, wenn es auch in seinen überrheinischen Distrikten noch Adel geben sollte, in denselben schon dadurch nicht gethan, dass, wo der Adel politisch auftreten soll, er allemal grundherrliche Rechte besitzen muss, die dort nicht sind, und die man sich auch sehr hüten müsste,

wieder einzuführen. Wenn, wie es scheint, in Absicht der Anzahl und der Besitzungen des Adels ein grosser Unterschied zwischen den ehemaligen Provinzen Cleve, Jülich, Berg und Mark und den übrigen ist, so könnte man wohl darauf kommen, diese lieber mit Westphalen in landständischer Verfassung zu verbinden, als mit dem Herzogthum Niederrhein, oder in diesem Präsidialbezirksversammlungen vorzuziehen.

Allein es ist sehr zu bezweifeln, dass die Stimmung so allgemein gegen den Adel in jenen Provinzen sey. Wenn sie es aber seyn sollte, so muss man dieselbe auf eine sanfte Weise zurückzuführen suchen. So lange der Rhein auf der einen Seite ehemalige deutsche Institute von bloss neufranzösischen auf der andern scheidet, ist an ein volles Aneignen der jenseitigen Provinzen nie zu denken. Sie werden sich, da nichts so grosse Macht, als politische Institutionen, hat, nothwendig zu dem hinneigen, was ihnen mehr ähnlich ist. Auf die hier angegebene Weise kann die Wiederbelebung des Adels keine gegründeten Beschwerden erregen. Er hat schlechterdings keine Vorrechte, er nimmt seinen Platz überall bei den andern Grundeigenthümern. Weiter aber dürfte man auch, wenigstens in den obern Rheinprovinzen, gewiss nicht gehen, und ja nicht durch absichtliches Adeln das Ansehen haben, geflissentlich den Adel wiederherstellen zu wollen. Zeit und Gewohnheit haben dort mächtig gewirkt; man würde wirklich die Gemüther entfernen, und die Regierung würde den Schein gewinnen, ihnen gewaltsam entgegen wirken zu wollen. Die bürgerlichen Vorrechte des Adels müssen auch diesseits des Rheins nach und nach aufhören, den Adel selbst aber, als politische Corporation, muss man jenseits mit Vorsicht wieder erwecken. Nur so kann sich Alles ausgleichen, und der Begriff organisch gebildeter Stände an die Stelle einer, nach vorhergegangener allgemeiner Nivellirung, auf blossen Zahl- und Vermögensverhältnissen beruhender Volksrepräsentation treten. Bei dem Allem aber scheint es immer viel ausgemachter, dass man in den Rheinprovinzen mit dem Adel nicht weiter, als dass man nur so weit gehen könne, und es kommt dabei immer noch auf genaue Kenntniss aller Distrikte an. Dass aber der Nieder- und Oberrhein in den Ständen nicht getrennt würde, dürfte, wenn jener noch mehr den ehemaligen Verhältnissen treu geblieben seyn sollte, gerade zu gehöriger Mischung der Meinungen und Gesinnungen erspriesslich seyn.

§. 118.

Der Geschäftskreis der Provinzial-Stände, insofern sie nicht verwalteten, würde sich ausdehnen

1) auf Zustimmung zu Provinzialgesetzen und Bewilligung provinzieller Steuern;
2) auf Berathung über allgemeine Gesetze und Steuern aus dem Standpunkte der besonderen Verhältnisse der Provinz;
3) auf eigene Vorschläge zu Gesetzen und Einrichtungen;
4) auf Beschwerdeführungen.

§. 119.

Der erste Punkt ist zwar durch sich selbst klar. Allein er macht doch eine eigene verwahrende Bemerkung nothwendig. Da es allen Grundsätzen zuwider laufen würde, dass die Regierung allein mit Einer Provinz ein Gesetz zu Stande brächte, welches auf irgend eine Weise auch auf eine andere, oder den ganzen Staat einen hemmenden, oder belastenden Einfluss haben könnte, so muss der Begriff des provinziellen Gesetzes im allerengsten Sinne in diesem Falle genommen, oder wenn der direkte Einfluss eines solchen Vorschlages sich auf eine andere Provinz mit erstreckte, auch diese um ihre Zustimmung befragt werden. Da aber in dem jetzigen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft eigentlich kein Gesetz, welches eine ganze Provinz betrifft, für den Staat und die allgemeine Gesetzgebung gleichgültig seyn kann, so dürfte es wohl nothwendig seyn, bei jeder allgemeinen Ständeversammlung die in der Zwischenzeit ihrer Zusammenkünfte beliebten Provinzialgesetze vorzutragen, und bestätigen zu lassen, ohne dass die Nothwendigkeit dieser Bestätigung jedoch hindern dürfte, solche Gesetze schon vorher provisorisch in Ausübung zu bringen. Erhöben sich Stimmen gegen eines, oder das andre, so müsste erst durch beide Kammern die Frage entschieden werden, ob der ganze Staat wirklich ein so nahes Interesse bei der Massregel habe, um einen Einspruch zu begründen. Würde dies bejaht, so müsste das Provinzialgesetz, wie jedes andere allgemeine, einer neuen Berathung unterworfen werden.

§. 120.

Bei dem zweiten Punkt muss die Beurtheilung, ob die Provinzial-Stände, und welche befragt werden sollen? der Regierung anheimgestellt bleiben. Hierbei kann die Stimme der Provinzial-

Stände nur berathend seyn, und es muss jedes Abschweifen von dem schlicht provinziellen Standpunkt sorgfältig vermieden werden. Versäumt die Regierung da, wo sie es hätte thun sollen, die Provinzial-Stände zu Rathe zu ziehen, so steht es immer in der allgemeinen Versammlung, wo jeder Gesetzentwurf vorkommen muss, den Abgeordneten der betreffenden Provinz frei, selbst ihre, auf ihren Standpunkt berechneten Erinnerungen zu machen, auch in Anregung zu bringen, den ganzen Entwurf erst an die Provinzialversammlung zurück zu verweisen.

§. 121.

In Absicht des dritten Punkts muss immer der Grundsatz festgehalten werden, dass die Provinzial-Stände so wenig, als die allgemeinen, jemals die Initiative der Berathung nehmen können. Sie können daher nie die Regierung gewissermassen nöthigen, über einen Vorschlag in Diskussion einzugehen, und ihre Vorschläge selbst müssen nur im Allgemeinen, mehr um den Gegenstand anzuzeigen, als um ihn auszuführen, gemacht werden. Die anzubringenden Vorschläge werden am Ende der Sitzung mit den Beschwerden in einen und denselben Beschluss gefasst, und es hängt von der Regierung ab, ob sie auf dieselben in der nächsten Sitzung eingehen will, oder nicht. Dagegen müssen die Beschwerden allemal und einzeln erledigt werden.

§. 122.

Es ist in den anliegenden Aufsätzen*) eines landesherrlichen Commissarii bei der Versammlung erwähnt. Wenn es einen solchen geben soll, so würde es nicht gut seyn, dass er zwar bei der Berathung, nicht aber der Abstimmung zugegen seyn könnte. Es verräth dies schon einiges Misstrauen, und sobald es eine Zeit gäbe, wo der Commissarius nicht zugegen seyn dürfte, so würde es nicht fehlen, dass, unter dem Vorwand der blossen Abstimmung, auch gesprochen würde, und dies würde kleinliche Neckereien und Händel herbeiführen.

---

*) *In dem Aufsatz: Frankfurt, den 27. März 1818: „Die landesherrlichen Commissarien erscheinen in der Versammlung, bei der Eröffnung, bei Anträgen so im Namen des Landesherrn, oder von einem der Stände gemacht werden, und nehmen an deren Berathungen Antheil, entfernen sich aber bei den Abstimmungen und übrigen Verhandlungen der Versammlung.“*

§. 123.

Sollte, und kann es aber füglich einen landesherrlichen Commissarius, insofern dies Eine bei allen Sitzungen immer gegenwärtige Person seyn soll, bei den Versammlungen geben? Ihn den Vorsitz führen, oder die Polizei in der Versammlung machen zu lassen, dürfte dieser, die ihren Präsidenten in der untern Kammer selbst wählen und ihn die Ordnung erhalten lassen muss, zu viel vergeben.

Es scheint daher besser, den obersten Personen der Provinzialbehörde, den Oberpräsidenten, Präsidenten und den Direktoren das Recht zu ertheilen, wenn und so oft sie wollen, in den Versammlungen zu seyn, nicht aber um sich, wo sie nicht Gesetzentwürfe vorschlagen, oder vertheidigen, in die Berathschlagungen zu mischen, sondern nur um vollständige Kenntniss von denselben zu nehmen. Es würde ihnen natürlich verstattet seyn, wo sie, wenn von Vorschlägen oder Beschwerdeführungen die Rede wäre, factische Aufklärungen geben könnten, dies unaufgefordert zu thun; allein auf keine Weise müssten sie die Berathung lenken, oder gar zurecht weisen wollen. Dagegen müsste der Oberpräsident, oder wenn man es für gut hielte, einem eignen Commissarius dies Geschäft zu übertragen, alles dasjenige bei den Provinzial-Ständen thun, was bei der allgemeinen Sache des Landesherrn ist, öffnen und schliessen, und auch mit dem Rechte die Versammlung zu suspendiren versehen seyn, wenn er den Fall eingetreten glaubte, dass der Landesherr sie auflösen müsste. Auf diese Weise wäre ihm der Präsident der Versammlung indirekt für die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes verantwortlich.

§. 124.

Die Zusammenberufung der Provinzial-Stände kann natürlich nicht anders, als vom Landesherrn ausgehen, allein es würde nothwendig seyn, zu bestimmen, dass sie alle zwei Jahre versammelt werden müssten.

Allgemeine Ständeversammlung.

§. 125.

Ueber die allgemeine Ständeversammlung wird hier, wo nur die höchsten Grundsätze berührt werden sollen, kaum noch etwas zu sagen seyn, was nicht schon bei den Provinzial-Ständen erwähnt worden wäre.

§. 126.

Die obere Kammer kann bei den allgemeinen Ständen allein aus persönlich zur Landstandschaft berechtigten Personen bestehen, nicht aus gewählten. Es treten in sie natürlich die Königlichen Prinzen, nach diesen die Mediatisirten, die Schlesischen Standesherrn, und von dem übrigen Adel diejenigen, welche das bedeutendste Grundeigenthum besitzen, wozu es wohl nöthig seyn würde, einen gewissen Satz zu bestimmen; nach diesen die Häupter der katholischen und protestantischen Geistlichkeit. Ob der Landesherr nach seinem Gutfinden, auch Personen, die gar kein, oder kein grosses Grundvermögen besitzen, zu Erbständen für ihr ganzes Geschlecht, oder zu Mitgliedern der obern Kammern für ihre Lebenszeit soll ernennen können, ist eine nicht unwichtige Frage. Eigentlich wird das wahre Wesen der obern Kammer dadurch unzweckmässig alterirt, es würde aber dem Landesherrn zu sehr die Hände binden, nicht das Recht dazu zu besitzen. Es wird also gut seyn, es in die Verfassung aufzunehmen, allein Staatsmaxime bleiben müssen, nicht häufig von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Ist dies Recht bei den allgemeinen Ständen vorhanden, muss es auch bei den Provinzialständen seine Anwendung finden können. Mit der eigentlichen Erbstandschaft müsste wohl, wie schon oben bemerkt worden, nothwendig die Verbindlichkeit verknüpft werden, einen Theil des Grundvermögens, dessen Minimum und Maximum bestimmt werden müsste, als Majorat zu vinculiren. Wer sich dazu nicht verstehen wollte, könnte nicht Erbstand seyn.

§. 127.

Die zweite Kammer würde zusammengesetzt, wie dieselbe in den Provinzialversammlungen, und sie bestände daher aus Adlichen, Abgeordneten der übrigen Landeigenthümer, und der Städte. Es dürfte aber wohl rathsam seyn, zur Wahl zu Abgeordneten in den allgemeinen Ständen einen höheren Steuersatz zu bestimmen, als zur Wahl zu den Provinzialständen. Denn sonst würde dieser Satz entweder für die allgemeinen zu niedrig, oder für die andern zu hoch werden. Es ist auch eher möglich aus dem Kreise beschränkter Verhältnisse die Angelegenheiten der Provinz, als die des ganzen Landes mit Richtigkeit zu beurtheilen.

§. 128.

Die Abgeordneten der Universitäten könnten nur in die zweite Kammer eintreten, schon aus dem Grunde, weil es natürlich ist,

diese Abgeordneten durch Wahl bestimmen zu lassen, und Wahlstände in der obern Kammer nicht Platz finden können.

§. 129.

Es ist im Vorigen die periodische Bewilligung der Steuern für nicht rathsam erklärt worden. Dagegen müsste den allgemeinen Ständen, bei ihrer jedesmaligen Zusammenberufung, die Lage des Staatshaushalts, und des Schuldenwesens genau vorgelegt werden. Den Ständen müsste frei stehen, Bemerkungen über mögliche Ersparungen zu machen, und wie sich von selbst versteht, Beschwerden über vorkommende Unregelmässigkeiten zu führen, und die Minister müssten gehalten seyn, hierauf augenblicklich zu antworten. So lange indess von keiner neuen Steuer und keiner Veräusserung und Anleihen die Rede wäre, müsste es immer bei der Regierung stehen, die vorgeschlagene Anordnung zu machen oder nicht, da den Ständen keine Einmischung in die Verwaltung gestattet werden kann.

§. 130.

Die Minister müssen das Recht haben, in beiden Kammern jedesmal zu erscheinen, und allen Verhandlungen beizuwohnen. Zur Vertheidigung von Gesetzentwürfen können ihnen Räthe zugeordnet werden.

§. 131.

Die allgemeinen Stände müssten wenigstens alle vier Jahre zusammenberufen werden, und es würde gut seyn, um den Zusammenhang zwischen ihnen und den Provinzialständen zu erhalten, die letzteren allemal unmittelbar vor, oft auch unmittelbar nach jenen zu versammeln, je nachdem die Vorbereitung der Berathungen der allgemeinen Versammlung, oder die Ausführung ihrer Beschlüsse es erforderte.

§. 132.

Die Zulassung von Zuhörern in den ständischen Versammlungen hat allerdings Unbequemlichkeiten, und es muss in jeder Art vermieden werden, dass sie dieselben nicht in eine Art von Schauspiel verwandelt. Auf der andern Seite ertödtet die ausdrückliche Versagung dieser Art der Oeffentlichkeit den Geist, und es ist auch unläugbar, dass es, vorzüglich für junge Männer, die sich selbst dem Geschäftsleben widmen, überaus nützlich ist,

ein anschauliches Bild ordentlich und gründlich geführter ständischer Berathungen vor sich zu haben. Es würde daher, um den Missbrauch zu verhüten, hinlänglich seyn, die Zahl der Zuhörer zu beschränken, Frauen ganz auszuschliessen, und durch die Abgeordneten selbst dahin wirken zu lassen, dass der Zutritt zur Versammlung nicht aus Neugierde oder Parteisucht, sondern nur aus wahrem Anteil am öffentlichen Geschäftsleben gesucht würde.

Wahlen.

§. 133.

Es ist schon im Vorigen als Grundsatz aufgestellt worden, dass die Wahlen zu den drei verschiedenen Stufen ständischer Autoritäten, den Verwaltungsbehörden, den Provinzial- und den allgemeinen Ständen, sämmtlich unmittelbar vom Volke ausgehen müssen.

Herr von Vincke*) lässt die Behörden und Provinzialstände vom Volke wählen, allein die Abgeordneten zu den allgemeinen Ständen sollen durch die Provinzialstände (ohne dass gesagt ist, ob auch aus ihrer Mitte oder nicht) gewählt werden. Einer der übrigen Aufsätze*) bestimmt, dass die Volkswahlen gleich angeben sollen, welche unter den Abgeordneten zu den Provinzialständen es auch für die allgemeinen seyn sollen. Beide Meinungen gehen von der hier vorgetragenen ab, haben aber eine sehr merkwürdige Nüance. Herr von Vincke kann so verstanden werden, dass die Provinzialstände nur die Wählenden sind; nach dem andern Aufsatze sind sie die Gewählten. Die hier aufgestellte Meinung erfordert daher eine ausführliche Rechtfertigung, und es wird nur vorläufig bemerkt, dass Herrn von Vincke's Meinung die annehmbarere scheint, obgleich sie, eigentlich ganz gegen sein sonstiges System, eine Wahl durch Zwischenstufen aufstellt. Denn was wären die Provinzialstände anders, als ein Collegium von Wahlen?

*) *Vincke führt unter den Gegenständen, womit die Landstände sich beschäftigen dürfen, „die Wahl der Provinzialvertreter für die 2. Kammer der Reichsstände“ an, „wie es wohl angemessen scheint, weil eine unmittelbare Wahl von etwa 1 auf 100000 oder von 10 Abgeordneten für die ganze Provinz mit zu grossen Weitläufigkeiten verbunden sein würde“. Der Aufsatz „Frankfurt, den 27. März 1818“ sagt: „Auf den städtischen und ländlichen Wahltagen werden zugleich diejenigen bestimmt, welche aus den Provinzial-Deputirten auf dem Allgemeinen Landtag erscheinen sollen.“*

Gewiss nicht zu billigen wäre es, wenn die Provinzialstände gar aus ihrer Mitte wählen sollten, und also Wähler und Gewählte zugleich wären. Die Majorität in ihnen, und somit ihr ganzer individueller Amtsgeist und Amtscharakter gingen alsdann unmittelbar in die allgemeine Versammlung über. Aufs Höchste dürfte man nicht zu untersagen brauchen, dass die Wähler in der Nation auch Mitglieder der Provinzialstände zu allgemeinen Abgeordneten machten.

§. 134.

Die drei genannten Körper, einen aus dem anderen hervorgehen zu lassen, würde Einseitigkeit zur Folge haben, und die Geschiedenheit des Corporationsgeistes hervorbringen, der um so schädlicher seyn müsste, als hier nicht von Volkscorporationen, sondern von Amtscorporationen die Rede wäre. Deputirte, die zugleich Mitglieder der Provinzialversammlungen sind, werden zu leicht blos Organe dieser Versammlungen, anstatt rein ihre eigne Meinung, oder die öffentliche ihrer Provinz auszusprechen, da es nicht fehlen kann, dass eine Versammlung, nach einiger Zeit, einen gewissen Charakter, und gewisse Maximen annimmt. Dieser Nachtheil scheint den Vortheil aufzuwiegen, den es sonst allerdings hätte, in der allgemeinen Versammlung bloss Männer zu finden, die schon an den Berathungen in ihrer Provinz thätigen Antheil genommen haben.

Die Regierung würde sich auch umsonst einbilden, vor Widerspruch, oder neuernden Vorschlägen dadurch sicherer zu seyn. Amtskörper widerstehen, wie man an den Parlamenten in Frankreich gesehen hat, mit dem Eigensinn von Individuen, nur verstärkt durch die Mehrzahl. Der Munizipalgeist würde in die Provinzialstände, der dieser in die allgemeinen übergehen, und da er in den verschiedenen Provinzen nicht derselbe seyn kann, so würden in den allgemeinen Ständen schroff geschiedene Massen starr neben einander dastehen. Dagegen wird die vernünftige Stimme der Nation viel deutlicher zu erkennen seyn, wenn in der allgemeinen Versammlung Männer zusammentreten, die zwar mit Allem, was in der Provinzialversammlung vorgenommen worden ist, vertraut sind, aber nicht selbst Theil daran genommen haben, und wenn nur an die allgemeine Versammlung zugleich, wie in vielen Gelegenheiten der Fall seyn muss, das amtliche Gutachten der Provinzialversammlung gelangt. Wenn diese, wie sich voraus-

sehen lässt, sich mehr hinneigt, der Advokat der Provinz zu seyn, so werden die unmittelbar aus dieser in die allgemeine Versammlung tretenden Mitglieder sich um so freier glauben, als die amtliche Verwahrung der Provinzialrechte vorhanden ist. Auch halten Individuen nie so einseitig zusammen, wenn sie bloss aus derselben Landschaft gewählt, als wenn sie schon als Collegen in demselben Geschäft verbunden gewesen sind. Auf diese Weise wird die allgemeine Berathung ein Correctiv für die Provinzialstände, und für die Provinzialabgeordneten in jener seyn, wenn einer dieser beiden Theile das Provinzialinteresse zu warm, oder zu nachlässig vertheidigen sollte. Das Volk in den Provinzen wird, selbst ihm lästig fallende Gesetze mit versöhnterem Gemüth aufnehmen, da der Fall doch selten seyn wird, dass der allgemeine Beschluss zugleich ganz gegen das Gutachten der Provinzialversammlung, und gegen die Abstimmung der Mehrheit der Provinzialabgeordneten ausgefallen wäre. In den Provinzialständen selbst endlich könnte die Möglichkeit, welche die Minorität für sich hätte, doch, indem sie wieder die Berathung in der allgemeinen Versammlung theilte, noch den Sieg davon zu tragen, einen sehr schädlichen Partheigeist, Rechthaberei und Eifersucht bewirken.

§. 135.

Man muss sich überhaupt nicht verhehlen, dass der grösseste und gegründetste Vorwurf, welcher dem hier aufgestellten System gemacht werden kann, der ist, dass er die Nation zu sehr in verschiedene Theile spaltet. Man muss daher kein Mittel versäumen, um diese Spaltung, so wie sie von gewissen, und den wichtigsten Seiten offenbar heilsam und wohlthätig ist, nicht von andern nachtheilig werden zu lassen.

§. 136.

Die ganze Frage, ob es überhaupt Provinzialstände geben soll? ist in diesen Blättern mehr als schon entschieden betrachtet, dann erst erörtert worden. Dies hat den natürlichen Grund gehabt, dass hierüber der Wille der Regierung ausgesprochen, und vielmehr die Existenz der allgemeinen Versammlung problematisch scheint.

Es ist nicht zu läugnen, dass, wenn man schon die grosse Verschiedenheit der einzelnen Provinzen der Preussischen Monarchie als eine Schwierigkeit für die ständische Verfassung ansieht, die

wahre und geflissentliche Ausbildung dieser Verschiedenheit in jeder Provinz diesen Übelstand zu vermehren scheint. Allein die Einheit eines Staats beruht nicht gerade auf der Einerleiheit der bürgerlichen und politischen Verhältnisse in allen seinen Theilen, sondern nur auf der Gleichheit des Antheils aller an der Verfassung, und auf der festbegründeten Ueberzeugung, dass die eigenthümlichen und daher jedem gewohnten und werthen Einrichtungen nur insofern sichern und gefahrlosen Bestand finden, als man zusammen unverbrüchlich am Ganzen hängt. Zerschlagen eines grossen Landes in lauter winzige Theile, deren jeder mit gar keiner Art von Selbständigkeit auftreten kann, erleichtert offenbar den Despotismus; es bleibt aber dem Zufall und der Stärke der Parteien überlassen, ob derselbe wird von der Regierung oder von der Volksvertretung ausgeübt werden. Es ist nicht zu läugnen, dass Sieyès, der Urheber dieser Maassregel in Frankreich, dadurch mit sehr richtigem Blick die Revolution organisirt, und auf gewisse Weise perpetuirlich gemacht hat. In England haben die einzelnen Grafschaften einen ganz anderen inneren bürgerlichen Verband, als die Französischen Departements, und ein ganz anderes Gebietsverhältniss zum Ganzen. Die Eintheilungen der ständischen Verfassung müssen auch nothwendig den Eintheilungen der Verwaltung folgen. Daher würde auch die in dem Schlosser'schen Aufsatze über die Grundzüge angedeutete Maassregel nicht zweckmässig seyn, nemlich die, die ständischen Verfassungen nach der Einheit und Verschiedenheit zu theilen, welche zwischen den Landesgebieten in Rechts- und Sittenverhältnissen ist, so viel es sonst für sich hätte, und mit diesen Verfassungen die Eintheilungen der Verwaltung zu zerschneiden. Macht eine Provinz einmal einen Verwaltungsbezirk, so besitzt dieser Bezirk auch ein gemeinsames landschaftliches Interesse, gemeinsame Angelegenheiten, hat gemeinsame Beschwerden gegen die Regierung zu führen. Es muss also auch eine landständische Behörde der Provinz geben. Nun könnte man zwar diese ausschliessend auf die Besorgung ihrer innern Angelegenheiten, und übrigens nur auf Beschwerdeführung gegen die Regierung beschränken. Aber diese Beschränkung würde nie verhindern, dass sie nicht, bei Gelegenheit und unter dem Vorwand der Beschwerde wenigstens, weiter ginge; es würde grosse Missstimmung erregen, dass sie sich in so engen Schranken gehalten fühlte, und die Regierung würde selbst weiter gehen müssen, oder sich ihres Raths bei rein provinziellen Einrichtungen

berauben. Zugleich ginge der ungeheure Nachtheil hervor, dass dann die allgemeine Versammlung auch ganz provinzielle Gesetze beständig in ihre Berathung ziehen müsste, ohne die nothwendige Kenntniss der besonderen Verhältnisse zu besitzen. Nichts aber befördert (die Ungerechtigkeit für diejenigen abgerechnet, welche ein solcher Beschluss trifft) so sehr die Ausartung einer vernünftigen und gründlichen Diskussion in leeres Geschwätz und hohle Theorie.

§. 137.

Provinzialstände sind daher, wenn man auch ihr jetziges Bestehen, wie man doch nicht kann, gänzlich hintansetzen wollte, in der Preussischen Monarchie durchaus nothwendig, verhindern die Gefahr, nicht einer, ohnehin nicht zu besorgenden Revolution, aber eines abgeschmackten Hin- und Herschwatzens von Seiten der allgemeinen, und werden die Berathungen dieser erst recht heilsam und wohlthätig machen.

§. 138.

Der zweite Grundsatz bei den Wahlen wäre, dass jeder Stand nur Personen aus seiner Mitte, und jede Distrikswahlversammlung nur in dem Kreise, zu dem sie gehörte, eingesessene Personen wählen könnte. Es ist ein nothwendiges Erforderniss, dass der Wählende den zu Wählenden aus der Nähe, und nicht bloss durch den Ruf und von Hörensagen kenne. Es ist auch heilsam, dass die Provinzialversammlung sowohl, als die allgemeine, so viel als möglich, aus allen Theilen der Monarchie Mitglieder erhalte und endlich sind als ständische Deputirte vorzüglich solche Personen wichtig und wohlthätig, welche genau mit allen praktischen Verhältnissen bekannt sind.

Herr von Vincke*) ist dagegen, dass die Wahlen nach Ständen geschehen. Er will die Wahlversammlungen überall, wie es scheint,

---

*) *Er sagt: „Eine Sonderung der (städtischen) Gemeindeglieder in die vier Kasten von Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten, Gelehrten und Künstler (die zahlreichste der Handarbeiter und Tagelöhner, die Landbauern, die Kapitalisten, die Beamten sind vergessen) ist gleichfalls praktisch unausführbar, weil in der That keine Gränze sich hier festsetzen lässt, wo die eine aufhört, die andere anfängt; am wenigsten wird sich eine Vertretung auf so unbestimmbare, veränderliche, an vielen Orten gar nicht existirende Verhältnisse begründen lassen — es sollen ja auch nicht diese, nur die Gemeinden vertreten werden — die Vertreter sollen nicht die einzelnen Kosten, sondern das ganze der Gemeinde ver-*

aus der ganzen qualifizirten Bevölkerung zusammensetzen. Ich sehe aber den Grund nicht ein. Jeder wird lieber und besser wählen, wenn er in seinem gewohnten Kreise bleibt, als sich in der Menge verliert. Verwickelung ist nicht zu fürchten. Sie wäre es nur dann, wenn man die Stände und Corporationen vervielfältigte. Allein hier hat man bloss Adel, Grundeigenthümer und Städter aufgestellt, und nur in wenigen grossen Städten theilten sich die einzelnen Corporationen, und dort auch sie nur in sehr einfache Massen. Diese städtischen Corporationen müssen auch nicht in ihrer Wahl auf sich selbst beschränkt seyn, sondern eine qualifizierte, aber sonst beliebige Person aus der Stadt oder bei kleinen aus dem Distrikt überhaupt wählen können. Insofern hier die Wahl auf den Stand beschränkt ist, werden unter Ständen nur die grossen Abtheilungen: Landmann, Städter und Adel verstanden. Wo die Einwohner einer Stadt zu wenig zahlreich sind, um eine eigene Wahlversammlung auszumachen, versteht es sich ohnehin, dass sie, selbst auch als Wählende, sich mit dem platten Lande des Distrikts vereinigen müssen.

§. 139.

Der dritte Grundsatz endlich ist, dass die Wahlen, ohne Mittelstufen geschehen müssen. Dies ist in Herrn von Vincke's Aufsatz*)

---

treten; das Mass der Besteuerung immer im Verhältniss mit Grundbesitz und Gewerbe, dürfte die einzige feste Grundlage darbieten.“

*) *In Anknüpfung an die eben zitierte Stelle heißt es weiter: „Die Unmöglichkeit und Verschiedenheit des Steuerfusses gestattet zwar zur Zeit noch keine allgemein passende Bestimmung und daher dürfte auch zur Aufnahme in die Gemeinde, die allgemeine Verbindung eines Steuerbeitrages genügen, der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit aber ein provinzial bestimmtes Mass zu setzen, dann aber das Stimmrecht nicht bloss auf die Wahl des nächsten Vorstandes (der Gemeindemänner, Schöppen) zu beschränken, sondern das unmittelbare Wahlrecht aller Stimmfähigen für alle Gemeindebeamten, Vertreter auszusprechen sein. — Denn die französischen Wahlcollegien, die Wahlen mit Abstufungen, ein Nothbehelf, herbeigeführt durch das Uebel der früher ganz unbedingten Stimm- und Wahlfähigkeit aller Menschen von 21 Jahren, machen das Wahlgeschäft weitläufig, und sie entfernen davon alles Interesse der Vertretenen. Dieses beim Volk zu erwecken — dass es noch nicht vorhanden, darüber darf man sich trotz alles Geschreibes und Geschreies nicht täuschen — muss Hauptzweck sein, es wird aber ganz anders aufgeregt durch die unmittelbare Wahl, als bloss einer Zwischeninstanz für dieses Geschäft. — Das beweiset sich in England, in Nordamerika, im kleinen in der Grafschaft Mark, wo die Meistbeerbten (alle Grundbesitzer von 14 Morgen Magdeburgisch) sonst auf den Erbentagen ihre Receptoren wählen,*

sehr gut auseinandergesetzt. In der That liegt etwas durchaus Unnatürliches darin, die Wählenden erst wieder Wähler wählen zu lassen. Das Erste ist doch, wenn man gute Wahlen fordert, dass man sich in den Sinn der Wählenden versetzt, und sich fragt, was diese sich bei der Wahl denken sollen? Nun kann auch ein beschränkter Kopf gewissermassen beurtheilen, ob Cajus oder Titius vernünftig handeln, und sprechen wird. Er hat ihn doch im Privatleben, und in den örtlichen Verhältnissen handeln sehen und sprechen hören, er kennt seinen Charakter, seine Verbindungen, sein persönliches Interesse. Dagegen zu beurtheilen, ob Cajus oder Titius, eine vernünftige oder unvernünftige Wahl machen wird? ist genau genommen, auch dem Klügsten und Umsichtigsten unmöglich, und auf alle Fälle ungleich schwieriger. Denn es setzt, wenn es nur mit einiger Vernunft gemacht werden soll, die zweifache Ueberlegung voraus, einmal auf welche Person wohl die Wahl von Cajus und Titius, nach der Art ihrer Verbindungen, Meinungen, Interessen fallen wird? und zweitens ob diese Personen nützliche Deputirte seyn werden?

§. 140.

Dies muss jeden auf den ersten Anblick einleuchten. Die Vertheidiger der Zwischenstufen bei Wahlen haben daher auch nur gewöhnlich zwei Gründe; zu zahlreiche Wahlversammlungen zu vermeiden, und von Seiten der Regierung zu versuchen, die Wahlen nach ihren Absichten zu leiten, was bei einer kleinen Anzahl von Wählern leichter erscheint. Das Leiten der Wahlen durch die Regierung, wenn es einen andern Zweck hat, als wahre

noch jetzt ihre Pfarrer wählen, auf dieses Recht einen so hohen Werth legen, dass sie um keinen Preis es sich würden nehmen lassen, und was die Hauptsache ist, dadurch ein so grosses Interesse für all ihre kirchlichen Angelegenheiten gewinnen, dass der wohlthätige Einfluss unverkennbar ist. Mag zuweilen, wie wohl selten, eine Wahl nicht glücklich ausfallen, möge solche mitunter durch Intriguen und Bestechungen influirt werden, selbst einmal blutige Excesse veranlasst haben; das alles hat auch den grossen Vortheil, dass den Menschen die Sache wichtig und interessant wird, dass sie im Gefühl ihrer bürgerlichen Ehre und Werthes, ihres Einflusses, der eignen — wenn schon nur eingebildeten — wirksamen Theilnahme am Regieren dadurch gewinnen; von diesem allen wird aber nichts, wenn nicht die Persönlichkeit der Wähler durch eigene direkte Wahl mit der Persönlichkeit ihrer Vertreter in Beziehung gebracht und innig verknüpft wird, und es ist wahrlich dringend, dadurch die Sache selbst dem grössten Theile wichtig und interessant zu machen.“

Intriguen der Beamten zu verhindern, durch welche die Wählenden irregeführt werden, ist überhaupt eine missliche Sache, deren sich eine starke und billige Regierung besser enthält. Auch mit der grössesten Vorsicht unternommen, bringt es leicht ganz andere, als die beabsichtigten Resultate hervor, und so wie es ein nothwendiges Uebel da seyn mag, wo einmal Parteigeist entschieden herrscht, so befördert es denselben unausbleiblich. Dass die Wahlversammlungen allzu zahlreich seyn sollten, wird nicht überall eintreten, da es vom Steuersatz, und mithin vom Wohlstande der Provinzen abhängt. Wo die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für die Zahl der Wähler, um sie noch füglich in Eine und dieselbe Versammlung zu vereinigen, zu klein wäre, was bei den Abgeordneten für die allgemeinen Stände leicht der Fall seyn dürfte, da könnte man eine doppelte Anzahl wählen und hernach das Loos entscheiden lassen, wer von den Gewählten Abgeordneter oder Suppléant seyn sollte. Auf diese Weise könnte zwar der Zufall die Ausübung des Wahlrechts eines Distrikts fruchtlos machen, aber die Bewohner desselben selbst würden vermuthlich dies einem so mittelbaren Wahlrecht, als das Volk bei dem System der Zwischenstufen ausübt, vorziehen. Dass Suppléants gewählt werden, ist, um die Wahlen nicht zu unregelmässigen Zeiten nöthig zu machen, an sich rathsam. Wenn es ihrer aber geben soll, so hätte die erwähnte Einrichtung auch den Vorzug, dass, da man nicht vorher wüsste, wer Suppléant, wer Abgeordneter seyn würde? die Wahl beider mit grösserem Ernst geschähe, was, so wie bestimmt zum Suppleiren gewählt wird, leicht mangeln kann. Die Unbequemlichkeiten bei selbst sehr zahlreichen Versammlungen zu vermeiden, giebt es übrigens ein sehr einfaches Mittel. Man eröffne Register, man lade jeden Wähler ein, seine Stimme einzuschreiben, so ist keine Versammlung, kein Tumult, die Wähler kommen nach einander, ihre grosse Anzahl macht nur das Geschäft länger. So ist es eigentlich in England. Die wahren Wähler kommen und gehen; die bleibenden, die Redner, die bei uns billig wegfallen, Zuhörenden sind ganz andere und nicht mitwählende Personen. Alle tumultuarische Auftritte kommen grösstentheils von diesen, welche von den Bewerbern angesetzt werden, her.

§. 141.

Da die Wähler, als Zwischenstufe, aus einer Klasse mit höherem Steuersatze genommen zu werden pflegen, so wird dies noch ge-

wöhnlich, als ein Vorzug dieses Systems angeführt. Aber es wäre dann viel besser, die Scheinwahl des in erster Stufe wählenden Volks aufzuheben, und den Steuersatz der Wähler zweiter Stufe zum Wahlerforderniss überhaupt zu machen. Da aber dieser wieder zu hoch seyn dürfte, so wird es am besten seyn, ihn zwischen denjenigen zu nehmen, den man beiden Stufen anweisen würde.

§. 142.

Der Aufsatz des Herrn von Vincke*) fordert eine höhere Stimmqualifikation zu der Wahl der Abgeordneten zu den Landständen, als zur Wahl der Gemeinevertreter; und gewiss mit Recht. Nicht jeder Bauer, welcher seinen Schulzen mitzuwählen das Recht hat, kann an Wahlen zu Landständen Theil nehmen. Ob man einen solchen Unterschied aber auch in den Wahlen zu Provinzial- und zu allgemeinen Landständen zulassen könnte? ist zweifelhaft. An sich wäre es nicht unnatürlich. Es gehört eine Lage dazu, die weitern Umblick gestattet, um diejenigen aufzufinden, welche das Wohl des Staats, als die, welche das Wohl der Provinz berathen sollen. In der Provinz kennt ziemlich jeder jedes genauer. Indess könnte ein solcher Unterschied doch eine Eifersucht und einen Neid zwischen den beiden Klassen der Landstände erregen, die vermieden werden müssen.

§. 143.

Die Erneuerung der ständischen Versammlung auf einmal scheint der theilweisen Erneuerung vorzuziehen. Jede Amtskorporation nimmt leicht mit der Zeit die Wendung, einseitige Maximen und ihre Gemächlichkeit den Rücksichten des allgemeinen Wohls beizumischen. Bei der theilweisen Erneuerung kann nun die kleinere hinzutretende Masse nicht leicht die grössere aus ihrem Schwerpunkte wirklich verrücken. Sie folgt ihr daher, oder schüttelt und rüttelt sie bloss, woraus unnützes Spalten und Streiten entsteht.

---

*) *Dort heißt es: „Die Stimmrollen werden nach den Steuerrollen gemacht und dienen für viele Jahre, alle Gemeinde-Beamten werden an ein für allemal bestimmten Wahltagen, zugleich Stellvertreter für den Fall der Erledigung bis zum nächsten Wahltage erwählt, ebenso die Abgeordneten zu den Landständen, nach einer höheren Stimmqualifikation, in den zu bestimmenden Wahlbezirken und die Resultate der einzelnen nachher zusammengethan.“*

§. 144.

Ob aber die Wahlen für die Provinzial- und allgemeinen Stände auf ein Mal oder zu verschiedenen Epochen geschehen sollen? ist eine andre Frage. Das erste Mal wäre das Erstere kaum möglich. Denn man wird die Provinzial-Stände vor den allgemeinen in Thätigkeit setzen, und es würde unzweckmässig seyn, Abgeordnete lange vor der Zeit zu wählen, wo sie sich zu versammeln bestimmt sind. Ueberhaupt aber scheinen verschiedene Epochen besser. Wenn die Wahlen nur alle 7 bis 8 Jahre vorkommen, so erscheinen sie wie ausserordentliche Energien des Volks, wie man sie denn mit wiederkehrenden Fiebern verglichen hat. Es ist daher besser, ihnen durch öftere Wiederholung den Charakter gewöhnlicher, bürgerlicher Akte zu geben. Darum dürfte aber die Dauer der Funktion der Abgeordneten nicht abgekürzt werden, sondern würde sehr angemessen auf 7 bis 8 Jahre gestellt. Denn dies hat nicht die Absicht, die Wahlen seltener zu machen, sondern nur die, dass die Abgeordneten sich besser in ihr Geschäft hineinarbeiten und dasselbe nicht eben verlassen sollen, wenn sie anfangen, dessen am meisten mächtig zu sein.

§. 145.

Dass die ehemaligen Abgeordneten, ohne alle Beschränkung, aufs Neue wählbar sind, versteht sich von selbst.

§. 146.

Den Wahlen dürfte keine Oeffentlichkeit gegeben werden. Das Wahlgeschäft hängt zu nahe mit Persönlichkeiten zusammen, als dass es eine andere ertragen könnte, als die, dass die Bewerber natürlich vorher bekannt wären, und dass ihre Brauchbarkeit, oder Untüchtigkeit, da sie sich selbst auf die Bühne stellen, natürlich dem öffentlichen Urtheil ausgesetzt bleiben. In England würde zwar allerdings die Unabhängigkeit der Wahlen, ohne die Gegenwart des nicht wählenden Volks, sehr grosse Gefahr laufen. Allein dies leidet auf uns gar keine Anwendung. Es entspringt nur daher, dass dort einmal zwei bestimmte Parteien, die ministerielle und die Opposition, gegen einander überstehen, und sich um so dreister bekämpfen, weil sie wissen, dass sie weder die Absicht, noch die Macht haben, einander eigentlich zu vernichten. Da nun das Ministerium doch über sehr grosse Streitmittel gebieten kann, so muss, um das Gleichgewicht herzustellen, Alles aufgeboten

werden, was die öffentliche Meinung repräsentiren und ihr Stärke verleihen kann.

III.

Stufenweiser Gang, die landständische Verfassung in Thätigkeit zu bringen.

§. 147.

Es ist hier von einem doppelten Gange die Rede, von dem der wirklichen, aber allmählichen Einführung, und von dem der diese Einführung einleitenden obersten Behörde.

1.

§. 148.

Den Gang der Einführung bestimmt alles bisher Entwickelte von selbst.

Eine Städteordnung ist vorhanden.
Nun müsste eine Gemeindeordnung für das platte Land folgen;
dann müssten die Kreisbehörden gebildet werden;
darauf die Provinzialstände zusammentreten;
endlich, den Schlussstein die allgemeinen ausmachen.

§. 149.

Es wäre durchaus nicht nothwendig, die Provinzial-Stände durch die ganze Monarchie auf einmal in Wirksamkeit zu setzen. Man müsste nach überall hin zugleich einleitend arbeiten, allein wenn das Gebäude an einer Stelle eher zu Stande kommt, als an einer andern, brauchte man auf diese nicht zu warten. Die Rheinprovinzen und Westphalen würden am meisten für die Beschleunigung zu berücksichtigen seyn, weil jetzt keine Stände dort vorhanden sind, und doch in einem Theile die Erinnerung an ehemalige, und in einem andern ein unbestimmtes Streben darnach lebhaft ist.

§. 150.

Dass man bei Provinzial-Ständen stehen bleiben, oder die allgemeinen auch nur sehr langsam auf sie könne folgen lassen, dürfte schwer durchzuführen seyn. Man kann nicht sagen, dass eine Monarchie eine ständische Verfassung hat, wenn es nur in den Provinzen Stände giebt. Die unausbleibliche Folge davon ist alsdann, dass die allgemeinen Staatsmassregeln ohne allen Einfluss

ständischer Verfassung fortgehen, oder, was noch schlimmer ist, durch blosse Provinzialverfassungen eine schiefe und schädliche erhalten. Zugleich würde, da es an einem Mittelpunkt fehlte, eine entschiedene Trennung der Provinzen erfolgen. Vermutlich würde aber noch eine ganz andere, und noch weit verderblichere Erscheinung hervortreten, wenn man auch in den Provinzen nur ahndete, dass die Regierung es mit einer allgemeinen Versammlung nicht ernsthaft meinte. Die Provinzial-Versammlungen würden nemlich versuchen, sich an die Stelle der Centralversammlung zu setzen. Unter dem Vorwande der Beurtheilung eines Gesetzentwurfes aus dem Standpunkte des provinziellen Interesses, und bei der Gelegenheit der Beschwerden würden sie ganz allgemeine Einwendungen und Vorschläge an die Stellen solcher setzen, die nur ihre besondere Verhältnisse beträfen; sie würden ferner öffentlich, oder geheim mit einander in Verbindung treten; und die Regierung würde in Neckereien hierüber, in polizeiliche Massregeln und in Entgegenwirken, das alles gute Streben vereitelte, verwickelt werden. Nur wenn beide in Beziehung auf einander gebildet werden, und in dem gleichen Geiste in Wirksamkeit treten, ist von ihnen Heil zu erwarten. Im entgegengesetzten Fall hat die Regierung nur Ein und höchst trauriges, bei uns selbst kaum mögliches Mittel, nemlich das, die verschiedenen Provinzen als eben so viel verschiedene Staaten zu behandeln, wie Oesterreich thut. Höchstens liesse sich von Preussischer Seite dies mit den westlichen und östlichen Provinzen versuchen, hiesse aber immer die Kraft und Einheit der Monarchie unwiderbringlich schwächen und stören.

§. 151.

Dagegen ist es selbst nothwendig, dass die Provinzialverfassungen um einige Zeit der allgemeinen vorangehen. Die Nation muss sich erst einen anschaulichen Begriff von einem so geeigneten Geschäft erwerben, und viele Dinge müssen erst in den Provinzen vorbereitet werden, um als allgemeine Gesetz-Entwürfe an die allgemeine Versammlung gebracht werden zu können. Inzwischen gewinnt auch die Verwaltung Zeit in einer festeren Lage den Ständen gegenüberzustehen.

§. 152.

Innerhalb zwei Jahren, nach Vollendung der Provinzial-Verfassung, aber müsste die allgemeine Versammlung aufs höchste

auf jeden Fall zusammenberufen werden, und indess müsste Alles den festen Willen beurkunden, sie in Wirksamkeit zu setzen. Gewännen die ständischen Einrichtungen einen glücklichen Gang, so müssten im Jahre 1820, höchstens 1821, die ständischen Versammlungen in allen Provinzen gebildet seyn, und im Jahre 1822, höchstens 1823, die allgemeine Zusammenberufung auf sie folgen. Kann man noch mehr beschleunigen, so ist es gewiss besser, aber dieser Zeitraum scheint, wenn er gut angewendet wird, vollkommen hinlänglich, jede Art von Uebereilung zu verhindern.

§. 153.

Zugleich mit der Einrichtung der Provinzial-Stände würde es nothwendig seyn, alle zur Verfassung gehörende organische Gesetze, besonders in so fern sie die Person, das Eigenthum, und den ungestörten Lauf der Gerechtigkeit sichern, zu ertheilen, so dass an der ganzen Verfassung nur die Zusammenberufung der allgemeinen Ständeversammlung fehlte. Auch die Pressfreiheit müsste alsdann ihre Bestimmung erhalten. Vorher, und ehe in den ständischen Versammlungen der öffentlichen Meinung ein geeigneter Weg sich zu äussern gegeben ist, so dass die Stimme des angreifenden Schriftstellers nicht die allein hörbare bleibt, liegt in dem Bemühen, Pressfreiheit zu gründen, immer etwas Steifes, und Unzusammenhängendes. Allein auch bis dahin muss man vernünftige Oeffentlichkeit auf jede Weise befördern, auch dürfte es in dieser Zwischenzeit wohl rathsam seyn, einzelnen Schriftstellern völlige Censurlosigkeit zu gestatten, um sie nach und nach zu gewöhnen, sich von selbst in gehörige Schranken zu halten.

2.

§. 154.

Bei dem Gange der leitenden Behörde hat man vorzüglich drei Regeln streng zu beobachten:

1) nicht mit ganzen Entwürfen, sondern mit Aufstellung von Grundsätzen, und Vorzeichnung des Plans im Ganzen anzufangen, und so vom Allgemeinen zum Besondern durch allmählige Weiterbestimmung des vorher unbestimmt Gelassenen vorzuschreiten.

Auf diese Weise kann selbst über die wichtigsten Fragen Unschlüssigkeit und Ungewissheit vermindert werden, indem der einmal festgestellte Grundsatz von selbst die Diskussion in das gehörige Gleis einleitet, aus dem sie nicht ferner weichen kann;

2) ja die Einmischung individueller Meinungen, Vorlieben und Systeme dadurch zu verhindern, dass man nicht Einem oder mehreren einzelnen Köpfen einen zu grossen Einfluss auf die Arbeit verstattet, sondern sie mehr aus den Ansichten vieler Einsichtsvollen hervorgehen lässt.

Dabei muss aber natürlich Ein Individuum den Gang der Diskussion in seinen Händen haben, bei jedem Schritte die Richtung und Länge des Weges zum Ziel überschlagen, und dafür einstehen, dass man sich nicht auf fruchtlosen Umwegen verirre, oder Inconsequenzen und Widersprüche begehe;

3) nichts von allem demjenigen, was örtlich faktische Verhältnisse betrifft, definitiv festzusetzen, ohne diejenigen darüber gehört zu haben, die von diesen Verhältnissen einen nicht bloss aus Büchern und Acten, sondern aus dem Leben geschöpften Begriff besitzen.

Es ist nichts so furchtbar, als das Niederschlagen des örtlich vielleicht sehr heilsam, oder wenigstens sehr harmlos, und dadurch die Gemüther in der nötigen Ruhe erhaltend Bestehenden durch Aussprüche aus dem Mittelpunkt. Nichts bringt die Provinzen mit Recht so sehr auf, nichts macht alle Einrichtungen so hohl und leer, und vervielfacht zugleich so das Uebel, das es stiftet, weil nichts so leicht ist, als ohne Sachkenntniss, nach allgemeinen Ideen zu regieren.

§. 155.

Hiernach wäre nun der natürliche Gang folgender:

commissarische Berathung nach Vorschlägen der für dies Geschäft gesetzten Behörde;

Prüfung der Resultate derselben, wo sie einzelne Provinzen betreffen, durch die Provinzialbehörden mit Zuziehung sachkundiger, und mit den einzelnen Verhältnissen bekannter Männer; darauf Berathung im Staatsrath.

§. 156.

Da aber die gesammte Verfassung aus vielen einzelnen Stücken besteht, so müsste auch, nur immer mit gehöriger Nachweisung des Zusammenhanges, die Berathung getrennt seyn, und selbst die Einführung einzeln, und nach und nach geschehen, wodurch Zeit gewonnen würde, ohne dass man, wenn der Plan ordentlich angelegt wäre, Gefahr liefe, das schon in die Wirklichkeit Uebergegangene wieder verändern zu müssen.

§. 157.

Um der Erfahrung ihr Recht, und der fortschreitenden Entwickelung der Institute aus sich selbst Spielraum zu lassen, müsste man nicht bei den einzelnen Bestimmungen in grosses Detail eingehen, auch manches gewissermassen Gleichgültige nicht fest, als Gesetz, sondern nur als einen der Abänderung unterworfenen reglementarischen Theil hinstellen. Dies ist in Herrn v. Vincke's Aufsatz sehr richtig bemerkt,*) obgleich die Fassung dieser Stelle auf der andern Seite besorgen lässt, dass dort der ersten Organisation zu wenig Bestimmtheit und Festigkeit gelassen ist. Dies könnte noch schädlicher, als der entgegengesetzte Fehler wirken. Das Wesentliche und Charakteristische an der Form muss fest und unwiderruflich dastehen.

Humboldt.

XXXV. Über seinen Eintritt in das Ministerium.

9. Februar 1819.

(Eigenhändiger Entwurf und korrigierte Abschrift in Tegel; eigenhändige Reinschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Während Humboldt in Frankfurt weilte, erhielt er eine Kabinettsordre vom 11. Januar 1819, die ihn in das Ministerium berief. Es waren ihm darin die ständischen Angelegenheiten und die Verhandlungen mit den Landständen, die städtischen und übrigen Kommunalsachen, das Provinzial- und Kommunalschuldenwesen, die landwirtschaftlichen Kreditsysteme und die Militärsachen, soweit sie nicht dem Kriegsministerium zustehen, übertragen; sein Ministerium

---

*) *Vincke sagt: „Am Schlusse darf ich nur noch den Wunsch äussern, dass die Erfüllung der allerhöchsten Verheissungen im Edikt vom 22. Mai 1815 und in der Abstimmung [am Bundestag] vom 5. Februar d. J. in diesen Provinzen recht bald erfolgen möge, weil es bei den Einwohnern, welche Interesse daran nehmen, ein bitteres Gefühl erregt, dass der Regent, welcher zuerst seinen Ländern eine Verfassung zugesagt, nun damit zurückbleibt, während andere, die nichts verheissen, voreilen; dass auch ferner bloss die dringendsten allgemeinen Bestimmungen darüber gesetzlich ausgesprochen, nur die Sache nicht verzögert, die nähere feste Ausbildung der Zeit, den Umständen und der Erfahrung überlassen werden möge, welche doch wohl vieles anders gestalten möchten, als die theoretische Spekulation wähnt, so wie aus ihnen die Verfassungen erst im Laufe von Jahrhunderten sich gebildet haben, welche noch jetzt den Preis der Vorzüglichkeit tragen.“*

war von dem des Innern abgetrennt, während die übrigen Zweige mit Hinzufügung der Polizei Schuckmann behielt. Humboldt blieb Mitglied des Staatsrats und erhielt das Versprechen, dass sein Geschäftskreis in Zukunft erweitert werden würde. Er bat (am 24. Januar 1819) den König um die Erlaubnis, die Entscheidung über die Annahme des Postens bis zu seiner Ankunft in Berlin aufschieben zu dürfen, erhielt aber eine ungnädige Kabinettsordre vom 31. Januar, welche sein Gesuch ablehnte. Nun entschloss sich Humboldt im folgenden Schreiben an den König sein Bedenken darzulegen. Da der König ihn aber vor die Wahl stellte (KO. v. 17. Februar 1819), den angebotenen Posten anzunehmen, oder ganz aus dem Staatsdienst zu scheiden, so nahm er am 27. Februar die Berufung ins Ministerium an.

Frankfurt, den 9. Februar, 1819.

Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. v. M. hat mich, da sie sichtbare Spuren der Ungnade und des Missfallens mit meinem Benehmen enthält, auf das tiefste geschmerzt.

Niemand erkennet mehr als ich, die Verbindlichkeit seinem Könige, und dem Staate unter allen Verhältnissen zu dienen, und diese Ueberzeugung wird in mir durch die Empfindungen der ehrfurchtsvollsten Dankbarkeit und Anhänglichkeit vermehrt.*) Aber Ew. Königliche Majestät verzeihen mir, wenn ich es darnach als tief und unverdient kränkend empfinde, dass Allerhöchstdieselben mir, nachdem ich meine ganze langjährige Dienstzeit hindurch jedem Rufe unbedingt gefolgt bin, schon deshalb Ihre Ungnade zuwenden, weil ich bloss um die Erlaubniss nachsuche, bei der Ernennung zu einer schwierigen und verwickelten Amtsführung, mich erst in Berlin selbst von den Verhältnissen derselben zu unterrichten. Hätten mich Ew. Königliche Majestät Allerhöchste Geschäfte nicht hier zurückgehalten, wäre durchaus nicht einmal irgend ein Aufschub entstanden.

**)Ew. Königliche Majestät geruhen in dem Allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 31. von dem Gange meiner jetzigen Anstellung auszugehen und Ew. Königlichen Majestät mir darin sogar in einem augenblicklichen und unmittelbaren Antwortschreiben

---

*) *Zuerst hieß es: „Aber ich habe Ew. Königl. Majestät eine lange Reihe von Jahren hindurch, ohne je um eine Veränderung meiner Lage zu bitten, und indem ich jeden, auch wie es der Londoner von Anfang an war, mir nicht angenehmen Rufe gefolgt bin, gedient."*

**) *Der folgende Abschnitt bis „Ew. Königliche Majestät haben ferner die Gnade etc." bildet im ersten Entwurf den Schluß.*

nach London hin, ehe Ew. Königliche Majestät noch mein Gesuch ganz kannten, bewiesene Gnade wird mir ewig unvergesslich bleiben. Allein so schwer es mir wird, von mir selber zu reden, muss ich es Ew. Königlichen Majestät Allerhöchster Beurtheilung anheimstellen, ob ich von der Behörde, an die ich mich wenden musste, so wenig ich auch an der Absicht zweifle, aber doch in der That und dem Erfolge, mit derjenigen Billigkeit behandelt worden bin, auf die ich Anspruch machen durfte? Ich habe, einzig aus Familienursachen, und bloss meine Abberufung aus London, und Entbindung von ferneren Gesandtenposten nachgesucht. Ich habe nicht einmal erhalten können, dass meine am 4. April abgegangene Vorstellung*) Ew. Königlichen Majestät ist eher, als in Aachen, vorgelegt worden, und bin Monatelang ohne alle Antwort geblieben. In der Zwischenzeit hat sich, gewiss ohne mein Zuthun, weil es nie meine Absicht war, das Gerücht verbreitet, dass ich den Dienst verlassen wollte, und der Fürst Staatskanzler hat mir, gegen den klaren Inhalt meiner Briefe, darüber bestimmte Vorwürfe gemacht. Ich habe gebeten, mich im Staatsrathe, zu dem ich Ew. Königlichen Majestät Bestimmung nach gehörte, zu lassen. Es ist mir zu erkennen gegeben worden, dass ich, wenn ich bloss im Staatsrathe wäre, selbst wider meinen Willen Werkzeug einer Parthei werden würde. Ich glaube nicht, dass es im Staatsrath eine Parthei gibt, aber ich konnte unmöglich den Vorwurf ertragen, dass ich mich würde als ein Werkzeug gebrauchen lassen. Ich bin mir bewusst, ohne alle Persönlichkeit, immer redlich und ernstlich nach meiner Ueberzeugung, und nur nach der meinigen gehandelt zu haben. Das Wort, welches Ew. Königlichen Majestät Kabinetsschreiben hierüber enthält, würde, wenn ich es dahin deuten müsste, mir auf das tiefste schmerzlich sein, obgleich mir dieser Wink, da es meine Pflicht ist, Ew. Königlichen Majestät Willen unbedingt zu gehorchen, immer genügen würde, auf mein ehemaliges Gesuch Verzicht zu leisten. Da ich jetzt hierher gesendet wurde, durfte ich mir mit der Hoffnung schmeicheln, dass meine Wiederanstellung, wenn Ew. Königliche Majestät dieselbe zu befehlen geruhten, würde, nach Beendigung meines Geschäfts, in Berlin beschlossen, und mir erlaubt werden, Ew. Königlichen Majestät meine eigene Meinung darüber ehrfurchtsvoll vorzutragen. Ich hatte aber, schon von London aus, dem Fürsten Staatskanzler bestimmt erklärt, dass ich

*) *S. Briefsammlung.*

persönlich auf die Beendigung der hiesigen Geschäfte nicht den mindesten Werth setzte, wenn sie mich an einer Geschäftsthätigkeit in Berlin hinderte. Als daher Ew. Königlichen Majestät allergnädigste Ernennung unerwartet an mich erging, hätte ich hoffen dürfen, dass der Fürst Staatskanzler Allerhöchstderselben zugleich vorgeschlagen hätte, mir sogleich zu erlauben, selbst nach Berlin zu kommen. Ich übergebe mich jetzt mit Vertrauen der gerechten Entscheidung Ew. Königlichen Majestät, ob mir in der Verlegenheit weder einen neuen Posten, ohne Bekanntschaft mit den genauen Verhältnissen annehmen zu können; noch von hier weggehen zu dürfen, etwas anderes als die Bitte um Aufschub meiner Erklärung übrig blieb? Ich hatte doch in der That, wie der Verfolg dieses Berichtes zeigen wird, wichtige, aus der Sache geschöpfte und durch das Ernennungsschreiben nicht erledigte Bedenken bei der augenblicklichen Annahme gefunden.

Wenn Ew. Königliche Majestät mir daher noch eine ehrfurchtsvolle Bitte zu erlauben geruhen, so ist es die, dass Allerhöchstdieselben über den Inhalt meines jetzigen Rechtfertigungsschreibens erst nach meiner Ankunft in Berlin zu entscheiden, allein mich, mit Uebertragung meines Geschäfts an den Staatsminister Graf v. d. Goltz,*) der es schon einmal geführt hat, von hier abzuberufen geruhen.

**)Ew. Königlichen Majestät haben ferner die Gnade in Allerhöchst Ihrem Kabinetsschreiben zu sagen, dass sich nicht begreifen lasse, welche Ansichten ich erst in Berlin über meine Stellung, Verhältnisse und Geschäftsführung gewinnen, und wie ich zu solchen gelangen wolle, ohne in sie einzutreten. Gerade dies war aber doch der Fall; es blieben mir mehrere Bedenken über meine Stellung übrig; diese konnten nicht allein vor meinem Eintritt gehoben werden, sondern es schien mir, mit dem gewiss mir beiwohnenden, besten Willen, unmöglich, eher einzutreten, bis sie es wären. Ich glaubte es aber Ew. Königlichen Majestät schuldig zu sein, dass ich erst versuchte, ob ich nicht schon in den ersten Tagen meines Aufenthalts in Berlin, dieselben, ohne Ew. Königliche Majestät zu behelligen, wenigstens zum Theil beseitigen

---

*) *War Bundestagsgesandter und hatte die Territorialgeschäfte nach Humboldts Abgang nach London geführt.*

**) *Zuerst hieß es: „Ich läugne Ew. Königl. Majestät nicht, dass mir bei der mir bestimmten Stellung mehrere Bedenken übrig blieben.“*

könnte. Daher entstand meine Bitte, indem mein Schreiben übrigens, wenn Ew. Königliche Majestät es noch einmal eines Blickes würdigen wollen, in jeder Zeile die Gefühle meines Dankes, und meine ehrfurchtsvolle Bereitwilligkeit, in dem mir bestimmten Posten zu dienen, ausdrückte.

)Wenn ich voraussetzte, dass die Vorschläge zu der Verfassung von dem mir bestimmten Ministerio ausgehen sollten, so schloss ich dies aus der Beschaffenheit der Sache und meiner Ernennung). Ew. Königliche Majestät geruhen mir die ständischen Angelegenheiten zu übertragen. Nun liegt es in dem an sich natürlichen, und von Ew. Königlichen Majestät selbst festgesetzten Geschäftsgange, dass die ersten Vorschläge zu jedem Gegenstand von dem für denselben bestimmten Ministerio herkommen. Die Finanzvorschläge vom Finanz-, die Militärvorschläge vom Kriegsministerio, dass sie alsdann Ew. Königlichen Majestät Entscheidung vorgelegt werden, und nachher, wenn Sie es zu befehlen geruhen, an den Staatsrath gelangen. Es scheint auch, wenn Ew. Königliche Majestät mir diese Bemerkung erlauben, allerdings zweckmässig und wesentlich, von demjenigen, welchem die Ausführung anvertraut ist, auch die ersten Ideen des Plans angeben zu lassen, weil kein anderer so sehr vom ersten Anfange an, die Schwierigkeiten, denen er in der Folge begegnen kann, und die Mittel sie zu überwinden, im Auge haben wird; immer natürlich vorausgesetzt, dass er die von Ew. Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst gegebenen Grundlagen zu seiner beständigen Norm nimmt. Ich durfte daher, da nicht das Gegentheil gesagt war, hier gleichfalls den gewöhnlichen Weg voraussetzen. Was Ew. Königliche Majestät Allerhöchste Kabinetsordre hinzufügt, dass Ew. Königliche Majestät dabei Selbst bestimmen, anordnen, dem Geschäfte seinen Gang anweisen, lag ausdrücklich in meinen Worten, und versteht sich bei jedem Gegenstande von selbst.

Nach dem mir jetzt von Ew. Königlichen Majestät zugekommenen Befehle bleibt mir nichts anders übrig als meine Bedenken, auf die Gefahr mich in meiner Beurtheilung der Lage der Sachen zu irren, weshalb ich Ew. Königliche Majestät im voraus um Ver-

---

*) *Zuerst hieß es: „Wenn ich mich darin geirrt habe, dass die Vorschläge zu der Verfassung von dem mir bestimmten Ministerio ausgehen sollten, so bitte ich Ew. Königl. Majestät deshalb allerunterthänigst um Verzeihung. Indess glaube ich meinen Irrthum rechtfertigen zu können.“*

zeihung bitte, Allerhöchst Ihnen von hier aus vorzulegen. Ich befinde mich, da ich ein Geschäft übernehmen soll, in welchem der geringste Missgriff Ew. Königlichen Majestät und dem Staat auf das äusserste verderblich werden kann, jetzt in einer Lage, wo ich alle meine Pflichten gegen Ew. Königliche Majestät aus den Augen setzen würde, wenn ich nicht vollkommen frei und unumwunden redete, und ich darf hierin auf Ew. Königliche Majestät Allerhöchste Nachsicht rechnen.

1) Mein erstes und hauptsächlichstes Bedenken ist das gewesen, ob ich denjenigen Grad der Unabhängigkeit besitzen würde, ohne welchen diejenige Verantwortlichkeit unmöglich ist, welchen Ew. Königliche Majestät in Allerhöchst hier mir mitgetheilten Cabinetsordre von 11 pr.*) von jedem Departements-Chef und dem ganzen solidarischen Ministerio mit Recht verlangen, und unter der Ew. Königliche Majestät gewiss die Verantwortlichkeit für die Führung des ganzen Geschäfts, nicht eine für einzelne Massregeln verstehen. Diese Unabhängigkeit würde ich nur dann zu haben glauben, wenn Ew. Königlichen Majestät Willensmeinung in der Cabinetsordre vom 11. Januar dahin ginge, dass in keinem Verwaltungszweige ein Antrag bei Allerhöchst Ihrer Person als durch denselben vorgesetzten Minister oder nach Einforderung seines Gutachtens geschehen könne, dass ebensowenig darin von dem Fürsten Staatskanzler, als obersten Chef der Verwaltung, unmittelbar verfügt würde, und der Minister es in seiner Hand hätte, seine Anträge jedesmal in der ihm nöthig scheinenden Zeit Ew. Königlichen Majestät vorzulegen, da sonst der von Allerhöchstdenenselben in der Kabinetsordre vom 11. Januar besonders anbefohlene schnelle Geschäftsgang nicht erreicht werden kann. Beides wäre sowohl bei den eigentlichen Geschäften, Verwaltungsmassregeln und Gesetzentwürfen als vorzüglich bei den Stellenbesetzungen nothwendig, sowohl bei denjenigen, welche das Departement jedes Ministers betreffen, als bei denjenigen, wo wie bei den Raths-, Präsidial- und Oberpräsidialstellen in den Provinzen, insofern Ew. Königliche Majestät nicht Allerhöchstselbst unmittelbar zu verfügen geruhen, die Anträge, oder Gutachten von mehreren, oder allen Ministern**) mit ihrem Chef, dem Staatskanzler,**) ausgehen würden. Ohne in meinem Geschäftskreis diese Sicherung zu haben, welche übrigens

*) *S. u. S. 316.*

**) *Diese Worte fehlen im ersten Entwurf.*

den Staatskanzler als obersten Chef der Verwaltung, die freiste Befugniss liesse, Auskunft und Rechenschaft über jeden Gegenstand zu fordern, und dadurch die genaueste und ausgedehnteste Controlle zu führen, gestehe ich Ew. Königlichen Majestät frei und unumwunden, dass ich mich nicht im Stande fühlen würde, mich der Verantwortlichkeit des mir bestimmten Postens zu unterziehen, so tief es mich schmerzen würde, Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Absichten nicht zu entsprechen. Ich hege die innerste Ueberzeugung, dass in jeder mehr abhängigen Stellung mein Wirken geradezu schädlich sein würde, da es nicht mehr den erforderlichen Zusammenhang haben könnte.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, gegenwärtig den Ministern die Erlaubniss zu urtheilen, Allerhöchst Ihnen, wenn sie es für nützlich erachten, mithin ausnahmsweise, auch mündlichen Vortrag zu halten. Ueber diesen Punkt, der unmittelbar von der persönlichen Gnade und dem Vertrauen Ew. Königlichen Majestät abhängt, wage ich nur mir die einzige Bemerkung zu erlauben, dass die volle Beruhigung für ihr Geschäft den Ministern nur ein regelmässiger eigner Vortrag bei Ew. Königlichen Majestät, in Gegenwart des Staatskanzlers, gewähren würde, da nur dieser ihnen Gelegenheit gäbe, fortwährend ihre Ideen nach denen Ew. Königlichen Majestät zu berichtigen, den letztern schon im Vorbereiten der Geschäfte, worauf soviel ankommt, ihre Massregeln anzupassen, und in ihren eignen Ansichten von Ew. Königlichen Mäjestät genauer beurtheilt und schärfer geprüft zu werden.

2) Mein zweites Bedenken rührte daher, dass in der an mich gerichteten Kabinetsordre vom 11. pr. die Verhandlungen mit den Landständen, als ausdrücklich zu meinem Departement gehörig genannt werden. Es scheint hiernach, als sollte ich der einzige unter den Ministern sein, welcher in allen Gelegenheiten und Verhältnissen mit ihnen verhandelte.

Hierbei kommt es theils auf die Natur der gegebenen Verfassung, theils auf die Organisation des Ministeriums an.

Wenn die ersten Entwürfe zu jener nicht von dem Ministerio für die ständischen Angelegenheiten, sondern von einer andern Behörde an Ew. Königliche Majestät gelangen sollten, so finden es Allerhöchstdieselben gewiss gerecht, dass ich es für nothwendig halten muss, diese Entwürfe zu kennen, ehe ich jene Führung übernehmen kann.

Bei einer ständischen Versammlung ist nichts so nothwendig,

als dass derselben die Verwaltung, ohne sich Blössen zu geben, in vollkommener Einheit und Kraft gegenüberstehe. Dies nun, muss ich Ew. Königlichen Majestät gestehen, wird durch die gegenwärtige Organisation des Ministeriums (wobei ich natürlich gar nicht von den Personen, sondern allein von der Dienstvertheilung rede) statt dadurch erleichtert zu sein, wirklich erschwert. Wenn Ew. Königliche Majestät diese Aeusserung von mir gewagt finden, so muss ich Allerhöchstdieselben ehrfurchtsvoll bitten, mir dieselbe wegen der, meiner tiefsten Ueberzeugung nach, in den innern und äussern Verhältnissen höchst dringenden Lage des Staats, die jeden Diener Ew. Königlichen Majestät zu rückhaltloser Freimüthigkeit auffordert, zu Gute zu halten. Die Zahl der wirklich verwaltenden und im Ministerio stimmenden Minister ist seit Kurzem ungewöhnlich gross geworden; drei wichtige Ministerien, das JustizFinanzministerium, und das des Innern sind zwischen zwei Ministern getheilt, ohne dass diese Theilung, als in dem Geschäft nothwendig erscheint, da sie bisher in Ew. Königlichen Majestät Staaten, wie in den meisten Ländern, vereinigt waren. Aus dieser Theilung, welche auch die Verwaltung bedeutend kostbarer macht, entstehen immer Collisionen, welche dem lebendigen Zusammenwirken Hindernisse entgegensetzen. Es muss daher einem so zusammengesetzten Ministerio schwer werden, in gehöriger Gleichheit der Grundsätze gemeinschaftliche Massregeln zu nehmen, zu welchen jeder Einzelne mit gleicher Wärme mitwirkt, worauf allein die eigentliche Stärke eines Ministeriums beruht.

Ich muss hier, weil ohne meine Schuld, und mit vielen Misdeutungen, davon die Rede gewesen ist, erwähnen, dass, wie Ew. Königliche Majestät aus der damaligen Verhandlung Allerhöchstselbst ersehen haben, bei den Berathschlagungen des Staatsraths im Jahre 1817 sich zwischen einigen der jetzigen Minister, und mir, insofern mich Ew. Königliche Majestät den damals errichteten Commissionen beizugesellen geruht hatten, und ich die Meinung der Mehrheit meiner Collegen theilte, über sehr wichtige Gegenstände, unter andern über die Ursachen der zu bedeutenden Staatsausgaben, und die Mittel zur Ersparung, eine sehr grosse Verschiedenheit der Grundsätze geäussert hat. Ich hielt es daher für besser, auf keine Weise zu suchen, in das Ministerium einzutreten, was gewiss weder ein unbescheidener, noch ein unerlaubter Wunsch war, da ich niemandem dadurch schaden konnte, als mir selbst. Jetzt weicht diese Rücksicht natürlich Ew. König-

lichen Majestät Allerhöchstem Befehl, und die Einigkeit im Ministerio von meiner Seite zu befördern, wird immer mein eifrigstes Bestreben sein.

Allein gewiss finden Ew. Königliche Majestät es doch billig, dass ich mich unter allen diesen Umständen nicht würde entschliessen können, alleiniger und beständiger Vertreter der Massregeln des Ministeriums bei den Ständen zu sein, da diese Massregeln manchmal meiner Ueberzeugung entgegenlaufen könnten, in welchem Falle man sie, als Beschlüsse der Mehrheit, vor den Ständen allerdings mit vertheidigen muss, allein unmöglich, ohne der Sache selbst zu schaden, allein oder hauptsächlich ihre Rechtfertigung übernehmen kann.

) Ich muss daher Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst bitten, diesen Theil meines Berufs für jetzt noch unbestimmt zu lassen.)

3. Mein drittes Bedenken war, dass ich aus der Allerhöchsten Cabinetsordre nicht deutlich den mir bestimmten Geschäftskreis übersah. Ew. Königliche Majestät geruhen im Allerhöchsten Kabinetsschreiben künftiger möglicher Erweiterung meines Departements und Erhöhung meiner Wirksamkeit zu erwähnen. Allein mit wie gerührtem Dank ich diese Gnade und dieses Vertrauen erkenne, so bitte ich Allerhöchstdieselben überzeugt zu sein, dass ich diese nie, und auf keine Weise beabsichtige, und dass ich, wenn mir alles mit den ständischen Angelegenheiten und dem Communalwesen Verbundene übertragen wird, die Grösse dieses Berufs zu gut fühle, um, in unbescheidenem Streben nach grösserem Einfluss, weiter gehen zu wollen. Allein ich halte es für das Geschäft, und deshalb auch für mich, der ich es über-

---

*) *Statt dessen hieß es zuerst: „Ich muss daher Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten, diesen Theil meines Berufs dahin zu modificiren, dass nicht immer ich die Verhandlungen mit den Landständen führte, sondern dies in jedem einzelnen Falle [vor(?) der Bestimmung Ew. Königl. Majestät, in welcher Allerhöchstdieselben alsdann zugleich auf die individuelle Ueberzeugung der verschiedenen Minister in Absicht der in Rede stehenden Gegenstände Rücksicht zu nehmen geruhen würden], wenn Ew. Königl. Majestät es nicht ausdrücklich Selbst bestimmen wollen, hauptsächlich diejenigen Minister träfe, aus deren Departement die Vorschläge hervorgegangen wären. So ist es in Frankreich. In England vertritt allerdings immer derselbe Minister alle Massregeln des Ministeriums. Allein dort bildet sich auch jedes Ministerium, nur unter der obern Bestimmung des Regenten, selbst aus vollkommen in ihren Staatsgrundsätzen und Maximen gleichen Personen.*“

nehmen soll, für nothwendig, dass nicht dasjenige getrennt sei, was zusammengehört, und dass jedes Departement ein abgeschlossenes Ganze ausmache.

Nun sind in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Januar die Gegenstände der 2. Abtheilung des Ministerii des Innern, als mir übertragen, nicht aufgeführt, und ich muss um so mehr bezweifeln, dass dieselben mir bestimmt sind, als das Departement des Ministers von Schuckmann den Namen des Ministerii des Innern behalten soll, obgleich alle wesentlich zu diesem gehörenden Gegenstände in dem neuen, noch mit keinem Namen bezeichneten Departement vereinigt sind.

Zu den Geschäften der 2. Abtheilung gehören aber unter andern die landwirthschaftliche Polizei, die Gemeinheitstheilungen, und die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse, und da diese Gegenstände die Rechte, und die Verfassung einer zahlreichen Klasse von Ew. Königlichen Majestät Unterthanen betreffen, und auf das Tiefste in ihre ganze Lage eingreifen, so gehören dieselben, meines Erachtens, zu dem mir übertragenen Communalwesen, und haben den grössesten Einfluss auf die Abfassung der für das platte Land zu entwerfenden Gemeindeordnung. Der deutlichste Begriff, den ich mir von dem neuen Ministerio habe machen können, ist der, dass ich alle zum innern Staatsrecht gehörende Gegenstände vereinigen sollte, welches die rechtlichen Verhältnisse der Bauern zu den Gutsbesitzern mit grundherrlichen Rechten, und ihren Gemeinden in sich zu schliessen scheint. Es würde mir daher viel natürlicher geschienen haben, alle Militärsachen, so ausgebreitet sie sind, dem Departement des Ministers von Schuckmann zu belassen als von dem neuem jene Gegenstände zu trennen. Insofern hat mir der mir zugedachte Wirkungskreis gar nicht zu klein oder zu untergeordnet geschienen; ich habe aber geglaubt, dass er systematischer abgetheilt werden könne. Der Theilung der Geschäfte folgt natürlich eine Theilung der Beamten, und auch die Art dieser wird die nothwendige Bedingung der Möglichkeit, das Geschäft mit Erfolge zu übernehmen.

4. Endlich haben Ew. Königliche Majestät zu befehlen geruht, dass das Ministerium durch den Staatskanzler Ew. Königlichen Majestät Vorschläge über die gemeinsame Berathung, aus welcher die solidarische Verantwortlichkeit herfliesst, vorlegen solle; da diese unstreitig vor meiner Ankunft in Berlin gemacht werden müssen, ich aber in dieselbe Verantwortlichkeit zu treten be-

stimmt bin, so fühlen Ew. Königliche Majestät, dass ich wünschen muss, diese zu kennen.

Welches Urtheil nun auch Ew. Königliche Majestät über die vorstehenden Bedenken zu fällen geruhen möchten, so darf ich mich doch versichert halten, dass Allerhöchstdieselben sie als wichtig, und allein aus dem Geschäft, und dem Grundsatz entsprungen erkennen werden, dass, wer Ew. Königlichen Majestät treu, ernstlich und gewissenhaft dienen, und verantwortlich sein will, ehe er das Versprechen, welches jede Annahme eines Amts enthält, abgiebt, prüfen muss, ob er es zu halten im Stande ist?

Ew. Königlichen Majestät Allerhöchstes Kabinetsschreiben sagt zwar, dass ich meine Vorschläge hätte nach erklärter Annahme machen sollen, und wenn meine Bedenken weniger wichtig gewesen wären, und etwa bloss in den beiden zuletzt angeführten bestanden hätten, so würde ich dies gewiss gethan haben. Allein so hätten mir Ew. Königliche Majestät gerechte Vorwürfe machen müssen, wenn ich, nach meinem Eintritt, im Fall gewesen wäre, Schwierigkeiten zu erheben, welche die Möglichkeit eines Wirkens überhaupt bedingen.

Haben Ew. Königliche Majestät bei meiner Ernennung diejenige Stellung im Auge gehabt, die ich gewagt habe, hier vorzüglich des 1. und 2. Punktes zu schildern, so werde ich mich glücklich schätzen, je früher ich werde in den mir huldreichst bestimmten Wirkungskreis eintreten können.

Ich hatte mir geschmeichelt, mehrere der hier erwähnten Bedenken durch mündliche Aussprache, die Alles so sehr erleichtert, mit dem Minister von Schuckmann, mit den übrigen Mitgliedern des Staatsministerii, mit dem Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg selbst heben zu können, so dass nur Weniges noch Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Entscheidung bedurft hätte. Ich hatte also gerade aus Ursachen, die zeigen, wie unendlich und tief ich Ew. Königlichen Majestät Allergnädigstes Vertrauen ehre, gewünscht eine Erklärung in Berlin abgeben zu dürfen.

Ich wage es aus eben diesen Ursachen, die Bitte zu wiederholen, dass Ew. Königl. Majestät mich von hier abzurufen geruhen mögen.

Indem ich Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten weiteren Befehlen allerunterthänigst entgegensehe, ersterbe ich in allertiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigster
Frankfurt a/M. den 9. Februar 1819. Humboldt.

118170 LG
Author Humboldt, Wilhelm von H9196P

Title Gesammelte Schriften; hrsg. von der Königlich Preussischen Akad.der Wissenschaften. Vol.12.1

DATE.	NAME OF BORROWER.
10/7/35	Cart-dept.

University of Toronto Library

DO NOT REMOVE THE CARD FROM THIS POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01368822 1